

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Aufstellung des Bebauungsplanes Issum-Sevelen Nr. 4 –Erholungsgebiet Sevelen- 2. Änderung

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Issum-Sevelen Nr. 4 –Erholungsgebiet Sevelen- 2. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird beschlossen.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum-Sevelen Nr. 4 –Erholungsgebiet Sevelen- 2. Änderung wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 04.12.2018 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 04.12.2018 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum-Sevelen Nr. 4 –Erholungsgebiet Sevelen- 2. Änderung vom 04.12.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage von Sevelen, im Bereich Hoerstgener Straße / Parkstraße. Es umfasst die Flurstücke 121, 123 tlw. und 205 tlw. in der Flur 13, Gemarkung Sevelen. Die Größe beträgt insgesamt ca. 0,72 ha.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird auf die vom Rat am 04.12.2018 beschlossene Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) hingewiesen, mit der den Bürgern allgemein Gelegenheit gegeben wird, sich zum Bebauungsplanentwurf zu äußern.

Der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung, das schalltechnische Gutachten sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegen zu diesem Zweck in der Zeit vom 13.05.2019 bis einschließlich 19.06.2019 bei der Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 111, an den Tagen von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Issum unter www.issum.de/Rathaus/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentliche Sitzung des Rates und des Ausschusses aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zu dieser amtlichen Bekanntmachung gehören ein Übersichtsplan sowie eine verkleinerte Darstellung des Bebauungsplanentwurfes, die nachstehend abgedruckt sind.

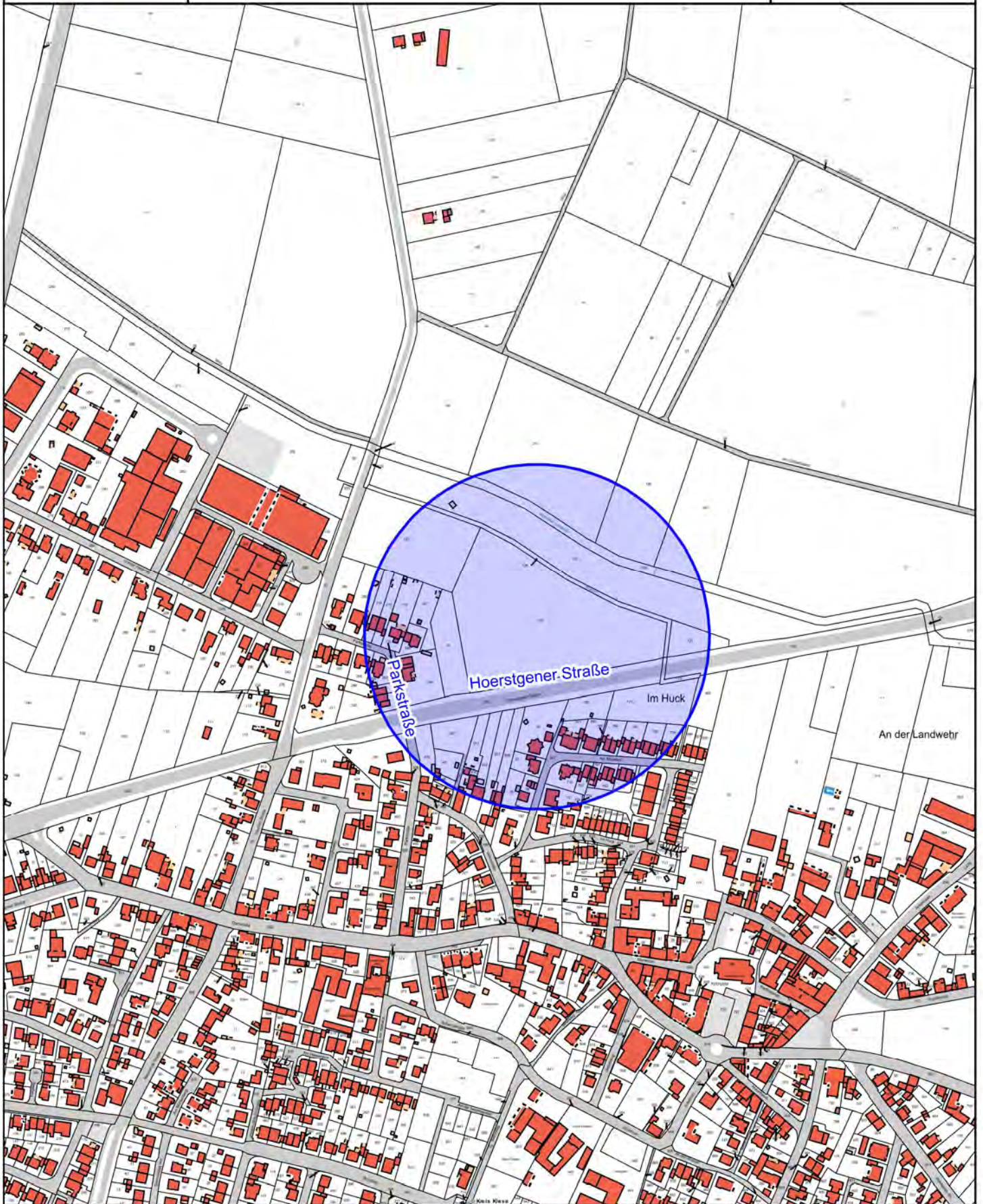
Issum, 24.04.2019

Gemeinde Issum
Der Bürgermeister

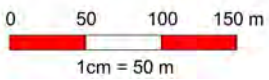
Brüx



Datum: 24.04.2019



Maßstab 1 : 5.000



Textliche Festsetzungen und Hinweise

1. Festsetzungen

1. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 Abs. 2 BauNVO)

1.1 Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ gilt als die Höhe der Oberkante baulicher Anlagen – OK - das Maß von der Bezugsebene Normalnull (NN) bis zum oberen Abschluss des Daches (einschließlich Aufkantungen). Die festgesetzten Höhen der Oberkanten der baulichen Anlagen (bezogen auf das jeweilige Baufenster/überbaubare Grundstücksflächen) dürfen durch Kamine, Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie, Lüftungs- und Klimaanlage und/oder sonstige Dachaufbauten um bis zu 2,0 m überschritten werden.

1.2 Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ darf die Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens baulicher Anlagen – OK EFH - nicht tiefer als 27,50 m ü. NN liegen.

2. **Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

2.1 Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder ausschließlich auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zulässig.

3. **Öffentliche Verkehrsflächen sowie der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

3.1 Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ ist ausschließlich an den in der Planzeichnung bezeichneten Stellen jeweils eine Ein-/Ausfahrt für Feuerwehreinsatzfahrzeuge sowie den sonstigen KFZ-/Fahrradverkehr zulässig. Die Breite sowie die Zuordnung der Zufahrten ergeben sich jeweils aus der Planzeichnung.

4. **Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ i.V.m Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5, 20 und 25a BauGB)

4.1 Die Anpflanzungsfläche mit der Bezeichnung A 1 ist unter Berücksichtigung eines 3 m breiten Pflegewegs (Ausbildung als Wiesenweg) entlang der Anpflanzungsfläche mit der Bezeichnung A 2 als 3 bis 5-reihige freiwachsende Strauchhecke mit lebensraumtypischen Sträuchern/Wildsträuchern und auf mindestens 5 % der Fläche mit einzelnen Heistern oder Hochstämmen II. Ordnung zu bepflanzen. Im Bereich der querenden 10-kV-Leitung mit Schutzstreifen sind nur niedrigwüchsige Sträucher zulässig.
Es sind folgende Gehölze und Qualitäten zu verwenden:

Sträucher/ Wildsträucher (Qualität 2x verpflanzte Sträucher 100-125 cm; Pflanzraster 1x1 m, Reihen um 0,5 m gegeneinander versetzt):

Faulbaum	Rhamnus frangula
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Haselnuss	Corylus avellana

Kornelkirsche	Cornus mas
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schlehe	Prunus spinosa (niedrigwüchsig)
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Weißdorn	Crataegus monogyna
Wildrose (Apfel-, Essig-, Hundsrose)	Rosa spec. (niedrigwüchsig)

Heister/ Hochstämme II. Ordnung (Qualität verpflanzte Heister, 125-150 cm / Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballierung, STU 16-18 cm; Abstand der Gehölze untereinander mind. 7 m)

Eberesche	Sorbus aucuparia
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Holzapfel	Malus sylvestris
Holz-/ Wildbirne	Pyrus pyraeaster

- 4.2 Die Anpflanzungsfläche mit der Bezeichnung A 2 ist als mindestens 2-reihige freiwachsende Strauchhecke mit lebensraumtypischen Sträuchern/Wildsträuchern der unter Festsetzung 4.1 aufgeführten Gehölze, Qualitäten und Pflanzabstand zu bepflanzen.
- 4.3 Gemäß den zeichnerischen Festsetzungen „Anpflanzung von Sträuchern“ ist entlang der östlichen Grenze der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ eine durchgehende Schnitthecke (Endzustand maximal 0,5 m breit und maximal 2,0 m hoch) mit einer Gehölzart der nachfolgenden Liste innerhalb von mindestens 1,5 m breiten Pflanzstreifen anzulegen.

Schnitthecke (Qualität Heckenpflanze, 2x verpflanzt, 100-125 cm; pro lfd. Meter 4 Pflanzen)

Hainbuche	Carpinus betulus
Eingriff. Weißdorn	Crataegus monogyna
Buche	Fagus sylvatica

- 4.4 Gemäß den zeichnerischen Festsetzungen „Anpflanzung von Sträuchern“ sind
- entlang der südlichen Grenze der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ unter Berücksichtigung der festgesetzten Ein-/Ausfahrtbereiche und
 - entlang der Westgrenze der umgrenzten Flächen für KFZ-/Fahrradstellplätze sowie beidseits des festgesetzten Ein-/Ausfahrtbereichs sonstiger KFZ-/Fahrradverkehr
- jeweils durchgehende Schnitthecken (Endzustand maximal 0,5 m breit und maximal 0,8 m hoch) mit einer Gehölzart der unter Festsetzung 4.3 enthaltenden Liste innerhalb von mindestens 1,50 m breiten Pflanzstreifen anzulegen.
- 4.5 An der in der Planzeichnung festgesetzten Stelle ist ein kleinkroniger Laubbaum der Art Eberesche (*Sorbus aucuparia*) als Hochstamm (Qualität: 3xverpflanzt, 16-18 cm) innerhalb einer mindestens 10 m² großen Pflanzfläche zu pflanzen.
- 4.6 Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ sind mindestens 40 % der flach- und schwach geneigten Dächer <20 Grad extensiv zu begrünen. Mindestqualität ist ein pflegeloser extensiver Sedum-Rasen.
- 4.7 Alle unter den Festsetzungen 4.1 bis 4.6 genannten Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen. Nachbarrechtliche Grenzabstände sind einzuhalten. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln ist unzulässig. Das Einbringen von Kies-, Schotterflächen, Folien und Vliesmaterialien ist - außer im Bereich der begrüneten Dächer - unzulässig.

5. Flächen für die Landwirtschaft i.V.m. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a, 20 und 25a BauGB)

- 5.1 Innerhalb der umgrenzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Wiese mit sechs Obstgehölzen anzulegen.

Eine Veränderung der vorhandenen Topographie ist nicht zulässig.

Es sind Obstbaumgehölze entsprechend fachlicher Vorgaben zu geeigneten alten/regionaltypischen Obstbaumsorten (als Hochstämme; Qualität 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm) zu verwenden. Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen. Die Anordnung der einzelnen Obstgehölze auf der Fläche ist in unregelmäßigen Abständen (mindestens 10-12 m untereinander), außerhalb der querenden 10-kV-Leitung einschließlich des vom Leitungsbetreiber vorgegebenen Schutzstreifens vorzunehmen.

Nachbarrechtliche Grenzabstände sind einzuhalten.

Die Fläche ist als extensive Mähwiese auszubilden mit 1-2-maliger jährlicher Mahd mit Abtransport des Mahdgutes: 1. Schnitt ab dem 15. Juni eines Jahres, 2. Schnitt ab 15. September eines Jahres). Eine Beweidung der Fläche, auch in extensiver Form, ist nicht zulässig. Auf der Fläche aufkommende Gehölze sind zu entfernen. Der Einsatz von chemisch-synthetische Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln ist unzulässig. Die Obstbäume und die Mähwiese sind dauerhaft zu erhalten. Abgehende Obstbäume sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

- 6.1 Zur Einfriedung der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ sind randlich Zaun- und Tor-/Schrankenanlagen (Stabgitter-Zaunanlage oder vergleichbare Ausführungen) mit einer Höhe von bis zu 2,0 m in folgenden Farben zulässig: grün (analog RAL 6001 (smaragdgrün), RAL 6005 (moosgrün), RAL 6028 (russischgrün) bis grau (analog RAL 7033 (zementgrau), RAL 7037 (alugrau / staubgrau)).
- 6.2 Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ sind Anlagen der Außenwerbung mit Ausnahme des Schriftzugs der Feuerwehr der Gemeinde Issum unzulässig.
- 6.3 Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ sind Stützmauern (L-Steine o.ä.) zum Abfangen von Höhenunterschieden im Übergang zu außerhalb angrenzenden Flurstücken nicht zulässig. Erforderliche Erdböschungen sind im Verhältnis 1:1,5 oder flacher zu gestalten.

2. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

- (1) Der gesamte Geltungsbereich ist gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB gekennzeichnet als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht/umgegangen ist.

3. Hinweise

- (1) Vor Beginn der Bauarbeiten ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) zu erfragen.
- (2) Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien o.ä.) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung der Gemeinde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Augustusring 3 in 46509 Xanten, Tel. 02801 - 776290 anzuzeigen und die Entdeckung drei Werktage in

unverändertem Zustand zu erhalten.

- (3) Der Geltungsbereich befindet sich in der Erdbebenzone 0 und der Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (DIN EN 1998-1/NA: 2011-01)
- (4) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Eine Überprüfung des Geltungsbereichs durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf ist spätestens vor Baubeginn durchzuführen. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten.
- (5) Es wird darauf hingewiesen, dass für den Einbau von sekundären Baustoffen (Aschen, Schlacken, aufbereiteten Bauschutt, RCL-Material, umgelagerte Böden o.a.), auch unterhalb einer wasserundurchlässigen Abdeckung, zuvor eine separate wasserrechtliche Erlaubnis des Kreises Kleve einzuholen ist.
- (6) Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden, oder bestehende Zufahrten geändert werden, der Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen. Die Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr sind zur L 478 hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Die Entwässerung der L 478 ist sicherzustellen. Bei Kreuzungen der L 478 durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
- (7) Zur 2. Änderung des Bebauungsplan Issum-Sevelen Nr. 4 wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung als Teil des Umweltberichts erarbeitet. Der nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu erbringende notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich wird extern, innerhalb des Gemeindegebiets Issum, im Bereich des „Ökokontos Heidemann“ auf Teilflächen des Flurstücks 78, Flur 5, Gemarkung Issum erbracht. Ersatzpflanzungen für zwei beanspruchte Alleebäume (als Teil des Alleekatasters ALKLE-0127) erfolgen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW im Bereich lückiger Alleebäume der Landesstraße L 478. Die Lage der Ersatzpflanzungen wird zur Entwurfsfassung konkretisiert.
- (8) Es wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit folgendem Ergebnis erstellt: Der Planungsraum stellt für die planungsrelevanten Arten aufgrund seines strukturarmen Habitatgefüges in störungsintensiver Lage und der regelmäßigen Nutzung als Weide keinen geeigneten Lebensraum dar. Zur Vermeidung möglicher Betroffenheiten ubiquitär vorkommender europäischer Vogelarten („Allerweltsarten“) sind für Eingriffe in Gehölze Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen (Rodung nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres). Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann entfallen.
- (9) Innerhalb der Öffentlichen Straßenverkehrsfläche (L 478) sind erforderliche Maßnahmen zum Erhalt des Lichtraumprofils für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr fach- und artgerecht i.S. der DIN 18920 und in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger auszuführen.
- (10) Im Nordosten des Geltungsbereichs befindet sich ein Mast der die Fläche für Gemeinbedarf tw. überkragenden 10 KV-Leitung. Im Zuge des weiteren Verfahrens ist mit dem Leitungsbetreiber (Westnetz GmbH) zu klären, ob die Leitung erhalten bleiben muss, ggf. verlegt werden kann bzw. bei Erhalt, welche Schutzstreifen für die Bepflanzungen zu berücksichtigen sind.

- (11) Teile des Geltungsbereichs befinden sich im 3.3.4 LSG-Im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide und im Entwicklungsziel 5 "Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas gemäß Landschaftsplan Nr. 13 Geldern-Issum des Kreises Kleve. Es gilt § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW. Die Festsetzungen des Landschaftsplans treten mit dem Inkrafttreten der 2. Änderung des B-Plans Issum-Sevelen Nr. 4 der Gemeinde Issum außer Kraft, soweit der zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat.
- (12) Lärmschutzmaßnahmen
Zur 2. Änderung des Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 4 wurde die Schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 3958.1/01 Stand: 16.04.2019 durch die Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH erarbeitet. Daraus ergeben sich keine im B-Plan zu treffenden Lärmschutzfestsetzungen. Zum Schutz der Nachbarschaft bzw. zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind jedoch folgende Schallschutzmaßnahmen umzusetzen:
Der Regelbetrieb (Übungen, Schulungen etc.) ist so zu organisieren, dass im Nachtzeitraum (22.00 – 6.00 Uhr) keine Fahrzeugbewegungen von Einsatzfahrzeugen erforderlich sind.
Sofern die Situation es zulässt, sollten Martinshörner nicht bereits auf dem Alarmhof, sondern erst auf der Hoerstgener Straße (L 478) zum Einsatz kommen.
- Für den Fall, dass von den in der Schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegten Angaben bzw. Maßnahmen abgewichen wird oder zusätzliche Anlagen/Einrichtungen (z.B. lärmrelevante Aggregate (Klimatechnik, Pumpen o.ä.) zum Einsatz kommen sollen, die in der Nachbarschaft einen relevanten Immissionsbeitrag leisten, ist ein gesonderter Nachweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte in Anlehnung der TA Lärm in der geltenden Fassung für den Regelbetrieb im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erforderlich.
- (13) Überlagernde Festsetzungen: In der Planzeichnung des Bebauungsplans tritt bei einer Überlagerung der Planzeichen Baugrenzen und Umgrenzung von Flächen für Stellplätze die umgrenzte Fläche für Stellplätze graphisch hinter die Baugrenze zurück. In der X-Planung/PlanzV handelt es sich bei den hinterlegten Dateninformationen jedoch um jeweils geschlossene Flächen, deren Grenzen sich überlagern.
- (14) Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke, Erlasse, DIN-Normen, VDI-Richtlinien, Richtlinien anderer Art sowie sonstige Vorschriften Bezug genommen wird, können diese bei der Gemeinde Issum, Rathaus, Fachbereich 2 – Planen, Bauen, Wohnen und Grünfläche, Herrlichkeit 7-9 in 47661 Issum, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.



Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zur

2. Änderung des Bebauungsplans

Issum-Sevelen Nr. 4

-Erholungsgebiet Sevelen-
im Bereich Hoerstgener Straße/Parkstraße

der

Gemeinde Issum

einschließlich Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag
und Umweltbericht

VORENTWURF (April 2019)

Auftraggeber

Gemeinde Issum

Herrlichkeit 7-9

47661 Issum

Telefon: 02835 – 1047

Ansprechpartner:

Herr Happe

Bearbeitet seit Januar 2019 durch
Ing.- und Planungsbüro **LANGE** GbR
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski



Carl-Peschken-Straße 12

47441 Moers

Telefon: 02841/7905 – 0

Telefax: 02841/7905 – 55

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Barbara von der Linden-Reiche

M.Sc. BioGeowissenschaften

Matthias Langner

Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung

Heidrun Elisabeth Müller AKNW

Dipl.-Ing. Landschaftsentwicklung FH

Melanie van de Fliert

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN	1
1.1 Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.....	1
1.2 Charakteristik des Geltungsbereichs und seiner Umgebung.....	3
1.3 Ziele und Zwecke der Planung	5
1.4 Rechtsgrundlagen und Verfahren	7
1.5 Plangrundlage zum Bebauungsplan.....	8
2 PLANERISCHE VORGABEN UND SONSTIGE PLANUNGSRELEVANTE INFORMATIONEN	8
2.1 Landesplanung	8
2.2 Regionalplanung	11
2.3 Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Issum.....	14
2.4 Bebauungspläne und Baurecht	15
2.5 Landschaftsplan Kreis Kleve, Schutzgebiete (nach BNatSchG/LNatSchG NRW), Biotope/Biotopkataster, Alleenkataster, Biotopverbund und Grünland	16
2.6 Schutzgebiete nach WHG/LWG NRW, Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten, Hochwasserrisikomanagement, Risikogebiet.....	20
2.7 Verkehrliche Belange/Umgebungslärm NRW/Lärmaktionsplan Gemeinde Issum	20
2.8 Boden, Altlasten-/verdachtsflächen	21
2.9 Baulasten	21
2.10 Kampfmittel	21
2.11 Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV).....	22
3 STÄDTEBAULICHES UND GRÜNORDNERISCHES KONZEPT	22
3.1 Städtebauliches und grünordnerisches Konzept.....	22
3.2 Alternativenprüfung	24
4 FESTSETZUNGEN, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE DER 2. ÄNDERUNG DES B-PLANS ISSUM- SEVELEN NR. 4.....	25
4.1 Festsetzungen.....	25
4.1.1 Geltungsbereich.....	25
4.1.2 Art der baulichen Nutzung.....	25

4.1.3	Maß der baulichen Nutzung.....	26
4.1.4	Bauweise und überbaubare Flächen.....	28
4.1.5	Erschließung und Flächen für den privaten ruhenden Verkehr	28
4.1.6	Maßnahmen der Grünordnung, Vermeidung, Verhinderung und Verringerung.....	29
4.1.7	Ver- und Entsorgung	30
4.1.8	Örtliche Bauvorschriften	31
4.2	Umweltsituation	32
4.2.1	Klimaschutz und Klimawandel.....	32
4.2.2	Gutachten über Baugrund-, Grundwasser- und Gründungsverhältnisse sowie Ermittlung der Versickerungsfähigkeit	33
4.2.3	Immissionsschutz	33
4.2.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	34
4.2.5	Ergebnis der Umweltprüfung (Umweltbericht)	35
4.3	Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB).....	35
4.4	Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB).....	36
4.5	Hinweise.....	37
5	SONSTIGES	39
5.1	Bodenordnerische Maßnahmen	39
5.2	Finanzielle Auswirkungen.....	39
5.3	Flächenbilanz	39
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	40
6.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	40
6.2	Lage und Gebietscharakteristik.....	41
6.3	Rechtliche Grundlagen.....	44
6.3.1	Allgemeiner Artenschutz.....	45
6.3.2	Besonderer Artenschutz	46
6.3.3	Umweltschadengesetz	48
6.4	Datengrundlage und Methodik.....	49
6.5	Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten	51
6.6	Wirkungen der Planung auf Fauna und Flora.....	52

6.6.1	Baubedingte Wirkungen	52
6.6.2	Anlagebedingte Wirkungen	53
6.6.3	Betriebsbedingte Wirkungen	53
6.7	Potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten	53
6.7.1	Säugetiere	53
6.7.2	Brutvögel	54
6.7.3	Amphibien	58
6.7.4	Reptilien	58
6.8	Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände	58
6.9	Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen	58
6.10	Fazit	59
6.11	Literatur	60
7	UMWELTBERICHT	65
7.1	Methodik der Umweltprüfung	65
7.1.1	Rechtliche Herleitung.....	65
7.1.2	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung.....	65
7.1.3	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung – Angewandte Untersuchungsmethoden	67
7.1.4	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen.....	70
7.2	Einleitung mit folgenden Angaben: Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens sowie Bedarf an Grund und Boden	70
7.2.1	Angaben zum Standort.....	70
7.2.2	Inhalte und wichtigste Ziele des Bebauungsplans (Kurzdarstellung)	70
7.2.3	Beschreibung der Festsetzungen des Plans	71
7.2.4	Angaben zu Art und Umfang des Vorhabens sowie zum Bedarf an Grund und Boden	73
7.3	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	73
7.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Um- weltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	74
7.4.1	Schutzgutbezogene Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	74
7.4.2	Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und sonstige planungsrelevante Informationen	78

7.5 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basis-szenario), Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-durchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (insbes. während der Bau- und Betriebsphase).....	82
7.5.1 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit.....	82
7.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt.....	86
7.5.3 Schutzgut Fläche	91
7.5.4 Schutzgut Boden	92
7.5.5 Schutzgut Wasser.....	94
7.5.6 Schutzgut Klima und Luft einschl. Klimaschutz und Klimawandel.....	96
7.5.7 Schutzgut Landschaft.....	98
7.5.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	100
7.5.9 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	102
7.5.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	103
7.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen... 	104
7.7 Bewertung des Eingriffs in die Biotopfunktion	104
7.7.1 Bewertungsverfahren	104
7.7.2 Berechnung des Kompensationsbedarfs	105
7.8 Konzept zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	108
7.8.1 Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	108
7.8.2 Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich	108
7.8.3 Kompensationsbilanz	112
7.8.4 Externe Kompensationsmaßnahmen.....	115
7.9 Beschreibung der zu erwartenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.....	117
7.10 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei / nach der Realisierung der Planung (Monitoring)	117
7.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.....	117
7.12 Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht	119

PLANUNTERLAGEN

1. 2. Änderung des Bebauungsplans Issum–Sevelen Nr. 4 -Erholungsgebiet- der Gemeinde
Issum - VORENTWURF - i.O.M. 1 : 500

PLANANLAGEN

1. Architekturunterlagen mit Gebäudegrundriss, Anichten und Schnitten div. Maßstäbe
2. Städtebauliches und grünordnerisches Konzept i.O.M. 1 : 500

FACHGUTACHTEN UND -PLANUNGEN

1. Standortuntersuchung für das Feuerwehrhaus des Löschzugs Sevelen – Gemeinde Issum
(Issum, Stand 05.09.2017)
2. Standortanalyse Gemeinde Issum Feuerwehrhaus Sevelen – FORPLAN Forschungs- und
Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz mbH (Bonn,
Stand 06.04.2018).
3. Schalltechnische Untersuchung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 2.
Änderung des Bebauungsplanes Issum-Sevelen Nr. 4 – Erholungsgebiet Sevelen – im
Bereich Hoerstgener Straße / Parkstraße der Gemeinde Issum, Bericht Nr. 3958.1/01 –
WENKER & GESING Akustik und Immissionsschutz GmbH (Gronau, Stand 16.04.2019)

VORLIEGENDE UMWELTRELEVANTE STELLUNGNAHMEN

1. Landesbetrieb Straßenbau NRW – E-Mail vom 10.01.2019

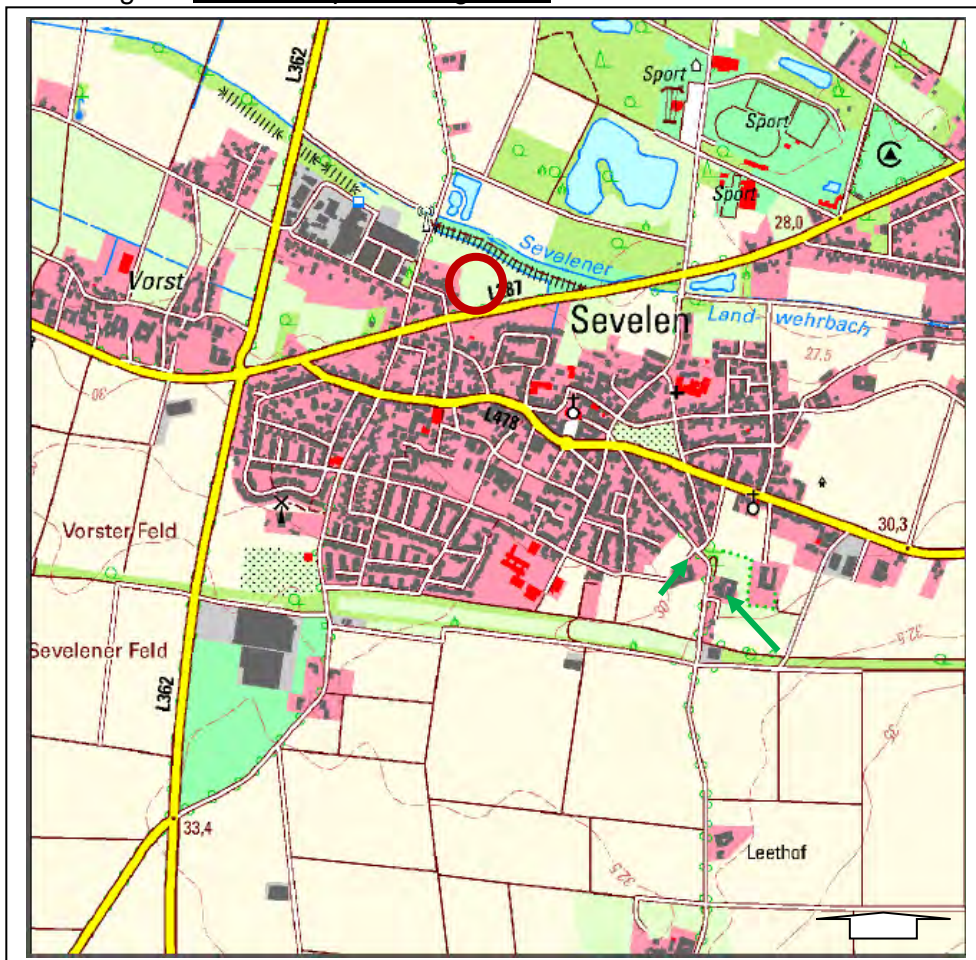
Begründung
zur 2. Änderung des
Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 4
-Erholungsgebiet Sevelen-
im Bereich Hoerstgener Straße/Parkstraße
der Gemeinde Issum
- Städtebaulicher Teil -

1 ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN

1.1 Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Mit dem Beschluss des Rates vom 04.12.2018 verfolgt die Gemeinde Issum das Ziel, im Norden des Ortsteils Sevelen, nördlich der L 287 (Hoerstgener Straße), östlich der Bebauung Parkstraße und südlich des Sevelener Landwehrbachs/Wupper die 2. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Issum-Sevelen Nr. 4 -Erholungsgebiet Sevelen- (im Bereich Hoerstgener Straße/Parkstraße) aufzustellen. Die Änderung des B-Plans dient der Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Sevelen.

Abbildung 1 Übersichtsplan – Lage o.M.



Quelle: Land NRW (2018)

Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by2.0)

Im ursprünglichen Aufstellungsbeschluss wurde der Geltungsbereich aus den Flurstücken 121 (tw.) und 123 (tw.) gebildet. Die Abgrenzung beinhaltete ausschließlich die Fläche zur Errichtung des neuen Feuerwehrgebäudes einschließlich zugehöriger Einrichtungen und Anlagen. Im Zuge der Erarbeitung des B-Plans ergab sich jedoch weiterer Regelungsbedarf für angrenzende Flächen im Norden und Süden, so dass sich der Geltungsbereich nun wie folgt gestaltet:

Der Geltungsbereich bezieht sich auf die Flurstücke 121 und 123 (tw.) in der Flur 13, Gemarkung Sevelen, die sich derzeit noch in Privateigentum befinden, für die Realisierung der Planung jedoch von der Gemeinde Issum erworben werden. Zusätzlich wurde ein Teil der

Hoerstgener Straße (L 287 bzw. L 478, Flurstück 205 (tw. Flur 13, Gemarkung Sevelen) in den Geltungsbereich einbezogen, um Regelungen zu Ein/Ausfahrtsbereichen und vorhandenen Baumstandorten entlang der Landesstraße treffen zu können. Weiterhin wurde das gesamte Flurstück 121 in den Geltungsbereich einbezogen, da die verbleibenden Restflächen keine adäquate landwirtschaftliche Nutzung mehr zulassen, jedoch naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion übernehmen können. Zudem ist das bisherige Planungsziel Flächen für Wald nicht realisierbar.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt gemäß vorliegender Plangrundlage 7.185 m² (gerundet; ca. 0,72 ha). Die detaillierte Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan (ohne Maßstab).

Abbildung 2 Übersichtsplan Geltungsbereich (Bebauungsplangrundlage) o.M.



Quelle: Vermessung des ÖbVI Hax (Stand 05.02.2019)

Der Geltungsbereich ist direkt über die Hoerstgener Straße (Landesstraße L 287 bzw. L 478¹) an das regionale Straßennetz angebunden. Es bestehen bereits Feldzufahrten.

¹ Die Hoerstgener Straße ist gemäß Landesbetrieb Straßen NRW bis zur Einmündung der Antoniusstraße als L 287 bezeichnet, westlich davon als L 478. Im Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 4 wurde die Bezeichnung L 287 verwendet, Das Plangebiet liegt jedoch an der L 478.

Die nächstgelegenen Autobahnanschlüsse sind die Anschlussstellen Kempen und Kerken auf der BAB 40 (Venlo - Dortmund), die über die L 287/L 478 sowie L 362/B 9 zu erreichen sind, jeweils in ca. 12 km Entfernung.

Der Ortskern Sevelen schließt direkt südlich der L 287/L 478 an.

Der Geltungsbereich befindet sich in unmittelbarer Nähe der Haltestelle „Issum Sevelen Sprenger“ des ÖPNVs gelegen, die von der Buslinie SB 30 (Schnellbus) Geldern- Sevelen – Kamp-Lintfort- Moers- Duisburg angefahren wird.

1.2 Charakteristik des Geltungsbereichs und seiner Umgebung

Das Plangebiet (Geltungsbereich), das im Norden der Ortslage Sevelen gelegen ist, erstreckt sich nördlich der Hoerstgener Straße, einer beidseits mit älteren Laubbäumen (Bergahorn) bestandenen Landesstraße (L 287/L 478) und östlich der bestehenden Wohnbebauung an der Parkstraße.

Es ist Teil eines fast dreieckigen Grünlandbereichs (Weide) zwischen der Landesstraße und dem gehölzbestandenen Sevelener Landwehrbach, dem ein grabenartiges Gewässer mit der Bezeichnung „Wupper“ vorgelagert ist. Zur Landesstraße hin besteht eine Einzäunung mit Torzufahrten. Im Osten wird der Grünlandbereich durch ein dreieckiges Wäldchen begrenzt, bevor der Sevelener Landwehrbach die Landesstraße kreuzt. Die grabenartige „Wupper“ knickt nach Süden, abweichend vom Verlauf des Sevelener Landwehrbachs, ab und endet kurz vor der Landesstraße. Es besteht Verbindung zum Seitengraben der Landesstraße.

Abbildung 3 Luftbild und Geltungsbereich o.M.



Quelle: Land NRW (2019)
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by2.0)

Der Grünlandbereich wird von Nordwesten nach Südosten von einer oberirdischen 10 kV-Leitung gequert, wobei der Beginn der Leitung durch einen Metallmast, außerhalb des Plangebiets innerhalb von privaten Gartenflächen, markiert ist, ein Holzmast innerhalb des Plangebiets und ein weiterer Holzmast – außerhalb des Plangebiets bereits innerhalb der Landesstraßenparzelle gelegen ist, bevor die Leitung die Landesstraße quert.

Im Westen schließen die Gärten der meist ein- bis eineinhalbgeschossigen Wohnbebauung um die Parkstraße (Gebäudebestand ca. 1970er/1980er Jahre und Vorkriegsbebauung) an. Die Gärten sind im Übergang zum Grünlandbereich teils mit dichten Hecken oder Bäumen (u.a. Nadelbäume) bestanden, teils fehlt eine Eingrünung, so dass einzelne Gärten einsehbar sind.

Die nördliche Einmündung der Parkstraße in die Landesstraße befindet sich in ca. 38 m Entfernung zum Plangebiet. Parkstraße und Hoerstgener Straße bilden einen unbeampelten Kreuzungsbereich; die Parkstraße erschließt südlich der Landesstraße bis zur Dorfstraße beidseitig Wohngebiete.

Dem südwestlichen Plangebiet vorgelagert ist die Bushaltestelle bzw. die Bushaltebucht mit Wartehäuschen mit der Bezeichnung „Issum Sevelen Sprenger“. Die Bushaltebucht ragt minimal in den Geltungsbereich.

Südlich der Landesstraße schließen Gärten der Wohnbebauung Veenstraße (Gartentiefe tw. bis zu 80 m) und Am Moashof sowie ein Kinderspielplatz an. Im weiteren Verlauf der Landesstraße erstrecken sich nach Süden weitere Grünlandflächen (Weide).

Die Landesstraße befindet sich in Dammlage und weist auf der Nordseite einen Straßenrandgraben sowie einen kombinierten Geh- und Fahrradweg auf. Zahlreiche Bäume der begleitenden Bergahornallee weisen Astlöcher/Baumhöhlen auf. Zwischen der Fahrbahn und dem Geh-/Radweg besteht ein schmaler wiesenartiger Grünstreifen. Auf der Südseite der Landesstraße besteht kein Geh- und Radweg. Die zulässige Geschwindigkeit beträgt 70 km/h.

Das Plangebiet liegt mit Geländehöhen zwischen 26,6 m ü. NN und 27,1 m ü. NN ca. 1 bis 1,5 m tiefer als die Fahrbahn der Landesstraße (ca. 28,10 m ü. NN) und fällt von Süden nach Norden Richtung Sevelener Landwehr ab.

Vom Geltungsbereich aus bestehen Sichtbeziehungen zu nordwestlich gelegenen gewerblich geprägten Bereichen mit großkubigen Hallen, einem Wegekreuz und einem Funkmast an der Issumer Straße. Weiterhin sind nach Süden der Kirchturm der St. Antonius Kirche und Windenergieanlagen sichtbar. Der Erholungsbereich Bürgermeister-Bühner-Park, Sportanlagen, einem Schießstand und dem Spaßbad Hexenland erstrecken sich nördlich bzw. nordöstlich der Sevelener Landwehr.

Abbildung 4 Fotos



Quelle: Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR (Januar 2019)

1.3 Ziele und Zwecke der Planung

Planungsziel der Gemeinde Issum für die 2. Änderung des Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 4 ist Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses des Löschzugs Sevelen (Freiwillige Feuerwehr Issum).

Im Jahr 2015 wurde ein Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Issum erstellt. Einer der zentralen Punkte dieses Plans war eine Beurteilung der beiden Feuerwehrhäuser in der Gemeinde. Dabei wurden Defizite festgestellt, welche zeitnahe behoben werden sollten. Im Ortsteil Issum konnten die Defizite am bestehenden Standort durch umfangreiche Umbaumaßnahmen behoben werden. Insofern ist für das nördliche Gemeindegebiet Issum eine ausreichende Versorgung/Brandschutz gesichert.

Das derzeitige Feuerwehrhaus im Ortsteil Sevelen befindet sich zentral in der Ortslage, an der Nieukerker Straße 16 (Flurstück 596, Flur 12 und Flurstück 169, Flur 23 jew. Gemarkung Sevelen, 1.097 m² / 317 m² (Stellplätze)). Es bestehen folgende Defizite:

Neben der unzureichenden Stellplatzsituation für die Feuerwehrfahrzeuge in den Fahrzeughallen sind die Umkleidemöglichkeiten der Einsatzkräfte, die sich in der Fahrzeughalle

ausrüsten, ausgereizt. Für weibliche Einsatzkräfte ist kein Umkleideraum vorhanden. Es fehlen Lagermöglichkeiten, der Bereich der Werkstatt ist stark eingeschränkt und der Schulungsraum im bestehenden Gerätehaus ist zu klein. Zusätzlich sind für die Einsatzkräfte keine ausreichenden PKW-Stellplätze vorhanden. Außerdem sind auf der Dorfstraße in Sevelen geschwindigkeitsreduzierte Bereiche geplant. Die Dorfstraße stellt die Haupteinschließung der zur Gemeinde Issum gehörenden Ortschaft Oernten und des östlichen Teils der Ortschaft Sevelen dar. Durch die Einrichtung eines „Verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs“ werden die Fahrzeiten der Einsatzkräfte aus dem Ortsteil Oernten und dem östlichen Teil der Ortschaft Sevelen zum Feuerwehrhaus in Fahrtrichtung Oernten langfristig negativ beeinflusst.

Aufgrund der Größe und Lage der am Standort Nieuwerkerker Straße 16 zur Verfügung stehenden Flächen (1.414 m²) ist weder ein Umbau oder eine Erweiterung des Gebäudebestands noch ein kompletter Neubau möglich, um den Vorgaben der einschlägigen Regelwerke (DIN 14092 „Feuerwehrrhäuser“ und der UVV (GUV-I 8554 Sicherheit im Feuerwehrhaus – Sicherheitsgerechtes Planen, Gestalten und Betreiben) bezogen auf den Flächen- und Raumbedarf/Ausstattung gerecht zu werden.

Ohne eine Verlagerung des Feuerwehrstandortes für den südlichen Gemeindeteil Issums mit Zuständigkeit für die Ortschaften Sevelen, Oernten, Vorst, Großholthuysen und Kleinholthuysen, können sämtliche im Brandschutzbedarfsplan festgestellten Mängel nicht behoben und Defizite nicht beseitigt werden.

Die Gemeinde Issum hat deshalb verschiedene Standorte für die Verlagerung des Feuerwehrhauses des Löschzugs Sevelen geprüft (vgl. Standortuntersuchung für das Feuerwehrhaus des Löschzugs Sevelen aus September 2017 und Standortanalyse Gemeinde Issum Feuerwehrhaus Sevelen aus April 2018).

Folgende Parameter waren für Beurteilung der sechs, in der Standortuntersuchung aus September 2017 dargelegten potenziellen Standorte maßgebend:

1. Maximale räumliche Erreichbarkeit bei einer Fahrzeit von 4 Minuten
2. Bestmögliche Personalverfügbarkeit werktags 6.00 – 18.00 Uhr und zu sonstigen Zeiten bei einer Eintreffzeit am Standort von maximal 4 Minuten
3. Möglichst geringe Ausrückzeit in Gruppenstärke
4. Bestmögliche Erreichbarkeit von Risikoobjekten
5. Bestmögliche Erreichbarkeit der Einsatzorte 2015 - 2017

Aufgrund der beiden Untersuchungen hat sich der Standort nördlich der Hoerstgener Straße (L 287), östlich der Wohnbebauung Parkstraße, als bestmögliche Option herauskristallisiert, da dieser Standort die kürzesten Ausrückzeiten für die Einsatzkräfte sowie die maximale räumliche Erreichbarkeit der Kommune ermöglicht.

Der Flächennutzungsplan stellt für den westlichen Teil Flächen für Wald, ansonsten Fläche für die Landwirtschaft (überlagert mit Landschaftsschutzgebiet als Nachrichtliche Übernahme) dar. Der Planbereich wird durch den Bebauungsplan Issum-Sevelen Nr. 4 –Erholungsgebiet- erfasst, der für das Flurstück 121 Flächen für die Forstwirtschaft und für das Flurstück 123 Flächen für die Landwirtschaft oder Forstwirtschaft festsetzt.

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Issum und Aufstellung einer Änderung des Bebauungsplans ist das Vorhaben der Errichtung eines neuen

Feuerwehrhauses am geplanten Standort nicht genehmigungsfähig. Deshalb werden die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 2. Änderung des B-Plans Issum-Sevelen Nr. 4 im Parallelverfahren aufgestellt.

1.4 Rechtsgrundlagen und Verfahren

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 4 der Gemeinde Issum ist nach § 30 Abs. 1 BauGB als Angebotsbebauungsplan mit Vorhabenbezug (da es sich um ein konkretes Vorhaben handelt) auf Grundlage

- des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634) Gl.-Nr.: 213-1
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786), Gl.-Nr.: 213-1-2
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58 04.05.2017 S. 1057) Gl.-Nr. 213-1-6
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) – vom 21. Juli 2018 (GV NRW Nr. 19 vom 03.08.2018 S. 421), Gl.-Nr.: 232
- des Wasserhaushaltsgesetzes - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG - vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585; 18.07.2017 S. 2771), Gl.-Nr.: 753-1
- des Landeswassergesetzes - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - LWG - vom 08. Juli 2016 (GV. NRW Nr. 22 vom 15.07.2016 S. 559; 15.11.2016 S. 934) Gl. Nr.: 77
- des Bundesnaturschutzgesetzes - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542 ... 15.09.2017 S. 3434) - Gl.-Nr.: 791-9
- des Landesnaturschutzgesetzes - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein- Westfalen - LNatSchG NRW - vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 34 vom 24.11.2016 S. 934) Gl.-Nr.: 791
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung - GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. 1994 S. 666 23.01.2018 S. 90) Gl.-Nr.: 2023

erarbeitet worden.

Es wurde ein Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung und eine in den Umweltbericht integrierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erarbeitet. Weiterhin wurden ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und eine Schalltechnische Untersuchung erstellt. Bis zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans soll ein Gutachten über Baugrund-, Grundwasser- und Gründungsverhältnisse hinsichtlich Tragfähigkeit sowie Ermittlung der Versickerungsfähigkeiten der anstehenden Böden vorliegen.

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke, Erlasse, DIN-Normen, VDI-Richtlinien, Richtlinien anderer Art sowie sonstige Vorschriften Bezug genommen wird,

können diese bei der Gemeinde Issum, Rathaus, Fachbereich 2 – Planen, Bauen, Wohnen und Grünfläche, Herrlichkeit 7-9 in 47661 Issum, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

1.5 Plangrundlage zum Bebauungsplan

Für die 2. Änderung des Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 4 der Gemeinde Issum wurde eine aktuelle Plangrundlage durch einen Öffentlich bestellten Vermesser im Koordinatensystem ETRS UTM_32N6 erstellt. Die angegebenen Höhen beziehen sich auf das Höhensystem NN (Normalnull). Das Normalnull (auch Normal-Null, abgekürzt NN oder N. N.) war von 1879 bis 1992 das festgelegte Nullniveau der amtlichen Bezugshöhe in Deutschland. Die Verwendung des Systems NN im vorliegenden Bebauungsplan ist damit begründet, dass die Vermessung sich bezüglich der Höhenlage an den für die Gemeinde Issum vorliegenden Kanalnetzplan orientiert hat, dessen Höhen noch in m über NN angegeben sind.

Eine Umrechnung in das derzeit aktuelle Höhensystem DHHN 2016 mit m über NHN (Normalhöhennull) erfolgte nicht, da laut Angaben des öffentlich bestellten Vermessers die Abweichungen nur bei durchschnittlich 1,5 cm liegen, minimal ausfallen und eine Umrechnung mit hohem Aufwand verbunden gewesen wäre.

Die Vermessung als Plangrundlage und der B-Plans wurden im Koordinatensystem ETRS UTM_32N6 bearbeitet, um eine Vereinbarkeit mit den zugeladenen Daten der ABK-Daten und Luftbild (Quelle: Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by2.0) zu erreichen.

2 PLANERISCHE VERGABEN UND SONSTIGE PLANUNGSRELEVANTE INFORMATIONEN

2.1 Landesplanung

Im LEP NRW (Stand 14.12.2016, Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 25.01.2017) ist die Gemeinde Issum mit dem Hauptort als Grundzentrum festgelegt. Für den Ortsteil Sevelen ist nachrichtlich Siedlungsraum dargestellt, der innerhalb von Freiraum gelegen ist.

Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung des Kapitels Räumliche Struktur des Landes

Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

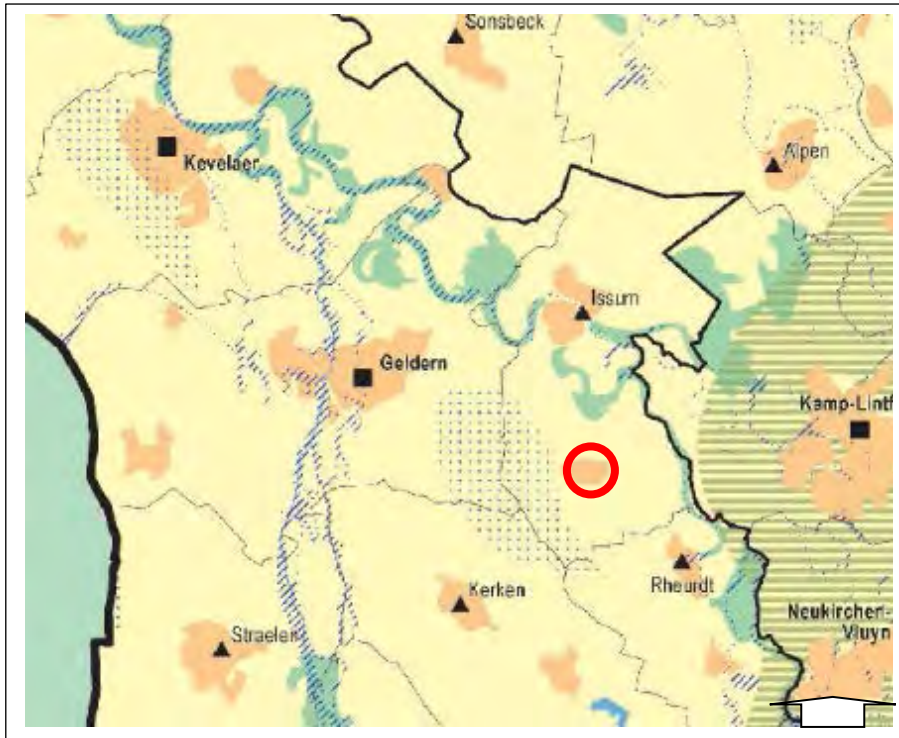
Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder
- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

Abbildung 5 Auszug aus dem LEP NRW o.M.



Quelle: www.wirtschaft.nrw/landesplanung

Gemäß 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Unter 6.1-6 ist der Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung benannt. Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Gemäß 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte sollen die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden

Am 17. April 2018 hat das Landeskabinett die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den LEP NRW beschlossen, um mehr Freiräume für Kommunen, Wirtschaft und Bevölkerung zu schaffen. Hierzu wurde im Sommer 2018 ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Auf Basis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat das Landeskabinett am 19. Februar 2019 den entsprechenden Entwurf beschlossen. Dieser wurde im Nachgang dem Landtag zur Zustimmung zugeleitet.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. Nr. 4 ROG sonstige Erfordernisse der Raumordnung, die in Abwägungs- und Ermessungsentscheidungen im Zuge der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Relevant sind die geplanten Änderungen zum Ziel 2-3:

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,
- es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,
- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt,
- es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,
- es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,
- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder
- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

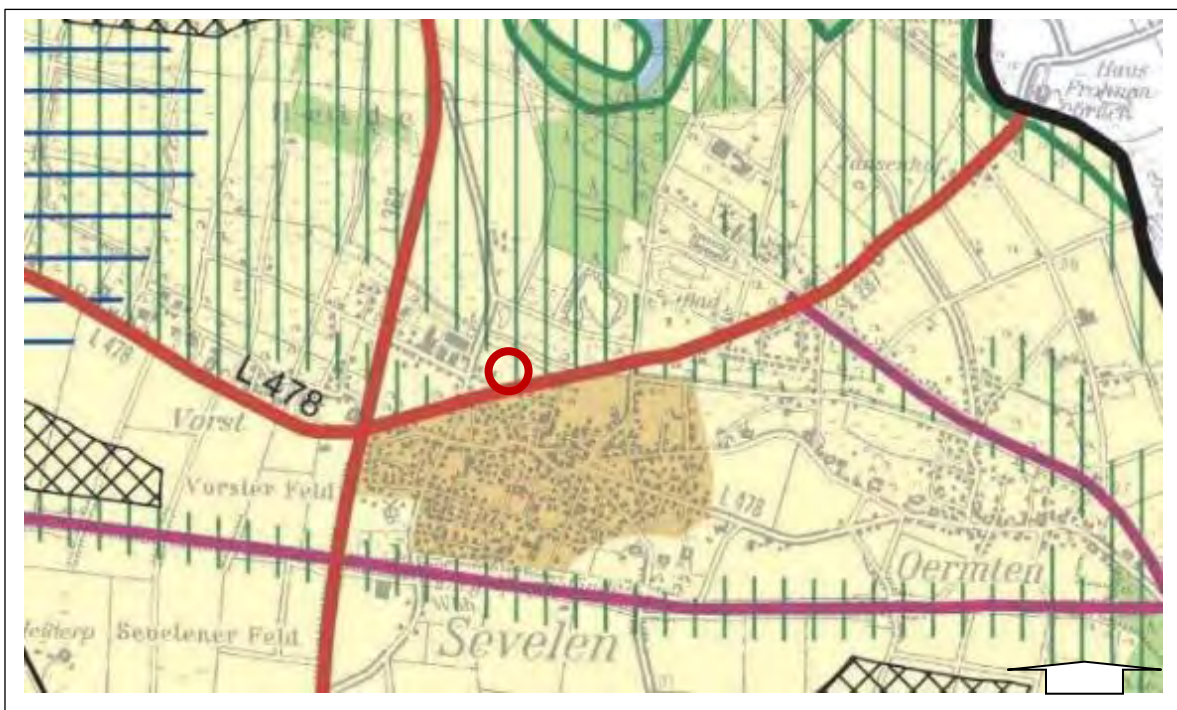
2.2 Regionalplanung

Der geltende Regionalplan Düsseldorf (Inkrafttreten des Regionalplans Düsseldorf (RPD) gemäß der Bekanntmachung vom 13.04.2018) legt den Geltungsbereich am Nordrand von Sevelen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich im Übergang zur Überlagerung mit Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung fest. Die L 478 ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt.

In der Beikarte 2B Kulturlandschaft ist nördlich der Ortslage Sevelen als Landschaftliches Element das Zeichen Alleen benannt.

In der Beikarte 3B ist Sevelen als Zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereich (ZASB) benannt.

Abbildung 6 Auszug aus dem Regionalplan Düsseldorf (RPD 2018) o.M.



Quelle: www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/pdf_rpd_aufstellung_122017/Anlage-1/graphische-Darstellung/RPD_ZD_Blatt11.pdf

Folgende textliche Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind von Relevanz.

Gemäß Kapitel 2.1 Zentrale Orte in der Region G1 soll die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit infrastrukturellen Leistungen in der Region auf der Grundlage der Regionalen Raumstruktur und der zentralen Orte gem. Beikarte 2A – Regionale Raumstruktur und Zentrale Orte – nach dem Grundsatz der dezentralen Konzentration gesichert werden. Den räumlichen Erfordernissen der zentralörtlichen Gliederung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Nach Kapitel 2.2 Kulturlandschaft G2 sollen die landschaftlichen und kulturhistorischen baulichen Elemente, die in der Beikarte 2B „Kulturlandschaft – Erhalt“ dargestellt sind, erhalten bleiben. Die Möglichkeit einer Nutzungsänderung von Denkmälern und kulturlandschaftsprägenden Gebäuden bleibt erhalten. Bei den kulturhistorischen baulichen Elementen sollen insbesondere die Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem zentralen Wirkungsraum sowie die zugrunde liegenden Nutzungsmuster wegen ihres historischen Zeugniswerts gesichert werden. Bei neuen baulichen Überprägungen sollen die Erkennbarkeit ihres Charakters sowie ihr Bezug zur Landschaft gewahrt bleiben. Die landschaftlich und baulich bedingten Sichtachsen bzw. Sichtbeziehungen sollen im Kern erhalten werden. Dies betrifft insbesondere die Sichtbarkeit von

landschaftsprägenden baulichen oder landschaftlichen Silhouetten sowie die durch Alleen entstehenden Sichtschneisen (siehe Beikarte 2B). Regionale Siedlungsmuster und -formen sollen in ihrer Eigenart und Typik sowie an ihren Rändern und Übergängen zum Freiraum erhalten werden.

Nach Kapitel 2.3.1 Klimaschutz und Klimaanpassung G1 soll den räumlichen Erfordernissen des Klimawandels bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

In Kapitel 2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume soll nach G1 zur Erhaltung und zur Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse die Funktionsfähigkeit raumbedeutsamer klimaökologischer Ausgleichsräume gesichert werden. Dabei sollen in Ventilationsschneisen und Luftaustauschgebieten keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen entstehen.

Gemäß Kapitel 3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen Z1 haben die Kommunen bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraumes stattfindet. In den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ist die städtebauliche Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe auszurichten. Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung – insbesondere für Ortsteile, die für andere, noch kleinere Ortsteile Versorgungsfunktion übernehmen, kann es erforderlich sein, entsprechende Bauleitpläne aufzustellen

Gemäß Kapitel 3.1.2 Z1 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme muss die kommunale Baulandentwicklung bedarfsgerecht erfolgen. Nach Z2 muss die kommunale Baulandentwicklung nach folgenden zeitlichen und räumlichen Kriterien durchgeführt werden, um die landesplanerischen Vorgaben „Vorrang der Innenentwicklung“ und „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ im Planungsgebiet zu verwirklichen.

- **Innen- vor Außenentwicklung:** Innenpotentiale befinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche. Zu diesen Innenpotentialen zählen geeignete Brachflächen, Baulücken und im Bebauungsplan als Baugebiete gesicherte Flächenreserven, die bereits erschlossen sind. Außenpotential sind alle bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven, die nicht Innenpotentiale sind. Innenpotentiale sind vor Außenpotentialen zu entwickeln. Wenn die Innenpotentiale in den Kommunen nicht ausreichen, eine bedarfsgerechte lokale Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, sind Außenpotential für die Siedlungsentwicklung zu nutzen. Außenpotential können auch vorher entwickelt werden, wenn dies zur Ergänzung eines qualitativen Flächenangebotes zur Wohnraumdeckung in der Kommune notwendig ist.
Bietet diese Option der Außenentwicklung ebenfalls nicht genügend Reserven, können Siedlungspotentiale (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) durch Bauleitplanung entwickelt werden.
- **Flächentausch:**
Ein Flächentausch ist möglich, wenn ein Außenpotential nicht verfügbar oder nicht mehr umsetzbar ist. Ein Flächentausch ist der Verzicht auf die bauleitplanerische Sicherung von diesen nicht mehr benötigten Außenpotentialen im Gegenzug zu einer Neudarstellung einer Baufläche im FNP. Im Ausnahmefall kann im Rahmen des Flächentausches auch die Umwandlung eines Innenpotentiales zu einer Freifläche erfolgen, wenn es zur klimaökologischen oder immissionschutzrechtlichen Verbesserung beiträgt oder andere zwingende naturschutzfachliche Gründe für die Offenhaltung der Fläche vorliegen.
- **Flächenrücknahme:**
Bestehen in den Bauleitplänen Reserven für eine Siedlungsentwicklung, die den Bedarf deutlich (siehe Tabelle 3.1.2.2 Kommunen mit **Kennzeichnung) übersteigen, sind Reserven durch Bauleitplanänderung nicht mehr als Bauflächen oder -gebiete in Bauleitplänen darzustellen und somit dem Freiraum zuzuführen. Hierzu sind solche Außenpotentiale, die am Rande der

Siedlungsbereiche im Übergang zum Freiraum liegen ebenso wie den Eigenbedarf übersteigende Flächenreserven in den nicht dargestellten Ortsteilen heranzuziehen. Ausnahmsweise lassen sich auch Innenpotentiale zu einer Freifläche umwandeln, wenn es zur klimaökologischen oder immisionsschutzrechtlichen Verbesserung beiträgt oder andere zwingende naturschutzfachliche Gründe für die Offenhaltung der Fläche vorliegen. Für alle Umplanungen gilt, dass eine Rücknahme nur durchzuführen ist, wenn keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden.

In Kapitel 4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung G 1 ist formuliert, dass sie Freiraumbereiche (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald, Oberflächengewässer) als großräumiges, übergreifendes regionales Freiraumsystem erhalten und entwickelt werden sollen. Die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung sollen die Erhaltung und Entwicklung der Freiraumbereiche und der Freiraumfunktionen auf der örtlichen Ebene durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen gewährleisten, konkretisieren und ergänzen. Nach G2 sollen in den dargestellten Freiraumbereichen neue raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die wegen ihrer spezifischen Zweckbestimmung, Anforderungen oder Auswirkungen nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche oder der räumlich festgelegten Verkehrsinfrastruktur des Regionalplans umgesetzt werden können, so durchgeführt werden, dass die Schutzwürdigkeit der Böden bei der Wahl von Standortalternativen betrachtet und die schutzwürdigen Böden auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Klimaschutz erhalten werden. Hierbei sollen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit hoher – sehr hoher Naturnähe gemäß der Beikarte 4B – Böden – nicht beeinträchtigt sowie die klimarelevanten Böden gemäß der Beikarte 4B – Böden – erhalten werden, Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen vermieden oder, bei nicht vermeidbaren Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, minimiert werden. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sollen sie auf das unumgängliche Maß begrenzt werden.

Gemäß Kapitel 4.2.1 Schutz von Natur und Landschaft Allgemeine Vorgaben Z1 sind zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere innerhalb der Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (BSN und BSLE), im Zuge der Landschaftsplanung die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen. Nach G1 sollen im Rahmen der Landschaftsplanung insbesondere der landesweite und der regionale Biotopverbund konkretisiert und erhalten, gesichert und entwickelt werden. Dies gilt auch für raumbedeutsame naturschutzfachlich wertvolle Biotope unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplans. Die besonders schutzwürdigen Biotope sollen untereinander vernetzt werden und im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

In Kapitel 4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung G1 ist dargestellt, dass in den BSLE die mit natürlichen Landschaftsbestandteilen landschaftstypisch ausgestatteten Räume erhalten werden sollen. Die für die Biotopvernetzung wesentlichen Landschaftsstrukturen, Verbindungselemente und Trittsteine sollen erhalten, untereinander verbunden sowie durch geeignete Maßnahmen auch im Rahmen der vorhandenen Nutzungen entwickelt und gesichert oder wiederhergestellt werden. Im Rahmen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der erhaltenswerten Kulturlandschaft oder der Erholungseignung der Landschaft vermieden werden. Nach G2 sollen in den BSLE bezogen auf die Erholungsfunktion insbesondere die Voraussetzungen für die landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung erhalten und entwickelt werden. Ihre Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen. Die Entwicklung soll sich vorrangig an den vorhandenen Wegenetzen orientieren und insbesondere die Zugänglichkeit der Landschaft für die landschaftsorientierte Erholung und die Lenkung der Erholungsnutzung zum Schutz empfindlicher Bereiche gewährleisten.

Gemäß Kapitel 4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen sollen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und in ihrer natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft gesichert werden.

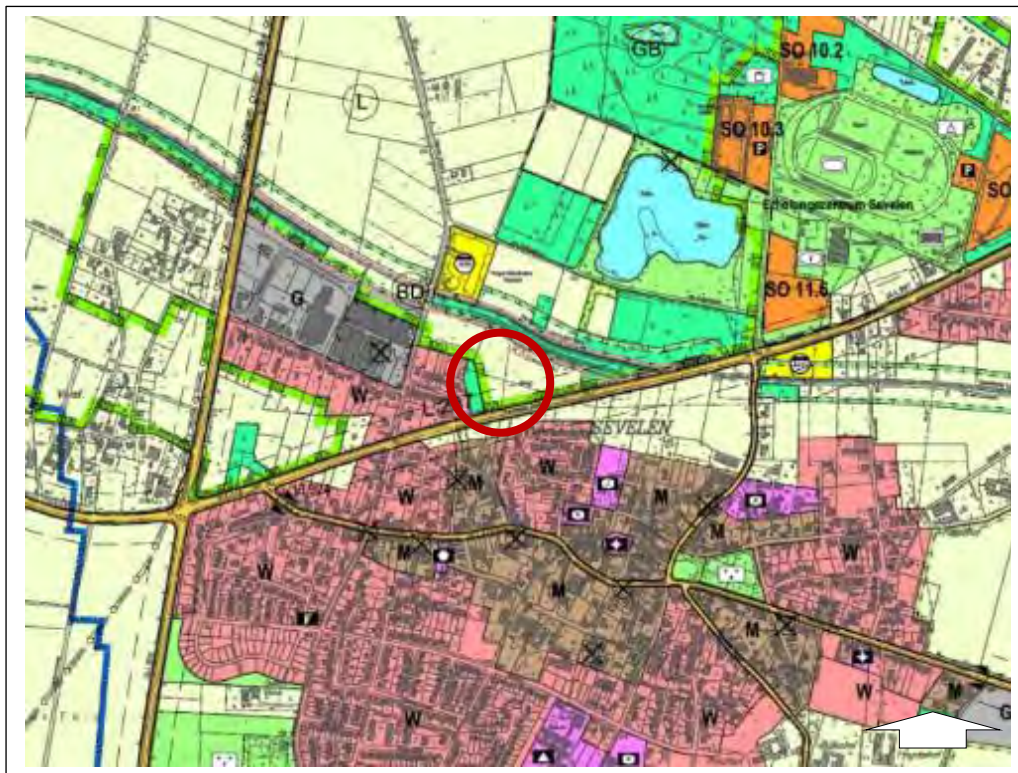
Für den Regionalplan Düsseldorf sind zwei Änderungsverfahren (1. Änderung - Siedlungsbereiche und 2. Änderung – Gewerbeflächenpool) beabsichtigt. Die Beteiligung der öffentlichen

Stellen gemäß § 8 Abs. 1 ROG im Rahmen des Scopings ist erfolgt. Zeitgleich zum Scopingverfahren erfolgt die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG im Amtsblatt. Ziel ist es, die Änderungsverfahren des Regionalplanes in der ersten Jahreshälfte 2019 zu starten. Die Änderungen haben für das vorliegende Plangebiet und -ziel keine Relevanz.

2.3 Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Issum

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Issum aus dem Jahr 2006 stellt den Geltungsbereich teils als Flächen für Wald und teils als Flächen für die Landwirtschaft dar. Die L 287/L 478 ist als überörtliche klassifizierte Straße mit einer Anbaubeschränkungszone zu erkennen. Im Westen schließen Wohnbauflächen (Parkstraße) und Gewerbliche Bauflächen an. Südlich der L 478 erstrecken sich zunächst Flächen für die Landwirtschaft und im Weiteren im Bereich der Ortslage Sevelen Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen sowie Flächen für Gemeinbedarf. Nördlich des Geltungsbereichs zeigt der FNP Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für Wald im Bereich des Sevelener Landwehrbachs, die nachrichtlich überlagert sind mit Umgrenzung von Bodendenkmalen, die dem Denkmalschutz unterliegen. Weiterhin besteht eine Überlagerung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Suchraum Landschaftsbild). Im Norden bestehen im weiteren Umfeld Darstellungen von weiteren Flächen für die Landwirtschaft, Wald und Wasser sowie Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen hier Regenrückhaltebecken).

Abbildung 7 Auszug FNP Issum o.M.



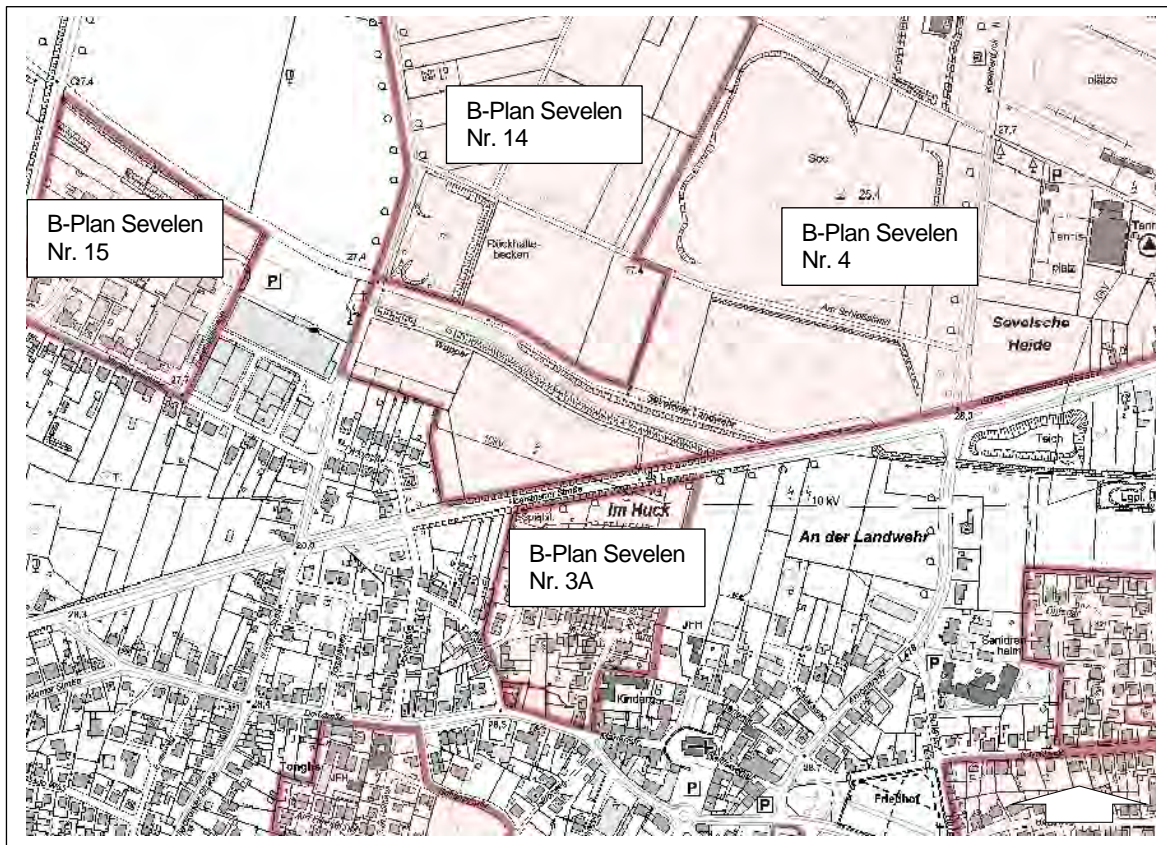
Quelle: Gemeinde Issum

Für Teile des Geltungsbereichs besteht die nachrichtliche Übernahme Landschaftsschutzgebiet.

2.4 Bebauungspläne und Baurecht

Für den Geltungsbereich besteht verbindliches Baurecht durch den Bebauungsplan Sevelen Nr. 4 -Erholungsgebiet- (Rechtskraft 1979; Freizeitwohnen und Erholung, Sportanlagen, Wald). Festgesetzt sind im Bereich des Flurstücks 121 Flächen für die Forstwirtschaft direkt angrenzend an die westlich anschließende Wohnbebauung (nicht Teil des B-Plans; Beurteilung nach § 34 BauGB als Innenbereich). Das Flurstück 123 ist festgesetzt als Flächen für die Landwirtschaft oder Forstwirtschaft. Textlich ist Folgendes festgesetzt: Außerhalb der als Sondergebiete festgesetzten Grundstücke sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nur Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BBauG zulässig, soweit sie den Erholungscharakter dieses Gebietes nicht beeinträchtigen. Sport- und Spielanlagen, dienende bauliche Anlagen innerhalb der als Grünfläche festgesetzten Grundstücke sind zulässig. Leerstehende und genehmigte Gebäude außerhalb der als Sondergebiet und als Grünflächen festgesetzten Flächen können nur im Zusammenhang mit der heutigen Nutzung im Rahmen des Bestandsschutzes erweitert werden, davon ausgenommen sind privilegierte Vorhaben i.S. des § 35 Abs. 1 BBauG. Nutzungsänderungen sind nur im Rahmen von § 35 Abs. 1 BBauG zulässig (Anmerkung BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976).

Abbildung 8 Bebauungspläne im Geltungsbereich und in der Umgebung o.M.



Quelle: www.geoportal-niederhein.de

Im B-Plan ist graphisch durch Einschrieb ein Anbauverbot 20,0 m bis Fahrbahnrand entlang der L 287/L 478 zu erkennen (ohne Erläuterung in der Planzeichenerklärung). Die Sevelener Landwehr, begleitend mit Flächen für die Forstwirtschaft und einem Fußweg, ist mit einem D für Bodenkundliches Denkmal versehen.

Im Umgebungsbereich bestehen gemäß der obigen Abbildung folgende rechtskräftige Bebauungspläne:

- Bebauungsplan Sevelen Nr. 14 Gewerbegebiet Rheurdtter Straße bzw. Issumer Straße (Rechtskraft 1989, Flächen für die Landwirtschaft und Wald, Straßenverkehrsflächen) – überlagert den B-Plan Nr. 4a, der Teile des B-Plans 4 überlagert.
- Bebauungsplan Sevelen Nr. 3A Im Huck (Rechtskraft 1989, Allgemeines Wohngebiet)
- Bebauungsplan Sevelen Nr. 15 Gewerbegebiet am Vorster Heideweg (Rechtskraft 1994)

Es wird davon ausgegangen, dass die 1. Änderung des B-Plans Issum-Sevelen Nr. 4 keine Rechtskraft erlangt hat. Ein entsprechender Plan ist den einschlägigen Auskunftssystemen Geoportal Niederrhein und Gemeinde Issum nicht zu entnehmen.

Abbildung 9 B-Plan Sevelen Nr. 4 o.M.



Quelle: www.geoportal-niederrhein.de sowie Gemeinde Issum

2.5 Landschaftsplan Kreis Kleve, Schutzgebiete (nach BNatSchG/LNatSchG NRW), Biotop/Biotopkataster, Alleenkataster, Biotopverbund und Grünland

Der Planbereich befindet sich laut Landschaftsplan (L-Plan) des Kreises Kleve Nr. 13 Geldern/Issum (Stand: 2004 (3. Änderung)) teilweise im (Flurstück 123) und teilweise außerhalb (Flurstück 123) des Geltungsbereichs des L-Plans. Das Flurstück 123 ist weitgehend mit dem Entwicklungsziel 5 belegt: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionschutzes oder der Verbesserung des Klimas.

Für die Bereiche mit dem Entwicklungsziel 'Ausstattung' der Landschaft sind planerische Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung und der visuellen Beeinträchtigung erforderlich. Hier ist das Anlegen von Straßenbegleitgrün vorzunehmen mit breiten, vielstufigen und gestaffelten Pflanzungen, insbesondere für die orts- und hofnahen Bereiche. Laut Landschaftsplan ist das Entwicklungsziel 'Ausstattung' bandartig an Verkehrswegen B 58, B 9, L 478, BAB 57 und Eisenbahnstrecken festgesetzt.

Weiterhin ist das Flurstück 123 Teil des Landschaftsschutzgebiets 3.3.4 im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide (LSG-4403-0006; ca. 1.724,8 ha). Die Schutzausweisung dient der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der landschaftsästhetisch bedeutsamen bäuerlichen Kulturlandschaft mit zahlreichen Waldparzellen und einem zusammenhängenden Waldbestand auf ehemaligen Heideflächen bei Geldern und Sevelen.

Nördlich des bandartigen Entwicklungsziels 5 schließt das Entwicklungsziel 1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und nordöstlich das Entwicklungsziel 6.4 Temporäre Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung an.

Abbildung 10 Auszug L-Plan Entwicklungs- und Festsetzungskarte o.M.



Quelle: Kreis Kleve

Weitere Schutzgebiete nach BNatSchG/LNatSchG NRW bestehen weder für den Geltungsbereich noch im Umgebungsbereich. Das nächst gelegene NATURA 2000-Gebiet DE-4404-301 Fleuthkuhlen befindet sich im Norden erst in ca. 1,5 km Entfernung

Weder im Geltungsbereich noch im Umgebungsbereich sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW vorzufinden. Der Sevelener Landwehrbach mit begleitendem Gehölzbestand, Fußweg, vorgelagertem grabenartigem Gewässer „Wupper“ und anschließende Randbereiche des Flurstücks 123 sind dem Biotopkataster des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) als BK-4404-007 Objektbezeichnung „mit Grünland vernetzte Feldgehölze zwischen Geldern und Sevelen“ mit folgender Beschreibung zu entnehmen: Insgesamt vier Feldgehölzbiotope in Vernetzung mit Grünlandflächen, Hecken, einer zu Haus Grotelaers führenden Allee und einem den Sevelener Landwehrbach flankierenden Wall. Die Feldgehölze bestehen aus Pappel- bzw. Erlenbeständen oder mehr oder weniger feuchten Birken-Eichenwäldern. Lokal ist auch ein kleiner Rotbuchenbestand vertreten, in welchem die Strauch- und Krautschicht äußerst spärlich ausfällt. Stellenweise ist viel Alt- und Totholz sowie Höhlenbäume vorhanden. Die Bodenvegetation ist durch die

Entwässerung stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Der Auwaldcharakter ist weitgehend verschwunden. Als Schutzziel ist der Landschaftsinformationssammlung der Schutz und Erhalt von strukturreichen Feldgehölzen als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzengemeinschaften zu entnehmen. Die Bewertung lautet wie folgt: lokale Bedeutung/ mäßig beeinträchtigt/ Situation unverändert. Die Kartierung ist mit 1984/1995 angegeben.

Südlich des Plangebiets besteht im Rahmen des Alleenkatasters unter AL-KLE-0127 eine Bergahornallee (einfache Allee – 2-reihig, bedeckte Allee (überwiegend geschlossenes Kronendach, streckenweise einseitig, unterbrochen homogen, einige Lücken)).

Der gesamte Planbereich ist Teil der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-D-4404-003 mit der Objektbezeichnung Sevelener Landwehrbach. Die Objektbeschreibung lautet wie folgt: Zwischen Geldern und Oernten erstreckt sich über etwa 10 km Länge der stark begrabte, 2-4 m breite Sevelener Landwehrbach, der zusammen mit den angrenzenden, grünlandgeprägten Auen- und Niederungsbereichen eine bedeutende Vernetzungsfunktion zwischen dem Niersauen- und dem Fleuthniederungs-Korridor besitzt. Die schmale Niederung des Landwehrbachs geht im Osten in die Trasse einer ehemaligen Bahnstrecke über. Entlang des Bachs sind mehrere Abschnitte einer ehemaligen, kulturhistorisch bedeutsamen Landwehr erhalten. Das teils durch Baumreihen, Ufergehölze, Hecken und Feldgehölze gegliederte, meist intensiv genutzte Grünland wird etwa je zur Hälfte beweidet und gemäht, hinzu kommen zahlreiche Ackerparzellen sowie mehrere durch Eichen, seltener Hybridpappeln, geprägte Laubwälder bzw. bachbegleitende Waldstreifen. Die fortdauernde Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung stellt die gravierendste Beeinträchtigung dar.

Im besiedelten bzw. intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld stellen die strukturreichen Grünlandflächen und die teilweise naturnahen und strukturreichen Laubwälder wertvolle Trittstein- und Refugial-Lebensräume für Arten der Kulturlandschaft und der Wälder dar. Das Gebiet verbindet die Niersniederung bei Geldern mit der naturschutzwürdigen Niederung der Nenneper Fleuth nördlich von Rheurdt. Das Schutzziel liegt in der Erhaltung der grünlandgeprägten, teilweise reich gegliederten Niederung mit naturnahen Laubgehölzen als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungselement zwischen der Niersaue und dem Fleuth-, Kendel- und Niepniederungs-Korridor. Es besteht folgendes Entwicklungsziel: Optimierung des Niederungskomplexes durch Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes des Bachlaufs, durch Umwandlung der Pappelbestände in bodenständig bestockten, naturnahen Laubwald, durch Förderung extensiv genutzter Grünlandbereiche (Extensivierung der Grünlandnutzung und Umwandlung von Ackerflächen in Grünland) sowie durch Anreicherung mit strukturierenden Landschaftselementen wie Hecken und (Kopf-) Baumreihen.

Der Geltungsbereich ist Teil eines ca. 2,83 ha Dauergrünlandkomplexes gemäß FeldblockFinder der Landwirtschaftskammer NRW.

Abbildung 11 Schutzgebiete, Biotopkataster, Alleen und Verbundflächen o.M.



Quelle: www.geoportal.nrw / Landschaftsinformationssammlung

2.6 Schutzgebiete nach WHG/LWG NRW, Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten, Hochwasserrisikomanagement, Risikogebiet

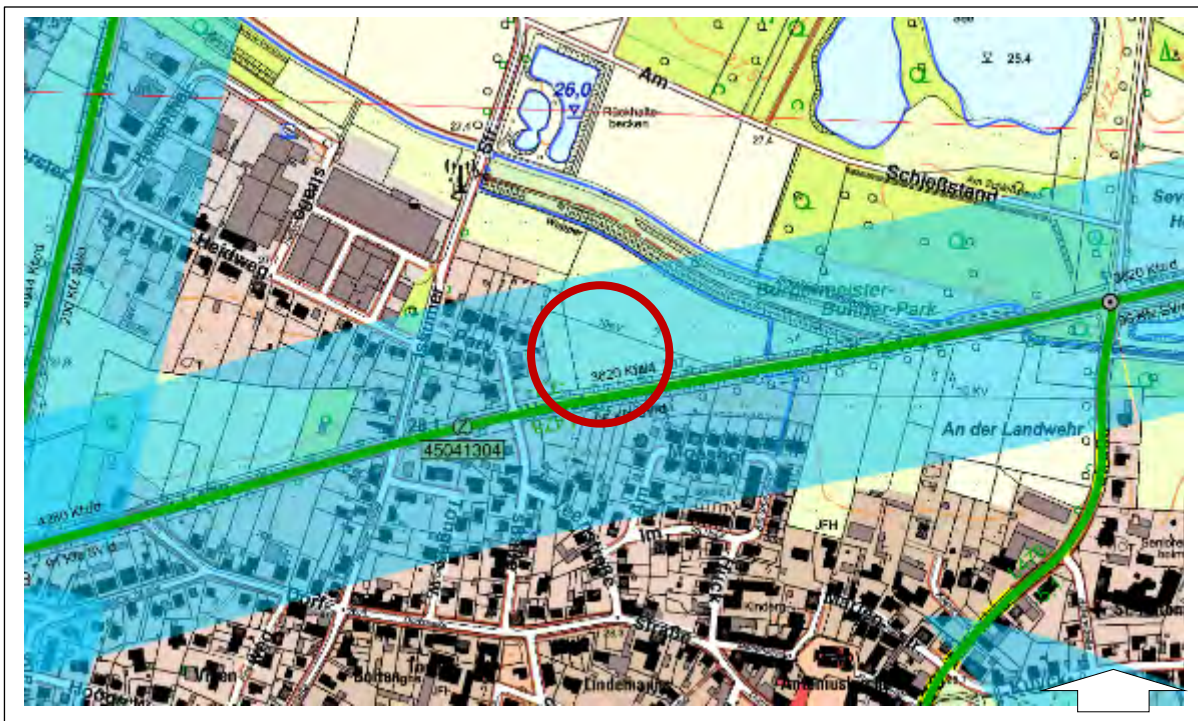
Der Geltungsbereich und seine Umgebung liegen außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Weder die Ortslage Sevelen noch der Planbereich werden von den Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten oder von einem Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 S. 1 WHG/§ 78b Abs. 1 WHG erfasst.

Außerdem befindet sich der Geltungsbereich auch außerhalb von festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten.

2.7 Verkehrliche Belange/Umgebungsärm NRW/Lärmaktionsplan Gemeinde Issum

Das Plangebiet grenzt direkt an die Landesstraße L 478.

Abbildung 12 DTV-Daten o.M.



Quelle: www.nwsib-online.nrw.de/

Nach Auskunft des Landesbetriebs Straßenbau NRW (www.nwsib-online.nrw.de) sind auf dem betreffenden Abschnitt der Hoerstgener Straße (L 478) gemäß Verkehrszählung 2015 3.620 Kfz/Tag und ein Schwerverkehr von 96 Kfz/Tag zu verzeichnen.

Nach der Richtlinie 2002/49/EG und der nationalen Umsetzung dieser EG -Richtlinie besteht die Pflicht der Lärmkartierung für sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken bis zum 30.06.2012. Als Hauptverkehrsstraßen sind Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr zu verstehen. Das sind durchschnittlich 8.219 Kfz pro Tag. Als Haupteisenbahnstrecken werden Schienenwege von Eisenbahnen nach dem allgemeinen Eisenbahngesetz mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr definiert. Das sind durchschnittlich 82 Züge pro Tag.

Gemäß Umgebungsärm in NRW und dem Lärmaktionsplan der Gemeinde Issum (2017) liegen für die L 478 keine Angaben zur Lärmsituation vor. Ein Untersuchungsbedarf besteht

aufgrund der geringen Verkehrsmengen nicht. Im Umgebungsbereich der Ortslage Sevelen bestehen keine betriebenen Eisenbahnstrecken.

2.8 Boden, Altlasten-/verdachtsflächen

Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich von schutzwürdigen Böden gemäß der Bodenkarte 1 : 50.000 Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst), 3. Auflage. Dabei handelt es sich um Plaggenesche mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte.

Die Wertzahlen der Bodenschätzung sind mit 30 bis 40 (gering) angegeben.

Bezogen auf eine mögliche Versickerungseignung (in 2-Meter-Raum) besteht die folgende Aussage: grundnass – keine Versickerung möglich (kein unterirdischer Stauraum verfügbar). Die ökologische Feuchtestufe (über die Bezugstiefe) ist als grundfeucht beschrieben.

Abbildung 13 Schutzwürdige Böden o.M.



Quelle: www.geoportal-niederhein.de

Informationen zu Altlasten-/verdachtsflächen aus dem Altlastenkataster (Kreis Kleve) liegen derzeit nicht vor.

Der Geltungsbereich befindet sich nach Auskunft des Geologischen Dienstes NRW (über das Geoportal NRW) in der Erdbebenzone 0 (Gebiete, in denen gemäß dem zugrunde gelegten Gefährdungsniveau ein Intensitätsintervall von 6,0 bis < 6,5 zugeordnet ist.) und der geologischen Untergrundklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R und S sowie Gebiete relativ flachgründiger Sedimentfüllung).

2.9 Baulasten

Informationen zu auf dem Geltungsbereich bzw. den Flurstücken 121 und 123 liegenden Baulasten oder Grunddienstbarkeiten liegen derzeit nicht vor.

2.10 Kampfmittel

Informationen zum Vorhandensein von Kampfmitteln liegen derzeit nicht vor.

2.11 Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Geltungsbereich nicht durch Abstandsempfehlungen von Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung (12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) tangiert. Es besteht somit keine Seveso-Relevanz im Hinblick auf § 50 BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie.

3 STÄDTEBAULICHES UND GRÜNORDNERISCHES KONZEPT

3.1 Städtebauliches und grünordnerisches Konzept

Das Konzept (vgl. Architekturunterlagen mit Gebäudegrundriss, Anichten und Schnitten sowie das Städtebauliche und grünordnerische Konzept) sieht die Abgrenzung einer Fläche für die Feuerwehr in den Maßen ca. 80 m Länge (Ost-West-Ausrichtung; entlang der L 478) x ca. 55 m Tiefe (Nord-Süd-Ausrichtung) vor. Dabei weist die Fläche eine Größe von 4.347 m² auf. Die Fläche ist über zwei Zufahrten i.S. Ein- und Ausfahrt von der L 478 aus erschlossen, die beide neu angelegt werden müssen. Ein Erhalt der heute vorhandenen, weiter östlich gelegenen „Feldzufahrt“ und Nutzung für die Zwecke der Feuerwehr ist nicht möglich, da die neue westliche Zufahrt in einer Breite von 6,0 m ausschließlich für die Einsatzfahrzeuge beschränkt angelegt wird und lagemäßig auf die in der Westhälfte der Fläche geplanten Fahrzeughalle ausgerichtet ist. Dadurch können die Einsatzfahrzeuge im Rettungsfall schnellstmöglich die Fahrzeughalle verlassen und auf die L 478 fahren.

Die zweite, 6,97 m breite Zufahrt ist in der Osthälfte der Fläche für die Feuerwehr angelegt und dient der Erschließung einer 35 PKW-Stellplätze umfassenden Anlage für die Einsatzkräfte des Sevelener Löschzugs der Freiwilligen Feuerwehr Issum (davon ein Behindertenstellplatz). Die Stellplatzanlage wurde explizit im Osten der Fläche vorgesehen, so dass der Stellplatzverkehr die im Westen angrenzende Wohnbebauung nicht beeinträchtigt. Die Fahrgassenbreite zur internen Erschließung der einzelnen Stellplätze beträgt mindestens 6,0 m, die Stellplätze weisen eine Mindestbreite von 2,50 m (Breite Behindertenstellplatz 3,50 m) bei einer Länge von 5,0 m auf. Im Nordosten wird die Stellplatzanlage von einer oberirdischen 10 kV-Stromleitung gequert, wobei ein Mast im Bereich der Stellplatzanlage selbst liegt (zwischen Stellplatz 20 und 21). Inwieweit die 10 kV-Leitung in ihrem jetzigen Verlauf beibehalten werden kann, ist im weiteren Verfahren durch den zuständigen Leitungsbetreiber (Westnetz GmbH) zu prüfen.

Konzeptionell sind bezogen auf die Anlage der Zufahrten von der Landesstraße aus die entsprechenden für Feuerwehreinsatzfahrzeuge zu berücksichtigenden Kurvenradien berücksichtigt. Für die Zufahrten ist der nördliche Straßenentwässerungsgraben, der Fuß-/Radweg sowie der Trenngrünstreifen zwischen Fahrbahn und Geh-/Radweg zu queren. Dabei weist die Fahrbahn eine Höhe von ca. 28,10 m über NN auf. Gemäß Architekturplanung sollen die Zufahrten eine Höhe von 28,0 m über NN aufweisen. Der Straßenentwässerungsgraben muss im Bereich der Zufahrten verrohrt werden.

Die westliche „Einsatzfahrzeuge-Zufahrt“ wird aufgrund der anzusetzenden Kurvenradien minimal die östlichen Ausläufer der Busbucht der Haltestelle der Buslinie SB 30 tangieren.

Für beide Zufahrten wurden Sichtdreiecke (Anfahrt- und Annäherungssicht) bei 70 km/h berücksichtigt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat auf Anfrage der Gemeinde Issum (vor Durchführung der regulären Beteiligungsverfahren nach BauGB) mit Stellungnahme per E-Mail vom 10.01.2019 vorab mitgeteilt, dass die Belange der L 478 Abs. 7.1 ca. 0+500 durch die Planung berührt werden. Es wurde mitgeteilt, dass unter Beachtung der folgenden Anregungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Ansiedlung der Feuerwehr an der L 478 Hoerstgener Straße bestehen:

- Die Sichtdreiecke sind im Lageplan für die Ausfahrten darzustellen. Sie sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.
- Die dargestellte Ausfahrt ist als Alarmausfahrt auszubilden und durch eine Schranke zu sichern die nur im Notfall zu öffnen ist.
- Die dargestellte Zufahrt ist als Ein- und Ausfahrt auszubilden.
- Es ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass durch die in der Busbucht stehenden Busse keine Sichtbehinderungen insbesondere in der Alarmausfahrt auftreten.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bezüglich der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten wird auf das Problem der Lärm-Reflexion hingewiesen.

Westlich der Stellplatzanlage erstreckt sich ein in sich gegliederter Gebäudekörper (Ost-West-Ausdehnung ca. 48 m). Der östliche Teil des Gebäudekörpers enthält Räume für Schulungszwecke und Besprechung, zum Aufenthalt, Fitness, Sanitär und Umkleiden, Technik, Verwaltung/Büro und Küche, während der westliche Teil des Gebäudekörpers die Fahrzeughalle mit fünf Stellplätzen für Einsatzfahrzeuge, Lager, Werkstatt und Technik aufnimmt. Fußläufige Gebäudezugänge bestehen im Osten im Bereich der Stellplatzanlage und im Süden im Bereich der Räume für Schulungszwecke. Der Erdgeschossfertigfußboden soll eine Höhe von 27,50 m ü. NN aufweisen. Damit muss das zukünftige Gelände im Vergleich zu den heutigen Geländehöhen um mindestens ca. 0,60 m aufgehört werden. Der östliche Teil des Gebäudekörpers soll gemäß Architekturplanung eine maximale relative Höhe von etwa 4,50 m nicht überschreiten und mit einem Flachdach bzw. einem gering geneigten Dach versehen werden. Der westliche Teil des Gebäudekörpers mit Fahrzeughalle soll ein Pultdach aufweisen und eine maximale relative Höhe von 9,0 m nicht überschreiten. Beide Gebäudeteile sollen demgemäß eingeschossig ausgebildet werden. Insgesamt soll der Gebäudekörper die westlich angrenzende Wohnbebauung von der Stellplatzanlage für Einsatzkräfte abschirmen.

Dem östlichen Teil des Gebäudekörpers vorgelagert, ist im Süden der für die Feuerwehr erforderliche Übungsturm mit einer maximalen relativen Höhe von 15 m angeordnet. Zwischen der Fahrzeughalle im Norden, dem Übungsturm im Osten und der Landesstraße erstrecken sich die Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr.

Für die Fläche der Feuerwehr ist ein Versiegelungsgrad von maximal 80 % bei einem entsprechenden Freiflächenanteil von 20 % vorgesehen. Der Freiflächenanteil von 20 % dient vorrangig der Anlage von rahmenden Hecken im Süden im Übergang zum Straßenrandgraben der L 478 sowie im Osten zu den angrenzenden Grünlandflächen, flächigen Strauch- bzw. Gehölzstrukturen im Westen zu den angrenzenden Gärten der Wohnbebauung an der

Parkstraße bzw. im Norden ebenfalls im Übergang zu den Grünlandflächen. Es muss ein ca. 3 m breiter Wiesenstreifen im Norden als Zuwegung zur nördlich angrenzenden Ausgleichsfläche berücksichtigt werden, um Pflegemaßnahmen sicherstellen zu können. Die Pflanzmaßnahmen tragen insgesamt zur Einpassung der geplanten Bebauung in die Landschaft sowie zur Abschirmung der Wohnbebauung bei. Im Bereich der westlichen und nördlichen flächigen Strauch- und Gehölzstrukturen ist im weiteren Verfahren noch zu prüfen, ob das anfallende Niederschlagswasser dort versickert werden kann (z.B. Mulden). Sollte dies aufgrund einer fehlenden Versickerungseignung des Bodens nicht möglich sein, muss geprüft werden, ob eine Einleitung in die Sevelener Landwehr/Wupper möglich ist. Dann müsste eine Leitung durch die angrenzenden Grünlandflächen verlegt werden.

Aufgrund der notwendigen Aufhöhung der Fläche für die Feuerwehr um mindestens 0,60 m sind Geländemodulationen vorzunehmen und es ist darauf zu achten, dass Böschungsbereiche ausschließlich innerhalb der Fläche für die Feuerwehr liegen müssen. Zudem ist bei der Geländemodulation darauf zu achten, dass anfallendes Niederschlagswasser ebenfalls innerhalb der Fläche für die Feuerwehr verbleibt und weder auf das Flurstück der L 478 noch umgebende Fremdf Flächen abfließt. In diesem Zuge ist auf den innerhalb der Fläche für die Feuerwehr gelegenen Leitungsmast der vorhandenen 10 kV-Leitung hinweisen, der bei Erhalt ebenfalls an die neuen Geländebeziehungen anzupassen wäre.

Konzeptionell ist davon auszugehen, dass die Fläche für die Feuerwehr komplett eingezäunt werden muss. Die Lage des Zauns ist im Zuge des weiteren Verfahrens in Abstimmung mit den Pflanzmaßnahmen zu konkretisieren. Für die Pflanzmaßnahmen muss der Leitungsschutzstreifen bei Erhalt des 10 kV-Leitung berücksichtigt werden.

Innerhalb des 80 %igen Versiegelungsanteils bestehen Möglichkeiten zur Unterbringung von Abfallbehältnissen.

Die Restfläche des Flurstücks 121, die über eine 3 m breite Zuwegung von der Fläche der Feuerwehr aus erschlossen ist, sollen nördlich der Fläche für die Feuerwehr mit sechs Obstgehölzen (alten/regionaltypischen Sorten) - bei Erhalt der 10 kV-Leitung unter deren Berücksichtigung einschließlich des Schutzstreifens - bepflanzt werden. Die Maßnahme dient dem naturschutzrechtlichen Ausgleich.

3.2 Alternativenprüfung

Das Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 4 liegt in der Schaffung von Bauplanungsrecht für einen neuen Standort des Feuerwehrhauses des Löschzuges Sevelen der Freiwilligen Feuerwehr Issum. Der Bedarf für eine Standort-Verlagerung einschließlich einer Standort-Alternativenprüfung ist bereits in Kapitel 1.3 sowie in der Begründung zur 9. FNP-Änderung ausführlich dargelegt worden.

Auf Ebene des Bebauungsplans zielt die Alternativenprüfung nicht mehr auf die Standortfrage, sondern auf Planungsvarianten zu dem konkreten Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs.

Planungsalternativen auf der Ebene des Bebauungsplans liegen in der Anordnung des Feuerwehrgebäudes, der Stellplatzanlage, der Hofanlage (Aufstell- und Bewegungsflächen vor der Fahrzeughalle) sowie der Lage/Anzahl der Ein- und Ausfahrten zur L 478. Die Größe des Feuerwehrgebäudes orientiert sich am notwendigen Raumprogramm und an der Anzahl der unterzubringenden Feuerwehreinsatzfahrzeuge, während sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze aus der Anzahl der Einsatzkräfte i.V.m. entsprechenden DIN-Vorgaben ergibt.

4 FESTSETZUNGEN, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE DER 2. ÄNDERUNG DES B-PLANS ISSUM-SEVELEN NR. 4

4.1 Festsetzungen

4.1.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 4 ist nach § 9 Abs. 7 BauGB in der Planzeichnung mittels Planzeichen 15.13 der PlanzV abgegrenzt (vgl. auch Abbildung 2). Dabei erfolgte die Abgrenzung zur Erfassung aller Flurstücke bzw. Flurstücksteile, die von der Planung betroffen sind.

4.1.2 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs sind Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Die Festsetzung ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus der in der 9. FNP-Änderung getroffenen Darstellung entwickelt worden. Im Zuge der 9. FNP-Änderung wurde die Herleitung des Standorts detailliert beschrieben. Auf eine Wiederholung wird hier verzichtet, da die Standortfrage auf Ebene des FNPs abschließend entschieden wird. Insofern ist auch bereits auf der Ebene des FNPs (9. Änderung) eine Auseinandersetzung mit den Themen Landschaftsplan mit Landschaftsschutzgebiet 3.3.4 im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide und Entwicklungsziel 5 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas“, der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-D-4404-003 Sevelener Landwehrbach und dem BK-Biotop BK-4404-007 erfolgt. Die Gemeinde Issum bewertet die Belange der Wahrung und Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung höher als die Belange des Biotopverbunds und des Biotopkatasters bzw. die Festsetzungen des Landschaftsplans. Ebenfalls wurde die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (LEP NRW und Regionalplan Düsseldorf) in der 9. FNP-Änderung thematisiert.

Mit der getroffenen Festsetzung wird auf Ebene des Bebauungsplans sichergestellt, dass der neue Standort der Feuerwehr planungsrechtlich verbindlich gesichert ist. Die Festsetzung stellt die Voraussetzung für nachfolgende Genehmigungsverfahren am Standort dar. Die Flächen für Gemeinbedarf, hier Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ dienen der Allgemeinheit und mit ihnen wird eine öffentliche Aufgabe der Kommune wahrgenommen, im vorliegenden Fall die Wahrung und Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Form von

- Retten: Abwendung einer Lebensgefahr von Menschen durch Sofortmaßnahmen (Erste Hilfe), die der Erhaltung oder Wiederherstellung von Atmung, Kreislauf oder Herzfähigkeit dienen und/oder Befreien aus einer Zwangslage durch technische Rettungsmaßnahmen. Tätigkeitsfelder hierfür sind z. B. Feuer, Überschwemmungen oder Verkehrsunfälle
- Löschen als Abwehrendem Brandschutz (Bekämpfung von Bränden mit Hilfe spezieller Ausrüstung), technische Hilfeleistungen
- Bergen von Sachgüter, Menschen und Tieren sowie

- Schützen als Vorbeugendem Brandschutz: Vermeidung von Entstehungsbränden, z.B. durch Brandsicherheitswachen bei öffentlichen Veranstaltungen, konsequenter Brandschutzerziehung in der Bevölkerung, um auf Gefahren aufmerksam zu machen und richtiges Verhalten in Notsituationen aufzuzeigen; Hinzuziehung im Rahmen behördlicher Baugenehmigungsverfahren größerer Bauvorhaben; aktiver Umweltschutz (Eindämmung von Ölunfällen, Beseitigung von Ölspuren auf Straßen und Schutz vor chemischen, biologischen und atomaren Gefahren)

Da mit der Festsetzung von Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ erstmalig der vorliegende Standort gesichert werden soll und dadurch ein Vorkaufsrecht der Gemeinde Issum begründet wird, ist die Festsetzung der für die Feuerwehr zukünftig zu nutzenden Flächen als Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ zwingend erforderlich. Der Zusatz „Feuerwehr“ stellt die konkrete Zweckbestimmung dar, womit sich auch die innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf zulässigen Nutzungen hinreichend genau ergeben. Dies wäre bei der allgemein gehaltenen Zweckstimmung „Sicherheit und Ordnung“ nicht der Fall, da auch eine Ansiedlung einer Polizeieinrichtung, Justizvollzugsanstalt, Bundeswehr oder ggf. auch des Technischen Hilfswerks (THW) ebenfalls unter dem Stichwort möglich wäre. Zulässig sind mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ alle Einrichtungen und Anlagen, die der Feuerwehr am Standort dienen. Weitere klarstellende Festsetzungen sind nicht erforderlich, da keine weiteren Nutzungen am Standort L 478 ermöglicht werden sollen, die nicht unmittelbar dem übergeordneten Nutzungszweck Feuerwehr zuzurechnen sind.

Die Festsetzung Landschaftsschutzgebiet bzw. das Entwicklungsziel 5 des Landschaftsplans des Kreises Kleve Nr. 15 Kerken/Rheurd, die derzeit für den Geltungsbereich gelten, treten gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW bei Rechtskraft des Bebauungsplans zurück, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Verfahren nicht widerspricht. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan formuliert.

4.1.3 Maß der baulichen Nutzung

Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es – anders als bei Baugebieten – auch in „qualifizierten“ Bebauungsplänen nach § 30 BauGB nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen. Soweit städtebaulich erforderlich, sind entsprechende Festsetzungen jedoch möglich.

Im vorliegenden Fall wird aufgrund der Lage des Standorts innerhalb von Grünlandflächen, der aus naturschutzfachlichen und ortsgestalterischen Gründen notwendigen Eingrünung des Standorts und angrenzend an vorhandene Wohnbebauung die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Flächen für städtebaulich erforderlich gehalten, da das Maß der baulichen Nutzung die Grundlage für die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung darstellt. Weiterhin ergibt sich aus der festzusetzenden überbaubaren Fläche mit Positionierung des Gebäudes die Lage der Zufahrten von der L 478 sowie die Lage der Hof- und Stellplatzflächen, die ggf. immissionswirksam für die angrenzende Wohnbebauung sein können.

Es werden folgende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO und § 9 Abs. 3 BauGB getroffen.

Für die Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ ist eine Grundflächenzahl (GRZ) als Dezimalzahl von 0,8 festgesetzt. Mit einer Grundflächenzahl von 0,8 besteht für die Feuerwehr eine 80%ige Versiegelungsrate innerhalb der Flächen für

Gemeinbedarf mit der die gemäß Architekturplanung notwendigen Gebäude, Hof- und Stellplatzflächen realisiert werden können. Mit einer niedrigeren GRZ ließe sich die Architekturplanung, die die Bedürfnisse der Feuerwehr Sevelen berücksichtigt, nicht realisieren. Der Ankauf von weiteren Flächen für die Feuerwehr zur Vergrößerung der Flächen für Gemeinbedarf würde nicht dem Grundsatz des § 1a Abs. 2 BauGB „sparsamer Umgang mit Grund und Boden“ gerecht werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung der restlichen Grünlandflächen müsste dann auch in Frage gestellt werden. Insofern wird mit der GRZ von 0,8 einer optimalen Ausnutzung der Flächen Rechnung getragen. 20 % bzw. 0,2 müssen entsprechend von Bebauung und Versiegelung freigehalten werden, so dass die notwendigen Eingrünungen des Standortes durch Hecken und Sträucher innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf ermöglicht werden können. Zudem können innerhalb des 20%igen Freiflächenanteils auch – sofern das entsprechend noch zu erarbeitende Gutachten die Versickerungseignung nachweisen kann – Versickerungsanlagen angelegt werden.

Auf die Festsetzung von Vollgeschossen wird verzichtet. Stattdessen wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung von Höhen baulicher Anlagen, hier Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß sowie der Oberkante des Erdgeschossfußbodens baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 2 BauNVO definiert. Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ gilt als die Höhe der Oberkante baulicher Anlagen – OK - das Maß von der Bezugsebene Normalnull (NN) bis zum oberen Abschluss des Daches (einschließlich Aufkantung). Abweichend vom derzeit gültigen Höhensystem Normalhöhennull (NHN; DHHN 2016) werden die Höhen im vorliegenden Fall in m über Normalnull ausgedrückt. Die Verwendung des Systems NN im vorliegenden Bebauungsplan ist damit begründet, dass die Vermessung sich bezüglich der Höhenlage an den für die Gemeinde Issum vorliegenden Kanalnetzplan orientiert hat, dessen Höhen noch in m über NN angegeben sind (vgl. diesbezüglich auch Kapitel 1.5). Eine Umrechnung in das aktuelle Höhensystem DHHN 2016 wurde vom Vermesser nicht vorgenommen.

Die Höhe des Erdgeschossfußbodens baulicher Anlagen OK EFH darf nicht tiefer als 27,50 m ü. NN liegen. Die Festsetzung ist dahin gehend begründet, dass die Grünlandflächen ca. 1 m bis 1,5 m tiefer liegen als die Fahrbahn der Landesstraße L 478. Einerseits ist eine warftartige Aufhöhung der Gemeinbedarfsflächen angrenzend an die verbleibenden Grünlandflächen mit entsprechend hohen Rampen als Zufahrten von der Landesstraße aus verbunden dem Erwerb kostenintensiver notwendiger Bodenmassen nicht gewünscht. Andererseits muss das Gelände aufgrund der bestehenden Grundfeuchte angemessen modelliert werden. Mit einer Höhenlage von 27,50 m ü. NN für die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens stellt die Anfüllung des Geländes um ca. 0,60 m bis ca. 0,80 m ein Kompromiss dar.

Die Festsetzung der Oberkante baulicher Anlagen – im vorliegenden Fall bezogen auf das jeweils festgesetzte Baufenster bzw. die überbaubare Fläche - gewährleistet eine Höhenlage der baulichen Anlagen, hier für den Hauptbaukörper: maximal 36,50 m über (ü.) NN und für den Nebenubaukörper, hier für den Feuerwehrübungsturm von maximal 42,50 m ü. NN. Bezogen auf den Hauptbaukörper kann damit eine maximal 9,0 m hohe Halle zur Unterbringung der Feuerwehreinsatzfahrzeuge entstehen und ein entsprechend hoher Gebäudetrakt zur Schulung und Verwaltung einschließlich Technik, Sanitär/Umkleiden und Lagerungsmöglichkeiten. Nach derzeitiger Architekturplanung soll das Feuerwehrgebäude mit einem Vollgeschoss errichtet werden, grundsätzlich soll der Standort jedoch für die Zukunft auch Erweiterungsmöglichkeiten bieten, so dass auch eine Aufstockung des Verwaltungs-/

Schulungsbereiches möglich bleiben soll. Insofern wurde auf die Festsetzung von Vollgeschossen verzichtet. Insbesondere für den maximal 15 m hohen Übungsturm wäre die Festsetzung der Anzahl von Vollgeschossen auch nicht zielführend gewesen, da es sich bei dem Übungsturm im Regelfall nur um einen Turm mit Treppenanlagen und Podesten handelt, der für die Aus- und Fortbildung, zum Trocknen von Schläuchen und/oder sonstigen Ausrüstungsteilen, zur Übung von Spezialeinheiten (Rettung aus Höhen oder Tiefen) und für sonstige Übungseinrichtungen genutzt wird.

Bauliche Anlagen innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf dürfen die jeweils im Bebauungsplan festgesetzten Höhen nicht überschreiten. Als Ausnahme gilt jedoch, dass untergeordnete, technisch zwingende Anlagen wie z.B. Filter-, Lüfter-, Klima- und Photovoltaikanlagen die jeweils festgesetzte Gesamthöhe um maximal 2,0 m überschreiten dürfen. Die Festsetzung wird getroffen, da für die genannten untergeordneten Nebenanlagen eine größere Flexibilität bezüglich der Höhe benötigt wird. Die Anlagen selbst treten im Hinblick auf die Ästhetik und Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. die Fernwirkung nicht so stark in Erscheinung wie das eigentliche Feuerwehrgebäude. Insofern wird eine Überschreitung der festgesetzten Oberkanten baulicher Anlagen um 2,0 m für die genannten Nebenanlagen als angemessen verträglich erachtet.

Auf die Festlegung einer Geschoßflächenzahl wird verzichtet, da sich die maximal zulässige Geschossfläche aus der festgesetzten Oberkante baulicher Anlagen ergibt

4.1.4 Bauweise und überbaubare Flächen

Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf sind zwei überbaubare Flächen/Baufenster, durch Baugrenzen gefasst, festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO. Das Baufenster für den Hauptbaukörper ist L-förmig und weist eine maximale Ost-West-Ausdehnung von knapp 55 m bei einer maximalen Nord-Süd-Ausdehnung von 31,5 m auf. Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen kann das Feuerwehrgebäude und der Übungsturm gemäß Architekturplanung unter Gewährung geringfügiger Spielräume realisiert werden.

Die zweite überbaubare Fläche für den Übungsturm grenzt südlich an das Baufenster für den Hauptbaukörper an und hat eine Ausdehnung von 6,0 m x 7,4 m.

Da sich die Bauweise automatisch aus der Positionierung und Fassung der überbaubaren Grundstücksfläche/Baufenster mittels Baugrenzen ergibt, wird auf die Festsetzung einer Bauweise mit textlicher Definition – im vorliegenden Fall „abweichend“ nach § 22 Abs. 4 BauNVO verzichtet. Demnach kann aufgrund der getroffenen zeichnerischen Festsetzungen ein Gebäude innerhalb der überbaubaren Fläche mit einer Länge von größer 50,0 m errichtet werden. Entsprechend ist in der Planzeichenerklärung klarstellend vermerkt, dass die Baugrenze, gleich Baufenster (überbaubare Flächen) der Bauweise entspricht. Die einzuhaltenden Grenzabstände ergeben sich ebenfalls automatisch. Bezüglich der einzuhaltenden Abstandsflächen wird auf § 6 BauO NRW verwiesen.

4.1.5 Erschließung und Flächen für den privaten ruhenden Verkehr

Die Erschließung der Flächen für Gemeinbedarf soll über die Anlage von zwei Ein-/ Ausfahrten von der Landesstraße L 478 gesichert werden. Die Ein-/Ausfahrten sind in der Planzeichnung des Bebauungsplans zeichnerisch nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Entsprechend

sind außerhalb der zeichnerisch festgesetzten Ein-/Ausfahrten Bereiche ohne Ein-/Ausfahrten nach gleicher Rechtsgrundlage festgesetzt.

Es wurde eine Ein-/Ausfahrt in 6,0 m Breite zur ausschließlichen Nutzung durch Feuerwehreinsatzfahrzeuge festgelegt. Dabei soll es sich um eine sogenannte Alarmausfahrt handeln, die durch Schranke gesichert werden soll. Entsprechende Anordnungen sind im Zuge der weiteren Verfahren zu treffen. Diese Ein-/Ausfahrt wurde entsprechend der Architekturplanung für das Feuerwehrgebäude so verortet, dass die Einsatzfahrzeuge das Gebäude und die Fläche für Gemeinbedarf schnellstmöglich verlassen können. Dabei überlagert sich diese Zufahrt geringfügig mit der Busbucht der an der L 478 bestehenden ÖPNV-Haltestelle. In der Planzeichnung des Bebauungsplans wurden hinweislich graphisch Sichtdreiecke (Anfahrt- und Annäherungssicht) bei 70 km/h abgetragen sowie ebenfalls hinweislich die notwendigen Kurvenradien für die Befahrung durch Feuerwehrfahrzeuge sowie die Größe eines Reisebusses/Gelenkbusse abgetragen.² Der Nachweis, dass es durch die in der Busbucht stehenden Busse zu keinen Sichtbehinderungen der Alarmausfahrt kommt, ist im weiteren Verfahren zu erbringen.

Weiterhin ist eine zweite Ein-/Ausfahrt ausschließlich für den sonstigen KFZ-/Fahrradverkehr in einer Breite von 6,97 m festgesetzt worden. Darüber soll die private Stellplatzanlage für das Einsatzpersonal erschlossen werden. Auch hier wurden im Bebauungsplan Sichtdreiecke und die entsprechend notwendigen Kurvenradien abgetragen.

Damit wird der Einsatzverkehr strikt vom sonstigen KFZ-Verkehr getrennt.

Für die Anlage der Ein-/Ausfahrten muss der nördliche Straßenrandgraben jeweils abschnittsweise verrohrt werden. Zusätzlich müssen zwei Alleebäume entnommen werden.

Zur Unterbringung des privaten ruhenden Verkehrs ist östlich der überbaubaren Flächen eine zeichnerisch Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung KFZ-/Fahrradstellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB umgrenzt. Innerhalb der umgrenzten Fläche können gemäß Architekturplanung 35 private Stellplätze (davon ein Behindertenstellplatz) angelegt werden. Die Anlage von Fahrradabstellmöglichkeiten ist ebenfalls möglich. Weiterhin ist festgesetzt, dass innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder ausschließlich auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zulässig sind. Als Rechtsgrundlage dient § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO. Damit wird der Einsatzverkehr strikt vom sonstigen KFZ-Verkehr getrennt.

4.1.6 Maßnahmen der Grünordnung, Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Folgende Maßnahmen der Grünordnung, Vermeidung, Verhinderung und Verringerung im Bebauungsplan festgesetzt, wobei unterschiedliche Rechtsgrundlagen zum Tragen kommen.

Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ sind zwei flächige Anpflanzungsflächen (Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A 1 und A 2 nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, die durch eine Nutzungsgrenze voneinander getrennt sind. Die beiden Anpflanzungsflächen dienen der Eingrünung der Flächen für Gemeinbedarf im Westen zur angrenzenden Wohnbebauung (3,7 m Breite, mindestens 2-reihige Strauchhecke mit lebensraumtypischen Sträuchern/Wildsträuchern) und nach Norden zu angrenzenden Grünlandflächen (6,7 m Breite bzw.

² Zugrunde gelegt wurde die Richtlinie für die Ausführung von Flächen für die Feuerwehr in der Stadt Gelsenkirchen (Stand 03/2016) sowie die darin genannten Quellennachweise u.a. DIN 14090.

nach Osten verjüngend bis auf 4,2 m Breite, 3 bis 5-reihige Strauchhecke mit einzelnen Heistern oder Hochstämmen II. Ordnung). An der Westgrenze der Anpflanzungsfläche 1 ist ein 3 m breiter wiesenartiger Pflegeweg zur nördlich festgesetzten Maßnahmenfläche von Gehölzen freizuhalten. Eine querende 10 kV-Leitung mit Schutzstreifen ist durch die Verwendung niedrigwüchsiger Sträucher zu berücksichtigen.

Ebenfalls auf Grundlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB wurde im Osten der Flächen für Gemeinbedarf eine durchgehende Schnitthecke (maximal 2,0 m hoch; innerhalb eines mind. 1,5 m breiten Pflanzstreifens) festgesetzt. Flächige Anpflanzungen sind hier aufgrund der notwendigen Flächen für Stellplätze nicht möglich. Nach Süden zur Landesstraße und zur Gliederung in Hof- und Stellplatzflächen wurden nach genannter Rechtsgrundlage niedrige Schnitthecken (max. 0,8 m hoch; ebenfalls innerhalb eines mind. 1,5 m breiten Pflanzstreifens) festgesetzt. Höhere Schnitthecken oder flächige Anpflanzungen sind aufgrund der freizuhaltenden Sichtbeziehungen zur L 478 auch nicht möglich.

Im Bereich der Ein- und Ausfahrten von der Fläche für Gemeinbedarf auf die L 478 müssen vom Alleebaumbestand (Bergahorn) jeweils ein Baum entnommen werden. Die weiteren innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche befindlichen Bäume sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zur Erhaltung festgesetzt. Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf kann zur Markierung der Zu-/ Abfahrt zur Stellplatzanlage ein kleinkroniger Laubbaum (Eberesche; innerhalb Pflanzbeet) gepflanzt werden, der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zeichnerisch festgesetzt ist.

Zusätzlich sind mindestens 40 % der flach- und schwach geneigten Dächer < 20 Grad (Feuerwehrgebäude) extensiv zu begrünen. Mindestqualität ist ein pflegeloser Sedum-Rasen. Die Festsetzung dient der Gebäudeeingrünung als auch der Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser auf den Dachflächen. Sie wirkt weiterhin positiv auf das Mikroklima und ist Sekundärhabitat für Tiere und Pflanzen.

Alle Anpflanzungs- und Erhaltungsfestsetzungen sind zusätzlich kombiniert mit der Rechtsgrundlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, da sie auch dem Ausgleich dienen. Festgesetzt wurde ferner, dass alle Anpflanzungsmaßnahmen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen sind. Weiterhin wurde der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln sowie das Einbringen von Kies-, Schotterflächen, Folien und Vliesmaterialien ausgeschlossen – Ausnahme sind die begrünten Dächer.

Im Bebauungsplan wurde nördlich der Flächen für Gemeinbedarf die Restfläche des Flurstücks 121 nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB i.V.m. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen für die Landwirtschaft in Überlagerung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt (1.044 m²). Auf der Fläche sollen sechs Obstbäume angepflanzt werden. Die Pflege kann über die Flächen für Gemeinbedarf und den berücksichtigten Pflegeweg erfolgen. Eine Beweidung der Fläche ist aufgrund der Größe und zum Schutz der Obstgehölze nicht mehr möglich.

Alle oben beschriebenen Maßnahmen dienen der Einpassung der Flächen für Gemeinbedarf in die Landschaft, der Eingrünung sowie dem naturschutzrechtlichen Ausgleich.

4.1.7 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit Anlagen der Telekommunikation, Energie, Gas und Wasser ist durch den Anschluss an die vorhandenen Netze (Verlegung der Leitungen im Geh-/Radweg der Landesstraße) möglich.

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird über einen neu in den Geh-/Radweg zu verlegenden Schmutzwasserkanal zur Kläranlage Geldern-Kapellen abgeleitet und dort geklärt; von dort gelangt es in die Niers. Die Kläranlage ist ausreichend für Aufnahme der im Plangebiet anfallenden Schmutzwassermengen dimensioniert.

Für die Löschwasserversorgung werden, soweit zusätzlich erforderlich, Feuerlöschhydranten installiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 LWG NRW (vom 08.07.2016) ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG zu beseitigen. Nach § 44 Abs. 2 LWG NRW kann die Gemeinde durch Satzung festsetzen, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist. Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch in den Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall sind die §§ 1 bis 13 und 214 bis 216 des Baugesetzbuches anzuwenden. Zur Entwurfsfassung der 9. FNP-Änderung wird ein Gutachten über Baugrund-, Grundwasser- und Gründungsverhältnisse hinsichtlich Tragsicherheit sowie Ermittlung der Versickerungsfähigkeiten der anstehenden Böden vorliegen. Sollte das Gutachten ergeben, dass eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf nicht möglich ist, ist alternativ eine Ableitung des Niederschlagswassers Richtung Sevelener Landwehr/Wupper (mit Leitung durch die angrenzenden Grünlandflächen oder über einen im Geh-/Radweg zu verlegenden Regenwasserkanal (RW) mit Anschluss an den RW-Kanal in der Parkstraße zu prüfen.

Die Abfallbeseitigung (hausmüllartige Abfälle) ist problemlos möglich.

4.1.8 Örtliche Bauvorschriften

Grundsätzlich soll zugunsten einer abwechslungsreichen und individuellen Bebauung den Bauwilligen hinsichtlich der äußeren Gestaltung ihrer Gebäude die größtmöglich vertretbare Freiheit eingeräumt werden. Zur Sicherung einer gemäß Baugesetzbuch und Bauordnung erforderlichen, erträglichen städtebaulichen und ortsbildverträglichen Gestalt innerhalb des Geltungsbereichs sowie aufgrund der Lage des Plangebiets am Rande des Siedlungsbereichs und entlang der freien Straße der L 478 erachtet es die Gemeinde Issum aber als erforderlich, einige grundsätzliche Vorgaben in Bezug auf die Einfriedigungen, Werbeanlagen sowie Geländemodulation im Übergang zu angrenzenden Flurstücken zu treffen, um unangepasste Bauvorhaben im Vorfeld zu verhindern. Die Festsetzungen werden aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW getroffen.

Zur Einfriedung der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ sind randlich Zaun- und Tor-/Schrankenanlagen (Stabgitter-Zaunanlage oder vergleichbare Ausführungen) mit einer Höhe von bis zu 2,0 m in folgenden Farben zulässig: grün (analog RAL 6001 (smaragdgrün), RAL 6005 (moosgrün), RAL 6028 (russischgrün) bis grau (analog RAL 7033 (zementgrau), RAL 7037 (alugrau / staubgrau)). Zaunanlagen sind aus Gründen der Betriebssicherheit erforderlich und deshalb zulässig. Sie sollen sich jedoch an dem Aspekt der erwünschten grünen Kulisse orientieren. Deshalb wird geregelt, dass für die Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ Zaunanlagen nur in einer maximalen Höhe von 2 m und nur in den angegebenen Farben sowie nur als Stabgitter-Zaunanlage oder vergleichbare Ausführungen zulässig sind. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass höhere Zaunanlagen Abstandsflächen nach § 6 BauO NRW auslösen.

Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ sind Anlagen der Außenwerbung mit Ausnahme des Schriftzugs der Feuerwehr der Gemeinde Issum unzulässig. Eine „Fremdwerbung“ soll mit der Festsetzung unterbunden werden. Auf § 28 Abs. 1 StrWG NRW wird verwiesen.

Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ sind Stützmauern (L-Steine o.ä.) zum Abfangen von Höhenunterschieden im Übergang zu außerhalb angrenzenden Flurstücken nicht zulässig. Erforderliche Erdböschungen sind im Verhältnis 1:1,5 oder flacher zu gestalten. Mit der Festsetzung wird dafür Sorge getragen, dass eine optisch und gestalterisch angemessene Einpassung der Flächen für Gemeinbedarf in das angrenzende grünlandgenutzte Gelände erfolgt.

4.2 Umweltsituation

4.2.1 Klimaschutz und Klimawandel

Klimaschutz und Klimawandel sind eines der zentralen Umweltthemen der Zeit. Kohlendioxidanstieg in der Atmosphäre, Zunahme winterlicher bzw. Abnahme sommerlicher Niederschläge, Anstieg der Jahresmitteltemperatur und höhere Wahrscheinlichkeiten von Extremwetterereignissen sind als Klimatrends bekannt. Dabei nehmen Kommunen zum Schutz des Klimas und zur Luftreinhaltung durch die Instrumente der Bauleitplanung eine zentrale Rolle ein, da mit einem aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan rechtsverbindlich über eine umweltverträgliche Nutzung von Grund und Boden entschieden wird. Diesem Sachverhalt tragen verschiedene gesetzliche Anforderungen Rechnung.

Festsetzungen können im Bebauungsplan zwar gemäß Planungsrecht nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen, nichtsdestotrotz sind das Klima schützende Belange in der Abwägung zu berücksichtigen. So fordert das BauGB in § 1 Absatz 5, dass „die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“ (BauGB in § 1a Absatz 5; Klimaschutzklausel). Weiter sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1 Absatz 6, Satz 7a insbesondere „ die Belange des Umweltschutzes..., insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“, „die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“(Satz 7f) sowie „die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ (Satz 7h) zu berücksichtigen. Weiterhin bestehen Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 248 BauGB) sowie für die Nutzung von Windenergie in der Bauleitplanung (§ 249 BauGB).

Als Maßnahmen des Klimaschutzes/-Vermeidung Klimawandel können für die vorliegende Planung auf Ebene des Bebauungsplans benannt werden:

- Lage der geplanten Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ angrenzend an bebaute Flächen beidseits der Parkstraße (Darstellung Wohnbauflächen im FNP)

- Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 (keine Vollversiegelung) für die Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“
- die Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ rahmende flächige bzw. lineare Anpflanzungen in Form von Sträuchern (teils mit höheren Gehölzen) und Schnitthecken, Gliederung der Hof- und Stellplatzflächen durch Schnitthecken, Baumpflanzung
- eingriffsnahe Ausgleichsmöglichkeiten durch die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in direkter Zuordnung zum Eingriffsort mit Anlage einer sechs Obstgehölze (alte/regionaltypische Sorten) umfassenden Wiese, Nachpflanzung von vier (Straßenbäumen entlang der L 478 bzw. L 287 als Ersatz für zwei zu entnehmende Alleebäume (Festlegung der genauen Lage der Ersatzpflanzungen zur Entwurfsfassung) sowie Rückgriff auf über das Ökokonto „Heidemann“ im nördlichen Gemeindegebiet gesicherte Flächen
- Dachbegrünung innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“: mindestens 40 % der flach- und schwach geneigten Dächer <20 Grad sind extensiv zu begrünen.

Auf die Vorgaben des EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) für die Neuerrichtung von Gebäuden wird hingewiesen (Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien).

4.2.2 Gutachten über Baugrund-, Grundwasser- und Gründungsverhältnisse sowie Ermittlung der Versickerungsfähigkeit

Es ist beabsichtigt ein Gutachten über Baugrund-, Grundwasser- und Gründungsverhältnisse erarbeiten zu lassen. Die Beauftragung eines Gutachters ist erfolgt. Weiterhin soll im Zuge des Gutachtens die Versickerungsfähigkeit des Bodens ermittelt werden. Das Gutachten wird zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vorliegen.

4.2.3 Immissionsschutz

Zur 2. Änderung des Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 4 wurde eine Schalltechnische Untersuchung zur Geräuschsituation (Bericht Nr. 3958.1/01) durch die Wenker + Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH in Gronau mit Stand 16.04.2019 erarbeitet. Beim Regelbetrieb (Übungen etc.) der Feuerwehr wurden die in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen ermittelt und anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Dazu lag eine Betriebsbeschreibung der Feuerwehr vor, die Grundlage der Untersuchung sowie Anlage des Gutachtens ist. Weiterhin wurden zum Notfallbetrieb gutachterliche Aussagen getroffen.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm (Anm.: Zahlenwerte sind identisch mit den schalltechnischen Orientierungswerten für Gewerbelärm nach Beiblatt 1 zu DIN 18005-1) an den schutzbedürftigen Nutzungen (Immissionsorte Parkstraße 17, 20 und 22, Veenstraße 26, Am Moashof 11 und 15 (Allgemeine Wohngebiete)) in der Nachbarschaft im Tageszeitraum (6.00 - 22.00 Uhr) beim Regelbetrieb um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

Aufgrund der vorgenannten Richtwertunterschreitung ist der verursachte Immissionsbeitrag mit Verweis auf Nr. 4.2 in Verbindung mit Nr. 3.2.1 der TA Lärm als nicht relevant anzusehen. Eine Ermittlung der auf die Immissionsorte einwirkenden Geräuschvorbelastung durch andere

Anlagen und Betriebe, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, ist somit nicht erforderlich.

Überschreitungen der nach Nr. 6.1 Abs. 2 der TA Lärm zulässigen Maximalpegel infolge einzelner kurzzeitiger Geräuschspitzen sind beim ausschließlich tagsüber stattfindenden Regelbetrieb nicht zu erwarten.

Im Notfallbetrieb werden die zu Grunde gelegten Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm an den untersuchten Immissionsorten tagsüber an Sonn- und Feiertagen an allen Immissionsorten um mindestens 18 dB(A) unterschritten und in der ungünstigsten Nachtstunde mindestens eingehalten. Voraussetzung hierfür ist, dass das Martinshorn der Einsatzfahrzeuge beim Ausrücken nicht bereits auf dem Alarmhof, sondern erst im Bereich der öffentlichen Straße eingeschaltet wird.

Unbeschadet dessen dürfen gemäß Nr. 7.1 der TA Lärm (Ausnahmeregelungen für Notsituationen) die Immissionsrichtwerte überschritten werden, soweit es u. a. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Zum Schutz der Nachbarschaft bzw. zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind folgende Schallschutzmaßnahmen umzusetzen:

- Der Regelbetrieb (Übungen, Schulungen etc.) ist so zu organisieren, dass im Nachtzeitraum (22.00 - 6.00 Uhr) keine Fahrzeugbewegungen von Einsatzfahrzeugen erforderlich sind.
- Sofern die Situation es zulässt, sollten Martinshörner nicht bereits auf dem Alarmhof, sondern erst auf der Hoerstgener Straße zum Einsatz kommen.

Diese o.g. Maßnahmen können nicht im Bebauungsplan als Lärmschutzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt werden, da der Bodenbezug fehlt. Sie sind als Auflagen für die Baugenehmigung zu formulieren. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan für die Baugenehmigungsbehörde formuliert.

Sofern beim tatsächlichen Betrieb weitere lärmrelevante Aggregate (z.B. Klimatechnik, Pumpen) zum Einsatz kommen sollen, die geeignet sind, in der Nachbarschaft einen relevanten Immissionsbeitrag zu leisten, empfiehlt sich nach Ausführung des Gutachters ggf. eine schalltechnische Überprüfung. Auch diesbezüglich wurde im Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis formuliert.

Details sind der Schalltechnischen Untersuchung zu entnehmen.

4.2.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhand vorhandener Datenquellen und einer Ortsbegehung am 26.02.2019 zur Erfassung ggf. vorhandener Habitatbäume und zur Beurteilung der Habitateignung wurde für die 2. Änderung des Bebauungsplan Issum-Sevelen Nr. 4 der Gemeinde Issum untersucht, ob für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die konkrete Umsetzung der Planung gegeben ist und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dann wäre aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten notwendig.

Aus der Betrachtung ergibt sich, dass der Planungsraum aufgrund seines strukturarmen Habitatgefüges und der regelmäßigen Nutzung als Weide als auch aufgrund der anthropogen bedingten

Störungen (Verkehr auf der L 478) (vgl. Kapitel 7) für die planungsrelevanten Arten keinen geeigneten Lebensraum darstellt

Da allerdings sogenannte „Allerweltsarten“ nicht gänzlich auszuschließen sind und Gehölzbestände (zwei Bäume an der L 287) entfernt werden müssen, wird eine bauvorbereitende Maßnahme für Vogelarten in Gehölzbeständen vorgesehen.

Gehölzeingriffe dürfen nicht innerhalb der Brutzeit, und zwar nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres, durchgeführt werden. Durch Einhaltung benannter Maßnahme können Verluste besetzter Nester und Individuen vermieden werden. Durch Einhaltung benannter Maßnahme können Verluste besetzter Nester und Individuen vermieden werden.

Insgesamt werden durch die Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann entfallen.

4.2.5 Ergebnis der Umweltprüfung (Umweltbericht) und naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Gemäß § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c des BauGB ist zur 2. Änderung des B-Plans Issum-Sevelen Nr. 4 ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB ebenengerecht zu erarbeiten. Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil der vorliegenden Begründung (Kap. 7).

Für die Umweltprüfung wurde ein Untersuchungsraum (ca. 32 ha) innerhalb eines ca. 200-300 m Puffers um den Geltungsbereich (ca. 0,72 ha) zugrunde gelegt.

Gegenstand des Umweltberichtes bzw. der Umweltprüfung ist die Prüfung der geänderten Festsetzungen von Flächen für die Forstwirtschaft (ca. 0,24 ha) sowie Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft (ca. 0,3 ha) in Flächen für den Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ (ca. 0,44 ha) und Flächen für die Landwirtschaft i.V.m. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (ca. 0,1 ha) bei langjähriger de facto Grünlandnutzung. Aufgrund des Erfordernisses der Änderung bzw. Neuanlage von Zufahrten auf die L 478 einschließlich Entnahme von Alleebäumen wird die Landesstraße auf Höhe der zukünftigen Feuerwehr als nachrichtlich dargestellte öffentliche Straßenverkehrsfläche in den Geltungsbereich einbezogen (ca. 0,18 ha).

Textliche bzw. zeichnerische Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke nach § 5 BauGB sind nicht prüfungspflichtig i. S. der Umweltprüfung, da diese nach anderen gesetzlichen Vorschriften genehmigt wurden. Dies gilt unabhängig der im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewertende Überplanung des Straßenbegeitgrüns.

Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Bevölkerung/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft (einschl. Klimaschutz und Klimawandel), Landschaft, Kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter sowie Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen und ihre Wechselwirkungen sind im Umweltbericht jeweils

für ein Basisszenario, für den Planfall und für eine Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung unter Berücksichtigung möglicher Vorbelastungen beschrieben und bewertet.

Aufgrund der Lage und der vorgefundenen Biotop-/ Habitatstrukturen, verbunden mit Art und Umfang der baulichen und grünordnerischen (kompensatorisch wirkenden) Festsetzungen für eine dem Gemeinwohl dienende Gemeinbedarfseinrichtung (Feuerwehr) am Siedlungsrand, ergeben sich für die o.g. Schutzgüter unter Berücksichtigung der in den zum Vorentwurfsstand vorliegenden Fachgutachten (Lärm, Artenschutz, Landschaftspflege) aufgeführten Maßnahmen überwiegend nur geringe nachteilig zu bewertende Umweltauswirkungen.

Die mit Änderung der Festsetzungen und Sicherung der Erschließung der Gemeinbedarfsfläche (über zwei Ein-/ Ausfahrten an der Landesstraße) verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden nach der Methodik des Kreises Kleve bewertet. Unter Berücksichtigung der im Geltungsbereich gelegenen Anpflanzungen und kompensatorisch wirkenden Festsetzungen (Strauch-/ Gehölzstreifen, Schnitthecken, Einzelbaumpflanzung lebensraumtypischer Gehölze als 20 %iger Freiflächenanteil der Gemeinbedarfsfläche einschl. teilweiser Dachbegrünung) und einer Maßnahmenfläche (Streuobstwiese) wird der weitere Bedarf über Maßnahmen des Ökokontos „Heidemann“ (Streuobstwiese und Feldgehölzstreifen) im nördlichen Gemeindegebiet gedeckt. Erforderliche Ersatzpflanzungen für die Entnahme zweier Allee-bäume werden im Zuge der Entwurfsplanung in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW verortet.

4.3 Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Textlich ist in der 2. Änderung des Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 4 folgende Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB vorgenommen worden: Der gesamte Geltungsbereich ist gekennzeichnet als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht/umgegangen ist. Zwar besteht kein Abbau mehr, aber ggf. ist mit Auswirkungen der bisherigen Bergbautätigkeit zu rechnen.

4.4 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

In der Planzeichnung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 4 ist zeichnerisch die L 478 als öffentliche Straßenverkehrsfläche einschließlich der Straßenbegrenzungslinie mit dem Zusatz hier Landesstraße L 478 gemäß § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. mit dem StrWG NRW nachrichtlich übernommen worden. Es handelt sich dabei um keine Festsetzung von Straßenverkehrsflächen durch die Gemeinde Issum. Zuständig für die Planung und die Unterhaltung der Landesstraße ist der Straßenbaulastträger, der Landesbetrieb Straßenbau NRW. Die Aufteilung der Landesstraße fällt nicht in Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.

Weiterhin wurde zeichnerisch die Anbaubeschränkungszone gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW nachrichtlich übernommen. Damit wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass außerhalb der Ortsdurchfahrten Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde bedürfen, wenn bauliche Anlagen jeder Art

1. längs der Landesstraßen, in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr, bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

2. über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluss erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Weiterhin wird auf die Werbeverbotszone nach § 28 Abs. 1 S. 1 StrWG NRW hingewiesen, nach der Anlagen der Außenwerbung außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen.

Zusätzlich ist in der Planzeichnung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 4 zeichnerisch die vorhandene, oberirdische 10 kV-Leitung der Westnetz GmbH nachrichtlich übernommen worden. Die 10 kV-Leitung verläuft im äußersten Nordosten des Geltungsbeereichs durch die Flächen für Gemeinbedarf sowie im Nordwesten durch die Flächen für die Landwirtschaft in Überlagerung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Zusätzlich wird auf den Hinweis 10 im Bebauungsplan verwiesen. Im weiteren Verfahren ist mit dem Leitungsbetreiber zu klären, ob die Leitung im bestehenden Verlauf erhalten bleiben muss oder ggf. verlegt werden kann. Angaben über den zu berücksichtigenden Schutzstreifen liegen derzeit nicht vor, es wird von jeweils einem Meter zur Leitungssachse ausgegangen.

4.5 Hinweise

Zu folgenden Themen werden textliche Hinweise getroffen, die im Zuge der weiteren Planung Berücksichtigung finden sollen:

- Vor Baubeginn Erfragung des höchsten, zu berücksichtigenden Grundwasserstands bei der Linksrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)
- Verhalten bei Auffinden von kultur- oder erdgeschichtlichen Bodenfunden
- Lage in Erdbebenzone 0, geologische Untergrundklasse T
- Verhalten bei Kampfmittelfunden: es wird eine Überprüfung der zu überbaubauenden Flächen auf Kampfmittel spätestens bei Baubeginn empfohlen
- Einholung einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis für den Einbau von sekundären Baustoffen auch unterhalb einer wasserundurchlässigen Abdeckung
- Landesbetrieb Straßenbau NRW: neue Zufahrten und Zugänge oder Änderung von Zufahrten an freier Strecke der Landesstraße bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung, lückenlose und dauerhafte Einfriedigung zur L 478, Sicherstellung der Entwässerung der L 478, Erforderlichkeit Abstimmung Kreuzungen der L 478 für Versorgungsleitungen
- Regelung bzgl. des nicht innerhalb des Geltungsbereichs umfänglich zu kompensierenden naturschutzrechtlichen Ausgleichs: Nutzung Maßnahmen Ökokonto „Heidemann“ im nördlichen Gemeindegebiet Issum sowie mit Straßen NRW noch zu regelnde Ersatzpflanzungen entlang der Landesstraße L 478 bzw. L 287
- Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags: Der Planungsraum stellt für die planungsrelevanten Arten aufgrund seines strukturarmen Habitatgefüges in störungsintensiver Lage und der regelmäßigen Nutzung als Weide keinen geeigneten Lebensraum dar. Zur Vermeidung möglicher Betroffenheiten ubiquitär vorkommender europäischer Vogelarten („Allerweltsarten“) sind für Eingriffe in Gehölze Bauzeitenregelungen zu

berücksichtigen (Rodung nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres).

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann entfallen.

- Fach- und artgerechte Ausführung erforderlicher Maßnahmen zum Erhalt des Lichtraumprofils für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr nach DIN 18920 in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger
- Klärung des Erhalts/Verlegung der den Geltungsbereich querenden oberirdischen 10 kV-Leitung mit dem Leitungsbetreiber Westnetz GmbH
- Teile des Geltungsbereichs befinden sich im 3.3.4 LSG-Im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide und im Entwicklungsziel 5 "Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas gemäß Landschaftsplan Nr. 13 Geldern-Issum des Kreises Kleve. Es gilt § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW. Die Festsetzungen des Landschaftsplans treten mit dem Inkrafttreten der 2. Änderung des B-Plans Issum-Sevelen Nr. 4 der Gemeinde Issum außer Kraft, soweit der zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat.
- Umzusetzende Lärmschutzmaßnahmen
Der Regelbetrieb (Übungen, Schulungen etc.) ist so zu organisieren, dass im Nachtzeitraum (22.00 – 6.00 Uhr) keine Fahrzeugbewegungen von Einsatzfahrzeugen erforderlich sind.
Sofern die Situation es zulässt, sollten Martinshörner nicht bereits auf dem Alarmhof, sondern erst auf der Hoerstgener Straße (L 478) zum Einsatz kommen.
Für den Fall, dass von den in der Schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegten Angaben bzw. Maßnahmen abgewichen wird oder zusätzliche Anlagen/Einrichtungen (z.B. lärmrelevante Aggregate (Klimatechnik, Pumpen o.ä.) zum Einsatz kommen sollen, die in der Nachbarschaft einen relevanten Immissionsbeitrag leisten, ist ein gesonderter Nachweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte in Anlehnung der TA Lärm in der geltenden Fassung für den Regelbetrieb im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erforderlich.
- Überlagernde Festsetzungen: In der Planzeichnung des Bebauungsplans tritt bei einer Überlagerung der Planzeichen Baugrenzen und Umgrenzung von Flächen für Stellplätze die umgrenzte Fläche für Stellplätze graphisch hinter die Baugrenze zurück. In der X-Planung/PlanzV handelt es sich bei den hinterlegten Dateninformationen jedoch um jeweils geschlossene Flächen, deren Grenzen sich überlagern.
- Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke, Erlasse, DIN-Normen, VDI-Richtlinien, Richtlinien anderer Art sowie sonstige Vorschriften Bezug genommen wird, können diese bei der Gemeinde Issum, Rathaus, Fachbereich 2 – Planen, Bauen, Wohnen und Grünfläche, Herrlichkeit 7-9 in 47661 Issum, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Bebauungsplan erfolgte ein zeichnerischer Hinweis in Form von Sichtdreiecken (Anfahrt- und Annäherungssicht) bei 70 km/h. Sie sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten. Weiterhin erfolgten zeichnerische Hinweise zur Neuanlage von Zu-/Abfahrten auf die L 478 mit entsprechenden Kurvenradien sowie zur Größe von Bussen im Bereich der Haltestelle „Issum Sevelen Sprenger“.

5 SONSTIGES

5.1 Bodenordnerische Maßnahmen

Zur Realisierung der Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 4 der Gemeinde Issum sind keine bodenordnerischen Maßnahmen in Form von Umlegungen notwendig. Die Gemeinde Issum wird die Flächen zur Realisierung der Festsetzungen käuflich erwerben. Die durch den Geltungsbereich erfassten Flächen befinden sich derzeit im Privateigentum.

5.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Verwirklichung der Inhalte der 2. Änderung des Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 4 ist mit Kosten für die Gemeinde Issum verbunden. Hierzu gehören insbesondere die Herstellung des Geländeprofiles, der Zu-/Abfahrten, der Gebäude, Stellplatzanlage, der Ver- und Entsorgungseinrichtungen/–anlagen und Begrünungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen.

5.3 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 4 der Gemeinde Issum umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,72 ha (7.185 m²).

Tabelle 1 Flächenbilanz

lfd. Nr.	Art der Nutzung	Flächengröße in m² (gerundet)
1.	Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen Feuerwehr	4.347
2.	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft/ Flä- chen für die Landwirtschaft	1.044
3.	Öffentliche Straßenverkehrsflächen hier L 478	1.794
4.	Gesamt	7.185

Begründung
zur 2. Änderung des Bebauungsplans
Issum-Sevelen Nr. 4
-Erholungsgebiet Sevelen-
im Bereich Hoerstgener Straße/Parkstraße
der Gemeinde Issum
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

6.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem Beschluss des Rates vom 04.12.2018 verfolgt die Gemeinde Issum das Ziel, im Norden des Ortsteils Sevelen, nördlich der L 287 (Hoerstgener Straße), östlich der Bebauung Parkstraße und südlich des Sevelener Landwehrbachs/Wupper die 2. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Issum-Sevelen Nr. 4 -Erholungsgebiet Sevelen- (im Bereich Hoerstgener Straße/Parkstraße) aufzustellen. Die Änderung des B-Plans dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes für den Ortsteil Issum im Rahmen der Festsetzung von Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ auf heute als Grünland genutzten Flächen. Weiterhin werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. Flächen für die Landwirtschaft nördlich des geplanten Feuerwehrstandorts festgesetzt. Die Fläche dient u.a. dem Ausgleich für naturschutzrechtliche Eingriffe im Bereich der Flächen für Gemeinbedarf. Da für den zukünftigen Feuerwehrstandort an der Hoerstgener Straße zwei Zufahrten von der L 478 jeweils für Feuerwehreinsatzfahrzeuge und separat für sonstige KFZ neu angelegt werden müssen, besteht zur Freihaltung von Sichtdreiecken die Notwendigkeit zwei Alleebäume (Bergahorn) im Bereich des Landesstraße zu entnehmen. Zusätzlich ergeben sich aus der Anlage der Zufahrten weitere Versiegelungen, da mit den Zufahrten der nördliche Straßenrandgraben sowie der trennende Grünstreifen zwischen Gehweg und Fahrbahn der L 478 erstmalig befestigt werden.

Im Parallelverfahren wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) mit den neuen Darstellungen Fläche für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. Flächen für die Landwirtschaft aufgestellt (bisher Flächen für Wald und Flächen für die Landwirtschaft).

Nähere Angaben zu den Inhalten sind den jeweiligen Kapiteln der städtebaulichen Begründungen zu entnehmen, auf eine Wiederholung wird hier verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Geltungsbereiche der 9. FNP-Änderung und der 2. Änderung des B-Plans Issum-Sevelen Nr. 4 nicht identisch sind. Der B-Plan beinhaltet auch Regelungen zur L 478 und dem dortigen Baumbestand bzw. notwendigen Baumentnahmen, die auf der Ebene des FNPs aufgrund seines Charakters (nur Darstellung der Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung) nicht Regelungsgegenstand sein können.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren sind aufgrund der differenzierten Gesetzgebung unterschiedliche Fachgutachten zu erstellen. Dazu gehört auch die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der die Betroffenheiten streng / besonders geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten) und europäischer Vogelarten feststellt, bewertet und Maßnahmenvorschläge zum Umgang mit den Betroffenheiten darlegt. Dieser formale Schritt ist für die Rechtswirksamkeit der Bauleitplanung mittlerweile zwingend.

Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Plangebiets für Tiere und Pflanzen ist daher zunächst im Rahmen einer „ASP-Vorprüfung“ (Stufe I) abzuschätzen, ob durch die Planung auch besonders oder streng geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" (naturschutzfachlich begründete Auswahl, LANUV) für NRW betroffen sein können. Mögliche

Wirkungen, die die Planung und deren Umsetzung auf die planungsrelevanten Arten haben könnten, sind:

- Bau- oder nutzungsbedingte Individuenverluste bei planungsrelevanten Arten
- Bau- oder nutzungsbedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten
- Bau- oder nutzungsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (sowie sonstigen essentiellen Habitatbestandteilen) der planungsrelevanten Arten

Kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass

1. kein Vorkommen europarechtlich geschützter Arten bekannt oder zu erwarten ist oder
2. Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/ oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt

ist das Vorhaben zulässig und die ASP endet mit der Vorprüfung (Stufe I).

Eine vertiefende Art-für Art-Analyse (Stufe II) der ASP wird jedoch erforderlich, wenn

3. es möglich ist, dass bei europarechtlich geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Im Falle möglicher Betroffenheiten ist in der "Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP Stufe II)" die Art und Intensität der Betroffenheit zu prüfen und es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu formulieren.

Die Vorprüfung in Form der Abfrage des Messtischblattes (MTB) und des Biotopkatasters ergab, dass Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Umsetzung des Vorhabens ausgelöst werden könnten. Daher gilt es eine vertiefende Prüfung durchzuführen.

6.2 Lage und Gebietscharakteristik

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Sevelen nördlich der L 478 (Hoerstgener Straße), östlich der Bebauung Parkstraße und südlich des Sevelener Landwehrbachs/Wupper. Der Untersuchungsraum des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags umfasst den Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 4 und dessen direkte Umgebung. Die Lage des Geltungsbereichs und die allgemeine Ausprägung des Raumes sind in den Kapiteln 1.1 und 1.2 der Städtebaulichen Begründung beschrieben. Auf eine Wiederholung wird hier verzichtet.

Die Fläche liegt im Bereich des Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4504/2 "Kerken".

Ergänzend werden im Folgenden faunistisch relevante Strukturen, Gegebenheiten und Grundlagen dargestellt, die der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation dienen.

Am 26.02.2019 wurde für den Geltungsbereich und dessen nahes Umfeld (Störradius) eine Erfassung von relevanten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Arten durchgeführt.

Abbildung 14 Fotodokumentation der Habitatausstattung (LANGE GbR, Februar 2019)



Weidefläche mit Blick von der Hoerstgener Straße nach Nordwesten. Links im Bild ist eine Abgrenzung durch Garten-/ Weidezäune und Gehölze der Wohnbebauung Parkstraße erkennbar.



Planungsfläche mit Blick in Richtung des Bürgermeister-Bühner-Parks, nördlich der baumbestandenen Hoerstgener Straße. Der eingezäunte Bereich wird als Weidefläche genutzt.



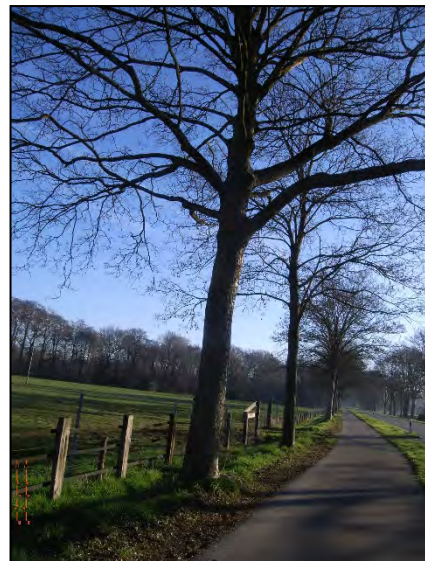
Die an den Geltungsbereich angrenzenden Gärten bieten potenzielle Nester.



Bergahorn rechtseitig der Bushaltestelle an der Hoerstgener Straße, Richtung Osten gehend. Mehrere dieser Alleebäume haben Astlöcher, welche jedoch nicht als Bruthöhlen zuerkennen waren.



Bergahorn an der Hoerstgener Straße (L 478).



Bergahorn an der Hoerstgener Straße (L478).



Weide mit Blick Richtung Hoerstgener Straße nach Süden. Am rechten Rand des Bildes sind drei Obstbäume (Walnuss, außerhalb des Geltungsbereichs) zu erkennen.



Drei Walnussbäume, im Hintergrund sind die Gehölzstrukturen entlang Landwehrbach/ Wupper (Flächen im Biotopkataster) zu erkennen (außerhalb Geltungsbereich).



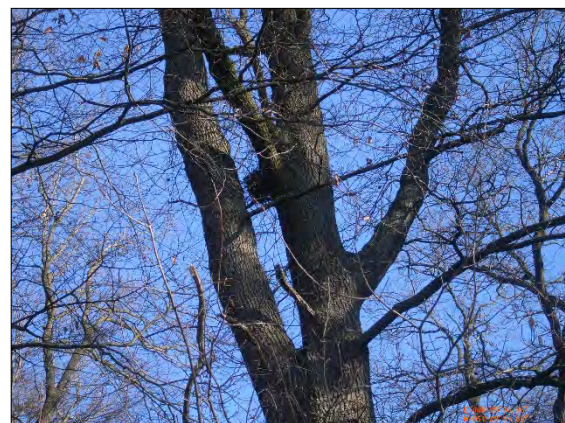
Blick auf Wupper und Gehölze der Biotopkatasterfläche BK-4404-007 (außerhalb des Geltungsbereichs).



Das Biotopkataster ist sehr strukturreich und besteht aus jungen und mittelalten Baumbeständen.



Vor allem die älteren Bäume weisen zahlreiche Bruthöhlen auf.



Neben Bruthöhlen wurden mehrere Nester in Geäst älterer Bäume gefunden.

Der Geltungsbereich selber besteht ausschließlich aus intensiv genutzter und strukturarmer Fettweide und einem Abschnitt der von Alleebäumen begleiteten L 478 „Hoerstgener Straße“.

Östlich außerhalb des Geltungsbereichs erstreckt sich die Weidefläche weiter, bis sie in eine Fläche des Biotopkatasters „BK-4404-007“ übergeht. Diese zeichnet sich durch eine habitatreiche Struktur in Form von Feldgehölzen (Strauchhecken, sowie Jung- und Altbäume) aus. In diesem Bereich konnten mehrere Bruthöhlen lokalisiert werden.

Im südlichen Geltungsbereich entlang der Hoerstgener Straße verläuft eine Allee, bestehend aus Bergahorn. Dahinter schließt sich Wohnbebauung mit Gärten an.

Westlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich beidseits der Parkstraße Wohnbebauung einschließlich Gärten. Im Übergang zur Grünlandfläche sind die Gärten mit (teils nicht lebensraumtypischen) Sträuchern und Hecken begrünt.

Im Norden unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich drei Walnussbäume, dahinter erstreckt sich die Weidefläche weiter bis zur Sevelener Landwehr/Wupper im Norden und nach Westen bis an die Issumer Straße.

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Horst- oder Höhlenbäume gefunden. An der aus Bergahorn bestehenden angrenzenden Allee entlang der L 478 konnten keine Bruthöhlen lokalisiert werden. An den angrenzenden Walnussbäumen wurden weder Bruthöhlen, noch Anzeichen von Nestern gefunden. Erst in der Fläche des Biotopkatasters konnten Baumhöhlen, Horstbäume und bestehende Nester gefunden werden. Diese liegen jedoch deutlich außerhalb des Geltungsbereichs.

Abbildung 15: Biotopkataster und Schutzgebiete o.M.



Quelle: www.geoportal.nrw, Abfrage Februar 2019

6.3 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

6.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt. Liegt keines dieser Verfahren vor, gilt er bei sonstigen Vorhaben uneingeschränkt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wildlebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
4. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die obigen Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

6.3.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten werden für Eingriffe und genehmigungspflichtige Vorhaben laut § 14-15 BNatSchG nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt (siehe Kapitel 6.3.1 "Allgemeiner Artenschutz"). Entfällt die Eingriffsregelung, sind diese Arten im ASF mit zu betrachten.

Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit (noch) nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. einige Fische), sind ebenfalls zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Europäische Vogelarten, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV enthalten sind (i. d. R. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit), werden im ASF zusammenfassend in sog. "Gilden" betrachtet. Aufgrund ihres europarechtlichen Schutzes ist es nicht zulässig, diese Arten vollständig zu vernachlässigen (OVG NRW, Urteil vom 18.01.2013, Az. 11 D 70/09.AK sowie BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13, Ortsumgehung Datteln).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Modifizierte Verbotstatbestände für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten
- oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

betroffen, liegt hiernach ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG definiert:

"Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

6.3.3 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

Das Gesetz gilt für

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
 - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
 - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
 - Lebensräume der Arten laut Satz (2)
 - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
 - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]

- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadengesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genau genommen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadengesetz wirkungsvoll vermieden werden.

6.4 Datengrundlage und Methodik

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) basiert als sogenannte "Worst-Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen, ergänzt durch eine Ortsbegehung am 26.02.2019 zwecks Habitatanalyse. Es werden die nachfolgend aufgezählten vorhanden Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten nach 2000 für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4504/2 „Kerken“, LANUV NRW, Internetabfrage Februar 2019
- Sachdaten nahe gelegener Schutzgebiete und des Biotopkatasters (LANUV, Abfrage Februar 2019)
 - BK-4404-007 Mit Grün vernetzte Feldgehölze zwischen Geldern und Sevelen
 - LSG-4403-0006 LSG-Im Bereich der Geldener und Sevelener Heide
- Abfrage der Verbreitungskarten laut AK Amphibien und Reptilien NRW (2011)
- Geländebegehung mit Prüfung der Habitateignung, 26.02.2019

Es wird für alle im Raum als vorkommend recherchierten planungsrelevanten Arten, die Habitate im Vorhabensbereich nutzen können, zunächst eine mögliche Betroffenheit prognostiziert. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Tatbestände durch die Umsetzung der Planung wird unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für alle so ermittelten möglicherweise ("im schlimmsten Fall") vorkommenden Arten im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung geprüft.

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MKULNV 2016).

Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2010) sowie die Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV / MKULNV 2010) und der Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutz-Maßnahmen in NRW (MKULNV 2013).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bezüglich der europäischen Vogelarten bei den nicht planungsrelevanten sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen

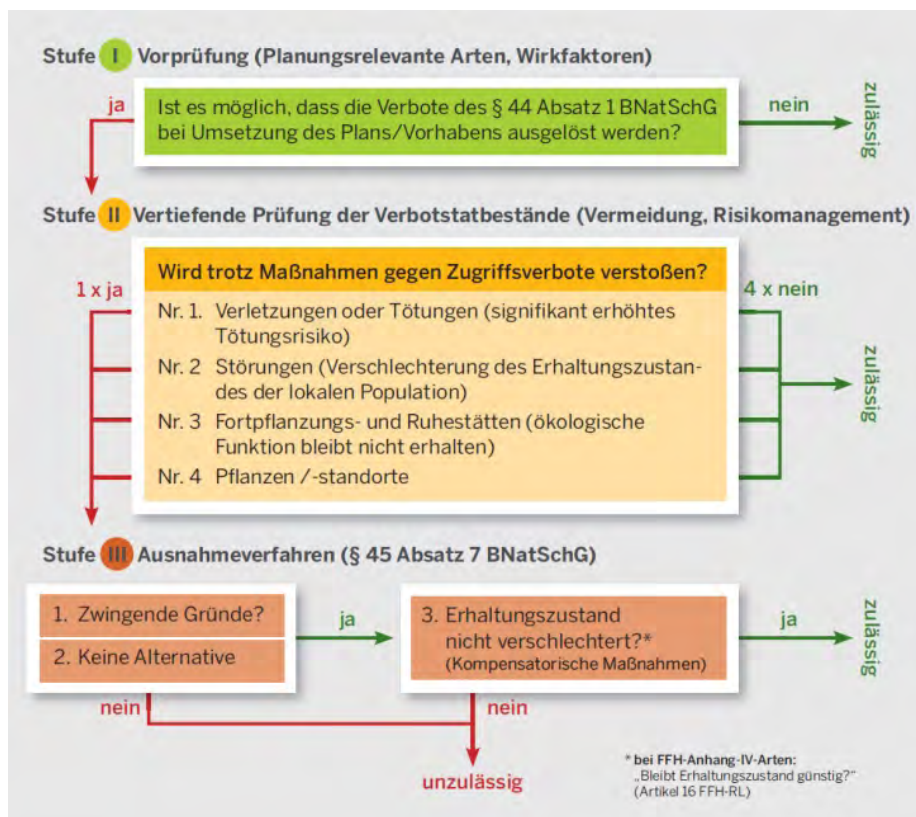
Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Für diese Arten erfolgt im Rahmen des ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Gilden (z. B. Gebüschbrüter, Bodenbrüter). Liegen begründete Hinweise darauf vor, dass für eine oder mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, kann abweichend vom Regelfall eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Abbildung 16: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)



6.5 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten

Für den Planungsraum und dessen direktes Umfeld wird das Vorkommen der folgenden Lebensräume angeführt:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehoel)
Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
Gebäude (Gebaeu)
Fettwiesen und -weiden (FettW)

Abkürzungen in der Tabelle:

EHZ NRW ATL = Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)

Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut; k. A.: keine Angabe

Zusatz: + zunehmend, - abnehmend

Lebensstätten: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 2 Planungsrelevante Arten des MTB-Q 4504/2 „Kerken“ (LANUV 02/2019)

MTB "Kerken" 4504, Q2						
Art	Name	EHZ NRW (ATL)	KlGehoel	Gaert	Gebaeu	FettW
Säugetiere						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G-	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na	Na	FoRu	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	Na	FoRu!	(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	FoRu, Na	Na	FoRu	Na
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	S	Na	Na	FoRu!	Na
Brutvögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G-	(FoRu), Na	Na		(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-				FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G		(Na)		
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	G	(FoRu)	Na		Na
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	Na		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)			Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)		
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G	(FoRu)	Na		Na
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U				(FoRu)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Na	(Na)		(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		Na	FoRu!	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na	Na		(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	(Na)			(Na)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	(FoRu)			
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	FoRu!	Na

MTB "Kerken" 4504, Q2						
Art	Name	EHZ NRW (ATL)	KlGehoeel	Gaert	Gebaeu	FettW
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	FoRu!	FoRu		
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	U-	FoRu	(FoRu)		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	FoRu	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		(FoRu)		FoRu
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	FoRu	(Na)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	FoRu	(Na)		(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	Na	FoRu!	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbek.		Na	FoRu	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	U-				FoRu

Für den Geltungsbereich selbst und dessen unmittelbare Umgebung liegen aus der Abfrage der Daten zu umgebenden Schutzgebieten und Biotopkatasterflächen keine weiteren Hinweise auf relevante Artvorkommen vor.

Laut AK Amphibien und Reptilien NRW (2011) kommen im betrachteten MTB-Q die planungsrelevanten Arten Kleiner Wasserfrosch und Zauneidechse vor. Diese werden im Folgenden mit betrachtet.

Aus sonstigen Quellen können keine weiterführenden Erkenntnisse gewonnen werden.

Bei der eigenen Geländebegehung konnte ein Mäusebussard im Überflug beobachtet werden. Ein möglicher Horstbaum wurde am Rand des Biotopkatasters BK-4404-007 in etwa 100 Metern Entfernung zum Geltungsbereich vorgefunden. Weitere Hinweise auf Vorkommen in NRW planungsrelevanter Arten wurden nicht vorgefunden.

6.6 Wirkungen der Planung auf Fauna und Flora

Im Folgenden werden kurz zusammenfassend die Wirkungen auf Flora und Fauna benannt, die im Rahmen der Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 4 -Erholungsgebiet Sevelen- auftreten können. Die baubedingten Wirkungen sind temporär. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhaft.

6.6.1 Baubedingte Wirkungen

Im Rahmen der Bauarbeiten sind mehrere Eingriffe erforderlich.

- Entnahme von insgesamt zwei Alleebäumen
Zwei Bäume (Bergahorn) müssen entlang der L 478 (Hoerstgener Straße) entfernt werden. Dies ist notwendig, da zwei Zufahrten neu angelegt werden müssen.
- Entfernen der Vegetationsdecke und des Oberbodens sowie Versiegelung und / oder Überbauung des Eingriffsbereichs (derzeit Fettweide)
- Emissionen durch Maschineneinsatz während der Bauarbeiten, ggf. Störung angrenzender Lebensräume

6.6.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch das Vorhandensein von Bauwerken, Anlagen oder neu angelegter Strukturen.

- ⇒ dauerhafter Verlust einzelner (mittel-)alter Bäume
- ⇒ dauerhafte Versiegelung bzw. Überbauung der Fettweide

6.6.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen entfalten sich durch Tätigkeiten am und um das betrachtete Objekt, um dieses zu bewirtschaften / nutzen oder Instand zu halten.

- ⇒ Personen- und PKW-Verkehr auf den Flächen der zukünftigen Feuerwehr, geringe Störung angrenzender Lebensräume

Der Geltungsbereich befindet sich unmittelbar neben bestehendem Siedlungsbereich. Da ein Großteil der Umgebung als Siedlungsfläche dient, wird die Störung marginal sein. Auch die angrenzende Fläche des Biotopkatasters wird nur marginal gestört.

6.7 Potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Aus der o. g. Messtischblattabfrage liegen Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten im Umfeld des Geltungsbereichs vor. Dabei handelt es sich um fünf Säugetierarten (Fledermäuse) und 27 Brutvogelarten. Weiterhin benennt der AK Amphibien und Reptilien NRW (2011) eine Amphibienart und eine Reptilienart für den entsprechenden MTB-Q.

Im Folgenden erfolgt eine Einschätzung, inwieweit der Geltungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung (Wirkraum) einen (Teil-)Lebensraum für die genannten Arten bieten bzw. bieten können.

6.7.1 Säugetiere

Alle Fledermäuse benötigen zur Fortpflanzung Quartiere, die entweder in Baumhöhlen oder in bzw. an Gebäuden oder anderen Bauwerken liegen. Auch der Winterschlaf wird in geschlossenen Quartieren verbracht, diese sind meist unterirdisch (Höhlen, Keller, Stollen) oder wie die Sommerquartiere in ausreichend dimensionierten Baumhöhlen oder Gebäudespalten und -nischen.

- ⇒ Derartige Strukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, so dass Beeinträchtigungen im Rahmen des Eingriffs grundsätzlich auszuschließen sind.
- ⇒ Westlich des Geltungsbereichs existieren Gebäude. Östlich befindet sich das Biotop „BK-4404-007“ mit mehreren Baumhöhlen. Diese werden jedoch im Rahmen des geplanten Eingriffs nicht berührt.

Jagdhabitats der Fledermäuse liegen häufig im Bereich offener, strukturierter Feldfluren. Siedlungsgebundene Arten wie die Zwergfledermaus jagen auch in Straßenzügen, wo sich Insekten an Beleuchtungen aufhalten, in Gärten oder Grünflächen von Gewerbegebieten. Da es sich bei dem Geltungsbereich jedoch um eine vergleichsweise kleine Fläche im Verhältnis zum Aktionsradius der Fledermäuse handelt, ist hier grundsätzlich davon auszugehen, dass es sich um keine essenziell bedeutende Nahrungsfläche handelt.

- ⇒ Auch im Hinblick auf die Nahrungshabitats sind relevante Beeinträchtigungen daher auszuschließen.

6.7.2 Brutvögel

Gehölzbrüter

Horstbrüter und Koloniebrüter:

Baumfalke, Habicht, Graureiher, Mäusebussard, Saatkrähe, Sperber, Waldohreule

- ⇒ Der Baumfalke besiedelt (halb-)offene, oft gewässerreiche Landschaften und bevorzugt Moore, Gewässer und Heideflächen als Nahrungshabitat. Im Geltungsbereich jedoch kann ein Vorkommen gänzlich ausgeschlossen werden. Die intensiv genutzte Weide bietet zudem auch kein geeignetes Nahrungshabitat.
- ⇒ Der Habicht bewohnt Altholzbestände in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern, kommt mittlerweile aber auch in städtischen Habitaten vor. Ein Vorkommen im östlich gelegenen Biotop ist nicht auszuschließen. Dieses wird jedoch durch das geplante Vorhaben im Geltungsbereich nicht beansprucht. Der Geltungsbereich als essentielles Nahrungshabitat kann im Hinblick auf den generellen Aktionsraum von Greifvögeln ebenfalls ausgeschlossen werden.
- ⇒ Der Graureiher bevorzugt Lebensraumkomplexe mit größeren Fließ- und Stillgewässern als Nahrungshabitat und ältere Laub- oder Nadelwälder als Nisthabitat. Da dies im Geltungsbereich nicht vorzufinden ist, kann der Graureiher ausgeschlossen werden.
- ⇒ Der Mäusebussard benutzt als Nisthabitat Wälder und Gehölze aller Art, die im Wechsel mit offener Landschaft sind. Letztere dient ihm als Nahrungshabitat. Dabei reichen ihm bei offenen Agrarlandschaften bereits Einzelbäume oder auch Alleebäume zur Ansiedlung aus. Ein Horstbaum wurde im Bereich des Biotopkatasters vorgefunden, dieser wird möglicherweise vom Mäusebussard genutzt. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz zum Geltungsbereich (etwa 100 m) jedoch ausgeschlossen werden. Die Fettweide stellt auch für den Mäusebussard kein essentielles Nahrungshabitat dar.
- ⇒ Im Bereich der Fläche des Biotopkatasters kann ein Vorkommen der Saatkrähe mit Nutzung der Weide als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden. Die Umliegenden Äcker können ebenfalls als Nahrungshabitat genutzt werden, weshalb die Fläche im Geltungsbereich nicht als essentielles Nahrungshabitat betrachtet werden kann. Daher kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.
- ⇒ Die Waldohreule besiedelt überwiegend Feldgehölze und strukturierte Waldränder mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen. Da solche Strukturen nicht gegeben sind, kann bereits ein Vorkommen und somit eine Beeinträchtigung dieser Art ausgeschlossen werden.
- ⇒ Der Sperber bewohnt gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten. Strukturen, die der Sperber zur Brut benötigt sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung dieser Art kann grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Höhlenbrüter:

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Schwarzspecht, Star, Steinkauz, Waldkauz

- ⇒ Feldsperlinge nutzen lichte Wälder und Waldränder, bevorzugt mit hohem Eichenanteil, sowie halboffene und gehölzreiche Landschaften als Lebensraum. Mittlerweile sind sie auch in strukturreichen Siedlungen (Bauerngärten, Obstwiesen) zu finden. Da der

Geltungsbereich strukturarm ist und keine Höhlenbäume vorhanden sind, kann ein Vorkommen des Feldsperlings ausgeschlossen werden.

- ⇒ Der Gartenrotschwanz bevorzugt Lebensräume lichte aufgelockerte Altholzbestände, Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften sowie gehölzreiche Einfamilienhäuser-Siedlungen. Da diese Strukturen im Geltungsbereich nicht vorliegen, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.
- ⇒ Der Kleinspecht besiedelt lichte Laub- und Mischwälder, aber auch Galeriewälder in Hart- und Weichholzlauen. Eine Besiedlung älterer Parks und Gärten kann auch vorkommen. Da solche Strukturen nicht im Geltungsbereich liegen, kann eine mögliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.
- ⇒ Schwarzspechte bevorzugen ausgedehnte Misch- und Nadelwälder mit Altholzanteil als Lebensraum und nutzen Buchenaltbestände als Bruthöhlen. Da weder im Geltungsbereich, noch in der direkten Umgebung solche Strukturen vorzufinden sind, ist ein Vorkommen des Schwarzspechtes grundsätzlich auszuschließen.
- ⇒ Der Star kommt in einer Vielzahl an Lebensräumen vor, so besiedelt er Auenwälder, Randanlagen von Wäldern und Forsten, Alleen an Feld- und Grünlandflächen. Zudem bevorzugt er kurzrasige (beweidete) Grünlandflächen als Nahrungshabitat. Da der Star ein Höhlenbrüter ist und im Geltungsbereich keine Bruthöhlen zu finden sind, kann der Star ausgeschlossen werden.
- ⇒ Der Steinkauz besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen; darunter kann er auch mehr oder weniger offene, reich strukturierte Wiesen und Weidelandschaften mit ausreichendem Angebot an Höhlen nutzen. Strukturarme Gebiete werden hingegen jedoch als Lebensraum gemieden. Zur Brut werden überwiegend alte Bäume und Kopfbäume genutzt. Der Geltungsbereich die Umgebung weisen diese Strukturen nicht auf, daher kann der Steinkauz ausgeschlossen werden.
- ⇒ Der Waldkauz nutzt lichte Laub- und Mischwälder mit alten höhlenreichen Baumbeständen, Feld- und Hofgehölze und zunehmend auch Parks, Alleen und Gärten mit altem Baumbestand als Lebensraum. Diese Strukturen weist der Geltungsbereich nicht auf, daher kann der Waldkauz ebenfalls ausgeschlossen werden.
- ⇒ Alle planungsrelevanten Brutvogelarten, die **Baumhorste oder -höhlen als Brutstätte** nutzen, finden im Geltungsbereich **keine geeigneten Habitate**. Bäume mit solchen Strukturen sind auf der Fläche selber nicht vorhanden. Erst die weitere Umgebung bietet Brutplätze (z. B. Fläche des Biotopkatasters), diese werden jedoch im Rahmen des Vorhabens nicht beansprucht.

Gebüschbrüter / Freibrüter in Bäumen:

Bluthänfling, Kuckuck, Nachtigall, Pirol, Turteltaube

- ⇒ Die in NRW planungsrelevanten Arten Kuckuck, Nachtigall, Pirol und Turteltaube sind störungsempfindliche und anspruchsvolle Arten der Wälder und Gebüsche. Kuckuck, Nachtigall und Pirol sind vor allem in Auwäldern zu finden. Da in der Umgebung keine Auwälder zu finden sind, können diese Arten mit hoher Prognosesicherheit ausgeschlossen werden. Die lärmempfindliche Turteltaube als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt offene bis halboffene, störungsarme Parklandschaften. Aufgrund der Nähe

zur Hoerstgener Straße und den angrenzenden Siedlungsbereichen kann die Turteltaube ausgeschlossen werden.

- ⇒ Der Bluthänfling bevorzugt tendenziell trockene Gebüschhabitats wie verbuschte Trockenrasen und Heiden, er nutzt aber auch sonstige junge Sukzessionsflächen, Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen. Eine solche Struktur liegt im Geltungsbereich nicht vor. Daher kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.
- ⇒ Störungsarme und artspezifische ausgestattete Strukturen für die genannten planungsrelevanten Arten **liegen im betrachteten Bereich nicht vor**. Eine Betroffenheit scheidet damit grundsätzlich aus.

In NRW nicht planungsrelevante Gehölzbrüter

- ⇒ Für die Gilde der übrigen, in NRW nicht als planungsrelevant definierten gebüschbrütenden europäischen Vogelarten (hier etwa Kohlmeise, Rotkehlchen, Eichelhäher und Buntspecht) können Brutplätze nicht ausgeschlossen werden, da im direkten Umfeld des Geltungsbereichs Gehölze vorhanden sind.

Bodenbrüter

Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel

Die bodenbrütenden Arten Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn besiedeln offene bzw. halboffene Flächen innerhalb der Kulturlandschaft. Die Bandbreite reicht dabei von Brachen und strukturreichen Feuchtgrünländern bis hin zu Ackerflächen und kurzrasigen Vegetationsstrukturen. Die Wachtel kommt ebenfalls in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen.

- ⇒ Die Feldlerche legt das Nest in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation an. Solche Bereiche sind auf der betrachteten Fettweide nicht gegeben. Hinzu kommt, dass die Feldlerche zu Vertikalstrukturen einen Abstand hält, der etwa 120 m betragen kann (MKULNV 2013). Zusätzlich nimmt laut Garniel & Mierwald (2010) die Habitateignung an Straßen mit bis zu 10.000 Kfz/24h vom Fahrbahnrand bis 100 m mit 20 % ab. Weiterhin muss die intensive Nutzung der Weide betrachtet werden, die zu einem hohen Brutverlust führen kann. Daher kann das Vorkommen der Feldlerche ausgeschlossen werden.
- ⇒ Der Kiebitz ist ein Charaktervogel der offenen Grünlandflächen und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Jedoch ist diese Art laut Garniel & Mierwald (2010) lärmempfindlich und hält Abstände von bis zu 250 m (Junker et. al. 2005) zu Störquellen. Da an der betrachteten Fläche westlich und südlich Straßen verlaufen bzw. der Siedlungsbereich unmittelbar angrenzt und zudem nördlich dichte Gehölze eine Sichtkulisse bilden, weist diese Fläche keine Eignung für den Kiebitz auf.
- ⇒ Das Rebhuhn ist wie der Kiebitz sehr lärmempfindlich und stellt zudem im Vergleich zur Feldlerche höhere Ansprüche an Brachstrukturen und störungsarme Säume zur Brut und Jungenaufzucht. Der betrachtete Standort bietet nur sehr wenige Deckungsmöglichkeit an, weshalb das Vorkommen des Rebhuhns grundsätzlich auszuschließen ist.

- ⇒ Die Wachtel bewohnt offene Lebensräume. Es werden Agrargebiete mit Sommergetreide, Winterweizen, Klee und ähnlichen Ackerfrüchten bevorzugt. Die Wachtel baut ihr Nest am Boden so, dass es durch höhere Kraut- und Grasvegetation verdeckt ist. Da die intensiv genutzte Weide die genannten Strukturen nicht aufweist, kann die Wachtel ausgeschlossen werden.
- ⇒ Aufgrund der geringen Gesamtfläche bietet der Geltungsbereich den bodenbrütenden Vogelarten der Feldfluren kaum die Möglichkeit, Abstände zu Vertikalstrukturen (Wald) oder zu Störquellen (Straßen) einhalten zu können. Hinzu kommt, dass auf der intensiv genutzten Weidefläche keine Strukturen zu finden sind, die dem Bau eines Nestes dienen können.
- ⇒ Eine Betroffenheit für **Bodenbrüter** kann hier grundsätzlich **ausgeschlossen** werden.

In NRW nicht planungsrelevante Bodenbrüter

- ⇒ Für die Gilde der übrigen, in NRW nicht als planungsrelevant definierten bodenbrütenden europäischen Vogelarten der Feldflur (Jagdfasan, Goldammer) können Brutplätze ausgeschlossen werden, da sich der Geltungsbereich als allgemein ungünstiger Standort erweist.

Gewässer und feuchtegeprägte Lebensräume bewohnende Vogelarten

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren.

- ⇒ Gewässer, Gewässerufer oder Gewässerrandstrukturen sind im Geltungsbereich und auch im direkten Umfeld nicht vorhanden. Ggf. nördlich gelegene Strukturen am Sevelener Landwehrbach oder dortigen Stillgewässern werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.
- ⇒ Eine Betroffenheit des Eisvogels kann hier damit grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- ⇒ Auch ungefährdete Arten der Gilde können grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Gebäude bewohnende Vogelarten

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule

Die Rauchschwalbe ist auf ländliche Strukturen und Gebäudehabitate in und an Bauernhöfen angewiesen. Vor allem werden offene Viehställe besiedelt, während bei zunehmender Verstädterung die Population der Rauchschwalbe abnimmt. Als Nahrungshabitat werden gerne strukturreiche, offene Grünflächen genutzt.

Mehlschwalben sind ursprünglich Vögel, die Felslandschaften in Gebirgen und an Küsten besiedelt haben. Mittlerweile besiedelt sie Dörfer, Wohnblockzonen und Industriegebäude.

Die Schleiereule benötigt ländliche Strukturen und verwendet meist Dachböden von Bauernhäusern, Scheunen oder Kirchentürme als Brutplätze

- ⇒ Die Gefährdung gebäudebrütender Arten kann hier ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen werden, da im Geltungsbereich keine Gebäude vorhanden sind.

In NRW nicht planungsrelevante Gebäude bewohnende Vogelarten

- ⇒ Für die Gilde der übrigen, in NRW nicht als planungsrelevant definierten Gebäude bewohnenden europäischen Vogelarten können Brutplätze innerhalb des Geltungsbereichs ebenfalls ausgeschlossen werden.

6.7.3 Amphibien

Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer.

- ⇒ Im Geltungsbereich befinden sich keine für Amphibien relevanten Gewässer. Eine Betroffenheit von Laichhabitaten entfällt damit grundsätzlich.
- ⇒ Auch sumpfige Wälder oder feuchte Gehölzbestände, die dem Kleinen Wasserfrosch als Winterhabitat dienen könnten, sind nicht vorhanden.
- ⇒ Es ist daraus folgend ebenfalls auszuschließen, dass der Geltungsbereich als relevante Wanderroute für Amphibien dient.
- ⇒ Mögliche Amphibienhabitate am Sevelener Landwehrbach oder den nördlich davon gelegenen Stillgewässern werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.
- ⇒ Eine Betroffenheit des Kleinen Wasserfroschs ist demnach grundsätzlich nicht zu prognostizieren.

6.7.4 Reptilien

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.

- ⇒ Geeignete strukturreiche Lebensräume mit Brachen und offenem, sandig-kiesigem Boden für die Zauneidechse sind im Geltungsbereich und dessen direktem Umfeld nicht vorhanden. Eine Betroffenheit kann hier grundsätzlich ausgeschlossen werden.

6.8 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

Nach Auswertung der vorhandenen Daten zu den planungsrelevanten Arten weist der Planungsraum keine essentiellen faunistischen Funktionen auf.

Für (Teil-)Lebensräume planungsrelevanter Arten sind die Eingriffsflächen und deren direkte Umgebung (Störungsradius) aufgrund der bereits heute vorhandenen anthropogenen Überprägung und Beunruhigung sowie fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht geeignet.

Für die planungsrelevanten Arten können damit bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Für die Tötung von Tieren gilt jedoch auch bei „Allerweltsarten“ zunächst das Vermeidungsgebot. Jeder absichtliche, laut EuGH (2006) auch jeder "wissentlich in Kauf genommene", Tatbestand ist untersagt.

- ⇒ Eine Bauzeitenregelung für Eingriffe in Gehölze wird hier zum Schutz der ubiquitären Vogelarten vorgesehen.

6.9 Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen entfalten ihre Wirkung im direkten räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem zu vermeidenden Konflikt. Ihre Ausführung ist damit eng an die bauliche Ausführung des Vorhabens gebunden.

Bauvorbereitende Maßnahme für Vogelarten in Gehölzbeständen

Konflikt

Baubedingter Verlust von Nestern und Individuen durch Fällung oder Rodung von Gehölzen.

Maßnahmenbeschreibung

Um Individuenverluste oder die Aufgabe besetzter Niststätten zu vermeiden, sind die Gehölzarbeiten außerhalb des Brutzeitraums durchzuführen. Gemäß § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG sind zum allgemeinen Brutvogelschutz notwendig werdende Fällung von Bäumen und die Beseitigung von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit, und zwar in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar eines Jahres, durchzuführen.

Gehölzbrütende Vogelarten werden durch die winterliche Entnahme der einzelnen Gehölze in der nächsten Brutsaison zum Ausweichen in umgebende Habitate gebracht, so dass durch die weiteren Bauarbeiten und die anschließende Nutzung der Flächen selber keine relevanten Gefährdungen mehr eintreten können.

Lage der Maßnahme

Gehölzbestände im südlichen Geltungsbereich

Ziel der Maßnahme

Vermeidung des Verlusts von besetzten Nestern und Individuen

Verminderung der Störwirkungen

6.10 Fazit

Durch den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die Umsetzung der Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 4 -Erholungsgebiet Sevelen- (im Bereich Hoerstgener Straße/Parkstraße) sowie der Darstellungen der zugehörigen 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Issum anzunehmen sind und ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dann wäre aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

Anhand vorhandener Daten und einer Ortsbegehung am 26.02.2019 zur Erfassung ggf. vorhandener Habitaträume und Beurteilung der Habitateignung wurde für den jeweiligen Geltungsbereich der o.g. Planwerke eine Ersteinschätzung artenschutzrechtlicher Belange vorgenommen.

Aus der Betrachtung ergibt sich, dass der Planungsraum aufgrund seines strukturarmen Habitatgefüges und der regelmäßigen Nutzung als Weide als auch aufgrund der anthropogen bedingten Störungen (Verkehr auf der L 478) (vgl. Kapitel 7) für die planungsrelevanten Arten keinen geeigneten Lebensraum darstellt.

Da allerdings sogenannte „Allerweltsarten“ nicht gänzlich auszuschließen sind und Gehölzbestände (zwei Alleebäume an der L 478) entfernt werden müssen, wird eine bauvorbereitende Maßnahme für Vogelarten in Gehölzbeständen vorgesehen. Gehölzeingriffe dürfen nicht innerhalb der Brutzeit, und zwar nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres, durchgeführt

werden. Durch Einhaltung benannter Maßnahme können Verluste besetzter Nester und Individuen vermieden werden.

Insgesamt werden durch die Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann entfallen.

6.11 Literatur

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 12.12.2007

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010, zuletzt geändert am 21.06.2017 (Drucksache 18/12845)

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992

Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016

Umweltschadengesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert am 04.08.2016

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd. Erl. d. MKULNV des Landes NRW vom 06.06.2016

Allgemeine Literatur und Quellen

AK Amphibien und Reptilien NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. - Laurenti Verlag, Bielefeld

Dierschke, V. & Bernotat, D. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. - Winsen (Luhe), Leipzig

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin.

GARNIEL, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.

LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand November 2010.

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2015):
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Arbeitshinweise des MKULNV NRW, Düsseldorf

MKULNV NRW - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).

MWEBWV / MKULNV - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW / Ministerium
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2012. - Düsseldorf.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell

Internetrecherche:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW:
Infosystem „Geschützte Arten in NRW“ und
„Naturschutzgebiete in NRW“ unter:
www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de

Anhang

Prüfprotokolle

1. Planangaben

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 2. Änd. B-Plan Issum-Sevelen Nr. 4/9. FNP-Änderung der Gemeinde Issum

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Issum

Antragstellung (Datum): April 2019

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Die Gemeinde Issum verfolgt das Ziel im Norden des Ortsteils Sevelen, nördlich der L 478 (Hoerstgener Straße), östlich der Bebauung Parkstraße und südlich des Sevelener Landwehrbachs/Wupper die 2. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Issum-Sevelen Nr. 4 -Erholungsgebiet Sevelen- (im Bereich Hoerstgener Straße/Parkstraße) aufzustellen. Die Änderung des B-Plans dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes für den Ortsteil Issum im Rahmen der Festsetzung von Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ auf heute als Grünland genutzten Flächen. Im Parallelverfahren wird die 9. FNP-Änderung mit dem gleichen Planungsziel aufgestellt.

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im Bundesnaturschutzgesetz in den Bestimmungen des Kapitels 5, §§ 37 - 55 BNatSchG verankert. Die in den §§ 44 und 45 BNatSchG beschriebenen Belange des besonderen Artenschutzes werden für konkrete Eingriffe, Vorhaben und Planungen in einem eigenständigen Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF) berücksichtigt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve der Nachweis zu erbringen, dass die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Folgende Wirkungen auf Fauna und Flora sind zu erwarten:

- Entnahme von insgesamt zwei Alleebäumen
- Entfernen der Vegetationsdecke und des Oberbodens sowie Versiegelung und / oder Überbauung des Eingriffsbereichs (derzeit Weide)
- Emissionen durch Maschineneinsatz während der Bauarbeiten, ggf. Störung angrenzender Lebensräume

Anlagebedingte Wirkungen

- ⇒ dauerhafter Verlust einzelner (mittel-)alter Bäume
- ⇒ dauerhafte Versiegelung bzw. Überbauung von Grünfläche

Betriebsbedingte Wirkungen

- ⇒ Personen- und PKW-Verkehr auf den Flächen, geringe Störung angrenzender Lebensräume

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

ja nein

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder des Risikomanagements)?

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Im betrachteten innerörtlichen Vorhabensgebiet wird nicht mit Vorkommen in NRW planungsrelevanter Arten gerechnet.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

ja nein

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

*Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.*

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Hier nicht relevant.

Begründung
zur 2. Änderung des Bebauungsplans
Issum-Sevelen Nr. 4
-Erholungsgebiet Sevelen-
im Bereich Hoerstgener Straße/Parkstraße
der Gemeinde Issum
- Umweltbericht -

7 UMWELTBERICHT

7.1 Methodik der Umweltprüfung

7.1.1 Rechtliche Herleitung

Der vorliegende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c des Baugesetzbuches (BauGB) erstellt worden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen der Ebene des Bebauungsplans (B-Plans). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil (Kapitel 7) der Begründung zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 4 der Gemeinde Issum.

Die zu prüfenden Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB beziehen sich unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase auf:

- „a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.“

7.1.2 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich (auch Plangebiet) befindet sich im Norden des Ortsteils Issum-Sevelen, unmittelbar nördlich der baumbestandenen Hoerstgener Straße (Landesstraße L 478) und östlich der bestehenden Wohnbebauung an der Parkstraße. Er ist Teil einer nahezu dreieckigen Weide zwischen Landesstraße und den Gehölzstrukturen entlang des Sevelener Landwehrbachs mit dem südlich parallel verlaufenden Gewässer mit der Bezeichnung „Wupper“. Aufgrund der erforderlichen Erschließung der Fläche ist die Straßenparzelle der

Landesstraße in Höhe des betroffenen Grünlandes auf einer Länge von 80 m in den Geltungsbereich integriert.

Der U-Raum (schwarze Linie in nachfolgender Abbildung) umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 32 ha. Auf den Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 4 (rote Linie) entfallen davon ca. 0,72 ha.

Abbildung 17 Untersuchungsraum Umweltbericht (o.M.)



Der Untersuchungsraum (U-Raum) zur Erfassung der Umweltfolgen wurde so gefasst, dass alle umweltrelevanten Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt werden können. Ggf. darüber hinausgehende Auswirkungen werden verbal beschrieben. Unter Beachtung der Lage, der Bestands- und Nutzungssituation sowie der Schutzgebietskulisse wird der U-Raum (Umkreis ca. 200 m in das westliche Wohn- bzw. Gewerbegebiet, ca. 300 m in den Siedlungsbereich südlich der L 478 und 250 m bzw. 300 m in den nördlichen/ nordöstlichen Freiraum) in folgender Weise abgegrenzt:

- Westen: Wohnbebauung entlang der Parkstraße/Issumer Straße mit Randflächen des Gewerbegebiets Hellenthalstraße und nordwärts anschließenden Landwirtschaftsflächen

- Norden: Landwirtschafts-/ Waldflächen mit Regenrückhaltebecken einschließlich Teilen des Bürgermeister-Bühner-Parks
- Osten: Landwirtschaftsflächen nördlich Köstersweg und Wohnbebauung im Umfeld Marienstraße
- Süden: Wohnbebauung entlang der Straßenzüge Dorfstraße, Marienstraße

7.1.3 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung – Angewandte Untersuchungsmethoden

Die Auswirkungen der Festsetzungen des B-Plans auf die Schutzgüter Bevölkerung/ menschliche Gesundheit, Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/ Luft, einschl. Klimaschutz und Klimawandel, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen und ihre Wechselwirkungen untereinander werden nach der Methodik der ökologischen Risikobeurteilung geprüft.

Aufbauend auf einer Darstellung und Bewertung der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vorbelastung/ Charakteristik des Raums (hier: Landesstraße L 478, Wohnbauflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Wald im Umfeld mit Gewässerstrukturen) und der Planung (Neubau eines Feuerwehrgebäudes mit Errichtung von Hof- und Stellplatzflächen, Ausgleichs- bzw. Maßnahmenflächen am Siedlungsrand mit Erfordernis der Änderung bzw. Neuanlage von Zufahrten auf die L 478 einschließlich Entnahme von Alleebäumen) wird eine Beurteilung der Wirkungs-/ Eingriffsintensität und eine Risikobeurteilung/ Auswirkungsprognose im Hinblick auf möglicherweise erheblich nachteilige Umweltauswirkungen erarbeitet. Können einzelne Planungskomponenten noch nicht ausreichend konkretisiert werden, so ist der Risikobeurteilung der schlechteste Fall (worst case) zu Grunde zu legen, basierend auf vorliegende Angaben der Fachgutachten bzw. verbal-argumentativ abgeleitet auf Grundlage von Indikatoren auf Erfahrungswerten und Abschätzungen (vgl. Tab. 3).

Tabelle 3 Schutzgutbezogene Indikatoren

Schutzgut	Indikatoren/ Funktionen	Bewertung
Bevölkerung, menschliche Gesundheit	erholungsrelevante Wohnumfeldfunktionen (wohnungsnah bis 200 m / siedlungsnah bis 1.000 m)	Vorkommen landschaftlich bzw. städtisch geprägter Frei-/ Stadträume bzw. erholungswirksamer Elemente; Ausprägung Erholungsinfrastruktur; Flächenzugänglichkeit
	städtebauliche Wohnumfeldfunktionen	Ausprägung der Versorgungssituation
	Gesundheit: Immissionen (Lufthygiene, Lärm, Staub, Erschütterungen)	verbal-argumentative Einschätzung der Situation auf Grundlage von Messwerten, Grenz-, Richt- und Orientierungswerten (z. B. BImSch-Verordnungen, DIN 18005, TA Luft/ TA Lärm, GIRL, EU-Richtlinien) (vgl. auch Schalltechnische Untersuchung) verbal-argumentative Bewertung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	Biotopfunktion, Biotopverbundfunktion	Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen; Vorkommen Rote-Liste-Arten; Umfang/ Qualität Biotopverlust bzw. Randbeeinträchtigungen; Verinselung/ Störung von Lebensräumen (vgl. auch ASF LANGE GbR, 04/ 2019 in Kapitel 6)
	Schutzstatus	Vorkommen bzw. Nachbarschaft zu Schutzgebieten (LSG, NSG, NATURA 2000, BK, § 42 LNatSchG NRW-Biotope etc.)
Fläche	Art der Bodennutzung, Flächenverbrauch	Größenwerte unter Berücksichtigung der Qualität/ Bedeutung des Standortes; (Verbrauch von Grund und Boden während der Bau- und

Schutzgut	Indikatoren/ Funktionen	Bewertung
		<p>Betriebsphase: Einschätzung z. B auf Grundlage Festsetzung baulicher Nutzung)</p> <p>verbal-argumentative Bewertung aufgrund Art, Größe und Leistung des Vorhabens unter Berücksichtigung von Schwellenwerten (vgl. Schutzgut Boden/ Grundwasser):</p> <p>< 1,5 ha → gering 1,5-5,0 ha → mittel > 5,0 ha → hoch</p>
	Schutzstatus	Vorkommen von naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten, geschützten Böden (Sonderstandorte)
Boden	Lebensraumfunktion, Puffer- und Filterfunktion (gemäß Auswertung Bodenkarten)	<p>Ermittlung der Natürlichkeit (auch Seltenheit) des Bodens, Grad der Versiegelung/ Überbauung; Veränderungen der Bodenstruktur infolge Auf-/Abtrag, Verdichtung, Entwässerung; Vorkommen seltener Böden</p> <p>Konfliktintensität bei Bauflächen (Einzelflächen bzw. mehrere zusammenhängende Flächen):</p> <p>< 1,5 ha → gering 1,5-5,0 ha → mittel > 5,0 ha → hoch</p>
	Ertragsfunktion (gemäß Auswertung Bodenkarte)	Bodenwertzahl; Bedeutung für Standort natürlicher Vegetation
	Altlasten	Vorkommen von Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen und potenziellen stofflichen Einträgen durch Emissionen (Gewerbe, Verkehr)
Wasser: Grundwasser	Grundwasserneubildungsfunktion	<p>Grad der Versiegelung/ Überbauung</p> <p>Konfliktintensität bei Bauflächen (Einzelflächen bzw. mehrere zusammenhängende Flächen):</p> <p>< 1,5 ha → gering 1,5-5,0 ha → mittel > 5,0 ha → hoch</p>
	Grundwasserschutzfunktion	Abschätzung der Vorbelastung/ pot. Stoffeinträge, GW-Flurabstände, Wasserdurchlässigkeit/ Sorptionsfähigkeit d. Bodenstandort
	Schutzstatus	Vorkommen bzw. Nachbarschaft zu Trinkwasserschutzgebieten, Grenz-/ Richtwerte TrinkWV
Wasser: Oberflächenwasser (Fließ-, Stillgewässer)	Retentionsfunktion, -gebiete	Vorkommen von Rückhalteflächen bzw. Lage in Überschwemmungsgebieten oder überschwemmungsgefährdeten Gebieten oder an Gewässerläufen mit Überschwemmungsgefahr
	Lebensraumfunktion / Leitstrukturen	Vorkommen von Gewässern und möglicher Randstreifen, Gewässergüte, Strukturgüte
Klima und Luft einschließlich Klimaschutz und Klimawandel	Lokalklima	von Überbauung/ Versiegelung und Durchgrünungsgrad/ Vegetationstyp abhängige Ausbildung von Klimatopen
	klimatische Funktionen	Frischluftzufuhr/ Durchlüftung, Kaltluftentstehungsgebiete, Luftregenerationsräume (bioklimatische Ausgleichsfunktion)
	Schadstoffbelastung (Luft, Gerüche; Treibhausgase, CO ₂ -Ausstoß)	verbal-argumentative Einschätzung der Situation auf Grundlage von Messwerten, Grenz-, Richt- und Orientierungswerten (z. B BImSch-Verordnungen, TA Luft, EU-Richtlinien)
Landschaft	Natur-/ Landschaftsfunktion	Vorkommen/ Ausprägung gliedernder und belebender Landschaftselemente bzw. Grad der Überformung der Landschaft durch technische Formen; Relief; Sichtbarrieren/ Einsehbarkeit; Einbindung in den Siedlungszusammenhang/

Schutzgut	Indikatoren/ Funktionen	Bewertung
		Arrondierung (bei Bauflächen)
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Dokumentations-/ Informationsfunktion	Vorkommen Bau-, Bodendenkmäler sowie traditionell/ kulturhistorisch bedeutsamer Nutzungsformen und ihre Funktion und Bedeutung für die historische Entwicklung des Gebiets Vorkommen/ Bewertung (Inwertsetzung i. S. von Vermehrung, Reduzierung oder Schädigung) baulicher Anlagen, Verkehrs-/ Leitungsinfrastruktur
Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen	schwere Unfälle/ Katastrophen	verbal-argumentative Einschätzung von Unfällen/ Katastrophen, die der Bauleitplan auslösen kann bzw. die von außen auf diesen wirken (Störfall-Verordnung, Seveso-III-Richtlinie, KAS-18, § 50 BImSchG)
Wechselwirkungen	siehe jeweilige Schutzgüter, Summation/ Kumulation, Vorbelastung	

Gegenstand des Umweltberichts ist die Prüfung der Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter hinsichtlich der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Plans (vgl. auch Kap. 7.2.3) für eine Gemeinbedarfsfläche (Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“) mit überbaubaren Flächen und Flächen für KFZ-Fahrradstellplätze, zwei Zufahrten, Anpflanzungen und Fläche für die Landwirtschaft in Überlagerung mit Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit den rechtsgültigen Festsetzungen gemäß B-Plan Nr. 4 als Flächen für die Forstwirtschaft bzw. Flächen für die Forst- oder Landwirtschaft bei langjähriger de facto Grünlandnutzung.

Textliche bzw. zeichnerische Kennzeichnungen (hier: Flächen, unter denen der Bergbau umgeht/ umgegangen ist), nachrichtliche Übernahmen (Genehmigungsbedürftigkeit baulicher Anlagen/ Verbot Anlagen der Außenwerbung gem. StrWG NRW) und Vermerke (hier nicht erforderlich) nach § 9 Abs. 5, 6 bzw. 6a BauGB sind nicht prüfungspflichtig i. S. der Umweltprüfung, da diese nach anderen gesetzlichen Vorschriften genehmigt wurden. Die im B-Plan formulierten Hinweise (z. B. zu den Themen Grundwasserstand, Artenschutz) sind ebenfalls nicht prüfungspflichtig.

Die nachrichtlich dargestellte öffentliche Straßenverkehrsfläche (hier: Landesstraße L 478) ist insofern von Relevanz, dass unter Berücksichtigung von Sichtdreiecken neue Zu-/ und Abfahrten für Einsatzfahrzeuge und PKW (und Fahrräder) geschaffen werden müssen.

Die Bestandserfassung/-bewertung erfolgte durch eine problemorientierte Auswertung vorhandener Planungsgrundlagen und eigener Geländebegehungen im Februar 2019.

Darüber hinaus sind für die Bauleitplanung weitere Fachgutachten zur Prüfung der Umweltsituation (Auswirkungen der Planung auf das Umfeld bzw. Einwirkungen von außen auf den Geltungsbereich) erforderlich. Die jeweils angewandte Methodik ist den jeweiligen Fachgutachten zu entnehmen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GBR, Moers; Stand April 2019), vgl. auch Kap. 6
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag als in den vorliegenden Umweltbericht integriertes Fachgutachten; vgl. Kap. 7.7 und 7.8
- Schalltechnische Untersuchung (WENKER&GESING Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau, Stand 16.04.2019)

7.1.4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen ausreichende Planungsgrundlagen und Daten – allgemein vorhandene Umweltunterlagen und genannte Fachgutachten- vor, so dass die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Festsetzungen der 2. Änderung des B-Plans Nr. 4 (bzw. die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens) planungsbezogen auf Ebene eines Umweltberichtes beurteilt werden können. Dabei handelt es sich nicht um eine allumfassende Untersuchung zur Umweltverträglichkeit, wie sie üblicherweise bei projektbezogenen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) in Form einer Umweltverträglichkeitsstudie resp. UVP-Bericht vorliegt.

7.2 Einleitung mit folgenden Angaben: Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens sowie Bedarf an Grund und Boden

7.2.1 Angaben zum Standort

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs umfasst ca. 0,72 ha und befindet sich im Norden der Ortslage Sevelen, unmittelbar nördlich der auf einer Länge von 80 m in den Geltungsbereich einbezogenen Hoerstgener Straße (L 478) und östlich der bestehenden Wohnbebauung an der Parkstraße/Issumer Straße.

Der weitgehend als Grünland (Weide) genutzte Geltungsbereich bezieht sich auf die Flurstücke 121 und 123 (tw.) in der Flur 13, Gemarkung Sevelen, die sich derzeit noch in Privateigentum befinden, für die Realisierung der Planung jedoch von der Gemeinde Issum erworben werden (insgesamt ca. 0,54 ha). Eine im rechtmäßigen Flächennutzungsplan und B-Plan dargestellte bzw. festgesetzte Waldfläche im Bereich der Parzelle 121 wurde nicht realisiert; die Parzelle 121 (sowie auch 121) ist de facto – und auch in der Vergangenheit - Grünland und als solche gemäß Landwirtschaftskammer als Dauergrünland klassifiziert.

Eine 10 kV-Leitung quert die Grünlandflächen im Nordosten von Nordwesten nach Südosten; ein Maststandort liegt dabei innerhalb des Plangebiets.

Die leicht in Dammlage verlaufende Straßenparzelle (Flurstück 205 (tw.), Flur 13, Gemarkung Sevelen; ca. 0,18 ha) umfasst, abgesehen der beiden Richtungsfahrbahnen und nördlich begleitendem Fuß-/ Radweg, Straßenverkehrsgrün in Form eines Trenngrünstreifens zwischen Fahrbahn und Geh-/ Radweg und eine begleitende Allee (Bergahorne) innerhalb von Rasen-/ Wiesenböschungen einschließlich eines temporär wasserführenden Straßenseitengraben entlang des nördlichen Böschungfußes. Dieser ist in Höhe einer Feldzuwegung unterbrochen.

Im äußersten Westen kragt eine Busbucht mit angrenzendem Wartehäuschen der Schnellbuslinie SB 30 in den Geltungsbereich hinein.

7.2.2 Inhalte und wichtigste Ziele des Bebauungsplans (Kurzdarstellung)

Auf Grundlage des 2015 erstellten Brandschutzbedarfsplans für die Gemeinde Issum wurden für das derzeitige Feuerwehrhaus im Ortsteil Sevelen (Nieukerker Straße 16) Defizite hinsichtlich der Größe, Lage und Ausstattung festgestellt, die weder am vorhandenen Standort, noch an fünf weiteren untersuchten Standorten behoben werden können (vgl. auch Kap. 3.2 und 7.3). Aufgrund der Standortuntersuchung für das Feuerwehrhaus des Löschzugs Sevelen

(September 2017) und einer Standortanalyse der Gemeinde Issum Feuerwehrhaus Sevelen (06. April 2018) kristallisierte sich der Standort nördlich der Hoerstgener Straße als bestmögliche Option heraus: der Standort hat die kürzesten Ausrückzeiten für die Einsatzkräfte und ermöglicht die maximale räumliche Erreichbarkeit der Kommune für den südlichen Gemeindeteil Issums mit Zuständigkeit für die Ortschaften Sevelen, Oernten, Vorst, Großholthuysen und Kleinholthuysen.

Planungsziel der Gemeinde Issum für die 2. Änderung des Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 4 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses (mit Übungsturm) des Löschzugs Sevelen.

Die baulichen Anlagen am nördlichen Siedlungsrand von Sevelen übernehmen eine besondere öffentliche Funktion und sind für die Erfüllung kommunaler Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz erforderlich.

Das zukünftige Grundstück des Feuerwehrhauses (Flurstück 121 (tw.) und 123 (tw.)) erstreckt sich bei einer Tiefe von ca. 55 m auf einer Länge von ca. 80 m östlich der vorhandenen Wohnbebauung an der Hoerstgener Straße (L 478)/Parkstraße. Nicht für die Realisierung des Feuerwehrgerätehauses benötigte, nördliche Restflächen des Flurstücks 121 werden ebenfalls in das Plangebiet integriert, um die nicht realisierte und auch aus Gründen des Waldabstands und Verkehrssicherungspflicht zur angrenzenden Wohnbebauung nicht mehr gewünschte rechtsgültige Festsetzung „Wald“ planerisch zu ändern. Die „Restfläche“ soll zukünftig dem naturschutzrechtlichen Ausgleich für die B-Planbedingten Eingriffe dienen.

Die Einbeziehung der Hoerstgener Straße auf einer Länge von ca. 80 m in den Geltungsbereich ist dem Erfordernis der Änderung bzw. Anlage zweier Ein-/ Ausfahrten und der daraus resultierenden Baumentnahme geschuldet. Dabei bleibt die Straßenverkehrsfläche im rechtlichen Sinne unverändert; der B-Plan trifft keine Aussagen/ Regelungen zur Aufteilung der Straßenverkehrsfläche.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den neuen Standort der Feuerwehr an der L 478 Flächen für Wald und Flächen für die Landwirtschaft dar. Der B-Plan ist nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP zu entwickeln – es besteht somit das Erfordernis der 9. Änderung des FNP im Parallelverfahren.

7.2.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Durch die 2. Änderung des B-Plans Nr. 4 – Erholungsgebiet - ergeben sich folgende zeichnerische und textliche Festsetzungen:

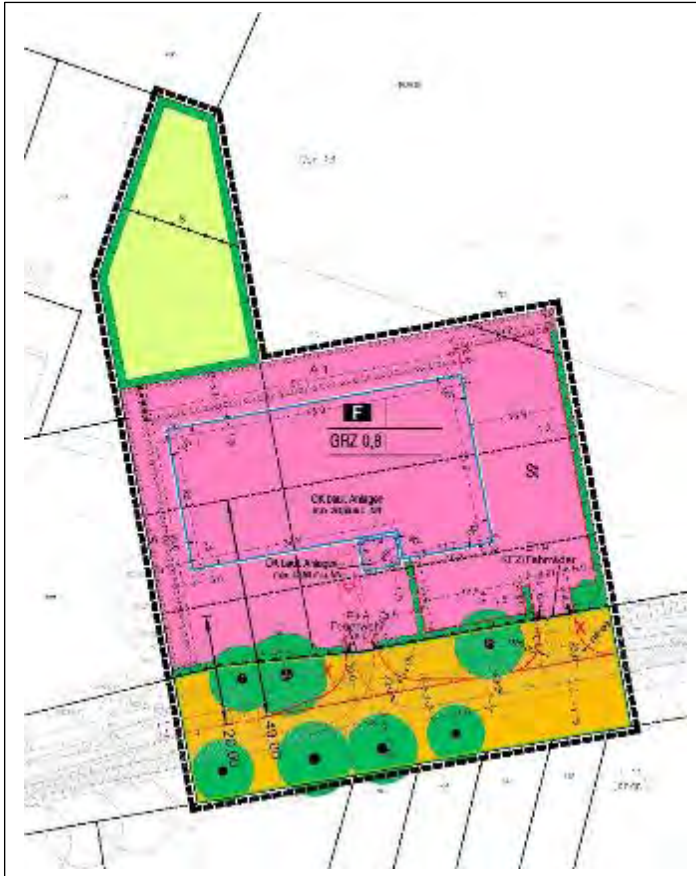
- Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“
 - Grundflächenzahl GRZ= 0,8
 - Oberkante Erdgeschossfußboden nicht tiefer als 27,50 m über NN
 - Umgrenzung zweier Baufenster als überbaubare Grundstücksflächen (Baugrenzen) für Hauptgebäude mit Höhenbeschränkung Oberkante baulicher Anlagen max. 36,50 m ü. NN und Feuerwehrübungsturm mit Höhenbeschränkung Oberkante baulicher Anlagen von max. 42,50 m ü. NN
 - Markierung von Bereichen ohne Ein-/ Ausfahrt sowie Markierung einer 6 m breiten Ein-/ Ausfahrten für Feuerwehrinsatzfahrzeuge im Osten (ca. 32 m Entfernung von der Westgrenze des Geltungsbereichs) und einer 6,97 m breiten Ein-/ Ausfahrt für sonstigen KFZ-/ und Fahrradverkehr
 - grünordnerische Maßnahmen (Details auch der textlichen Festsetzungen s. Kap. 7.8.2)
Anpflanzung Sträucher (i.S. Hecken; Breite Pflanzstreifen jeweils 1,5 m) im Süden und Osten sowie

zur Eingrünung der Stellplätze

Anpflanzung eines Baumes

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (A1, A2) nach Westen und Norden

Abbildung 18 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 4, Vorentwurf Stand 16.04.2019 (o.M.)



○ Umgrenzung von Flächen für Neben-
anlagen, Stellplätze, Garagen und Ge-
meinschaftsanlagen: Zweckbestimmung
KFZ-/ Fahrradstellplätze

○ Örtliche Bauvorschriften zur Einfriedi-
gung, Nichtzulässigkeit von Außenwer-
bung außer Schriftzug der Feuerwehr der
Gemeinde Issum, Geländegestaltung im
Übergang zu angrenzenden verbleibenden
Weideflächen

➤ Flächen für die Landwirtschaft in
Überlagerung mit Umgrenzung von
Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von Bo-
den, Natur und Landschaft

➤ Kennzeichnungen: Flächen, unter
denen der Bergbau umgeht/ umgegan-
gen ist

➤ Nachrichtliche Übernahmen:

○ öffentliche Straßenverkehrsfläche,
hier: Landesstraße L 478

○ Genehmigungsbedürftigkeit baulicher

Anlagen (gem. § 25 Abs. Nr. 1 StrWG NRW) innerhalb 40 m sowie Verbot von Anlagen der Außen-
werbung (gem. § 28 Abs. 1 StrWG NRW) innerhalb 20 m breiter Zone entlang L 478 (gemessen
vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn)

○ innerhalb der Straßenverkehrsfläche:

Erhalt von Bäumen (als zeichnerische Festsetzung)

Markierung von zu entnehmenden Bäumen bei Ausnutzung der Festsetzungen (als Darstellung
ohne Normcharakter)

zeichnerische Hinweise: Sichtdreiecke (bei 70 km/h), Neuanlage Zu-/ Abfahrten, Busse im Bereich
der Bushaltestelle

○ oberirdische 10 kV-Leitung (Westnetz GmbH)

➤ Vermerke: -----

➤ textliche Hinweise:

○ höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand

○ Belange Denkmalschutz

○ Lage Erdbebenzone 0

○ Erfordernis Überprüfung durch Kampfmittelräumdienst

○ Erfordernis wasserrechtliche Erlaubnis bei Einbau sekundärer Baustoffe

- Belange des Landesbetriebs Straßenbau NRW
- Hinweis auf Umweltbericht; erarbeitete Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mit Erfordernis für externen Ausgleichs im Bereich Öko-Konto „Heidemann“ auf dem Flurstück 78, Flur 5, Gemarkung Issum sowie Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen (al Teil des Alleekatasters AL-KLE-0127) innerhalb der Straßenparzelle der L 478/ L 287 (Lage Ersatzpflanzung wird zur Entwurfsfassung konkretisiert)
- Hinweis auf Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen für ubiquitär verbreitete europäische Vogelarten;
- fach-/ artgerechte Maßnahmen im Bereich der Straßenbäume bei Erhalt Lichtraumprofil
- Klärung Erhalt/Verlegung/ Schutzstreifen der 10 kV-Leitung (WESTNETZ GMBH)
- außer Kraft tretende, überlagernde Festsetzung (LSG) sowie Entwicklungsziel 5 des Landschaftsplans bei Rechtskraft des B-Plans
- Lärmschutzmaßnahmen: Regelungen zum Regelbetrieb, Einsatz Martinshörner; Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte bei Abweichungen der dem Gutachten zugrunde gelegten Angaben im Zuge Baugenehmigungsverfahren
- überlagernde Planzeichen; Verweis/ Einsichtnahme verwandter technischer Regelwerke
- Hinweis auf Einsehbarkeit technischer Regelwerke, Erlasse, DIN-Normen, VDI-Richtlinien, Richtlinien anderer Art sowie sonstige Vorschriften bei Verwendung in Festsetzungen

7.2.4 Angaben zu Art und Umfang des Vorhabens sowie zum Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden für die geplanten Nutzungen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 4 Bedarf an Grund und Boden für die geplanten Nutzungen

lfd. Nr.	geplante Nutzung	Flächengröße (m ²)	maximale Versiegelung (m ²)
1.	Fläche für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ (GRZ 0,8)	4.347	3.478
2.	Fläche für die Landwirtschaft in Überlagerung mit Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	1.044	0
3.	<i>öffentliche Straßenverkehrsfläche (nachrichtliche Übernahme)</i>	<i>1.794</i>	<i>--- *</i>
	Gesamt	7.185	3.478 *

**) die Einbeziehung der Straßenparzelle ist der erforderlichen Erschließung der Gemeinbedarfsfläche und Anbindung an das Straßennetz geschuldet und nicht originärer Regelungsgegenstand des B-Plans; die Berücksichtigung zu rodender Gehölze und die Inanspruchnahme von Straßenbegleitgrün erfolgt unabhängig davon im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung; die zusätzliche Versiegelung der Straßenparzelle durch erforderliche Ein-/ Ausfahrten umfasst dabei 114 m² (vgl. auch Kap. 7.7.2, Tabelle 7 und Kap. 7.8.3, Tabelle 8)*

Aus der Umsetzung der 2. Änderung des B-Plans Nr. 4 ergibt sich ein maximaler Versiegelungsanteil durch Bebauung und Versiegelung von ca. 0,35 ha, der sich unter Berücksichtigung der beiden Zufahrten um 114 m² auf ca. 0,36 ha erhöht.

7.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Bei der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sind entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Ziele und der Geltungsbereich des B-Plans zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht um Standortalternativen außerhalb des Plangebiets geht, sondern um plankonforme Alternativen. Zu

prüfen ist, ob die Planungsziele auch in anderer oder schonenderer Weise umgesetzt werden könnten.

Planungsalternativen auf der Ebene des Bebauungsplans liegen in der Anordnung des Feuerwehrgebäudes, der Stellplatzanlage, der Hofflächen (Aufstell- und Bewegungsflächen vor der Fahrzeughalle) sowie der Lage/ Anzahl der Ein- und Ausfahrten zur L 478. Die Größe des Feuerwehrgebäudes orientiert sich am notwendigen Raumprogramm und an der Anzahl der unterzubringenden Feuerwehreinsatzfahrzeuge, während sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze aus der Anzahl der Einsatzkräfte i.V.m. entsprechenden DIN-Vorgaben ergibt.

7.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

7.4.1 Schutzgutbezogene Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter der Umwelt, die in der Umweltprüfung gemäß Baugesetzbuch zu behandeln sind, bestehen diverse Ziele zum Schutz, zur Pflege und der Entwicklung der Umwelt. In der nachfolgenden Tabelle werden die aus den Fachgesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften zu entnehmenden Ziele des Umweltschutzes, *bezogen auf das konkrete Planungsvorhaben zur Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen (Feuerwehr) sowie Flächen für die Landwirtschaft in Überlagerung mit „Maßnahmenflächen“ im Bereich bisheriger Grünlandflächen (rechtsgültige Festsetzung als Wald bzw. Wald oder Landwirtschaftsflächen)* dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch EU-Richtlinien direkt für Bauleitplanungen zu beachtende Ziele beinhalten. Viele nationale bzw. lokale Rahmenbedingungen sind durch EU-Richtlinien determiniert.

Tabelle 5 Schutzgut- und projektbezogene Darstellung einschlägiger Fachgesetze und Verordnungen

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen/ Vorschriften	Umweltziele
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	§ 1 (1), § 1 (4) Nr. 2, § 1 (6), § 59 BNatSchG §§10, 57-65 LNatSchG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart u. Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (insbes. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft, Schutz und Zugänglichmachung vor allem im besiedelten/ siedlungsnahen Bereichen; Erhalt/ Neuschaffung von Freiräumen im besiedelten/ siedlungsnahen Bereich (z.B. Parkanlagen, Grünanlagen/ Grünzüge, Wälder/ Waldränder, Bäume/ Gehölzstrukturen, Fluss-/ Bachläufe mit Uferzonen/ Auen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume, gartenbau-/ landwirtschaftlich genutzte Flächen) Erholung in Natur und Landschaft: das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet
	§ 2 USchadG	Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. BBodSchG im Rahmen beruflicher Tätigkeiten (Betrieb von Anlagen), die Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht
	§§ 1 und 3 BImSchG div. BImSch-	Schutz des Menschen vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden (einschl. Vorbeugung)

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen/ Vorschriften	Umweltziele
	Verordnungen Lärm: TA Lärm, DIN 18005/45691, VDI-Richtlinien (z.B. Freizeitlärm) Geruch, Luft: GIRL, TA Luft allgemein: Abstandserlass NRW, Seveso III/ KAS 18 § 1 (5) und (6) Nr. 1 BauGB § 3 (1), § 6 BauO NRW §§ 62-79 BauO NRW § 1 (5) und (6) Nr. 2-4 BauGB § 2 (2) Nr. 3 ROG § 1 (6) Nr. 7b BauGB	Festlegung von Immissionsrichtwerten und Luftschadstoffgrenzwerten Erhalt/ Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse; bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, instand zu halten, dass öffentliche Sicherheit und Ordnung, Leben, Gesundheit (oder die natürlichen Lebensgrundlagen) nicht gefährdet werden Zielvorgaben hinsichtlich Schutz/ Bedürfnisse der Bevölkerung, soziale/ kulturelle Bedürfnisse, Belange Bildungswesen sowie Sport/ Freizeit/ Erholung, Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, Städtebau; Bündelung sozialer Infrastruktur vorrangig in Zentralen Orten Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt in der Bauleitplanung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	§ 1 (2), § 1 (3) Nr. 5 und 6, §§ 13-18, §§ 20-30, §§ 39 und 44 BNatSchG §§ 10, 30-32, 35-42 LNatSchG NRW Art. 1-3 FFH-Richtlinie Art. 1 VS-Richtlinie § 1 (6) Nr. 7a, b BauGB § 2 (2) Nr. 6 ROG § 1a (3) BauGB § 2 (2) Nr. 6 ROG § 135a BauGB § 11 (4) BauO NRW § 2 USchadG	dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere/ Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten; Ermöglichung Populations-Austausch und Wanderungen); Entgegenwirkung von Gefährdungen natürlich vorkommender Ökosysteme, Biotope und Arten; Erhalt von Lebensgemeinschaften/ Biotopen mit strukturellen/ geografischen Eigenheiten in repräsentativer Verteilung sowie Überlassen von Teilen der natürlichen Dynamik/ Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (Eingriffsregelung, Kompensationsmaßnahmen)) allgemeiner Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen, Vorschriften für besonders geschützte Arten (allgemeiner/ besonderer Artenschutz) Berücksichtigung der Aspekte Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung gemäß BNatSchG) Maßnahmen für den Naturschutz (Ausgleich): Pflichten, Durchführung, Kosten, Satzung Schutz von (zu erhaltenden) Bäumen, Hecken, sonstigen Bepflanzungen während der Bauausführung Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung/ Funktionsbeeinträchtigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des BNatSchG durch berufliche Tätigkeiten (Betrieb von Anlagen)
Fläche	§ 1 (6) Nr. 7a BauGB § 1a (2) BauGB § 2 (2) Nr. 2 und 6 ROG § 3 (1) BauO NRW § 200a BauGB	Berücksichtigung des Aspektes Fläche in der Bauleitplanung sparsamer Umgang mit Grund und Boden insbes. durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Innenentwicklung/ Begrenzung von Bodenversiegelungen/ begrenzte Umnutzung von Landwirtschafts-/ Waldflächen; Begrenzung von Flächeninanspruchnahme im Freiraum (Bodenschutzklausel) Darstellungen für Flächen zum Ausgleich und Festsetzungen für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich umfassen auch

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen/ Vorschriften	Umweltziele
		Ersatzmaßnahmen
Boden	§ 1 (3) Nr. 1 und 2, § 1 (5) BNatSchG	Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, zu entsiegeln und ggf. der natürlichen Entwicklung zu überlassen Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung; vorrangige Wiedernutzung bereits bebauter Flächen im un-/ beplanten Innenbereich, landschaftsgerechte Führung und Bündelung von Verkehrswegen/ Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben, Vermeidung dauernder Schäden des Naturhaushalts bei der Gewinnung von Bodenschätzen/ Abgrabungen/ Aufschüttungen
	§§ 1 und 2 BBodSchG § 1 (2) LBodSchG NRW	nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen (natürliche Funktionen, z.B. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Funktionen als Archiv der Natur-, Kulturgeschichte; Nutzungsfunktionen), Abwendung/Vorsorgemaßnahmen gegen Entstehung schädlicher Bodenveränderungen, Sanierung von Böden/ Altlasten, Schutz vor Erosionen; sparsamer Umgang mit Grund und Boden
	§ 1 (3) Nr. 2 BNatSchG § 10 LNatSchG NRW	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können
	§ 1 (6) Nr. 7a BauGB	Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Aspekt Boden in der Bauleitplanung
	§ 202 BauGB §§ 3 (1), 8 (1) BauO NRW	Schutz des Mutterbodens bei Errichtung/ Änderung baulicher Anlagen bzw. Veränderung der Erdoberfläche (Erhalt nutzbarer Zustand, Schutz vor Vernichtung, Vergeudung); Vermeidung, Verwertung von Bauabfällen/ Bodenaushub; Berücksichtigung wasseraufnahmefähige und begrünte nicht überbaubare Grundstücksflächen
	§ 2 (2) Nr. 6 ROG § 1a (2) BauGB § 3 (1) BauO NRW	Entwicklung, Sicherung (und ggf. Wiederherstellung) von Böden und ihren Funktionen; Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel)
	§ 2 USchadG	Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. BBodSchG im Rahmen beruflicher Tätigkeiten (Betrieb von Anlagen)
Wasser (Grund-, Oberflächenwasser)	§ 6 (1) und (2), §§ 27, 32, 34, §§ 46-48, § 55 (2), §§ 72 ff WHG (LWG NRW)	Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften: Erhalt/ Sicherung ihrer Funktions-/ Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Vermeidung von Beeinträchtigungen von Gewässer abhängigen Landökosystemen/ Feuchtgebiete, Schaffung/ Erhalt von Nutzungsmöglichkeiten für öffentliche Wasserversorgung, Gewährleistung natürlicher/ schadloser Abflussverhältnisse/ Rückhaltung/ Vorbeugung nachteiliger Hochwasserfolgen, Schutz Meeresumwelt; Erhalt/ Wiederherstellung natürlicher/ naturnaher Gewässerzustände ortsnahe Versickerung/ Verrieselung/ direkt über Kanalisation in Gewässer eingeleitete, nicht mit Schmutzwasser vermischten Niederschlagswässer
	§ 2 USchadG	Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des WHG
	§ 1 (6) Nr. 7a BauGB § 2 (2) Nr. 6 ROG	Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Aspekt Wasser in der Bauleitplanung; Entwicklung, Sicherung und ggf. Wiederherstellung des Raumes in Bezug auf die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes; Schutz der Grundwasservorkommen
Klima und Luft Klimaschutz/ Klimawandel	§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG § 10 LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes/ Landschaftspflege zu schützen, insbes. für Flächen mit günstiger lufthygienischer/ klimatischer Wirkung (Frisch, Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen); nachhaltige Energieversorgung, zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen/ Vorschriften	Umweltziele
	§ 6 (1) Nr. 5 WHG	Vorbeugung möglicher Folgen des Klimawandels; nachhaltige Gewässerbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes
	§ 1 BImSchG div. BImSch-Verordnungen; TA Luft	Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen (einschl. Vorbeugung) Festlegung von Luftschadstoffgrenzwerten
	§ 1 (5) und (6) Nr. 7a, e, f, h BauGB	Förderung Klimaschutz und Klimaanpassung in der Stadtentwicklung, Berücksichtigung Belange Klima und Luft bei der Aufstellung von Bauleitplänen, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Vermeidung von Emissionen; Nutzung erneuerbarer Energien; Klimaschutzklausel: „Die Bauleitpläne... sollen dazu beitragen den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, ...“
	§ 1a (5) BauGB § 2 (2) Nr. 6 ROG	den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden
	§ 1 (1) EEWärmeG	Schonung natürlicher Ressourcen insbes. im Interesse des Klimaschutzes, nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung durch erneuerbare Energien (Endenergieverbrauch 2010: 14%) Planungsrechtliche Absicherung nachträglicher Energieeffizienzmaßnahmen
	§§ 1 und 2 Klimaschutzgesetz NRW	gesetzliche Verankerung der Schutzziele; Verringerung Treibhausgasemissionen; Ressourcenschutz
Landschaft	§ 1 BNatSchG § 10 LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	§ 1 (5) und (6) Nr. 5 und 7a BauGB	baukulturelle Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts-/ Landschaftsbildes; Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Aspekt Landschaft in der Bauleitplanung
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	§ 1 (1) und § 2 DSchG NRW	Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung, wissenschaftliche Erforschung (und Zugänglichmachung) von Denkmälern als Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, bewegliche/ nicht ortsfeste Denkmäler, Bodendenkmäler); angemessene Berücksichtigung der Belange bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen
	§ 1 (4) Nr. 1, § 5 (1) BNatSchG § 4, § 10 LNatSchG NRW	dauerhafte Sicherung von Naturlandschaften und historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen natur- und landschaftsverträgliche Land-/ Forst-/ Fischereiwirtschaft (Beachtung der guten fachlichen Praxis); Umwandlungsverbot Dauergrünland, -brachen
	§ 1 (6) Nr. 5, 7d BauGB § 8 (3) BauO NRW § 89 (1) BauO NRW	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Bauleitplanung; Berücksichtigung der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter in der Bauleitplanung zulässige Veränderungen der Geländeoberfläche nur ohne Nachteile für Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen
Wechselwirkungen	§ 1 (6) Nr. 7a und i BauGB § 2 (2) Nr. 6 ROG	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, insbes. auch das Wirkungsgefüge; Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
Anfälligkeit f. schwere Unfälle o. Katastrophen	§ 1 (6) Nr. 7j BauGB §§ 26-38, 44-45 BauO NRW	Berücksichtigung der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind Anforderungen hinsichtlich Brandverhalten von Baustoffen, Rettungswege etc.; Aufbewahrung fester Abfallstoffe, Blitzschutzanlagen

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen/ Vorschriften	Umweltziele
	BlmSchG, BlmSchV, Seveso III-Richtlinie, Ab- standserlass NRW, Ha- zard-Check, KAS-18	Erfassung von Umwelteinwirkungen, die die Folge von Unfällen/ Kata- strophen sind, die von dem beabsichtigten Bauleitplan ausgehen kön- nen bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist

Die zuvor dargelegten Fachgesetze, Verordnungen und Vorschriften schaffen den gesetzlichen Rahmen für die Errichtung eines Feuerwehrhauses am nördlichen Ortsrand von Sevelen innerhalb eines Landschafts- und außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete unter Berücksichtigung gesunder Wohnverhältnisse (u.a. Schutz vor Geräuschen) auch mit Funktionen für den Naturhaus-
halt/ Kompensation, den Klimaschutz und das Landschaftsbild.

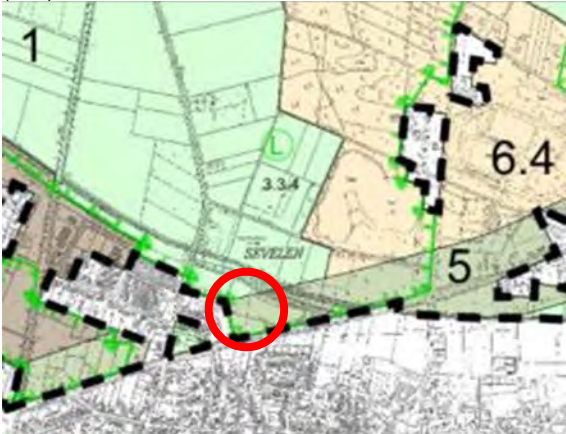


7.4.2 Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und sonstige planungsrelevante Informationen


Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der Inhalte der im Geltungsbereich und U-
Raum des Umweltberichts vorhandenen Fachpläne, Schutzgebiete und sonstige planungsrelevante Informationen.

Tabelle 6 Darstellung/Inhalte der Fachpläne – sonstige planungsrelevante Informationen

Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
Landesentwicklungsplan - LEP NRW (Stand 14.12.2016; in Kraft getreten am 08.02.2017; 1. Änderung Entwurf Stand <i>Beschluss des Landeskabinetts am 19.02.2019</i>)	
<ul style="list-style-type: none"> Nachrichtliche Darstellungen: Lage innerhalb Siedlungsraum, der innerhalb von Freiraum gelegen ist <p><i>um mehr Freiräume für Kommunen, Wirtschaft und Bevölkerung zu schaffen, wurde im Sommer 2018 ein Beteiligungsverfahren durchgeführt und auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen wurde ein 1. Änderungsentwurf 02/2019 beschlossen: von Relevanz sind Änderungen des Ziels 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ (vgl. auch Begründung städtebaulicher Teil)</i></p> <p>(vgl. auch Kap. 2.1 und Abb. 5)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung der Gemeinde Issum mit Hauptort Issum als Grundzentrum Nachrichtliche Darstellungen: Lage innerhalb Siedlungsraum, der innerhalb von Freiraum gelegen ist
Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung NRW (2007)	
Lage innerhalb Kulturlandschaft „Niersniederung“ (Nr. 12), jedoch außerhalb von „Landesbedeutsamen“ oder „Bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen“; auch keine sonstigen Darstellungen	
Regionalplan Düsseldorf (RPD) (in Kraft getreten am 13.04.2018)	
<ul style="list-style-type: none"> Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich im Übergang zur Überlagerung mit Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr: Hoerstgener Straße (L 478, im weiteren Verlauf L 287) <p><i>für den RPD sind zwei Änderungsverfahren (1. Änderung - Siedlungsbereiche und 2. Änderung – Gewerbeflächenpool) beabsichtigt; Ziel ist es, die Änderungsverfahren des Regionalplanes in der ersten Jahreshälfte 2019 zu starten, jedoch ohne inhaltliche Bedeutung für das Plangebiet</i></p> <p>(vgl. auch Kap. 2.2 und Abb. 6)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich im Übergang zur Überlagerung mit Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im Norden und Nordosten (nördlich der L 478) Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) südlich der Hoerstgener Straße Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr: Hoerstgener Straße (L 478, im weiteren Verlauf Richtung Osten L 287) <p>In der Beikarte 2B Kulturlandschaft ist nördlich der Ortslage Sevelen als Landschaftliches Element das Zeichen Alleen benannt. In der Beikarte 3B ist Sevelen als Zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereich (ZASB) benannt.</p>
FNP Issum (Rechtskraft 2006)	

Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft; in Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet (nachrichtliche Darstellung) • Flächen für Wald ((Parzelle 121) • L 478 als überörtlich klassifizierte Straße mit (Nachrichtlicher Übernahme der) Anbaubeschränkungszone • gekennzeichnete Teil des Gemeindegebiets, unter denen Bergbau umgeht oder der für den Abbau von Mineralien bestimmt ist <p><i>Die notwendige Änderung der Darstellungen Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald in Fläche für Gemeinbedarf – Einrichtungen und Anlagen Feuerwehr - erfolgt im Rahmen der 9. FNP-Änderung im Parallelverfahren</i></p> <p>(vgl. auch Kap. 2.3 und Abb. 7)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnbauflächen (Bereich Parkstraße und teils südlich L 478 im Ortsteil Sevelen) • Gemischte Bauflächen in der Ortslage Sevelen (zw. Parkstraße/ Veerstraße und im Umfeld der Antoniuskirche) • Gewerbliche Bauflächen (westlich Issumer Straße) • Flächen für den Gemeinbedarf (Jugendfreizeithaus, Kindergarten, Kirche innerhalb der Ortslage) • L 478 als überörtlich klassifizierte Straße mit Anbaubeschränkungszone • Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, hier: Regenrückhaltebecken • Flächen für die Landwirtschaft (schmale Zone südlich entlang L 478, teils nördlich Sevelener Landwehrbach) • Flächen für Wald (Bereich Sevelener Landwehrbach/ Wupper, Bürgermeister-Bühner-Park, Parzelle nördlich Landwehrbach) <ul style="list-style-type: none"> • nachrichtliche Darstellungen: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Suchraum Landschaftsbild) Umgrenzung von Bodendenkmalen (BD) Landschaftsschutzgebiet
Rechtskräftige Bebauungspläne	
<ul style="list-style-type: none"> • für den Geltungsbereich besteht verbindliches Baurecht durch den B-Plan Sevelen Nr. 4 –Erholungsgebiet (Rechtskraft 1979; Freizeitwohnen und Erholung, Sportanlagen, Wald): ○ Festsetzung: Flächen für die Forstwirtschaft (Flurstück 121, im Westen) und Flächen für die Landwirtschaft (Flurstück 123) Anbauverbotszone 20 m bis Fahrbahnrand entlang der L 478 (als Einschrieb) ○ textliche Festsetzungen: ... nur nach § 35 (1) BBauG zulässige Vorhaben, soweit sie den Erholungscharakter dieses Gebietes nicht beeinträchtigen...Nutzungsänderungen sind nur im Rahmen des § 35 (1) BbauG zulässig ○ für geplante Anpflanzungen und Aufforstungen gelten die Leitpflanzen (nur Verwendung standortgerechter Strauch-/ Baumarten der heimischen Vegetation): Stieleiche, Sandbirke, Vogelbeere, Gemeine Kiefer, Hundsrose, Haselnuss und Schlehe ○ innerhalb Bauverbotszone der L 287 (..) und der Sichtdreiecke sind Werbeanlagen und bauliche Anlagen jeder Art einschl. Nebenanlagen i.S. von § 14 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig <p>(siehe auch Kap. 2.4 und 7.7.2 und Abb. 19)</p>	<p>nördlich und nordöstlich anschließende Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • B-Plan Sevelen Nr. 4 Festsetzungen, sonst. Planzeichen/ Angaben: ○ Festsetzung: Sevelener Landwehr und Wupper, begleitend mit Flächen für die Forstwirtschaft, Fußweg; Bodenkundliches Denkmal in Flächen für die Forstwirtschaft eingebettete Grünflächen (Benennung Spielwiese und Picknickplatz) • B-Plan Nr. 14 „Issumer Straße“ (Rechtskraft 1989): Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für die Forstwirtschaft, Straßenverkehrsfläche (Issumer Straße) • B-Plan Nr. 3A „Im Huck“ (Rechtskraft 1989; mit 1. Änderung): Allgemeines Wohngebiet <p>(vgl. auch Kap. 2.4 und Abb. 8)</p>
Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 13 Geldern/ Issum (Stand 2004, 3. Änderung)	
<p>Lage überwiegend innerhalb Geltungsbereich L-Plan (Betroffenheit Flurstück 123):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsziele ○ 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas (erforderliche Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung und visuellen Beeinträchtigung: Anlage von Straßenbegleitgrün mit breiten, vielstufigen und gestaffelten Pflanzungen, insbesondere für die orts- und hofnahen Bereiche) 	<p>Flächen nördlich L 478 überwiegend innerhalb Geltungsbereich L-Plan Nr. 13:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsziele ○ 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (überwiegend Landwirtschaftsflächen einschl. Abschnitte Landwehr im nördlichen U-Raum sowie Wohngrundstücke im Bereich Parkstraße/ Issumer Straße/ L 478)

Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen ○ Landschaftsschutzgebiet 3.3.4 „LSG im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide“ (LSG-4403-0006; Gesamtgröße ca. 1.725 ha): Schutzausweisung dient der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der landschaftsästhetisch bedeutsamen bäuerlichen Kulturlandschaft mit zahlreichen Waldparzellen und einem zusammenhängenden Waldbestand auf ehemaligen Heideflächen bei Geldern und Sevelen. <div data-bbox="204 533 799 1070" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Ausschnitt L-Plan Entwicklungs- u. Festsetzungskarte (o.M.)</p>  <p>(Quelle: KREIS KLEVE, 02/ 2013)</p> </div> <p>(vgl. auch Kap. 2.5)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ 5: siehe Geltungsbereich – bandartig entlang der L 478 ○ 6.4: temporäre Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung (im Bereich der Sport-, Wald und Wasserflächen im Nordosten) • Festsetzungen ○ Landschaftsschutzgebiet 3.3.4, s. Geltungsbereich) <div data-bbox="831 488 1406 958" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Ausschnitt L-Plan Karte A Entwicklungsziele (o.M.)</p>  <p>(Quelle : KREIS KLEVE, 04/ 2013)</p> </div> <p>Flächen südöstlich L 478 überwiegend innerhalb Geltungsbereich L-Plan Nr. 15 „Kerken-Rheurd“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsziele ○ 1.2: Erhaltung Entwicklung (grüne Einfärbung in Abb.) für den Entwicklungsraum 1.2.3 „Oermtsches Feld“; mit Maßnahmenraum M4 „Sevelener und Oermter Feld“ (Anlage von Biotopstrukturen, Pflege von Gehözen) ○ 8.3: Beibehaltung der Funktion - Gemeinbedarfsflächen (braune Einfärbung in Abb.) ○ Biotopverbund Stufe II (Schraffur in Abb.) ○ Festsetzungen: keine
Schutzgebiete schutzwürdige Biotope Biotopverbund	
<ul style="list-style-type: none"> • Teil des großflächigen Landschaftsschutzgebiets LSG-4403-0006 „LSG Im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide“ (s.o.; dunkelgrüne Schraffur in nachfolgender Abbildung) (Betroffenheit Flurstück 123) <div data-bbox="204 1518 799 2040" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Schutzgebiete: NSG, LSG, §30-Biotope (o.M.)</p>  <p>(Quelle: WWW.GEOPRTLA.NRW.DE)</p> </div>	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet LSG-4403-0006 s. Geltungsbereich • Geschützte Allee: AL-KLE-0127: s. Geltungsbereich AL-KLE-0126 „Berg-Ahornallee an der Issumer Straße“ (einfache Allee, zweireihig) • Flächen im landesweiten Biotopkataster LANUV (hellgrün schraffierte Flächen in nebensteh. Abb.): BK-4404-007 „mit Grünland vernetzte Feldgehölze zwischen Geldern und Sevelen“

Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
<ul style="list-style-type: none"> • Geschützte Allee (hellgrüne Linie mit Vollkreisen): AL-KLE-0127: „Berg-Ahornallee an der Duisburger Straße (L 478)“ (Hoerstgener Straße L 478) (einfache Allee, zweireihig) • Biotopverbund (blaue Senkrecht-Schraffur): VB-D-4404-003 „Sevelener Landwehrbach“, besondere Bedeutung, (Gesamtfläche ca. 200 ha): etwa 10 km lange Verbundfläche zwischen Geldern und Oernten entlang stark begradigter, 2-4 m breiter Sevelener Landwehr, die zusammen mit den angrenzenden, grünlandgeprägten Auen- und Niederungsbereichen eine bedeutende Vernetzungsfunktion zwischen dem Niersauen- und dem Fleuthniederungs-Korridor besitzt. Schmale Niederung des Landwehrbachs geht im Osten in Trasse einer ehemaligen Bahnstrecke über. Entlang des Bachs sind mehrere Abschnitte einer ehemaligen, kulturhistorisch bedeutsamen Landwehr erhalten. Das teils durch Baumreihen, Ufergehölze, Hecken und Feldgehölze gegliederte, meist intensiv genutzte Grünland wird etwa je zur Hälfte beweidet und gemäht, hinzu kommen zahlreiche Ackerparzellen sowie mehrere durch Eichen, seltener Hybridpappeln, geprägte Laubwälder bzw. bachbegleitende Waldstreifen. Die fortdauernde Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung stellt die gravierendste Beeinträchtigung dar. Im besiedelten bzw. intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld stellen die strukturreichen Grünlandflächen und die teilweise naturnahen und strukturreichen Laubwälder wertvolle Trittstein- und Refugial-Lebensräume für Arten der Kulturlandschaft und der Wälder dar. Das Gebiet verbindet die Niersniederung bei Geldern mit der naturgeschütz würdigen Niederung der Nenneper Fleuth nördlich von Rheurdt. Das Schutzziel liegt in der Erhaltung der grünlandgeprägten, teilweise reich gegliederten Niederung mit naturnahen Laubgehölzen als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungselement zwischen der Niersaue und dem Fleuth-, Kendel- und Niepniederungs-Korridor. Es besteht folgendes Entwicklungsziel: Optimierung des Niederungskomplexes durch Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes des Bachlaufs, durch Umwandlung der Pappelbestände in bodenständig bestockten, naturnahen Laubwald, durch Förderung extensiv genutzter Grünlandbereiche (Extensivierung der Grünlandnutzung und Umwandlung von Ackerflächen in Grünland) sowie durch Anreicherung mit strukturierenden Landschaftselementen wie Hecken und (Kopf-) Baumreihen. <p><i>Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sind weder im Geltungsbereich, noch U-Raum vorhanden; sie sind der Vollständigkeit halber jedoch in der obigen Abbildung mit dargestellt: rote Schraffur:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • nächstgelegenes Naturschutzgebiet „Fleuthkuhlen (KLE-005; s. auch Pkt. NATURA 2000) in ca. 1,5 km nördlicher Entfernung (rote Schraffur in nachfolgender Abbildung) • gesetzlich geschützte Biotope (blaue Schraffur in Abbildung) ebenfalls im Bereich der „Fleuthkuhlen“ sowie im Bereich „Die Bay“ 	<p>Insgesamt vier Feldgehölzbiotope in Vernetzung mit Grünlandflächen, Hecken, einer zu Haus Grotelaers führenden Allee und einem den Sevelener Landwehrbach flankierenden Wall. Die Feldgehölze bestehen aus Pappel- bzw. Erlenbeständen oder mehr oder weniger feuchten Birken-Eichenwäldern. Lokal ist auch ein kleiner Rotbuchenbestand vertreten, in welchem die Strauch- und Krautschicht äußerst spärlich ausfällt. Stellenweise sind viel Alt- und Totholz sowie Höhlenbäume vorhanden. Die Bodenvegetation ist durch die Entwässerung stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Der Auwaldcharakter ist weitgehend verschwunden. Als Schutzziel ist der Landschaftsinformationssammlung der Schutz und Erhalt von strukturreichen Feldgehölzen als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzengemeinschaften zu entnehmen. Die Bewertung lautet wie folgt: lokale Bedeutung/ mäßig beeinträchtigt/ Situation unverändert. Die Kartierung ist mit 1984/ 1995 angegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biotopverbund (blaue Senkrecht-Schraffur): VB-D-4404-003 „Sevelener Landwehrbach“. s. Geltungsbereich <div data-bbox="815 891 1414 1585"> <p>Schutzgebiete: BK-Biotope, Biotopverbund, Alleen (o.M.)</p>  <p>(Quelle: WWW.GEOPRTLA.NRW.DE)</p> </div>
<p>NATURA 2000</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht vorhanden <p>nächstgelegenes NATURA 2000-Gebiet (FFH DE-4404-301) bzw. Naturschutzgebiet „Fleuthkuhlen (KLE-005) in ca. 1,5 km nördlicher Entfernung (rote Schraffur)</p>	<p>s. Geltungsbereich</p>

Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
streng geschützte Arten	
<ul style="list-style-type: none"> Listung nach dem Jahr 2000 nachgewiesener planungsrelevanter Arten für den betroffenen Messtischblatt-Quadranten (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, LANGE GbR April 2019) (Kap. 6) 	
Wasserschutzgebiet	
<ul style="list-style-type: none"> Lage außerhalb von festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten (WSG „Hartefeld“ mit Schutzzone 3B ca. 780 m im Westen des Geltungsbereichs) 	
Überschwemmungsgebiet, H ochwasserrisiko- und H ochwassergefahrenkarten, H ochwasserrisikomanagementplanung in NRW (Gewässer mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko für Issum; Risikogebiet)	
<ul style="list-style-type: none"> Lage außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten Lage außerhalb von Risikogebieten der für Issum relevanten Gewässer mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko: Gewässer Issumer Fleuth, Nenneper Fleuth und Rhein 	
Lärmaktionsplan Gemeinde Issum (2017), Luftreinhalteplan, Klimaschutzkonzept	
<ul style="list-style-type: none"> Lärmaktionsplan: für die L 478 liegen keine Angaben zur Lärmsituation vor (aufgrund der geringen Verkehrsmenge besteht kein Untersuchungsbedarf nach Richtlinie 2002/49/EG und der nationalen Umsetzung der Richtlinie) Luftreinhalteplan: liegt für die Gemeinde nicht vor Klimaschutzkonzept: liegt für die Gemeinde nicht vor 	
Baumschutzsatzung	
<ul style="list-style-type: none"> liegt für die Gemeinde nicht vor 	

7.5 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (insbes. während der Bau- und Betriebsphase)

Im Folgenden wird eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zur Umsetzung der Festsetzungen der 2. Änderung des B-Plans Nr. 4 (des geplanten Vorhabens) dargelegt.

Die Darstellung und Bewertung der möglichen (erheblichen) Umweltauswirkungen (unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Auswirkungen) erfolgt verbal-argumentativ, differenziert nach den drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Umwelterheblichkeit auf Grundlage von schutzgutbezogenen Indikatoren (vgl. auch Tab. 3).

7.5.1 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 7.4.1 dargelegt.

Als für das Schutzgut erarbeitete Gutachten können benannt werden:

- eine Schalltechnische Untersuchung (Ermittlung der beim Regel- und auch Notfallbetrieb der Feuerwehr in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschmissionen), WENKER & GESING AKUSTIK UND IMMISSIONSSCHUTZ GMBH (Stand 16.04.2019)

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Wohnumfeld

Innerhalb des Änderungsbereichs des B-Plans findet keine Wohnnutzung statt.



Plangebiet mit westlich angrenzender Wohnbebauung Parkstraße,
Blick von Norden
(Foto: LANGE GbR, 01/ 2019)

Unmittelbar im Westen schließen die Gärten der meist ein- bis eineinhalbgeschossigen Wohnbebauung um die Parkstraße (Gebäudebestand ca. 1970er/ 1980er Jahre und Vorkriegsbebauung) an. Die Gärten sind im Übergang zum Grünlandbereich teils mit dichten Hecken oder Bäumen (u.a. Nadelbäume) bestanden, teils fehlt eine Eingrünung.

Der Ortskern Sevelen mit Wohngebieten, Mischgebieten und Gemeinbedarfsflächen im Umfeld der St. Antoniuskirche liegt südlich der L 478 an.

Gewerbliche Bebauung erstreckt sich jen-

seits der Issumer Straße, im Westen des U-Raums.

Die Haltestelle „Issum Sevelen Sprenger“, die von der Buslinie SB 30 (Schnellbus) Geldern- Sevelen – Kamp-Lintfort- Moers- Duisburg angefahren wird, kragt mit Wartehäuschen und Haltestellenbereich im Südwesten in den Geltungsbereich.

Freizeit und Erholung

Der bisher als Weide genutzte Geltungsbereich ist eingezäunt (s. Foto) und über eine Feldzufahrt von der Hoerstgener Straße aus unmittelbar erreichbar. Die Fläche selbst weist jedoch keine Bedeutung für die Naherholung und Freizeitnutzung auf.

Auf der Nordseite der Hoerstgener Straße (L 478) verläuft ein asphaltierter Fuß-/ Radweg. Querungshilfen an der Landesstraße bestehen weder im Geltungsbereich noch im westlichen Nahbereich (Parkstraße).

Der von Landwehr und Wupper durchflossene Bürgermeister-Bühner-Park im Osten des U-Raums ist von alten Buchen und Stieleichen geprägt. Das Wegenetz ist Bestandteil des Wanderwegs A2 mit Anschluss an die Sport-und Erholungsflächen im Norden (u.a. Hexenland) und der Wegeverbindung entlang der L 478.

Innerhalb des im U-Raum gelegenen Siedlungsbereichs von Sevelen sind abgesehen der privat genutzten Gärten und einem Spielplatz keine weitere Erholungsinfrastruktur vorhanden.

Vorbelastungen

Lärm, schalltechnische Untersuchung

Verkehrslärm

Vorbelastungen für das bestehende Wohnumfeld im U-Raum und auch das derzeit noch als Grünland genutzte Plangebiet ergeben sich vorrangig durch Lärmbeeinträchtigungen der L 478. So sind nach Auskunft des Landesbetriebs Straßenbau NRW (www.nwsib-



Bushaltestelle mit Wartehäuschen, Blick Richtung Westen
(Foto: LANGE GbR, 01/ 2019)

online.nrw.de) auf dem betreffenden Abschnitt der Hoerstgener Straße gemäß Verkehrszählung 2015 3.620 Kfz/ Tag und ein Schwerverkehr von 96 Kfz/ Tag zu verzeichnen.

sonstige Vorbelastungen

Eine Betroffenheit durch *Hochwasserrisiken* der im Gemeindegebiet als Gewässer mit potentiell signifikanten Hochwasserrisiko eingestuften Gewässer Issumer Fleuth, Nenneper Fleuth und Rhein liegt nicht vor.

Der Geltungsbereich des B-Plans wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht durch Abstandsempfehlungen von Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung (12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) tangiert.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Betrachtung der Nullvariante zeigt die Entwicklung des Plangebiets ohne die geänderten Festsetzungen des B-Plans Nr. 4 (Rechtskraft 1979, Beachtung Rechtsgrundlage BauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976). Bezogen auf die planungsrechtliche Situation sind die Flurstücke 121 und 123 als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen und gemäß rechtsgültigen Festsetzungen als Wald bzw. als Landwirtschaft-/ oder Waldfläche festgelegt. Nutzungsänderungen sind gemäß textlicher Festsetzung nur im Rahmen des § 35 Abs.1 BauGB zulässig (kein Entgegenstehen öffentlicher Belange, Sicherung ausreichender Erschließung; land-/ forwirtschaftlicher Betrieb, landwirtschaftliches Wohnhaus, Landarbeiterstelle, Einrichtung z.B. öffentlicher Versorgung oder ortsgebundener gewerblicher Betrieb, aufgrund besonderer Anforderungen/ nachteiligen Wirkungen oder besonderer Zweckbestimmung nur im Außenbereich mögliches Vorhaben) soweit sie den Erholungscharakter des Gebiets nicht beeinträchtigen. Bauliche Anlagen (auch von gemäß § 35 BauGB privilegierter Vorhaben) sind innerhalb der 20 m breiten Bauverbotszone entlang der L 478 nicht zulässig.

Eine Aufforstung des Flurstücks 121 scheint aufgrund des nahen Wohnumfelds (Verkehrssicherungspflicht, Waldabstände, Verschattung, Dauergrünland) nicht realistisch. Das ebenfalls mit dem Status „Dauergrünland“ klassifizierte Flurstück 123 liegt darüber hinaus innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets: es gilt das Verbot der Errichtung „baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bauordnung NRW (auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen)“.

Auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit (Wohnumfeld, Freizeit und Erholung) bezogen ergeben sich daher keine Änderungen der gegenwärtigen Situation.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- erstmalige Überbauung/ Versiegelung einer bisher langjährig als Grünland genutzten Fläche mit nördlich gelegener Maßnahmenfläche (Extensivwiese mit Obstbäumen/ Streuobstwiese) im direkten Wohnumfeld zur Parkstraße zur Errichtung eines Feuerwehrgebäudes bei rechtsgültigen Festsetzungen von Flächen für Wald bzw. Flächen für die Landwirtschaft oder Wald
Minimierung optischer Beeinträchtigungen der direkt angrenzenden Wohn-/ Gartengrundstücke infolge benachbartem Feuerwehrgebäude (und Fahrzeugen) durch 3,75 m breiten Strauchstreifen (Festsetzung als Anpflanzungsfläche A2)
- Fazit der Schalltechnischen Untersuchung zur Ermittlung der Geräuschimmissionen beim Regel- und Notfallbetrieb auf schutzwürdige Nutzungen in der Nachbarschaft

(Immissionsorte Parkstraße 17, 20 und 22, Veenstraße 26, Am Moashof 11 und 15 (Allgemeine Wohngebiete) (vgl. auch Kap. 4.2.3 und Schalltechnische Untersuchung):

- Regelbetrieb: Unterschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte um 6 dB(A) im Tageszeitraum (6.00-22.00 Uhr)
Überschreitungen der zulässigen Maximalpegel infolge einzelner kurzzeitiger Geräuschspitzen sind beim ausschließlich tagsüber stattfindenden Regelbetrieb nicht zu erwarten
 - Notfallbetrieb: Unterschreitung der zugrunde gelegten Immissionsrichtwerte tagsüber an Sonn- und Feiertagen an allen Immissionsorten um mind. 18 dB(A); mindestens Einhaltung in der ungünstigsten Nachtstunde – sofern das Martinshorn der Einsatzfahrzeuge beim Ausrücken nicht bereits auf dem Alarmhof, sondern erst im Bereich der öffentlichen Straße eingeschaltet wird (unbeschadet dessen gelten bei Notsituationen (u.a. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) Ausnahmeregelungen
 - Berücksichtigung folgender Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft/ Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (vgl. auch Hinweis B-Plan):
 - Regelbetrieb: keine Fahrzeugbewegungen von Einsatzfahrzeugen im Nachtzeitraum
 - Martinshorneinsatz (sofern es die Situation zulässt) erst auf der Hoerstgener Straße
 - Sofern beim tatsächlichen Betrieb weitere lärmrelevante Aggregate (z.B. Klimatechnik, Pumpen) zum Einsatz kommen sollen, die geeignet sind, in der Nachbarschaft einen relevanten Immissionsbeitrag zu leisten, empfiehlt sich nach Ausführung des Gutachters ggf. eine schalltechnische Überprüfung.
- Querung des Fuß-/ Radwegs durch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und durch KFZ/ Fahrräder zu Einsätzen oder Übungszwecken (freiwillige Feuerwehr, keine Berufsfeuerwehr, daher Gebäude nicht dauernd besetzt) unter Beachtung erforderlicher Sichtdreiecke für die hier definierte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h (Anfahrt-/ Annäherungssicht)

temporäre Behinderung des Radwegs während der Bauphase

zusammenfassende Beurteilung: durch die Festsetzungen der 2. Änderung des B-Plans Nr. 4 sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen der Schalltechnischen Untersuchung insgesamt geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)

7.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 7.4.1 dargelegt.

Mögliche Betroffenheiten sog. planungsrelevanter Arten werden auf Grundlage der im B-Plan getroffenen Festsetzungen in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF; vgl. Kap. 6 der Begründung) vorgenommen.

Die mit Realisierung der Festsetzungen des B-Plans verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) dargelegt (vgl. auch Kap. 7.7).

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Potenziell natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation spiegelt diejenige Vegetation wider, die sich aufgrund der Standortgegebenheiten ohne menschlichen Einfluss einstellen würde. Auf den natürlich anstehenden Böden im Geltungsbereich und südlichem U-Raum, (hier Plaggenesche), wären Flattergras-Buchenwälder zu erwarten (günstige Nährstoffversorgung, Wasserhaushalt und Durchlüftung; günstige Standortbedingungen für viele Baumarten). Unter natürlichen Konkurrenzbedingungen würde sich die Rotbuche mit Ilex und Brombeere durchsetzen, mit Beimischungen von Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, seltener auch Hasel und Weißdorn. Als Gehölze der Pionier- und Ersatzgesellschaften, d.h. als lebensraumtypische und im Rahmen landschaftspflegerischer Maßnahmen zu verwendende Gehölze, können genannt werden: Stieleiche, Hainbuche, Birke, Zitterpappel, Eberesche, Salweide, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Brombeere, Hundsrose, Faulbaum, Waldgeißblatt und Roter Hartriegel.

In der nördlich anschließenden Gley- Niederung stellt der Feuchte Eichen-Buchenwald aus Buche, Stiel-/ Traubeneiche mit Ilex und Faulbaum das natürliche Endstadium der Vegetationsentwicklung dar. Als Pionier- und Ersatzgesellschaft gelten Sand-/ Moorbirke, Stieleiche, Zitterpappel, Salweide (und Ohr-, Grauweide), Eberesche, Faulbaum, Brombeere sowie Waldgeißblatt.

Reale Vegetation/ Biotoptypen/ Nutzungen

Die Ermittlung der realen Vegetation (Biotoptypen) des Geltungsbereichs mit Umfeld erfolgte im Januar und Februar 2019.

Die Fläche wird als Weide genutzt (Status Dauergrünland) und ist Bestandteil eines zwischen Landstraße, Wohnbebauung und Gehölzstrukturen entlang der Landwehr/



Plangebiet; Blick von L 478 Richtung Nordwesten
(Foto: LANGE GbR, 01/ 2019)

Wupper verinselt gelegenen, insgesamt etwa 2,6 ha großen Grünlandkomplexes. Abgesehen einzelner Obstbäume (Walnuss) stocken dort keine weiteren Gehölze. Das überwiegende Plangebiet

(d.h. Betroffenheit nur Teile des Flurstücks 123) ist Bestandteil des „LSG Im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide“ (LSG-4403-0006) und der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung „Sevelener Landwehrbach“ (VB-D-4404-003).

Die leicht in Dammlage verlaufende L 478 mit parallelem nördlichen Fuß-/ Radweg und Randstreifen (und temporär wasserführendem Straßengraben) wird von einer Bergahornallee (geringes-mittleres Baumholz) begleitet, die teils ein geschlossenes Kronendach, teils aber auch Lücken (u.a. querende 10 kV-Leitung) aufweist. Der im Geltungsbereich liegende Straßenabschnitt umfasst fünf Alleebäume im nördlichen und vier Alleebäume im südlichen Böschungsbereich. Nester/ Horste von Vögeln waren im betroffenen Bereich nicht erkennbar;



L 478 mit begleitender Bergahornallee, Blick Richtung Westen
(Foto: LANGE GbR, 01/ 2019)



Gehölzkulisse entlang Wupper und Sevelener Landwehr; Bürgermeister-Bühnenpark am rechten Bildrand
(Foto: LANGE GbR, 01/ 2019)

infolge regelmäßiger Pflegemaßnahmen (Freischnitt Lichtraumprofil) weisen mehrere Ahorne jedoch kleinere Höhlen/ Höhlenansätze im Bereich älterer Schnittstellen auf. Eine mögliche Relevanz für Tiere wird im Zuge der Bearbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dargelegt.

Die Gehölzkulisse im Norden des Plangebiets, entlang Sevelener Landwehrbach und Wupper, setzt sich aus überwiegend lebensraumtypischen und weitgehend auch der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Arten wie Buchen, Stiel(Trauben)eichen oder auch Schwarzerlen zusammen. In der recht spärlichen Kraut- und Strauchschicht dominiert Ilex. Die Gewässer selbst sind begradigt und weisen kaum biotoptypische Strukturen auf.

Die Strukturen übernehmen Verbindungsfunktion und sind Bestandteil einer Biotopkatasterfläche. Weiter nördlich erstrecken sich Wald-, Grünland und Ackerparzellen als auch das durch Laubgehölze gerahmte Gelände der Regenrückhaltebecken.

Der südliche als auch westliche U-Raum ist durch (Wohn-)Siedlungsbiotope mit Ziergärten bei meist geringem Gehölzanteil geprägt. Das Gewerbegebiet westlich der Issumer Straße (ebenfalls mit begleitender Bergahornallee) weist bei einem geringen, intensiv genutzten/ geprägten Freiflächenanteil großflächig versiegelte und überbaute Grundstücke auf.

Plangebiet und U-Raum sind insgesamt mehr oder weniger anthropogen überformt. Naturnahe Biotopstrukturen sind nicht (mehr) vorhanden.

Tiere

Der Schutz wild lebender Tiere- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert. So ergeben sich besondere rechtliche Anforderungen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren, d.h. auch für die hier betrachtete 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.

Die Bauleitplanung selbst entfaltet durch die Erstellung der Planwerke und die Formulierung von (Darstellungen) Festsetzungen keine direkten Wirkungen auf Flora und Fauna. Diese kommen erst im Rahmen der konkreten Umsetzung der geplanten Anlagen zum Tragen, auch können erst zu diesem Zeitpunkt mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten. Eine Beurteilung und Bewältigung der prognostizierten Konflikte ist jedoch bereits auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich, da die Pläne (FNP, B-Plan) bei Nichtbeachtung ggf. vorhandener und ungelöster Konflikte vollzugsunfähig werden können.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) basiert als sogenannte "Worst-Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen, ergänzt durch eine Ortsbegehung im Februar 2019 zwecks Habitatanalyse. So liegen aus der Messtischblattabfrage (MTB 4504.2 „Kerken“) Hinweise auf das Vorkommen von fünf Säugetierarten (Fledermäuse) und 27 Brutvogelarten vor (vgl. auch ASF, Kap. 6.7).

➤ Säugetiere (Fledermäuse)

- Gebäudefledermäuse, siedlungsgebundene Arten: Zwergfledermaus; Breitflügelfledermaus, Graues Langohr
Waldfledermäuse: Brauners Langohr, Wasserfledermaus
keine Vorkommen von Höhlenbäumen/ unterirdischer Quartiermöglichkeiten/ keine Betroffenheit von Gebäuden, keine Betroffenheit essentiell bedeutsamer Nahrungsflächen
⇒ keine Betroffenheit von Fledermäusen

➤ Brutvögel

- Baumhorste bewohnende Arten, Koloniebrüter: Baumfalke, Habicht, Graureiher, Mäusebussard, Saatkrähe, Sperber, Waldohreule
keine Vorkommen von Baumhorsten, großen Nestern im Geltungsbereich und im direkten Umfeld, keine Betroffenheit essentiell bedeutsamer Nahrungsflächen
⇒ keine Betroffenheit der Arten
- Baumhöhlen bewohnende Arten: Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Schwarzspecht, Star, Steinkauz, Waldkauz
keine Vorkommen von geeigneten Baumhöhlen im Geltungsbereich; erst die direkte Umgebung bietet Brutplätze
⇒ keine Betroffenheit der Arten
- Gebüschbrüter, Freibrüter in Bäumen: Bluthänfling, Kuckuck, Nachtigall, Pirol, Turteltaube
keine geeigneten störungsarmen Habitate
⇒ keine Betroffenheit der Arten
- Bodenbrüter: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
keine geeigneten störungsarmen Habitate
⇒ keine Betroffenheit der Arten
- Arten der Gewässer und feuchtegeprägten Lebensräume: Eisvogel
keine geeigneten Habitate
⇒ keine Betroffenheit der Art

- Gebäude bewohnende Arten: Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule
keine geeigneten Habitate
⇒ keine Betroffenheit der Arten
- Amphibien / Reptilien
- laut AK Amphibien und Reptilien NRW (2011) kommen im betrachteten MTB-Q die planungsrelevanten Arten Kleiner Wasserfrosch und Zauneidechse vor:
keine geeigneten Laich-, Winterhabitate, Wanderrouten bzw. geeigneten strukturreichen Lebensräume
⇒ keine Betroffenheit der Arten

Betrachtet werden im Rahmen des Umweltberichtes nicht planungsrelevante, jedoch europarechtlich geschützte Arten (ebenfalls Betrachtung im ASF, Kap. 6.7.2). Systematische Erfassungen der oftmals ubiquitär verbreiteten Arten liegen für den betrachteten Raum jedoch ebenfalls nicht vor. Im Folgenden aufgelistete Arten gelten als potenziell vorkommend:

- europäische Vogelarten
- Gebüschbrüter
für die Gilde der übrigen, in NRW nicht als planungsrelevant definierten gebüschbrütenden europäischen Vogelarten (hier etwa Kohlmeise, Rotkehlchen, Eichelhäher und Buntspecht) können Brutplätze nicht ausgeschlossen werden, da im direkten Umfeld des Geltungsbereichs Gehölze vorhanden sind
⇒ mögliche Betroffenheit gebüschbrütender europäischer Vogelarten
- Bodenbrüter
für die Gilde der übrigen, in NRW nicht als planungsrelevant definierten bodenbrütenden europäischen Vogelarten der Feldflur (hier etwa Goldammer, Jagdfasan) können Brutplätze grundsätzliche ausgeschlossen werden, da sich der Geltungsbereich als allgemein ungünstiger Standort erweist
⇒ keine Betroffenheit der Arten
- Arten der Gewässer und feuchtegeprägten Lebensräume
geeignete Strukturen für die übrigen, in NRW nicht als planungsrelevant definierten europäischen Vogelarten der Gewässer/ Feuchtgebiete sind im betrachteten Raum nicht vorhanden
⇒ keine Betroffenheit der Arten
- Gebäude bewohnende Arten
für die Gilde der übrigen, in NRW nicht als planungsrelevant definierten Gebäuden bewohnende europäische Vogelarten können Brutplätze innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden
⇒ keine Betroffenheit der Arten
- Amphibien/ Reptilien
- laut AK Amphibien und Reptilien NRW (2011) kommen im betrachteten MTB-Q die nicht planungsrelevanten Arten Teichmolch, Grasfrosch, Teichfrosch und Blindschleiche (jeweils Vorkommen 1993-2006; nach 2010 keine Meldungen) vor:
keine geeigneten Laich-, Winterhabitate, Wanderrouten bzw. geeigneten strukturreichen Lebensräume
⇒ keine Betroffenheit der Arten

Vorbelastungen

Der Geltungsbereich stellt sich überwiegend als intensiv genutzte Grünlandfläche mit geringer Habitatausstattung bei bereits heute vorhandener anthropogener Überprägung und Beunruhigung dar. Nach Auswertung der vorhandenen Daten zu den planungsrelevanten Arten weist der Planungsraum keine essentiellen faunistischen Funktionen auf.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die bisher als Dauergrünland genutzten Bereiche des Plangebiets sind planungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Eine privilegierte (bauliche) Nutzung im Außenbereich ist u.a. aufgrund bestehender rechtsgültiger Festsetzungen (Wald, Landwirtschaft oder Wald) und der teilweisen Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets und unter Berücksichtigung der Bauverbotszone entlang der L 478 nicht realisierbar.

Auch der Landschaftsplan definiert für das Plangebiet abgesehen der „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas“ keine konkreten „Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung und visuellen Beeinträchtigung“ mit denen eine Änderung bzw. auch Aufwertung des ortsnah gelegenen Landschaftsausschnittes verbunden wäre.

Auf die mangelnde Umsetzbarkeit einer Aufforstung bzw. Umbruch der Dauergrünlandflächen wurde bereits hingewiesen. Zulässig wäre jedoch eine -zumindest temporäre- Nutzung als Mähwiese oder Extensivwiese/ -weide.

Auf das Schutzgut bezogen ergeben sich daher keine relevanten Änderungen der gegenwärtigen Situation.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Inanspruchnahme bisher als Flächen für Wald (0,14 ha) bzw. Flächen für die Landwirtschaft oder Wald (ca. 0,3 ha) festgesetzter und de facto als geringwertiges Grünland intensiv genutzter Flächen und zweier Alleebäume (Bergahorn, mittleres Baumholz) durch Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr; ca. 0,44 ha³) mit Erfordernis zweier Ein-/ Ausfahrten zur Landesstraße
- Entwicklung von extensiv genutzten/ gepflegten Biotopstrukturen (ca. 0,1 ha Extensivwiese mit Obstgehölzen/ Streuobstwiese) im Übergang zwischen Siedlungsbiotopen und Grünlandbereichen durch Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft in Überlagerung mit Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft (eingriffsinterne Kompensation)
- Anpflanzung von die Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) nahezu allseits rahmenden linearen bzw. schmalen Gehölzstrukturen (Hecken, Strauch-/ Gehölzstreifen aus lebensraumtypischen Gehölzen) als mind. 20 %iger Freiflächenanteil zur Eingrünung der baulichen Anlagen und Kompensationsfunktion innerhalb der Eingriffsfläche bedingte Funktion zur Biotopvernetzung extensive Dachbegrünung in Teilbereichen und Schaffung von kleinflächigen Sekundärhabitaten/ Mikrostandorten für Tier und Pflanzen (vgl. auch textl. Festsetzung)

³ Anmerkung: die Diskrepanz der Flächengröße der Gemeinbedarfsfläche (entsprechend 4.347 m²) zwischen 0,43 und 0,44 ha ist der Rundung der Einzelflächen geschuldet

- randlich gelegene kleinflächige Reduzierung des Landschaftsschutzgebiets 3.3.4 „LSG im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide“ (Inanspruchnahme ca. 0,3 ha (im Bereich bisheriges Flurstück 123)) und der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung „Sevelener Landwehrbach“ (bauliche Inanspruchnahme ca. 0,44 ha) infolge Festsetzung Gemeinbedarfsfläche mit sehr geringer Relevanz für die jeweiligen Schutz- und Entwicklungsziele (vgl. auch Schutzgut Fläche)
Verlust zweier Alleebäume der geschützten Bergahornallee AL-KLE-0127 (mit im Zuge der Entwurfsfassung zu klärenden Ersatzbaumpflanzungen (vier Stück)
- Inanspruchnahme Intensivgrünland und zweier Alleebäume im Geltungsbereich ohne essentielle faunistische Funktionen, jedoch mögliche Auswirkungen auf nicht als planungsrelevant definierte gebüschbrütende europäische Vogelarten (s. auch ASF)

zusammenfassende Beurteilung: durch die Festsetzungen der 2. Änderung des B-Plans Nr. 4 sind aufgrund der Kleinflächigkeit, Biotopwertigkeit und Lage am Siedlungsrand insgesamt geringe negative Auswirkungen (teilweise auch positive Auswirkungen durch rahmende Anpflanzungen/ Maßnahmenfläche) auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)

7.5.3 Schutzgut Fläche

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap 7.4.1 dargelegt.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Der ca. 0,72 ha große Geltungsbereich umfasst das Flurstück 121 (ca. 0,24 ha) und Teile des östlich angrenzenden Flurstücks 123 (ca. 0,3 ha) in der Flur 13, Gemarkung Sevelen. Die grünlandgenutzten Flächen befinden sich derzeit noch in Privatbesitz. Gemäß rechtsgültigem Bebauungsplan sind Flächen für die Forstwirtschaft (Flurstück 121) bzw. Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft (Flurstück 123) festgesetzt. Der mit in den Geltungsbereich einbezogene Teil der Hoerstgener Straße (Flurstück 205) umfasst ca. 0,18 ha.

Der ca. 32 ha große U-Raum (einschl. Geltungsbereich B-Plan) umfasst sowohl nördliche Flächen des Issumer Ortsteils Sevelen mit Wohn-, Mischgebieten und Gemeinbedarfsflächen (ca. 14,6 ha) und randlich gelegenen Gewerbegebiet (ca. 1,2 ha) als auch land- bzw. forstwirtschaftlich geprägten Freiraum (ca. 16,2 ha).

Geltungsbereich und nördlicher U-Raum liegen weitgehend innerhalb naturschutzfachlich begründeter Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet (Relevanz für Flurstück 123), im landesweiten Biotopkataster geführte Flächen und Biotopverbundflächen im Einflussbereich des Sevelener Landwehrbachs.

Geltungsbereich und U-Raum liegen außerhalb unzerschnittener, verkehrsarmer Räume.

Vorbelastungen

keine Relevanz

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf den Erhalt einer Grünlandnutzung (Weide) wurde bereits hingewiesen (vgl. Ausführungen Kap. 7.5.1 und 7.5.2). Bei sonst zulässigen Vorhaben gemäß § 35 „Bauen im Außenbereich“ sind unter Berücksichtigung der Bauverbotszone entlang der L 478 und in Einklang mit den

Festsetzungen (teilweise Landschaftsschutzgebiet) sowie Entwicklungszielen des Landschaftsplans „Ausstattung“ die planerische Vorbereitung von Bauflächen nicht zulässig. Es ergeben sich keine Änderungen der gegenwärtigen schutzgutbezogenen Situation.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Versiegelung und Überbauung einer bis dato unversiegelten Grünlandfläche durch Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ (ca. 0,44 ha) mit GRZ 0,8 (entsprechend 0,35 ha Versiegelungsanteil), d.h. mit einem Freiflächenanteil von mind. 20 % (= 0,09 ha), bestehend aus zu entwickelnden Anpflanzungsflächen und linienhaften Strauchpflanzungen (Flächen A1 und A2, Hecken; vgl. auch Tab. 4 und Tab. 8) und Festsetzung einer „Maßnahmenfläche“ (Fläche für die Landwirtschaft; ca. 0,1 ha) durch Rücknahme der Festsetzungen von Flächen für Wald (ca. 0,3 ha) und Flächen für die Landwirtschaft oder Wald (ca. 0,24 ha) bei de facto Grünlandnutzung
- zusätzliche Versiegelungen der Hoerstgener Straße (L 478) infolge erforderlicher Zufahrten (im B-Plan festgesetzte Ein-/ Ausfahrtbereiche) sind nur von geringer Relevanz (zusätzliche Versiegelung: 114 m²) (vgl. auch Schutzgut Sachgut) (vgl. Tab. 4 sowie Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Tabellen 6 und 8 sowie Abb. 19)
- Errichtung baulicher, dem Gemeinwohl dienender Anlagen (Feuerwehr) auf ca. 0,3 ha randlich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 3.3.4 „LSG im Bereich der Geldener und Sevelener Heide“ mit sehr geringer flächenmäßiger Relevanz für das Gesamtgebiet (ca. 1.725 ha); Aussage gilt analog für die Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung „Sevelener Landwehrbach“ (randliche Inanspruchnahme von ca. 0,44 ha in Relation zur Gesamtfläche von ca. 200 ha)
(vgl. auch Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt)
- gemäß festgesetzter GRZ von 0,8 Überbauung/ Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter schutzwürdiger Böden (Plaggenesch) entspr. der festgesetzten GRZ 0,8 der Fläche für Gemeinbedarf im Umfang von ca. 0,35 ha (vgl. auch Schutzgut Boden)
- kein Erfordernis von Flächenrückbau/ Abriss von Gebäuden

zusammenfassende Beurteilung: durch die Festsetzungen des 2. Änderung des B-Plans Nr. 4 sind insgesamt geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)

7.5.4 Schutzgut Boden

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 7.4.1 dargelegt.

Als für das Schutzgut erarbeitete Gutachten können benannt werden:

- Erarbeitung zur Offenlage
Gutachten über Baugrund-, Grundwasser- und Gründungsverhältnisse hinsichtlich Tragsicherheit sowie Ermittlung der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden (IBL – INSTITUT FÜR BAUSTOFFPRÜFUNG UND BERATUNG – LAERMANN GMBH, Mönchengladbach)

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Die *geologische Struktur* wird im Geltungsbereich und U-Raum großflächig durch sandig-kie-sige Sedimente der Niederterrasse des Rheins geprägt.

Die im Geltungsbereich (und auch überwiegendem U-Raum) anstehenden sandigen Aus-gangssubstrate wurden durch Aufbringen von Plaggen mit organischer Substanz über Jahr-hunderte hinweg fruchtbarer gemacht. Die sich daraus entwickelnden Plaggenböden (Grauer Plaggenesch über Gley -E8) weisen eine mittlere Ertragsleistung auf. Der tiefreichend humose Sandboden zeigt Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 30 und 40 mit mittlerer Ertrags-fähigkeit. Bei mäßiger Sorptionsfähigkeit der Böden (Filterwirkung für Nähr- und auch poten-zielle Schadstoffe) und geringer nutzbarer Wasserkapazität ist die Wasserdurchlässigkeit be-dingt durch den hohen Sandgehalt als hoch zu bezeichnen.

Bei fehlender Plaggenauflage stehen im nördlichen U-Raum Gleye, z.T. auch Podsol-Gleye (G8) an. Die ertragsarmen Sandböden sind bei geringer Sorptionsfähigkeit als wasserdurch-lässige Standorte mit geringer nutzbarer Wasserkapazität zu beurteilen.



Die im Geltungsbereich des B-Plans flä-chig anstehenden Plaggenesche sind ge-mäß der „Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000“ des GEOLOGISCHEN DIENSTES (3. Auflage 2017/ 2018) als schutzwürdigen Böden ausgewiesen. Sie gelten als Archiv der Natur- und Kultur-geschichte mit sehr hoher Funktionserfüllung (bf5_ap).

Das leicht nach Norden von etwa 27,0 mNN auf etwa 26,6 mNN abfallende *Gelände* im Geltungsbereich liegt im Ver-gleich zur leichten Dammlage der Landes-straße etwa auf 1 m niedrigerem Niveau.

Vorbelastungen

Abgesehen der künstlichen Entstehung der Plaggeneschböden sind die langjährig als Dauergrün-land genutzten Flächen unversiegelt, durch die Nutzung als Weide (Viehtritt, ggf. Düngung) hin-sichtlich Gefüge und Bodenchemie jedoch anthropogen verändert.

Vergleichbares gilt für den landwirtschaftlich genutzten U-Raum. Darüber hinaus ist der Boden im gewerblich sowie wohngenutzten Siedlungsbereich durch Umlagerungen, Überbauungen und Ver-siegelungen mehr oder weniger stark beeinträchtigt. Lebensraum-, Puffer- und Filterfunktion der Böden sind infolgedessen mehr oder weniger stark eingeschränkt bzw. nicht mehr vorhanden.

Informationen zu *Altlasten/-verdachtsflächen* aus dem Altlastenkataster (Kreis Kleve) liegen derzeit nicht vor.

Informationen zum Vorhandensein von *Kampfmitteln* liegen derzeit nicht vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Beibehaltung der Grünlandnutzung (vgl. auch Kap. 7.5.1 und 7.5.2) ist von einer weiterhin fortdauernden Bodenbeeinflussung infolge Beweidung (Viehtritt) und Maschineneinsatz (ggf. Mahd, Düngung) auszugehen.

Es ergeben sich keine Änderungen der gegenwärtigen schutzgutbezogenen Situation.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- verbleibende erhebliche Eingriffe in den Boden durch Inanspruchnahme bisher unversiegelter, natürlich gelagerter, jedoch langjährig als Grünland (Weide) genutzter Standorte (Bodenwertzahl: 30-40) im Umfang von ca. 0,35 ha und Überplanung durch Versiegelung/Überbauung der Fläche für Gemeinbedarf entspr. der festgesetzten GRZ von 0,8 mit einhergehendem Verlust der Lebensraum-, Puffer-, Filter- und Ertragsfunktion
Standortbeeinträchtigung im Bereich der geplanten Pflanzflächen während der Bauphase möglich
zusätzliche Versiegelung (114 m²) bisher unversiegelten Straßenbegleitgrüns durch Schaffung zweier Ein-/ Ausfahrten im Bereich der Straßenparzelle
- erforderliche flächige Geländeanschüttung von ca. 0,6 bis 0,8 m innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit Angleichung/ Geländemodulation mittels Erdböschungen (Böschungsneigung 1:1,5 oder flacher; vgl. auch textliche Festsetzung)
- Baugrundgutachten, Bodenmanagement
 - Details werden zur Offenlage des B-Plans ergänzt
- keiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mehr unterliegende Flächen im Einflussbereich der Fläche für die Landwirtschaft i.V.m. Maßnahmenfläche

zusammenfassende Beurteilung: durch die Festsetzungen des 2. Änderung des B-Plans Nr. 4 sind insgesamt geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)

7.5.5 Schutzgut Wasser

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 7.4.1 dargelegt.

- Erarbeitung zur Offenlage
Gutachten über Baugrund-, Grundwasser- und Gründungsverhältnisse hinsichtlich Tragfähigkeit sowie Ermittlung der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden (IBL – INSTITUT FÜR BAUSTOFFPRÜFUNG UND BERATUNG – LAERMANN GMBH, Mönchengladbach)

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Grundwasser

Geltungsbereich und U-Raum liegen im Bereich sehr ergiebiger bis ergiebiger Poren-Grundwasserleiter. Die grundwasserleitenden Schichten werden der Niederterrasse des Rheins, bestehend aus fluviatilen silikatischen Lockergesteinen (Sand und Kies) zugeordnet.

Bezogen auf eine mögliche Versickerungseignung (im 2-Meter-Raum) besteht die folgende Aussage: grundnass – keine Versickerung möglich (kein unterirdischer Stauraum verfügbar). Die

ökologische Feuchtstufe (über die Bezugstiefe) ist als grundfeucht beschrieben. (vgl. auch WWW.GEOPORTAL.NRW.DE).

Vorbelastungen

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers im Geltungsbereich und U-Raum wird als schlecht bewertet, der mengenmäßige Zustand gilt als gut (2. BWP, 2007-2013; vgl. ELWAS-WEB). Weitere Informationen liegen derzeit nicht vor.

Das außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten gelegene Plangebiet und Teilbereiche des U-Raums sind durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf den Erhalt einer Grünlandnutzung (Weide) wurde bereits hingewiesen (vgl. Ausführungen Kap. 7.5.1 und 7.5.2). Bei sonst zulässigen Vorhaben gemäß § 35 „Bauen im Außenbereich“ sind unter Berücksichtigung der Bauverbotszone entlang der L 478 und in Einklang mit den Festsetzungen (teilweise Landschaftsschutzgebiet) sowie Entwicklungszielen des Landschaftsplans „Ausstattung“ die planerische Vorbereitung von Bauflächen nicht zulässig. Es ergeben sich keine Änderungen der gegenwärtigen schutzgutbezogenen Situation.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Überbauung und Versiegelung bisher unversiegelter landwirtschaftlich genutzter Standort gemäß zulässiger GRZ (0,8) mit deutlich herabgesetzter GW-Neubildungsrate (Prüfung der Versickerungseignung der im Plangebiet anstehenden Böden im Zuge des Baugrundgutachtens zur Offenlage des B-Plans;
alternativ Ableitung außerhalb des Geltungsbereichs über neu zu errichtende Leitung in Richtung Norden mit Einleitung der anfallenden Niederschläge in den Landwehrbach/Wupper bzw. Prüfung der Anschlussmöglichkeit an das vorhandene Regenwassernetz in westlich gelegener Parkstraße)

zusammenfassende Beurteilung: durch die Festsetzungen des 2. Änderung des B-Plans Nr. 4 sind ohne Berücksichtigung der nachgeschalteten Versickerung insgesamt mäßig negative Auswirkungen) auf das Schutzgut Wasser, hier Grundwasser, zu erwarten geringe Umwelterheblichkeit)

Oberflächengewässer

Natürliche (und angelegte) Fließ- und Stillgewässer sind mit Ausnahme eines temporär wasserführenden Straßengrabens am nördlichen Böschungsfuß der L 478 im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Im nördlichen Nahbereich verlaufen die parallel geführten Gewässer Sevelener Landwehrbach (Stationierung ca. km 7,8 – km 7,3) und Wupper innerhalb von potenziell natürlichen Laubwaldbeständen des Bürgermeister-Bühner-Parks.



Wupper, in Höhe Hoerstgener Straße (L 478)
(Foto: LANGE GbR, 01/2019)

Der Richtung Nordwesten, in einem Abstand von ca. 100 m zum Geltungsbereich verlaufende Sevelener Landwehrbach mündet bei Geldern in die Gelderner Fleuth, einem rechten Nebengewässer der Niers. Das begradigte und eingetiefte Gewässer wird hinsichtlich der Gewässerstrukturgüte (Gesamtbewertung 2011-2013; vgl. ELWAS-WEB) als überwiegend sehr stark verändert (Stufe 6) klassifiziert). Als gemäß Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) berichtspflichtiges Gewässer wird der Sevelener Landwehrbach der LAWA-Typologie 14 „Sandgeprägter Tieflandbach“ zugeordnet. Er kreuzt die Landesstraße etwa 400 m östlich des Plangebiets.

Die grabenartige und nur temporär wasserführende Wupper (siehe auch Foto) knickt nach Süden, abweichend vom Verlauf des Sevelener Landwehrbachs, ab und endet kurz vor der Landesstraße. Es besteht Verbindung zum Seitengraben der Landesstraße (im Plangebiet).

Als Stillgewässer im U-Raum sind die beiden Erdbecken des Regenrückhaltebeckens zwischen Landwehrbach und der Straße Am Schießstand zu nennen.

Weder der Planbereich noch der U-Raum werden von den Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten oder von einem Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 S.1 WHG/§ 78b Abs. 1 erfasst.

Vorbelastungen

keine Relevanz

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

keine Relevanz

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- erforderliche Berücksichtigung des am heutigen Böschungsfuß der L 478 geführten Straßengrabens im Zuge der Detail-/ Ausführungsplanung (Gewässerquerung der Ein/ Ausfahrtbereiche der Feuerwehr)
- im Falle nicht möglicher Versickerung der anfallenden Niederschläge im Plangebiet: Einleitung der Regenmengen in die Wupper/ Sevelener Landwehrbach mittels neu zu verlegender Rohrleitung im Bereich nördlich anschließender Grünlandflächen außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans
bzw. Prüfung einer Anschlussmöglichkeit an das vorhandene Netz (Regenwasser) in der Parkstraße
- Reduzierung von Niederschlagsabflussspitzen durch Dachbegrünung auf Teilflächen (mind. 40 %) der flach- und schwach geneigten Dächer

zusammenfassende Beurteilung: durch die Festsetzungen des 2. Änderung des B-Plans Nr. 4 sind insgesamt geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, hier Oberflächengewässer, zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)

7.5.6 Schutzgut Klima und Luft einschl. Klimaschutz und Klimawandel

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 7.4.1 dargelegt.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Klima

Der Planungsraum ist dem Niederrheinischen Tiefland zugehörig. Großklimatisch ist er dem nordwesteuropäisch-atlantischen Klima zuzuordnen. Die Summe der mittleren Jahresniederschläge beträgt rd. 700-750 mm, mit leichter Tendenz eines sommerlichen Regenmaximums im Juli. Es überwiegen relativ kühle Sommer und relativ milde Winter mit Jahresdurchschnittstemperaturen von ca. 9,5°C. Die Winde wehen vorherrschend aus Südwest bis West.

Der grünlandgenutzte Geltungsbereich wirkt als mehr oder weniger offene Freifläche, auch in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu umliegenden Landwirtschaftsflächen, als Freilandklima. Das Plangebiet verfügt jedoch über keine besonderen klimatischen oder lufthygienischen Funktionen (wie z.B. wesentliche Luftleitbahn für den Luftaustausch im Siedlungsraum, großflächige Luftregenerationsfunktion).

Die Siedlungsklimate südlich gelegener durchgrünter Wohngebiete zeigen eine nur leichte Dämpfung der Klimaparameter.

Luft

Die Gemeinde Issum liegt in einer Region, die vergleichsweise gering mit Luftschadstoffen belastet ist. Ein Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Vorbelastungen

Konkrete, auf das Plangebiet bzw. den U-Raum schutzgutbezogene Vorbelastungen sind derzeit nicht erkennbar.

Auf *Klimaschutz und Klimawandel* als eines der zentralen Umweltthemen der Zeit wird verwiesen. Kohlendioxidanstieg in der Atmosphäre, Zunahme winterlicher bzw. Abnahme sommerlicher Niederschläge, Anstieg der Jahresmitteltemperatur und höhere Wahrscheinlichkeiten von Extremwetterereignissen sind als Klimatrends bekannt. Dabei nehmen Kommunen zum Schutz des Klimas und zur Luftreinhaltung durch die Instrumente der Bauleitplanung eine zentrale Rolle ein, da mit einem aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan rechtsverbindlich über eine umweltverträgliche Nutzung von Grund und Boden entschieden wird.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf den Erhalt einer Grünlandnutzung (Weide) wurde bereits hingewiesen (vgl. Ausführungen Kap. 7.5.1 und 7.5.2). Bei sonst zulässigen Vorhaben gemäß § 35 „Bauen im Außenbereich“ sind unter Berücksichtigung der Bauverbotszone entlang der L 478 und in Einklang mit den Festsetzungen (teilweise Landschaftsschutzgebiet) sowie Entwicklungszielen des Landschaftsplans „Ausstattung“ die planerische Vorbereitung von Bauflächen nicht zulässig. Es ergeben sich keine Änderungen der gegenwärtigen schutzgutbezogenen Situation.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- gegenüber den rechtsgültigen Festsetzungen von Vegetationsflächen (Flächen für Wald/ Flächen für die Landwirtschaft oder Wald) Ausdehnung mikroklimatisch bedingt wirksamer Bauflächen am Nordrand des Siedlungsbereichs von Issum
Minderung der Auswirkungen durch extensive Dachbegrünung (auf mind. 40% der flach-/ schwachgeneigten Dachflächen) gemäß textlicher Festsetzung (z.B. Abmilderung Temperaturextreme, Staubbindung, Erhöhung der Verdunstung)

- gering umfängliche Erhöhung von Emissionen wie Treibhausgase infolge der von der Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) verursachten Verkehre (Einsatzfahrzeuge, Einsatz-/Übungsteilnehmer etc.)

zusammenfassende Beurteilung: durch die Festsetzungen des 2. Änderung des B-Plans Nr. 4 sind aufgrund der Flächengröße insgesamt geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Auf die Vorgaben des EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) für die Neuerrichtung von Gebäuden wird hingewiesen (Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien).

Der auf der Homepage des GEOLOGISCHEN DIENSTES mögliche grundstücksbezogene Standortcheck (GD – Geothermie in NRW – Standortcheck) gibt Auskunft über die Einsatzmöglichkeiten von Erdwärmekollektoren (bis 2 m Tiefe) und Erdwärmesonden (bis 100 m Tiefe).

Die geothermische Ergiebigkeit für Erdwärmekollektoren wird mit mittel angegeben. In Bezug auf den Einsatz von Sonden (40, 60, 80- und 100 m Sondenlänge) wird die Ergiebigkeit mit gut (Klasse 2c) klassifiziert.

Insgesamt bietet das Plangebiet Potenziale für die Umsetzung einer energieeffizienten und klimaschonenden Bauweise unter Berücksichtigung der geltenden Energieeinsparverordnung. Diese würden jedoch erst im Zuge des Bauantrags relevant.

Aspekte Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung sowie eingesetzte Techniken und Stoffe

Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 4 schafft die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses (mit Übungsturm) des Löschzugs Sevelen.

Innerhalb des 80%tigen Versiegelungsanteils bestehen Möglichkeiten zur Unterbringung von Abfallbehältnissen. Die Abfallbeseitigung (hausmüllartige Abfälle) ist problemlos möglich. Alle Abfälle, die nicht verwertbar und darüber hinaus keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind, gelten als Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbeabfall. Die Entsorgung erfolgt über die gemeindlich geregelte Abfallentsorgung.

Darüber hinaus werden im Gerätehaus künftig 100 Liter Treibstoff vorgehalten. Die Mengen an gelagerten Schaummittels beträgt 600 Liter in Kanistern von jeweils 60 Liter. Weitere wassergefährdende Stoffe in größeren Mengen sind nicht vorhanden.

7.5.7 Schutzgut Landschaft

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 7.4.1 dargelegt.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Geltungsbereich und U-Raum sind *naturräumlich* dem Niederrheinischen Tiefland (Einheit 57) und der Großlandschaft Niersniederung (Einheit 572) zuzuordnen. Die hier relevante „Fleuthniederung“ (Einheit 572.00) als südöstlicher Teil der Unteren Niersebene ist vor allem durch die in die sandig-kiesige Niederterrasse eingefügten Niederungen geprägt. Das gewundene Tal-system der Fleuth mit weiten Mäanderschlingen verläuft innerhalb eines ehemaligen Rheinarms.



Der überwiegende Geltungsbereich stellt sich als relativ ebener Grünlandbereich dar. Die Geländehöhen liegen nahe der Landesstraße bei etwa 26,6 mNN bzw. 27,1 mNN (und somit ca. 1-1,5 m tiefer als die Fahrbahn der Landesstraße mit ca. 28,1 mNN) im Südwesten und fallen leicht in nördlicher Richtung auf ca. 26,7 mNN ab. Es bestehen Sichtbeziehungen zu nordwestlich gelegenen ge-

werblich geprägten Bereichen mit großkubigen Hallen, einem Wegekreuz und einem Funkmast (im Bildhintergrund) an der Issumer Straße. Weiterhin sind nach Süden der Kirchturm der St. Antonius Kirche und Windenergieanlagen sichtbar. Der Erholungsbereich Bürgermeister-Bühner-Park, Sportanlagen, einem Schießstand und dem Spaßbad Hexenland erstreckt sich nördlich bzw. nordöstlich des Sevelener Landwehrbachs.

Der Geltungsbereich ist Teil eines ca. 2,83 ha großen Dauergrünlandkomplexes gemäß FeldblockFinder der Landwirtschaftskammer NRW.

Vorbelastungen

Das Landschafts- bzw. Ortsbild beeinträchtigende Faktoren innerhalb des Plangebiets sind derzeit nicht erkennbar.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf den Erhalt einer Grünlandnutzung (Weide) wurde bereits hingewiesen (vgl. Ausführungen Kap. 7.5.1 und 7.5.2). Bei sonst zulässigen Vorhaben gemäß § 35 „Bauen im Außenbereich“ sind unter Berücksichtigung der Bauverbotszone entlang der L 478 und in Einklang mit den Festsetzungen (teilweise Landschaftsschutzgebiet) sowie Entwicklungszielen des Landschaftsplans „Ausstattung“ die planerische Vorbereitung von Bauflächen nicht zulässig. Es ergeben sich keine Änderungen der gegenwärtigen schutzgutbezogenen Situation.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Reduzierung einer weitgehend durch Gehölzstrukturen (Allee, Gehölz-/ Waldkulisse) eingefassten siedlungsnah gelegenen Grünlandfläche (Festsetzung als Flächen für Wald bzw. Flächen für die Landwirtschaft oder Wald) und Ausdehnung baulich geprägter Siedlungsflächen in den bisherigen Außenbereich
- Errichtung eines großvolumigen Gebäudes (maximale Höhe/ Oberkante baulicher Anlagen bei 36,5 m üNN) innerhalb eines festgesetzten Baufensters (Hauptbaukörper: 55 m Länge, 31,5 bzw. 26,3 m Tiefe) einschließlich turmartigen Gebäude (Übungsturm) mit einer maximalen Höhe (OK baulicher Anlagen) von 42,5 m üNN; entsprechend Gebäudehöhen von maximal 9 m bezogen auf den Hauptbaukörper und maximal 15 m für den Übungsturm (zzgl. Überschreitung um 2 m für technisch zwingende Anlagen wie z.B. Filtertechnik, Photovoltaik etc.)

- mittels Erdböschungen abgefangene warftartige Geländeerhöhungen der Gemeinbedarfsfläche von ca. 0,6 bis 0,8 m (Erfordernis aufgrund ca. 1 m bis 1,5 m gegenüber Straßenparzelle tiefer liegender grundfeuchter Grünlandflächen)
- Minderung visueller Beeinträchtigungen der am Ortseingang gelegenen Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) durch Festsetzung rahmender, unterschiedlich schmaler und auch hoher Gehölzpflanzungen

zusammenfassende Beurteilung: durch die Festsetzungen des 2. Änderung des B-Plans Nr. 4 sind insgesamt geringe bis mäßig negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten (geringe bis mittlere Umwelterheblichkeit)

7.5.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 7.4.1 dargelegt.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Kulturelles Erbe

Plangebiet und U-Raum liegen innerhalb der Kulturlandschaft „Niersniederung“ (Nr. 12), hier jedoch außerhalb landesbedeutsamer bzw. bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche (vgl. auch Kap. 7.4.2).

Baudenkmäler liegen im Planbereich nicht vor. Bodendenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand hier ebenfalls nicht bekannt.

Im Ortskern von Sevelen sind mehrere Baudenkmale ausgewiesen, so z.B. die St. Antoniuskirche, ca. 300 m südöstlich zum Plangebiet.

Vorbelastungen

derzeit nicht erkennbar

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Es liegt keine schutzgutbezogene Betroffenheit vor.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- derzeit sind aufgrund fehlender Betroffenheiten keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe zu erwarten, dennoch wird vorsorglich ein entsprechender Hinweis im Falle von Entdeckungen von kultur- und erdgeschichtlichen Bodenfunden formuliert

zusammenfassende Beurteilung: durch die Festsetzungen des 2. Änderung des B-Plans Nr. 4 sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe zu erwarten (keine Umwelterheblichkeit)

Sachgut

Der direkt über eine Feldzufahrt an die in Dammlage verlaufende Hoerstgener Straße – die L 478 ist auf ca. 80 m in das Plangebiet integriert – angebundene Änderungsbereich ist Bestandteil eines etwa dreieckigen Grünlandbereichs, der von Nordwesten nach Südosten von einer oberirdischen 10 kV-Leitung (WESTNETZ GMBH) gequert wird, wobei der Beginn der Leitung durch einen Metallmast, außerhalb des Plangebiets innerhalb von privaten Gartenflächen, markiert ist, ein Holzmast innerhalb des Plangebiets und ein weiterer Holzmast –

außerhalb des Plangebiets bereits innerhalb der Landesstraßenparzelle gelegen ist, bevor die Leitung die Landesstraße quert.

Im westlichen Plangebiet ragt die Bushaltestelle bzw. die Bushaltebucht mit Wartehäuschen mit der Bezeichnung „Issum Sevelen Sprenger“ der Linie SB30 in den Geltungsbereich. Sie liegt in etwa 40 m Entfernung zum unbeampelten Kreuzungsbereich Parkstraße – Hoerstgener Straße.

Die L 478 weist auf der Nordseite einen Straßenrandgraben mit älteren Bergahornen sowie einen kombinierten Geh- und Fahrradweg auf.

Die durch den Geltungsbereich erfassten Flächen nördlich der L 478 befinden sich derzeit im Privateigentum. Die Gemeinde Issum wird die Flächen zur Realisierung der Festsetzungen daher käuflich erwerben. Informationen zu auf dem Geltungsbereich bzw. den Flurstücken 121 und 123 liegenden Baulasten oder Grunddienstbarkeiten liegen derzeit nicht vor.

Straßenbulasträger der Landesstraße L 478 ist das Land NRW bzw. der Landesbetrieb STRAßEN.NRW. Entsprechende Anbaubeschränkungs- bzw. Werbeverbotszonen gemäß StrWG NRW sind zu berücksichtigen.

Unmittelbar westlich des Änderungsbereichs sowie südlich der Landesstraße schließt der Siedlungsbereich von Sevelen mit Wohnbebauung (vorwiegend Einzel-/ Doppel- oder Reihenhäuser mit Gärten und auch einem Kinderspielplatz) und gemischten Bauflächen an. Im weiteren Verlauf der Landesstraße erstrecken sich nach Süden weitere Grünlandflächen (Mähwiese). Das Gewerbegebiet Hellenthalstraße erstreckt sich im äußersten Nordwesten des U-Raums, jenseits der Issumer Straße.

Vorbelastungen

Der Planbereich wird, wie zuvor dargelegt, im Norden von einer 10 kV-Leitung gequert; ein Mast ist dabei innerhalb des Geltungsbereichs verortet. Der erforderliche Erhalt und/ oder die Verlegung der Leitung bzw. des Mastes einschließlich eines erforderlichen Schutzstreifens wird im Zuge des weiteren Verfahrens geprüft.

Informationen zu auf dem Geltungsbereich bzw. den Flurstücken 121 und 123 liegenden Baulasten oder Grunddienstbarkeiten liegen derzeit nicht vor.

Die Landesstraße L 478 verfügt in Fahrtrichtung Westen über eine Aufweitung mit Bushaltbereich in Höhe des Geltungsbereichs.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf den Erhalt einer Grünlandnutzung (Weide) wurde bereits hingewiesen (vgl. Ausführungen Kap. 7.5.1 und 7.5.2). Bei sonst zulässigen Vorhaben gemäß § 35 „Bauen im Außenbereich“ sind unter Berücksichtigung der Bauverbotszone entlang der L 478 und in Einklang mit den Festsetzungen (teilweise Landschaftsschutzgebiet) sowie Entwicklungszielen des Landschaftsplans „Ausstattung“ die planerische Vorbereitung von Bauflächen nicht zulässig.

Es ergeben sich keine Änderungen der gegenwärtigen schutzgutbezogenen Situation.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Verlust zweier ca. 0,54 ha großen, derzeit in Privateigentum befindlichen Grünlandparzellen (Betroffenheit Parzellen 121 (ca. 0,24 ha) und 123 (tw.; ca. 0,3 ha) in der Gemarkung Sevelen, Flur 13 mit rechtsgültiger Festsetzung als Flächen für Wald bzw. Flächen für die Landwirtschaft oder Wald und Schaffung neuer Sachwerte zugunsten der Gemeinde

Issum durch Realisierung von Gemeinbedarfsflächen (Feuerwehr) (i.S. Feuerwehrgerä-
tehaus mit Übungsturm der Freiwilligen Feuerwehr Issum und nicht als ständig besetzte
Feuerwache der Berufsfeuerwehr)

und eingriffsintern gelegenen Kompensationsflächen (geplante Festsetzung als Flächen
für die Landwirtschaft i.V.m. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur
Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Berücksichtigung einer 10 kV-Leitung der WESTNETZ GMBH (Maststandort, Verwendung
niedrigwüchsiger Sträucher bzw. Heckenanpflanzung im Bereich des Schutzstreifens)
- Schaffung zweier Ein-/ Ausfahrten (zeichnerische Festsetzung) an der Nordseite der Landes-
straße unter Berücksichtigung eines begleitenden Fuß-/ Radwegs sowie Straßengraben; zu-
sätzliche Versiegelungen als auch der Verlust zweier Alleebäume (Berücksichtigung erforder-
licher Sichtdreiecke) wird auf externen Flächen bzw. Ersatzpflanzungen kompensiert
Straßenverkehrsfläche bleibt dabei im rechtlichen Sinne unverändert
- Tangierung der östlichen Ausläufer der Busbucht der Haltestelle der Buslinie SB 30 durch an-
zusetzende Kurvenradien für die westliche „Einsatzfahrzeug-Zufahrt“ (der Nachweis, dass es
durch die in der Busbucht stehenden Busse zu keinen Sichtbehinderungen der Alarmaus-
fahrt kommt, ist im weiteren Verfahren zu erbringen)

*zusammenfassende Beurteilung: durch die Festsetzungen des 2. Änderung des B-Plans Nr.
4 sind insgesamt geringe bis mäßig negative Auswirkungen) auf das Schutzgut Sachgut zu erwar-
ten (geringe bis mittlere Umwelterheblichkeit)*

7.5.9 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele mit Bezug auf
schwere Unfälle oder Katastrophen sind in Kap. 7.4.1 dargelegt.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Geltungsbereich nicht durch Abstandsempfehlungen
von Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung (12. Verordnung zur Durchführung des Bun-
des-Immissionsschutzgesetzes) tangiert. Es besteht somit keine Seveso-Relevanz im Hinblick
auf § 50 BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie.

Kenntnisse über Kampfmittel liegen derzeit nicht vor.

Der Geltungsbereich befindet sich nach Auskunft des Geologischen Dienstes NRW (über das
Geoportal NRW) in der *Erdbebenzone 0* (Gebiete, in denen gemäß dem zugrunde gelegten
Gefährdungsniveau ein Intensitätsintervall von 6,0 bis < 6,5 zugeordnet ist.) und der geologi-
schen Untergrundklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen
R und S sowie Gebiete relativ flachgründiger Sedimentfüllung).

Mögliche Unfälle auf den umliegenden Landes- bzw. Gemeindestraßen oder Explosionsun-
fälle in den im weiteren U-Raum ansässigen Betrieben sind als normales Gefahrenrisiko ein-
zuschätzen.

Vorbelastungen

derzeit nicht erkennbar

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

keine Relevanz

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- gegenüber den rechtsgültigen Festsetzungen bzw. derzeitigen Nutzungen als Weide ergeben sich nur geringe Änderungen für Risiken der menschlichen Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt
vom Geltungsbereich (relevant: Gemeinbedarfsfläche – Feuerwehr) ausgehende schwere Unfälle oder Katastrophen liegen im Rahmen der normalen Gefährdung
- mögliche Unfälle durch Kampfmittel infolge baulicher Eingriffe in den Untergrund können nicht ausgeschlossen werden; eine Überprüfung des Geltungsbereichs durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf ist spätestens vor Baubeginn durchzuführen (vgl. auch Hinweis im B-Plan)
- Auswirkungen durch mögliche Unfälle durch Nutzung des Feuerwehrübungsturms mit im Regelfall vorhandenen Treppenanlagen und Podesten, der für die Aus-/ Fortbildung, zum Trocknen von Schläuchen und/ oder sonstigen Ausrüstungsteilen, zur Übung von Spezialeinheiten (Rettung aus Höhen oder Tiefen) und für sonstige Übungseinrichtungen beziehen sich i.d.R. nur auf die Gemeinbedarfsfläche und Übungsteilnehmer
- Verkehrsunfällen bei ausfahrenden Einsatzfahrzeugen wird durch die gekennzeichnete Ausfahrt (Alarmausfahrt mit sich nur im Notfall öffnender Schranke) unter Berücksichtigung der Sichtdreiecke (keine sichtbehindernden Anlagen, Reduzierung der Bewuchshöhe dauerhaft auf 0,8 m) und Sicherstellung keiner Sichtbehinderungen durch in der Busbucht stehenden Busse begegnet (der Nachweis, dass es durch die in der Busbucht stehenden Busse zu keinen Sichtbehinderungen der Alarmausfahrt kommt, ist im weiteren Verfahren zu erbringen)

zusammenfassende Beurteilung: durch die Festsetzungen des 2. Änderung des B-Plans Nr. 4 sind insgesamt geringe negative Auswirkungen in Bezug auf schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)

7.5.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 7.4.1 dargelegt.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Es bestehen Wechselwirkungen (ökosystemare Wechselbeziehungen) langjährig als Grünland genutzten, im Außenbereich gelegenen Flächen mit den hier relevanten Schutzgütern Bevölkerung (lärmgeschütztes Wohnumfeld), Boden/ Grundwasser (unversiegelter Standort), Landschaft (Ortsbild im räumlichen Zusammenhang zu Wohnbauflächen und landschaftlich geprägten Arealen) und Sachgut (Plangebiet in Privateigentum, Flächen Landesstraße, 10 kV-Leitung).

Wechselwirkungen mit NATURA 2000-Gebieten bestehen aufgrund fehlender Schutzgebietskulisse nicht.

Vorbelastungen

siehe Darlegung betroffener Schutzgüter

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf den Erhalt einer Grünlandnutzung (Weide) wurde bereits hingewiesen (vgl. Ausführungen Kap. 7.5.1 und 7.5.2). Bei sonst zulässigen Vorhaben gemäß § 35 „Bauen im Außenbereich“ sind unter Berücksichtigung der Bauverbotszone entlang der L 478 und in Einklang mit den Festsetzungen (teilweise Landschaftsschutzgebiet) sowie Entwicklungszielen des Landschaftsplans „Ausstattung“ die planerische Vorbereitung von Bauflächen nicht zulässig. Es ergeben sich keine Änderungen der gegenwärtigen schutzgutbezogenen Situation.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- vorhabenbedingte Auswirkungen betreffen unter Berücksichtigung der geplanten Festsetzungen (Anpflanzungen) im Wesentlichen die Schutzgüter Wasser (hier Grundwasser, im Falle bisher nicht nachgewiesener Versickerung), Landschaft (am Siedlungsrand gelegene gering eingegrünte hallen- bzw. turmartige Bebauung) und Sachgut (Inanspruchnahme in Privateigentum gelegener Landwirtschaftsflächen, Betroffenheit Landesstraße, 10 kV-Leitung)

zusammenfassende Beurteilung: durch die Festsetzungen des 2. Änderung des B-Plans Nr. 4 sind insgesamt geringe bis mäßig negative Auswirkungen auf schutzgutbezogene Wechselwirkungen zu erwarten (geringe bis mittlere Umwelterheblichkeit)

7.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelterrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Im Baugesetzbuch ist der Begriff „Kumulierung“ nicht definiert. Gemäß § 10 Abs. 4 UVPG ist der Begriff „Kumulierende Vorhaben“ wie folgt erläutert: „....., wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein“.

Nach derzeitigem Kenntnisstand plant die Gemeinde Issum (als Träger der Bauleitplanung) kein weiteres Vorhaben i.S. der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr im Gemeindegebiet.

7.7 Bewertung des Eingriffs in die Biotopfunktion

7.7.1 Bewertungsverfahren

Mit Einführung der Eingriffsregelung in das Landschaftsgesetz NRW bzw. im Baugesetzbuch (§ 1a Abs.3 BauGB bzw. § 18 Abs.1 BNatschG) wurden Standards und Verfahrensweisen zur Ermittlung und Bewertung von Eingriff und Kompensation entwickelt, die zur Vereinfachung beitragen und bei ähnlichen Eingriffen (Art und Umfang) zu vergleichbaren Kompensationsumfängen führen sollen.

Viele Verfahren beinhalten Biotoptypenlisten mit Wertvorschlägen als Bewertungshilfen zur rechnerischen Ermittlung von Eingriff und Kompensation. Im Rahmen des Bebauungsplans bzw. Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 4 erfolgt die Bewertung der

Biotoptypen und die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation auf der Grundlage der 11-stufigen Werteskala nach der „Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve“ (Stand 06/2001).

Jedem Biotoptyp wird ein festgesetzter Grundwert zugeordnet, der in einer Biotoptypenwertliste vorgegeben ist. Auf einer 11-stufigen Skala entspricht 0 dem niedrigsten und 10 dem höchsten Biotopwert. Diese Werte sind im Wesentlichen von den Faktoren Seltenheit und Wiederherstellbarkeit abgeleitet. Bei einigen Biotoptypen kann der zuzuordnende Grundwert der Biotoptypenwertliste bei einer atypischen Biotopsituation, Störeinflüssen, besondere Bedeutung für den Biotopverbund etc. durch (einen) Korrekturfaktoren verändert werden. Der Gesamtkorrekturfaktor darf, um Verzerrungen der Bewertung zu vermeiden, die Spanne von 0,5 – 2,0 bei einem Grundwert zwischen 0 und 3 bzw. die Spanne 0,7 – 1,5 bei einem Grundwert zwischen 4 und 7 nicht überschreiten. Werden keine Korrekturfaktoren verwendet, so wird aus mathematischen Gründen der Faktor 1,0 eingesetzt.

Eine flächendeckende Bewertung der Biotoptypen erfolgt im Geltungsbereich des B-Plans für den Ausgangszustand (Grundwert A; hier entsprechend den rechtsgültigen Festsetzungen des B-Plans Nr. 4) sowie für den Zustand des Plangebiets (Grundwert P) gemäß den Festsetzungen des B-Plans (Planzeichnung, textliche Festsetzungen der 2. Änderung des B-Plans Nr. 4). Der Grundwert P stellt i.d.R. den maximal möglichen Wert eines Biotoptyps nach 30 Jahren nach Neuanlage oder Optimierung dar. Die Grundwerte A und P unterscheiden sich bei hochwertigen Biotoptypen, bei denen 30 Jahre nach Neuanlage, also nach einer Menschengeneration, die Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist.

Durch Subtraktion des Gesamtflächenwerts A von Gesamtflächenwert P wird die Gesamtbilanz erhalten. Sie stellt ein Maß für den Erfüllungsgrad der Kompensation dar, d. h. sie verdeutlicht, inwieweit den aufgrund der 2. Änderung des B-Plans Nr. 4 zu erwartenden Eingriffen eine Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen summarisch gegenübersteht.

7.7.2 Berechnung des Kompensationsbedarfs

Die Darlegung des Eingriffs in Biotopflächen, d.h. der Ausgangszustand des Geltungsbereichs (Grundwert A) ist nachfolgender Tabelle 7 zu entnehmen. Relevant für die Flächen nördlich der L 478 sind die Festsetzungen des rechtsgültigen B-Plans Nr. 4 – Erholungsgebiet -. Für die Straßenparzelle (nachrichtliche Übernahme im Zuge der hier betrachteten 2. Änderung) gilt die derzeit reale Biotoptypenausstattung gemäß Vermessung bzw. aktuellem Luftbild (Anmerkung: die nachrichtliche Übernahme der Öffentlichen Straßenverkehrsfläche als solche ist nicht prüfpflichtig i.S. der Umweltprüfung – berücksichtigt im Rahmen Eingriffsregelung wird jedoch die Überplanung der Fläche im Zuge erforderlicher Ein- und Ausfahrten zum Gelände der Feuerwehr):

Abbildung 19 Ausgangssituation Geltungsbereich 2. Änderung B-Plan Nr.4 (o.M.)



Vorhandene Bäume der Bergahorn-Allee werden in der Bilanzierung entsprechend der vermessenen (bzw. angenommenen) Traufe flächenneutral berücksichtigt; sie erscheinen in der nachfolgenden Tabelle in [*Kursivdruck*]

Tabelle 7 Ermittlung der ökologischen Werteinheiten des Ausgangszustands des Geltungsbereichs

1	2	3	4	5	6	7	
Code	Biotoptyp (LANUV-Code)	Fläche / m ²	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)	Verwendung von Korrekturfaktoren; Erläuterungen
Bilanzgebiet rechtsgültiger B-Plan Nr. 4							Bilanzierung auf Grundlage B-Plan Nr. 4 (in CAD georeferenzierte pdf)
3.2	Festsetzung: Fläche für die Land-/ oder Forstwirtschaft Annahme: Intensivgrünland (EA/EB,xd2)	2.971	4	1	4	11.884	Fläche ist Dauergrünlandfläche
3.2	Festsetzung: Fläche für die Forstwirtschaft Annahme: Intensivgrünland (EA/EB,xd2)	2.420	4	1	4	9.680	Fläche ist Dauergrünlandfläche; auch gemäß Auswertung historischer Luftbilder keine Gehölz-/ Waldfläche
<i>Zwischensumme</i>		5.391				21.564	
Bilanzgebiet Straßenparzelle							Bilanzierung auf Grundlage Ortsbegehung 01/2019 und Vermessung (in CAD); vgl. auch Abb. 19)
1.1	versiegelte Fläche: Verkehrsfläche Hoerstgener Straße, Radweg (VF0)	865	0	1	0	0	
2.1	Straßenrand, Bankett (VA,mr3)	122	2	1	2	244	
2.2	Straßenböschung (Wiese) (VA,mr4)	491	3	1	3	1.473	
2.5/ 7.7	5.1/ Straßenböschung mit temporär gespannten Straßengraben (Saum-, Ruderal-/ Hochstaudenflur) (K,neo4/FNwb)	316	4	1	4	1.264	
8.2	Allee Hoerstgener Straße (Nordseite: 2 Bergahorne, davon 1 Verlust; Südseite: 3 Bergahorne) (BH90, ta1-2) überwiegend ERHALT	[542]	8	1,1	8,8	4.770	Stammdurchmesser 35-50 cm (Kronentraufe gem. Vermessung bzw. Luftbild)
8.2	Allee Hoerstgener Straße (Nordseite: 3 Bergahorne, davon 1 Bergahorn Verlust; Südseite: 1 Bergahorn) (BH90, ta1-2) überwiegend ERHALT	[569]	8	1,3	10,4	5.918	Stammdurchmesser 50-100 cm (Kronentraufe gem. Vermessung)
<i>Zwischensumme</i>		1.794				13.668	
Gesamtsumme		7.185				35.232	
Geltungsbereich Gesamtflächenwert A :						35.232	

7.8 Konzept zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

7.8.1 Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Eingriffsregelung findet sich in den §§ 13ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). § 15 BNatSchG gibt der Vermeidung den Vorrang vor dem Ausgleich oder Ersatz eines Eingriffs. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot ist auch im § 1a Abs.3 Satz 1 BauGB ausdrücklich aufgeführt und verpflichtet die Gemeinden zu einer Minimierung der Eingriffsfolgen.

So sind folgende (städtebauliche) grünordnerische / ökologische Aspekte zu berücksichtigen:

- Schutz der im nahen Umfeld befindlichen Reinen und Allgemeinen Wohngebiete sowie der schützenswerten Nutzungen im Außenbereich durch Regelungen zum Regelbetrieb und Einsatz Martinshorn (vgl. auch Hinweis im B-Plan)
- Erhalt und Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen durch weitere Anpflanzung von Sträuchern/ Gehölzen II. Ordnung mit lebensraumtypischen Arten mit Kompensationsfunktion, Funktionen für den lokalen Biotopverbund und zur Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche in den Siedlungs- bzw. Außenbereich
- Berücksichtigung der im Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (LANGE GbR) formulierten Maßnahmen für (vgl. auch Hinweis zum Artenschutz im B-Plan)
 - häufige, nicht als planungsrelevant definierte gebüschbrütende europäische Vogelarten ohne Gefährdungsstatus („Allerweltsarten“): hier etwa Kohlmeise, Rotkehlchen, Eichelhäher und Buntspecht
mögliche Individuenverluste oder Aufgabe besetzter Niststätten ⇒ Regelung der Bauzeit außerhalb des sensiblen Zeitraums, d.h. unzulässige Eingriffe in Gehölze zwischen 1. März und 30. September eines Jahres entspr. allgemeinem Brutvogelschutz § 39 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)
- sachgerechter Abtrag und Lagerung von Oberboden insbesondere in Bereichen erstmaliger Überbauung/ Versiegelung, kein Überfahren/ Verdichten von Böden außerhalb geplanter überbauter bzw. versiegelter Bereiche während der Bauzeit
Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen nach DIN 18915 und DIN 18320
- Dachbegrünung im Bereich geeigneter Dachflächen zur Verbesserung des Kleinklimas, Reduzierung von Niederschlagsabflussspitzen und auch als Habitat für Tiere und Pflanzen
- Versickerung der anfallenden Niederschläge auf den Privatgrundstücken bzw. Befestigung mittels versickerungsfähigem Pflaster
auch mit Relevanz für den Aspekt Klimaschutz und Klimawandel
die Prüfung der Versickerungseignung erfolgt durch ein Baugrundgutachten zur Entwurfsfassung

7.8.2 Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich

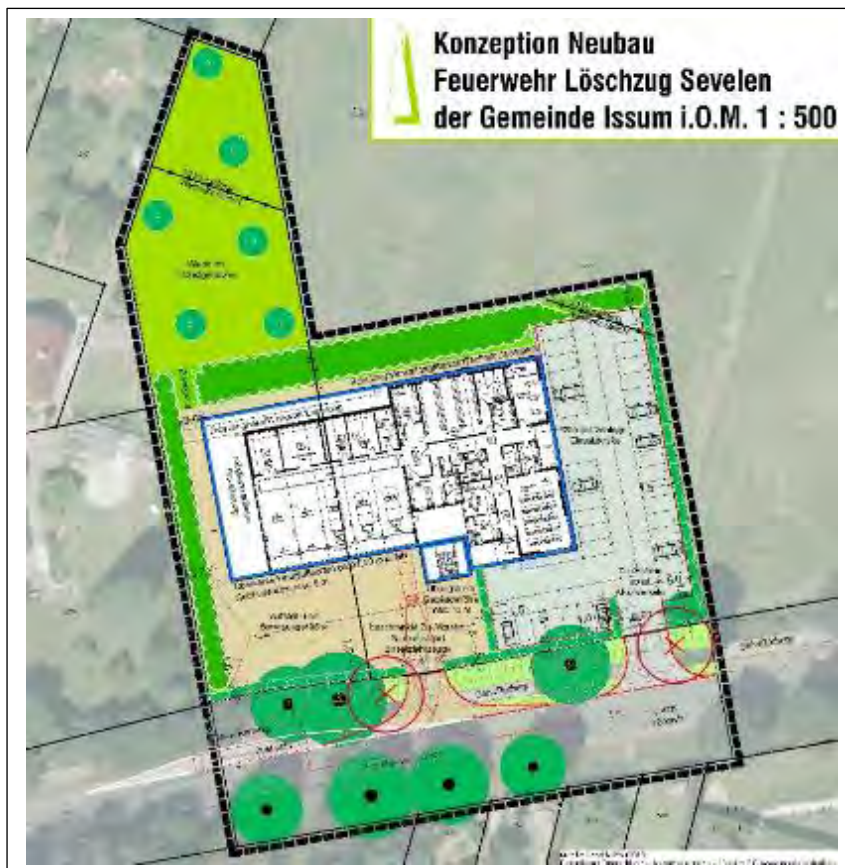
Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.... sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Während § 15 BNatSchG zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen differenziert, ist die Begrifflichkeit in der Bauleitplanung einheitlich „Ausgleich“, wobei § 200a Satz 1 BauGB klarstellt, dass Ausgleichsmaßnahmen auch Ersatzmaßnahmen umfassen (vgl. auch SCHEIDLER 2019).

Ausgleichsmaßnahmen müssen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts zumindest in gleichwertiger Weise wiederherstellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherstellen oder neu gestalten. Darüber hinaus können grünordnerische Festsetzungen sowohl Vermeidungs- als auch Ausgleichsmaßnahme sein, sofern sie zu einer (quantifizierbaren) ökologischen Aufwertung führen (vgl. auch SCHWARZMEIER et.al. 2018).

So übernehmen die innerhalb des Geltungsbereichs zeichnerisch und textlich festgesetzten Anpflanzungen wie der die Gemeinbedarfsfläche nahezu allseits rahmenden und die KFZ-Stellplätze einfassenden Gehölzstrukturen (Schnitthecken, unterschiedlich breite Gehölzstreifen -teils mit in vorgelagerten Krautsäumen integrierte Versickerungsmulden), der sonstige Freiflächenanteil der Gemeinbedarfsfläche (gesamt mind. 20 % des Grundstücks) und auch die „Maßnahmenfläche“ im Norden kompensatorische Funktionen. Die Kompensationsmaßnahmen sowie die geplante Aufteilung der Straßenparzelle sind in Abb. 19 (Planzeichnung B-Plan) und 20 (Städtebauliches Konzept) dargelegt.

Abbildung 20 Städtebauliches Konzept (o.M.)



Zu nennen sind:

- Anpflanzungsfläche A 1 im Norden (Gesamtfläche 460 m²)
 - Herstellung der Fläche gemäß *textlicher Festsetzung 4.1*
 - Die Anpflanzungsfläche mit der Bezeichnung A 1 ist unter Berücksichtigung eines 3 m breiten Pfegewegs (Ausbildung als Wiesenweg) entlang der Anpflanzungsfläche mit der Bezeichnung A 2 als 3 bis 5-reihige freiwachsende Strauchhecke mit lebensraumtypischen Sträuchern/ Wildsträuchern und auf mindestens 5 % der Fläche mit einzelnen Heistern oder Hochstämmen II. Ordnung zu bepflanzen. Im Bereich

der querenden 10 kV-Leitung mit Schutzstreifen sind nur niedrigwüchsige Sträucher zulässig.

Es sind folgende Gehölze und Qualitäten zu verwenden:

Sträucher/ Wildsträucher

Faulbaum	Rhamnus frangula	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	Schlehe	Prunus spinosa
Hasel	Corylus avellana	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Kornelkirsche	Cornus mas	Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	Wildrose (Apfel-, Essig-, Hundsrose)	Rosa spec.
Qualität: 2x verpflanzte Sträucher 100-125 cm, Pflanzraster 1x1 m, Reihen um 0,5 m gegeneinander versetzt			

Heister/ Hochstämme II. Ordnung

Eberesche	Sorbus aucuparia	Holzapfel	Malus sylvestris
Feldahorn	Acer campestre	Holz-/ Wildbire	Pyrus pyraeaster
Hainbuche	Carpinus betulus		
Qualität: verpflanzte Heister, 125-150 cm / Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballierung, STU 16-18 cm; Abstand der Gehölze untereinander mind. 7 m			

- Anpflanzungsfläche A 2 im Westen (Gesamtfläche 194 m²)
 - Herstellung der Fläche gemäß textlicher Festsetzung 4.2
 - Die Anpflanzungsfläche mit der Bezeichnung A 2 ist als mindestens 2-reihige freiwachsende Strauchhecke mit lebensraumtypischen Sträuchern/ Wildsträuchern der unter Pkt. 4.1 aufgeführten Gehölze, Qualitäten und Pflanzabstand zu bepflanzen.
- Schnitthecken (innerhalb Pflanzstreifen) im Osten und Süden (Gesamtfläche Pflanzstreifen 206 m²)
 - Herstellung der Fläche gemäß textlicher Festsetzung 4.3 und 4.4
 - Gemäß den zeichnerischen Festsetzungen „Anpflanzung von Sträuchern“ sind
 - 4.3 entlang der östlichen Grenze der Flächen für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ eine durchgehende Schnitthecke (Endzustand max. 0,5 m breit und max. 2 m hoch)
 - 4.4a entlang der südlichen Grenze der Flächen für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ unter Berücksichtigung der festgesetzten Ein-/ Ausfahrtbereiche“ und
 - 4.4b entlang der Westgrenze der umgrenzten Flächen für KFZ-/ Fahrradstellplätze sowie beidseits des festgesetzten Ein-/ Ausfahrtbereichs KFZ/ Fahrräder jeweils durchgehende Schnitthecken (Endzustand max. 0,5 m breit und max. 0,8 m hoch) mit einer Gehölzart der nachfolgenden Liste innerhalb von mind. 1,5 m breiten Pflanzstreifen anzulegen

Schnitthecke

Hainbuche	Carpinus betulus	Buche	Fagus sylvatica
Eingriff. Weißdorn	Crataegus monogyna		
Qualität: Heckenpflanze, 2x verpflanzt, 100-125 cm; pro lfd. Meter 4 Pflanzen			

- Einzelbaumpflanzung im Südosten (innerhalb Pflanzbeet; 10 m²)
 - Herstellung der Fläche gemäß textlicher Festsetzung 4.5
 - An der in der Planzeichnung festgesetzten Stelle ist ein kleinkroniger Laubbaum der Art Eberesche (Sorbus aucuparia) als Hochstamm (Qualität: 3xverpflanzt, 16-18 cm) innerhalb einer mind. 10 m² großen Pflanzfläche zu pflanzen.

- extensive Dachbegrünung (auf Teilflächen des Hauptgebäudes: mind. 607 m²)
 - Herstellung der Fläche gemäß textlicher Festsetzung 4.6
 - *Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ sind mind. 40 % der flach- und schwach geneigten Dächer <20 Grad extensiv zu begrünen. Mindestqualität ist ein pflegeloser extensiver Sedum-Rasen.*
- sonstige Vorgaben
 - Festsetzung 4.7: *Alle unter den Festsetzungen 4.1 bis 4.6 genannten Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen. Der Einsatz von chemisch-synthetische Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln ist unzulässig. Das Einbringen von Kies-, Schotterflächen, Folien und Vliesmaterialien ist -außer im Bereich der begrünter Dächer- unzulässig.*
- Fläche für die Landwirtschaft i.V.m. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Gesamtfläche 1.044 m²)
 - Herstellung der Fläche gemäß textlicher Festsetzung 5.1
 - *Innerhalb der umgrenzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Wiese mit sechs Obstgehölzen anzulegen. Eine Veränderung der vorhandenen Topographie ist nicht zulässig. Es sind Obstbaumgehölze entsprechend fachlicher Vorgaben zu geeigneten alten/ regionaltypischer Obstbaumsorten (als Hochstämme; Qualität 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm) zu verwenden. Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen. Die Anordnung der einzelnen Obstgehölze ist in unregelmäßigen Abständen (mind. 10-12 m untereinander), außerhalb der querenden 10 kV-Leitung einschließlich des vom Leitungsbetreiber vorgegebenen Schutzstreifens vorzunehmen. Die Fläche ist als extensive Mähwiese auszubilden mit 1-2-maliger jährlicher Mahd mit Abtransport des Mahdgutes: 1. Schnitt ab dem 15. Juni eines Jahres, 2. Schnitt ab 15. September eines Jahres). Eine Beweidung der Fläche, auch in extensiver Form, ist nicht zulässig. Auf der Fläche auftretende Gehölze sind zu entfernen. Der Einsatz von chemisch-synthetische Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln ist unzulässig. Die Obstbäume und die Mähwiese sind dauerhaft zu erhalten. Abgehende Obstbäume sind in der darauf folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.*
- örtliche Bauvorschriften (Einzäunung, Werbeablagen (Landschaftsbild) Geländeaufschüttungen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche, Böschungen)
 - Festsetzung 6.1: *Zur Einfriedung der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ sind randlich Zaun- und Toranlagen (Stabgitter-Zaunanlage oder vergleichbare Ausführungen) mit einer Höhe von bis zu 2,0 m in folgenden Farben zulässig: grün (analog RAL 6001 (smaragdgrün), RAL 6005 (moosgrün), RAL 6028 (russischgrün) bis grau (analog RAL 7033 (zementgrau), RAL 7037 (alugrau / staubgrau)).*
 - Festsetzung 6.2: *Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ sind Anlagen der Außenwerbung mit Ausnahme des Schriftzugs der Feuerwehr der Gemeinde Issum unzulässig.*
 - Festsetzung 6.3: *Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen „Feuerwehr“ sind Stützmauern (L-Steine o.ä.) zum Abfangen von Höhenunterschieden im Übergang zu*

außerhalb angrenzenden Flurstücken nicht zulässig. Erforderliche Erdböschungen sind im Verhältnis 1:1,5 oder flacher zu gestalten.

Kompensatorische Wirkung übernehmen und somit in der nachfolgenden Kompensationsbilanz berücksichtigt werden gemäß der Methodik auch die gemäß textlicher Festsetzung 4.6 definierte Dachbegrünung auf Teilbereichen der Dachflächen. In der Bilanzierung positiv zu berücksichtigen wäre weiterhin eine nachgeschaltete Versickerung der auf den Dachflächen und sonstigen befestigten Grundstücksflächen anfallenden nicht/ gering verschmutzten Niederschläge. Die Prüfung hierzu erfolgt bis zur Offenlage im Rahmen des Baugrundgutachtens.

7.8.3 Kompensationsbilanz

Unter Berücksichtigung bzw. bei Anwendung der im vorstehenden Kapitel beschriebenen Vorgehensweise, Maßnahmen bzw. Festsetzungen ergeben sich für den Geltungsbereich verschiedene Biotoptypen, die entsprechend ihrer zukünftigen Wertigkeit wie folgt berücksichtigt werden (vgl. Tabelle 8). Die Planzeichnung ist Abb. 18 zu entnehmen. Details sind weiterhin dem Städtebaulichen Konzept zu entnehmen (Abb. 20).

Geplante Einzelbäume/ Baumgruppe, -reihe werden in der Bilanzierung entsprechend einer angenommenen Kronentraufe, analog zur Bestandsbewertung, flächenneutral berücksichtigt; sie erscheinen in *[Kursivdruck]*.

Tabelle 8 Ermittlung der ökologischen Werteinheiten gemäß den Festsetzungen des B-Plans

1	2	3	4	5	6	7	
Code	Biotoptyp (LANUV-Code)	Fläche / m ²	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)	Verwendung von Korrekturfaktoren; Erläuterungen
Bilanzgebiet rechtsgültiger B-Plan Nr. 4							Bilanzierung auf Grundlage B-Plan Vorentwurf Stand April 2019
Flächen für Gemeinbedarf: Feuerwehr mit GRZ 0,8 (4.347 m²)							
überbaubare Fläche: max. 80 % der Fläche (3.478 m ²)							
1.1	versiegelte/ überbaubare Fläche (VF,m4)	2.871	0	1	0	0	Prüfung der Versickerungseignung durch Baugrundgutachten: im Falle nachgeschalteter Versickerung Berücksichtigung Grundwert 0,5
4.6	überbaubare Fläche mit extensiver Dachbegrünung (VF,m4)	607	0,5	1	0,5	304	Dachbegrünung gemäß Festsetzung 4.6 (hier: auf 40% der Flächen des Großen Baufensters = 607 m ²)
Freiflächenanteil: mind. 20 % der Fläche (869 m ²)							
8.1	Fläche A1: Anpflanzung lebensraumtyp. Sträucher/ Gehölze (BB0 100/ BD3 100)	439	6	1	6	2.634	im Falle nachgeschaltete Versickerung: Berücksichtigung Versickerungsmulden (7.7) unter Reduzierung der möglichen Gehölzflächen
4.5	Fläche A1: Wiesenweg	20	4	1	4	80	
8.1	Fläche A2: Anpflanzung lebensraumtyp. Sträucher (BB0 100)	194	6	1	6	1.164	
8.1	Schnitthecke aus lebensraumtypischen Gehölzen innerhalb 1,5 m breiten Pflanzstreifen (BD0 100,kd4)	206	6	0,8	4,8	989	Schnitthecke bis 2 m Höhe
8.2	Anpflanzung lebensraumtypisches Laubgehölz II. Ordnung innerhalb Pflanzbeet (10 m ²)(BF3 90)	[20]	6	1	6	120	
4.5	Pflanzbeet für Einzelbaumpflanzung (HM/ HJ,mc2)	10	3	1	3	30	
Flächen für die Landwirtschaft i.V.m. Maßnahmenfläche (1.044 m²)							
HK2	Streuobstwiese (Extensivwiese mit einzelnen Obstgehölzen)	1.044	7	0,9	6,3	6.577	Abwertung aufgrund Kleinflächigkeit der Streuobstwiese
Zwischensumme		5.391				11.898	

1	2	3	4	5	6	7	
Code	Biotoptyp (LANUV-Code)	Fläche / m ²	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)	Verwendung von Korrekturfaktoren; Erläuterungen
Bilanzgebiet Straßenparzelle							Bilanzierung auf Grundlage Vermessung und 2. Änderung B-Plan Nr. 4, Vorentwurf (in CAD)
Öffentliche Straßenverkehrsfläche (1.794 m²)							
1.1	versiegelte Fläche: Verkehrsfläche Hoerstgener Straße, Radweg, Ein-/Ausfahrtbereich Feuerwehr (VF0)	979	0	1	0	0	
2.1	Straßenrand, Bankett (VA,mr3)	62	2	1	2	124	
2.2	Straßenböschung (Wiese) (VA,mr4)	491	3	1	3	1.473	
2.5/ 7.7	5.1/ Straßenböschung mit temporär gespannten Straßengraben (Saum-, Ruderal-/ Hochstaudenflur) (K,neo4/FNwb)	262	4	1	4	1.048	
8.2	Allee Hoerstgener Straße (Nordseite: 1 Bergahorn; Südseite: 3 Bergahorne) (BH90, ta1-2) ERHALT	[429]	8	1,1	8,8	3.775	Stammdurchmesser 35-50 cm (Kronentraufe gem. Vermessung bzw. Luftbild)
8.2	Allee Hoerstgener Straße (Nordseite: 2 Bergahorne; Südseite: 1 Bergahorn) (BH90, ta1-2) ERHALT	[456]	8	1,3	10,4	4.742	Stammdurchmesser 50-100 cm (Kronentraufe gem. Vermessung)
<i>Zwischensumme</i>		1.794				11.163	
Gesamtsumme		7.185				23.061	
Geltungsbereich Gesamtflächenwert P :						23.061	

Nach der Umsetzung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der 2. Änderung des B-Plans Nr. 4 (i.S. worst-case) stellt sich die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz wie folgt dar:

Tabelle 9 Gesamtbilanz

Bilanzgebiet	Kompensationsforderung Teilflächenwert A (Tabelle 7)	anrechenbare Kompensation Teilflächenwert P (Tabelle 8)	Saldo
rechtsgültiger B-Plan Nr. 4 (Parzelle 123 und 121 tw.)	21.564	11.898	- 9.667
Straßenparzelle	13.668	11.163	- 2.506
Summe	35.232	23.061	-12.173

Es verbleibt somit ein Gesamtdefizit von 12.173 Punkten, dass über externe Maßnahmen ausgeglichen werden muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Falle einer nachgeschalteten Versickerung der auf der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ anfallenden gering verschmutzten Niederschläge der extern erforderliche Ausgleich um ca. 1.200 Ökologische Wertpunkte (ÖWE) reduziert (keine additive Wirkung in Bezug auf die in der Bilanzierung berücksichtigte Dachbegrünung).

Der für die Inanspruchnahme von Teilen der Straßenparzelle erforderliche extern zu erbringende Kompensationsumfang (- 2.506 ÖWE) bleibt davon unberührt.

7.8.4 Externe Kompensationsmaßnahmen

Die extern gelegenen Ausgleichsmaßnahmen – gemäß BauGB gibt es keine Unterscheidung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – müssen im B-Plan oder im Begründungstext genau und hinreichend konkret beschrieben werden. Eine räumliche und auch zeitliche Entkoppelung von Eingriff und Ausgleich sind gemäß § 9 Abs. 1a Satz 1 BauGB bzw. § 135a Abs. 2 Satz 2 BauGB möglich. Die externen Flächen sind im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht Bestandteil des Geltungsbereichs des B-Plans und folglich nicht durch Festsetzungen definiert.

Eine Kompensation vorrangig durch Entsiegelungen im Gemeindegebiet von Issum (Sevelen) konnte und kann aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht realisiert werden. Die Belange der Land- und Forstwirtschaft werden angemessen berücksichtigt.

Die Gemeinde Issum sieht daher vor, die noch erforderliche externe Kompensation im Umfang von 12.173 Wertpunkten durch das anerkannte „Ökokonto Heidemann“ zu erbringen. Die Ökokontofläche befindet sich südöstlich der Hoflage „Grote Winter“ (Niederwalderstraße 91a (K 35)) in der Gemarkung Issum, Flur 5, Flurstück 78, ca. 6,4 km nördlich des Plangebiets (vgl. Abb. 21). Die Fläche ist wie das Plangebiet (Eingriffsfläche) ebenfalls dem Naturraum der Großlandschaft „Niersniederung“ zuzuordnen.

Abbildung 21 Externe Kompensationsmaßnahme Ökokonto Heidemann



Das benannte Ökokonto sieht die Aufwertung ackerbaulich genutzter Flächen (6.375 m²) durch die Anlage einer Streuobstwiese (Fläche A in obiger Abbildung, 6.100 m²) und einer freiwachsenden Feldhecke (Fläche B in obiger Abbildung, 275 m²) vor.

Das Aufwertungspotenzial umfasst 31.600 Ökologische Wertpunkte (Ermittlung auf Grundlage der Methodik des Kreises Kleve). 1.695 Wertpunkte sind bereits Eingriffen seitens der Gemeinde Issum zugeordnet. Somit stehen 29.905 ÖWE zur Kompensation weiterer Eingriffe zur Verfügung. Die Aufwertungsmaßnahmen sind umgesetzt.

Für den Verlust zweier Alleebäume (Bergahorn) der Hoerstgener Straße sind darüber hinaus gemäß Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve Ersatzpflanzungen im Umfang von vier Straßenbäumen zu leisten. Die genaue Verortung an der Hoerstgener Straße, wenn möglich im Nahbereich des Eingriffs, erfolgt in Abstimmung mit dem Landesbetrieb STRAßEN.NRW als Flächeneigentümer und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (z.B. außerhalb querender ober-(und unter-)irdischer Leitungen, Freihaltung von Sichtdreiecken etc.). Details werden im Zuge der Entwurfsplanung ergänzt.

Die externen Kompensationsmaßnahmen werden vertraglich gesichert.

7.9 Beschreibung der zu erwartenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Grundsätzlich sind durch die Festsetzungen der 2. Änderung des B-Plans Issum-Sevelen Nr. 4 „Erholungsgebiet Sevelen im Bereich der Hoerstgener Straße/ Parkstraße“ der Gemeinde Issum keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens bzw. der Festsetzungen auf die einzelnen Schutzgüter sind im Kapitel 7.5 beschrieben. Schutzgut-relevante anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das benachbarte (Wohn-) Umfeld und den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Außenbereich werden unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen unter der Erheblichkeitsschwelle bleiben.

7.10 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei / nach der Realisierung der Planung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB müssen Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, überwachen. Durch die Überwachung soll sichergestellt werden, dass nachteilige unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Die nach Anlage 1 BauGB Nr. 3b aufgeführten Überwachungsmaßnahmen sowie Informationen durch die Behörden gemäß § 4 Absatz 3 BauGB dienen dazu.

Gegenstand der Umweltüberwachung können vorrangig die Umweltauswirkungen sein, die auf einer im Rahmen der Abwägung nach allgemeinen Grundsätzen zulässigen Prognoseentscheidung beruhen, wie z. B. höhere Verkehrszahlen als gutachterlich prognostiziert, Überwachung von emittierenden Anlagen.

Folgende Maßnahmen der Überwachung können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand benannt werden:

- Überprüfung auf Einhaltung, Umsetzung und dauerhaften Erhalt der grünordnerischen Festsetzungen zu Anpflanzungsflächen (Ausgleichsmaßnahmen innerhalb Gemeinbedarfsfläche und Maßnahmenfläche)

Die Gemeinde Issum wird darüber hinaus beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden oder sonstiger Sachkundiger (Naturschutzverbände o.ä.) und auch aus der Bevölkerung angemessene zusätzliche Überwachungskontrollen durchführen.

Die oben dargelegten Monitoringmaßnahmen sowie deren Umsetzung werden vertraglich gesichert.

7.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die Gemeinde Issum beabsichtigt mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 4 –Erholungsgebiet Sevelen – und auf Grundlage des im Parallelverfahren geänderten FNP (9. FNP-Änderung) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses (mit Übungsturm) des Löschzugs Sevelen (Freiwillige Feuerwehr) am nordöstlichen Ortsrand von Sevelen, unmittelbar an der Hoerstgener Straße (L 478), westlich der Parkstraße, zu schaffen. Im westlichen Nahbereich befindet sich ein Wohngebiet. Eine Bushaltestelle krägt im Westen minimal in den Geltungsbereich.

Der insgesamt 0,72 ha große Geltungsbereich umfasst langjährig/ de facto als Grünland (Weide) genutzte und im rechtsgültigen B-Plan Nr. 4 als Flächen für Wald bzw. Flächen für die

Landwirtschaft oder Wald festgesetzte Parzellen sowie einen auf einer Länge von 80 m einbezogenen Abschnitt der in leichter Dammlage geführten Landesstraße mit Straßenseitengraben, Fuß- / Radweg und begleitender älterer Bergahornallee. Eine 10 kV-Leitung (mit Maststandort) (WESTNETZ GMBH) quert das Plangebiet im Nordosten.

Die 2. Änderung des B-Plans Issum-Sevelen Nr. 4 umfasst im Wesentlichen die Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf (Einrichtungen und Anlagen: Feuerwehr) (ca. 0,44 ha). Bei einer GRZ von 0,8 und Höhenbegrenzung der Oberkante baulicher Anlagen sind innerhalb zweier Bau- fenster die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes und eines Übungsturms zulässig. Der Freiflä- chenanteil von mind. 20 % wird durch randliche Anpflanzungen (Gehölzflächen/ Schnitthecken) er- bracht. Eine in den Geltungsbereich einbezogene, als Fläche für die Landwirtschaft i.V.m. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (hier: Obstwiese) festgesetzte Fläche (ca. 0,10 ha) dient der eingriffsnahen Kompensation. Weiter- hin ist im Plangebiet zeichnerisch die L 478 als öffentliche Straßenverkehrsfläche nachrichtlich übernommen worden (nachrichtliche Übernahme ohne regelnde Straßenaufteilung (ca. 0,18 ha); Erfordernis zweier Ein-/ Ausfahrten unter Inanspruchnahme von Straßenbegleitgrün und zweier Al- leebäume).

Der räumliche Geltungsbereich ist derzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen. Schutzgebiete nach Bundes-/ Landschaftsrecht bestehen i.S. eines Landschaftsschutzgebiets für östliche Grünlandflächen. Die Allee ist als solche geschützt. Die Grünlandflächen liegen randlich innerhalb einer Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung. Abgesehen des Entwicklungsziels „Ausstattung“ sieht der Landschaftsplan keine differenzierten Maßnahmen und Festsetzungen vor. Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz, Hochwasserrisiko-/ Gefahrengelände und Über- schwemmungsbereiche sind für den Geltungsbereich ebenfalls nicht festgelegt.

Aufgrund der Standortuntersuchung für das Feuerwehrhaus des Löschzugs Sevelen und einer Standortanalyse der Gemeinde Issum Feuerwehrhaus Sevelen kristallisierte sich der Standort nördlich der Hoerstgener Straße als bestmögliche Option heraus. Bezogen auf die Alterna- tivenprüfung im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung ergeben sich Planungsalternativen im Hinblick auf die Anordnung des Feuerwehrgebäudes, der Stellplatzanlage, der Hofanlage (Aufstell- und Bewegungsflächen vor der Fahrzeughalle) sowie der Lage/ Anzahl der Ein- und Ausfahrten zur L 478.

Nach derzeitigem Kenntnisstand plant die Gemeinde Issum (als Träger der Bauleitplanung) kein weiteres Vorhaben i.S. der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestim- mung Feuerwehr im Gemeindegebiet (keine kumulierenden Vorhaben).

Der vorliegende Umweltbericht betrachtet die Umweltauswirkungen der 2. Änderung des B-Plans Issum-Sevelen Nr. 4 auf die Schutzgüter „Bevölkerung und menschliche Gesundheit“ „Tiere/ Pflan- zen/ Biologische Vielfalt“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“ (Grund-/ Oberflächenwasser), „Klima und Luft“ (einschl. Klimaschutz/ Klimawandel), „Landschaft“, „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sowie den Aspekt Wechselwirkungen und Anfälligkeit für schwere Unfälle/ Katastrophen in einem ca. 32 ha großen Untersuchungsraum unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase.

Aufgrund der Lage und der vorgefundenen Biotop-/ Habitatstrukturen, verbunden mit Art und Um- fang der baulichen und grünordnerischen (kompensatorisch wirkenden) Festsetzungen für eine dem Gemeinwohl dienende Gemeinbedarfseinrichtung (Feuerwehr) am Siedlungsrand, ergeben sich für die o.g. Schutzgüter unter Berücksichtigung der in den zum Vorentwurfsstand vorliegenden

Fachgutachten (Lärm, Artenschutz, Landschaftspflege) aufgeführten Maßnahmen überwiegend nur geringe nachteilig zu bewertende Umweltauswirkungen.

Die Umweltüberwachung (Monitoring) umfassen nach derzeitigem Kenntnisstand Maßnahmen zur Umsetzung/ Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen (Kompensationsmaßnahmen).

Aus Gründen des Landschaftsrechts erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen werden im nördlichen Gemeindegebiet, durch Maßnahmen im „Ökokonto Heidemann“ erbracht. Ersatzpflanzungen für zwei beanspruchte Alleebäume erfolgen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb STRAßEN.NRW im Bereich lückiger Alleebabschnitte der Landesstraße 478.

7.12 Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

BauGB -Baugesetzbuch- in der Fassung vom 03. November 2017

BauO NRW -Landesbauordnung Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen- Fassung vom 21. Juli 2018

BauNVO -Baunutzungsverordnung- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21. November 2017

BImSchG -Bundes-Immissionsschutzgesetz- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert 18.07.2017

BNatSchG -Bundesnaturschutzgesetz- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010, zuletzt geändert am 15.09.2017

DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau

DIN 18320 - Landschaftsbauarbeiten

DSchG NRW – Denkmalschutzgesetz -Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen- vom 11. März 1980, zuletzt geändert 15.11.2016

EEWärmeG - -Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz- Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich, vom 7. August 2008, zuletzt geändert 20.10.2015

KAS-18 Leitfaden -Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung- Umsetzung § 50 BImSchG Kommission für Anlagensicherheit (KAS), Stand 2010

LNatSchG NRW -Landesnaturschutzgesetz- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016

ROG –Raumordnungsgesetz- vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 20.07.2017

TA Lärm -Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 26. August 1998

TA Luft -Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 24. Juli 2002

USchadG -Umweltschadengesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden- vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert am 04.08.2016

UVPG –Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung- vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 08.09.2017

Allgemeine Literatur und Quellen

AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG

Deutscher Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3: Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). Hannover 1972

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

Regionalplan Düsseldorf (RPD), Blatt 11, mit Beikarten. Inkrafttretung gemäß Bekanntmachung vom 13.04.2018. Düsseldorf

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF / Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW

Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW. Hochwassergefährdung und Maßnahmenplanung Issum. Kommunensteckbrief Issum, Dezember 2015

BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMFORSCHUNG, 1963

Geographische Landesaufnahme. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die Naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/ 109 Düsseldorf-Erkelenz bzw. 95/ 96 Kleve/ Wesel. Bonn-Bad Godesberg

GEMEINDE ISSUM

Flächennutzungsplan, Rechtskraft

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW/ GEOLOGISCHER DIENST (GD)

Geologische Karte Nordrhein-Westfalen, M. 1:100.000, Blatt C 4702 Krefeld

Bodenkarte Nordrhein-Westfalen, M. 1:50.000, Blatt L 4504 Moers

Geothermie in NRW – Standortcheck (www.geothermie.nrw.de)

Bodenschutz-Beitrag für die räumliche Planung. Die Karte der Schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000, 3. Auflage, 2017/ 2018, Blatt I4504bfe

KREIS KLEVE

Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 13 Geldern/ Issum, Februar 2013

Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 15 Kerken-Rheurd, April 2013

LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN:

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Stand 14.12.2016, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 25.01.2017, Stand 08.02.2017

Beschluss Entwurfsfassung 1. Änderung 19.02.2019

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-Lippe (LWL)/ LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster/ Köln November 2007

SCHEIDLER, ALFRED

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung. Zeitschrift für Umweltrecht ZUR Heft 3/ 2019, S. 145-150

SCHWARZMEIER, RAINER/ BICHLER-ÖTTL, EVA/ DOLDE, KLAUS-PETER/ MÜLLER-PFANNENSTIEL, KLAUS/ BRODA, NASTASIA

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung: Möglichkeiten und Grenzen von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Stadtgrüns. Natur und Landschaft, 93. Jg., Heft 8, 2018, 358-364

Internet-Datenquellen

geoportal.nrw.de - Geschäftsstelle IMA GDI.NRW, c/o Bezirksregierung Köln

ELWAS-WEB (Fachinformationsdienst: elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) – www.elwasweb.nrw.de

GFZ - Deutsches Geoforschungszentrum: www.gfz-potsdam.de/din4149_erdbebenzonenabfrage/

LANUV – Infosysteme und Datenbanken:

Naturschutz: Landschaftsplanung (Biotopverbund, Unzerschnittene verkehrsarme Räume); Biotopschutz (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope); Schutzgebiete

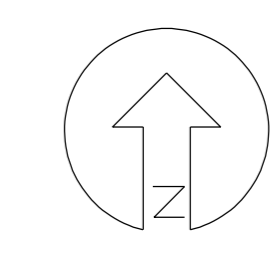
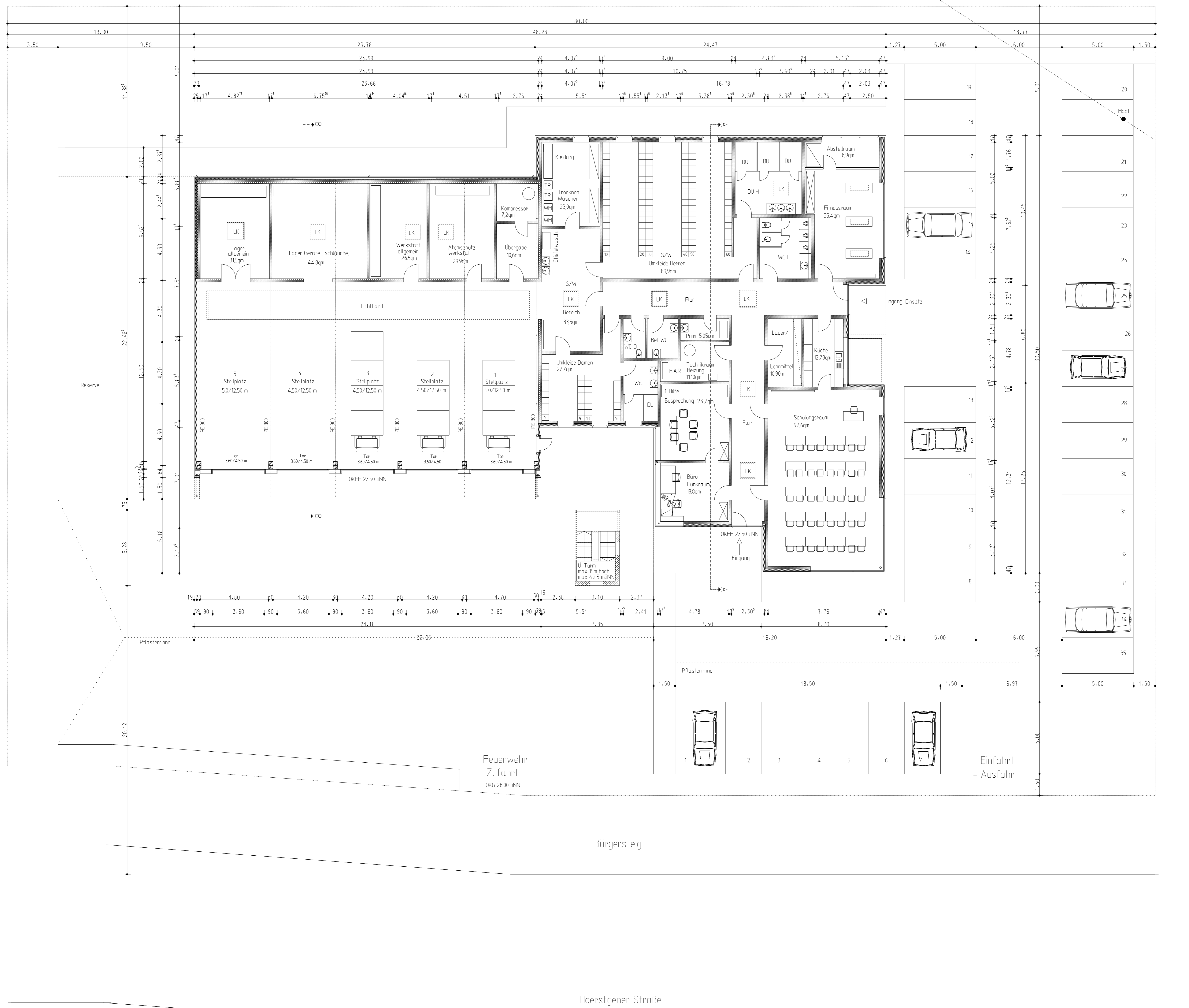
Umwelt: Umweltinformationen: Umweltportal NRW ; Luft: Emissionskataster Luft – Quelldaten für NRW

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Feldblock-Finder - www.landwirtschaftskammer.de/BBF/jsp/fbf_map.jsp

nordrhein-westfälischen Straßeninformationsbank – www.nwsib-online.nrw.de

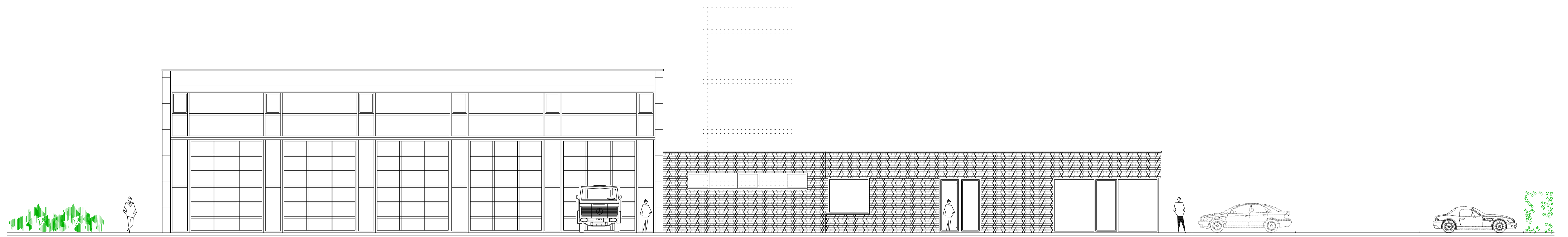
Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GbR

Moers im April 2019

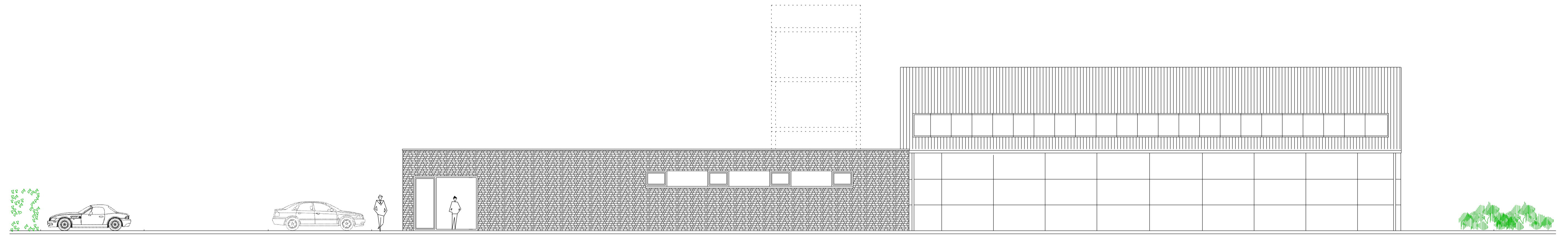


Neubau des Feuerwehrgerätehauses mit Übungsturm
 Hoerstgener Straße 47661 Issum - Sevelen

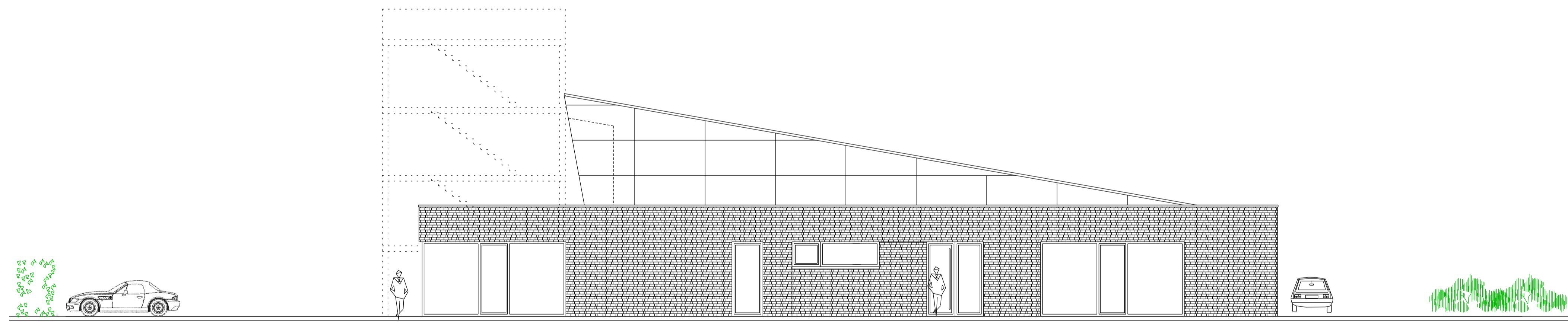
Bauherr:	Grundriss - Erdgeschoss	Architekturbüro
Gemeinde Issum	M: 1:100	Grüntgens
Herrlichkeit 7-9	Blatt/Nr.: 1	Oermer Kirchweg 51
47661 Issum	Datum: 07.03.2019	47661 Issum



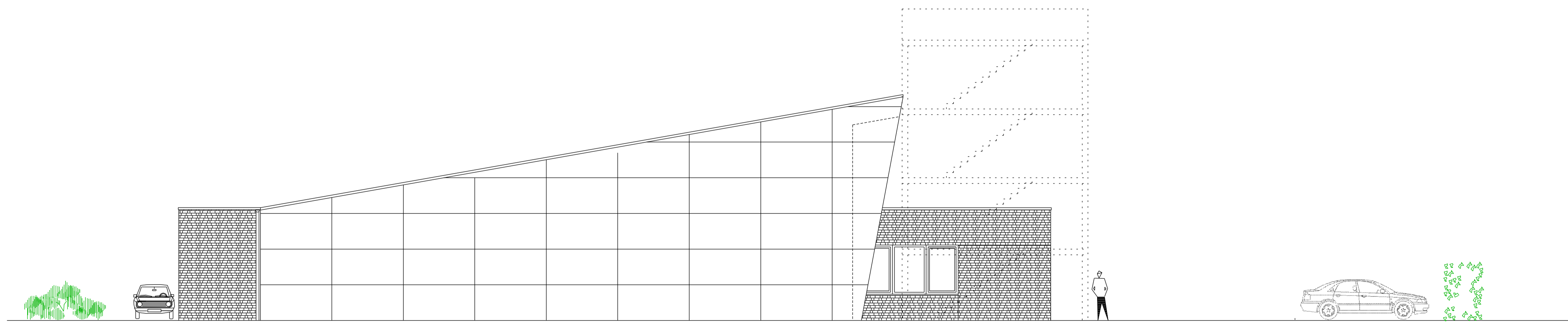
Ansicht - Eingang/Zufahrt



Ansicht - Rückseite



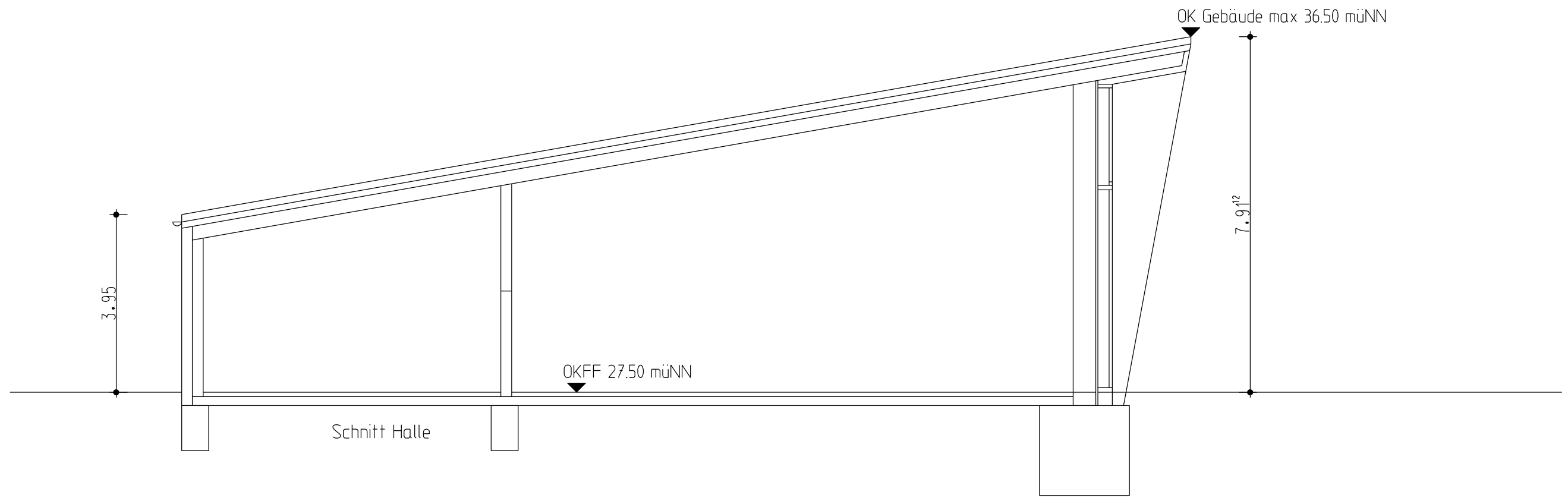
Ansicht - rechte Seite



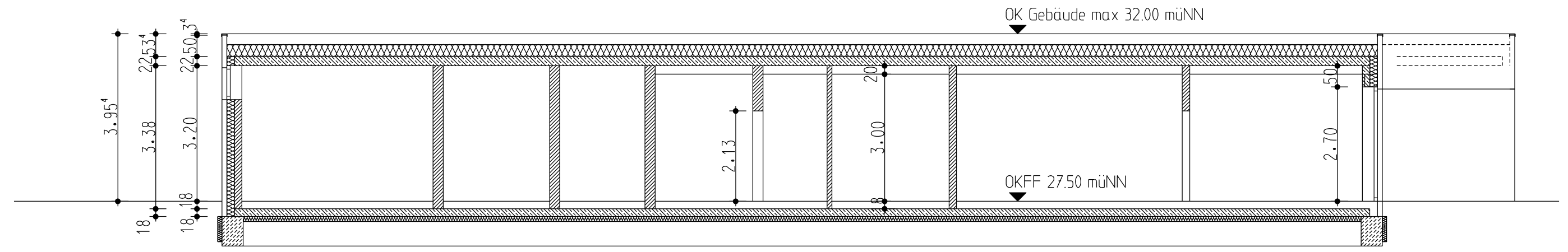
Ansicht - linke Seite

Neubau des Feuerwehrgerätehauses mit Übungsturm
Hoerstgener Straße 47661 Issum - Sevelen

Bauherr: Gemeinde Issum Herrlichkeit 7-9 47661 Issum	Ansichten	Architekturbüro Grüntgens
	M: 1:100	Blatt/Nr.: 3
	Datum: 13.02.2019	Oerfter Kirchweg 51 47661 Issum



Schnitt Halle

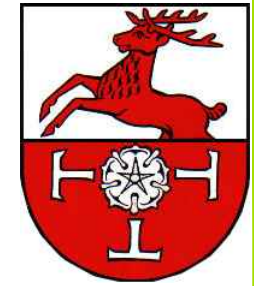


Schnitt

Neubau des Feuerwehrgerätehauses mit Übungsturm
 Hoerstgener Straße 47661 Issum - Sevelen

Bauherr: Gemeinde Issum Herrlichkeit 7-9 47661 Issum	Schnitt		Architekturbüro Grüntgens Oernter Kirchweg 51 47661 Issum
	M.: 1:100	Blatt/Nr.: 2	
	Datum:	28.02.2019	

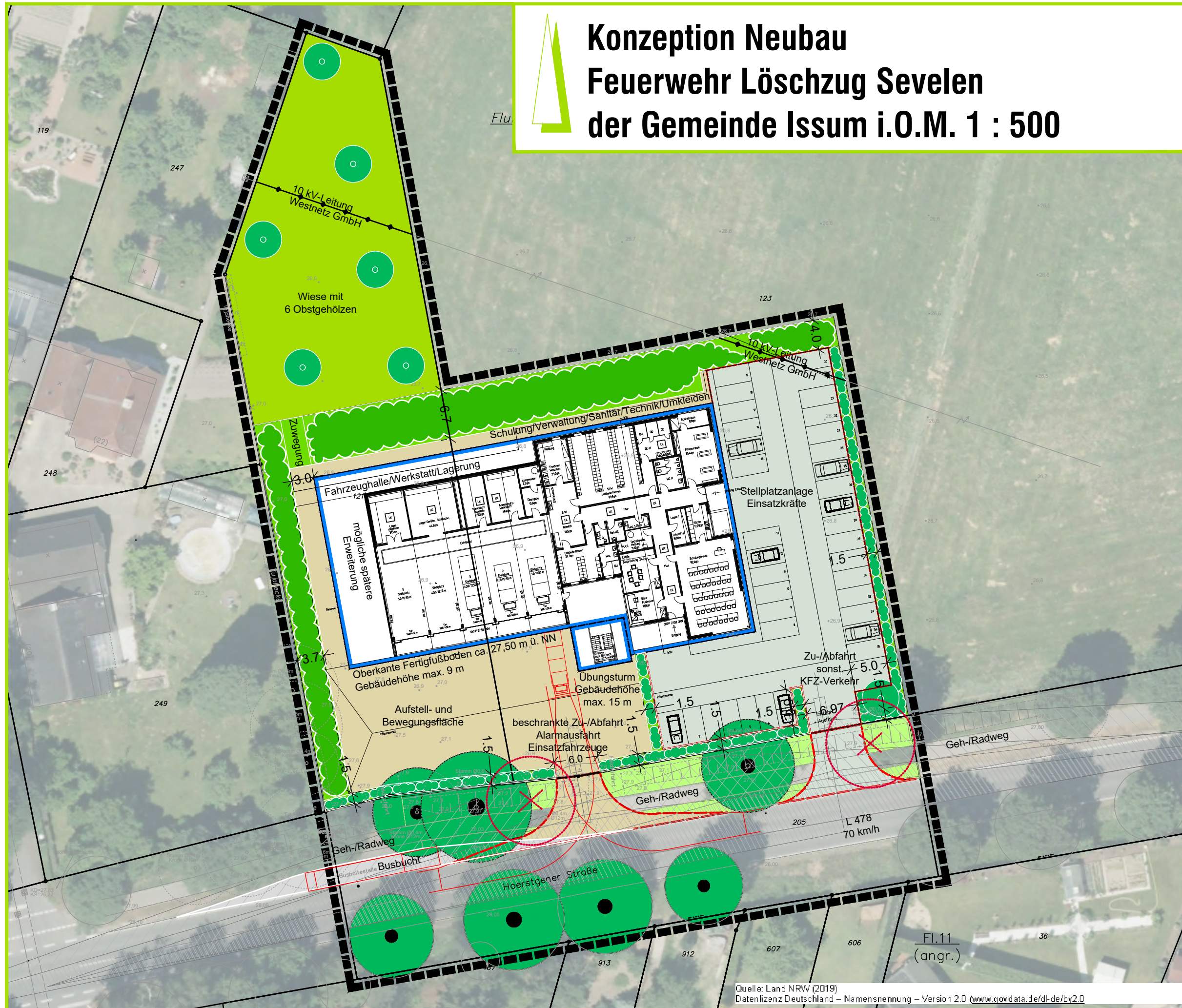
Konzeption Neubau Feuerwehr Löschzug Sevelen der Gemeinde Issum i.O.M. 1 : 500



Vermessung: ÖbVI Dipl. Ing.
Werner Hax
Buchenweg 15
47608 Geldern

Architekturbüro Grüntgens
Oermter Kirchweg 51
47661 Issum

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR
Carl-Peschken-Straße 12 47441 Moers
Tel.: 02841 / 7905-0 Fax: 02841 / 7905-55
info@langebr.de www.langebr.de
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski



Quelle: Land NRW (2019)
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by2.0)

Schalltechnische Untersuchung

**zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes
und zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
Issum-Sevelen Nr. 4 - Erholungsgebiet Sevelen -
im Bereich Hoerstgener Straße / Parkstraße
der Gemeinde Issum**

Bericht Nr. 3958.1/01

Auftraggeber: **Gemeinde Issum
Der Bürgermeister**
Herrlichkeit 7-9
47661 Issum

Bearbeiter: Jürgen Gesing, Dipl.-Ing.
Jens Lapp, Dipl.-Met.

Datum: 16.04.2019



Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
für die Ermittlung von Geräuschen

Bekannt gegebene Messstelle nach § 29b
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Qualitätsmanagementsystem
nach DIN EN ISO 9001:2015

1 Zusammenfassung

Die Gemeinde Issum beabsichtigt die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Sevelen. Die hierfür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Issum-Sevelen Nr. 4 - Erholungsgebiet Sevelen - im Bereich Hoerstgener Straße / Parkstraße der Gemeinde Issum geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang waren im Auftrag der Gemeindeverwaltung die beim Regelbetrieb (Übungen etc.) der Feuerwehr in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen zu ermitteln und anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen. Auch zum Notfallbetrieb waren gutachterliche Aussagen zu treffen.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm (Anm.: Zahlenwerte sind identisch mit den schalltechnischen Orientierungswerten für Gewerbelärm nach Beiblatt 1 zu DIN 18005-1) an den schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft im Tageszeitraum (6.00 - 22.00 Uhr) beim Regelbetrieb um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Aufgrund der vorgenannten Richtwertunterschreitung ist der verursachte Immissionsbeitrag mit Verweis auf Nr. 4.2 in Verbindung mit Nr. 3.2.1 der TA Lärm als nicht relevant anzusehen. Eine Ermittlung der auf die Immissionsorte einwirkenden Geräuschvorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, ist somit nicht erforderlich (siehe Kapitel 6.1.1).

Überschreitungen der nach Nr. 6.1 Abs. 2 der TA Lärm zulässigen Maximalpegel infolge einzelner kurzzeitiger Geräuschspitzen sind beim ausschließlich tagsüber stattfindenden Regelbetrieb nicht zu erwarten (siehe Kapitel 6.1.2).

Im Notfallbetrieb werden die zu Grunde gelegten Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm an den untersuchten Immissionsorten tagsüber an Sonn- und Feiertagen an allen Immissionsorten um mindestens 18 dB(A) unterschritten und in der ungünstigsten Nachtstunde mindestens eingehalten. Voraussetzung hierfür ist, dass das Martinshorn der Einsatzfahrzeuge beim Ausrücken nicht bereits auf dem Alarmhof, sondern erst im Bereich der öffentlichen Straße eingeschaltet wird (siehe Kapitel 6.2.1).

Unbeschadet dessen dürfen gemäß Nr. 7.1 der TA Lärm (Ausnahmeregelungen für Not-situationen) die Immissionsrichtwerte überschritten werden, soweit es u. a. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Zum Schutz der Nachbarschaft bzw. zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind folgende Schallschutzmaßnahmen umzusetzen (siehe Kapitel 6.3):

- Der Regelbetrieb (Übungen, Schulungen etc.) ist so zu organisieren, dass im Nachtzeitraum (22.00 - 6.00 Uhr) keine Fahrzeugbewegungen von Einsatzfahrzeugen erforderlich sind.
- Sofern die Situation es zulässt, sollten Martinshörner nicht bereits auf dem Alarmhof, sondern erst auf der Hoerstgener Straße zum Einsatz kommen.
- Sofern beim tatsächlichen Betrieb weitere lärmrelevante Aggregate (z. B. Klimatechnik, Pumpen) zum Einsatz kommen sollen, die geeignet sind, in der Nachbarschaft einen relevanten Immissionsbeitrag zu leisten, empfiehlt sich ggf. eine schalltechnische Überprüfung.

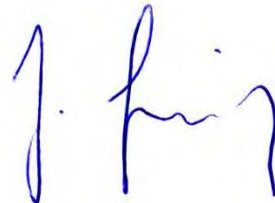
Diese schalltechnische Untersuchung umfasst einschließlich Anhang 39 Seiten. *)

Gronau, den 16.04.2019

WENKER & GESING
Akustik und Immissionsschutz GmbH



i. V. Jens Lapp, Dipl.-Met.



Jürgen Gesing, Dipl.-Ing.

*) Die Vervielfältigung dieses Berichts ist nur dem Auftraggeber zum internen Gebrauch und zur Weitergabe in Zusammenhang mit dem Untersuchungsobjekt gestattet.

Inhalt

1	Zusammenfassung.....	2
2	Situation und Aufgabenstellung.....	6
3	Beurteilungsgrundlagen	8
3.1	DIN 18005 Teil 1	8
3.2	TA Lärm.....	9
4	Emissionsdaten.....	12
4.1	Regelbetrieb.....	12
4.2	Notfallbetrieb.....	16
5	Ermittlung der Geräuschimmissionen.....	19
6	Ergebnisse	21
6.1	Regelbetrieb.....	21
6.2	Notfallbetrieb.....	22
6.3	Lärmschutzmaßnahmen.....	25
6.4	Qualität der Ergebnisse.....	25
7	Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen.....	27
8	Grundlagen und Literatur	28
9	Anhang	30
9.1	Digitalisierungsplan Regelbetrieb	30
9.2	Digitalisierungsplan Notfallbetrieb	32
9.3	Betriebsbeschreibung der Freiwilligen Feuerwehr.....	34
9.4	Eingabedaten und Berechnungsergebnisse (Regelbetrieb).....	37

Abbildungen

Abb. 1:	Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes	6
Abb. 2:	Vorentwurf der Planzeichnung zur Bebauungsplanänderung /15/	7

Tabellen

Tab. 1:	Schalltechnische Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1	8
Tab. 2:	Immissionsorte (IO) und Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm.....	10
Tab. 3:	Immissionsorte, Beurteilungspegel (Regelbetrieb) und schalltechnische Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte	21
Tab. 4:	Immissionsorte, Maximalwerte der Beurteilungspegel und Immissionswerte für kurzzeitige Geräuschspitzen (Regelbetrieb).....	22
Tab. 5:	Immissionsorte, Beurteilungspegel (Notfallbetrieb) bei Einsätzen ohne Martinshorn und schalltechnische Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte.....	23
Tab. 6:	Immissionsorte, Beurteilungspegel (Notfallbetrieb) bei Einsätzen mit Martinshorn und schalltechnische Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte.....	24

2 Situation und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Issum beabsichtigt die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Sevelen. Die hierfür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Issum-Sevelen Nr. 4 - Erholungsgebiet Sevelen - im Bereich Hoerstgener Straße / Parkstraße der Gemeinde Issum geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Sevelen an der Hoerstgener Straße (L 478). In Abbildung 1 ist eine Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes dargestellt; Abbildung 2 zeigt einen Vorentwurf der Planzeichnung zur Bebauungsplanänderung /15/.



Abb. 1: Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes

© Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw

Zur Beurteilung der nach der Umsetzung des Vorhabens auf die Nachbarschaft einwirkenden Geräusche ist im Auftrag der Gemeinde Issum eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen, die die Geräuschimmissionen anhand der einschlägigen Beurteilungsgrundlagen (siehe Kapitel 3) bewertet. Dabei ist zwischen dem Regelbetrieb (diver-

se dienstliche Tätigkeiten, Besprechungen etc.) und dem Notfallbetrieb (Rettungseinsätze) zu unterscheiden.

Grundlage der schalltechnischen Untersuchung sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie Angaben der Issumer Feuerwehr /17/ zu den künftig zu erwartenden geräuschverursachenden Vorgängen und Tätigkeiten auf dem Gelände.

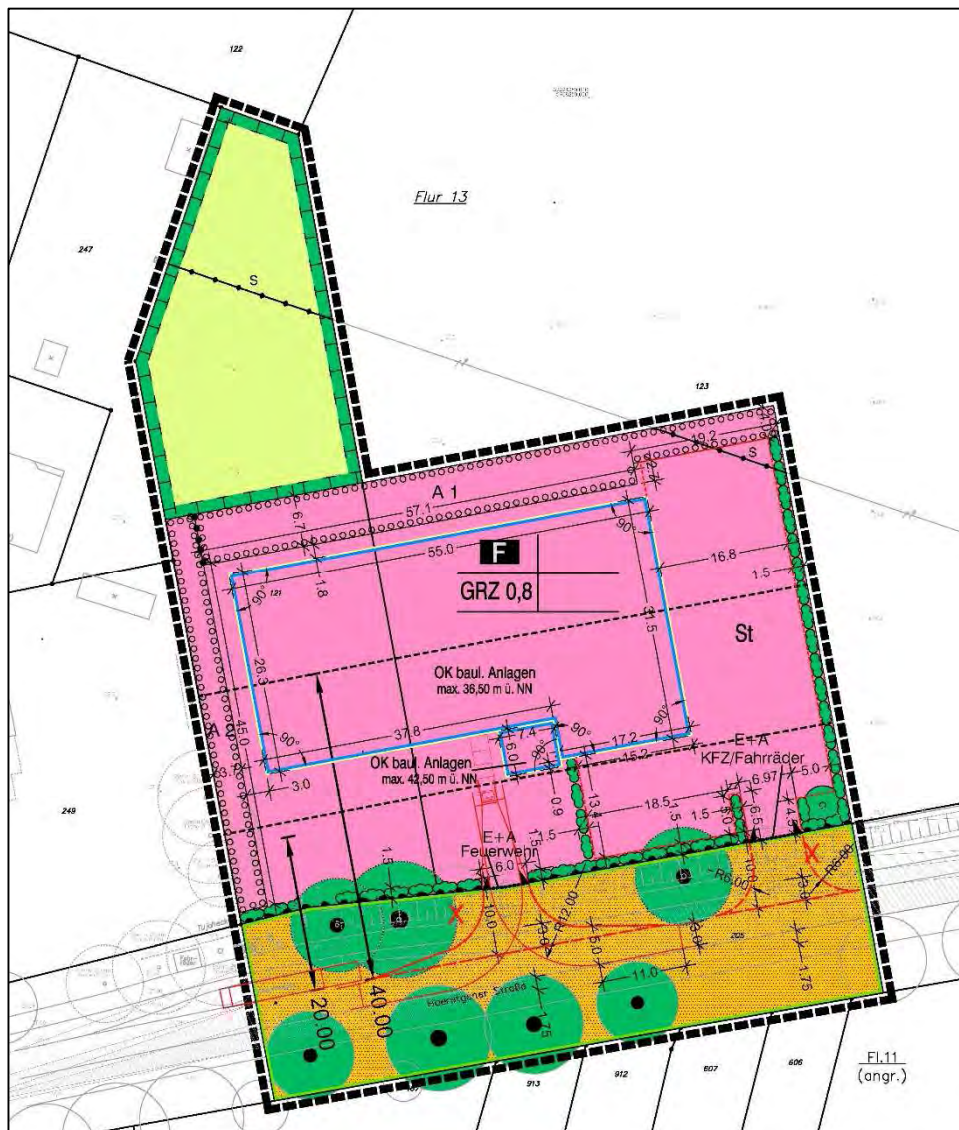


Abb. 2: Vorentwurf der Planzeichnung zur Bebauungsplanänderung /15/

3 Beurteilungsgrundlagen

3.1 DIN 18005 Teil 1

Die DIN 18005-1 /7/ gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung und führt hierzu im Beiblatt 1 /8/ schalltechnische Orientierungswerte als Zielvorstellungen an.

Nach Beiblatt 1 müssen Lärmvorsorge und Lärminderung

"[...] deshalb auch durch städtebauliche Maßnahmen bewirkt werden. Voraussetzung dafür ist die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung in den Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) sowie bei anderen raumbezogenen Fachplanungen."

Die Einhaltung oder Unterschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte

"[...] ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen."

Für die von den anlagenbezogenen Geräuschen am stärksten betroffenen Wohnhäuser sind gemäß den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen /15/ die für allgemeine Wohngebiete (WA) geltenden schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 zu berücksichtigen (siehe Tabelle 1).

Tab. 1: Schalltechnische Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1

Gebietseinstufung	Schalltechnische Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1	
	[dB(A)]	
	tags	nachts
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	40 (45) ¹⁾

¹⁾ gilt für Verkehrsgeräusche

Das Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 nennt folgende Hinweise für die Anwendung der Orientierungswerte:

"Die [...] genannten Orientierungswerte sind als eine sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen. Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen [...] zu verstehen. Die Abwägung kann in

bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange [...] zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.

[...]

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen - insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

Überschreitungen der Orientierungswerte [...] und entsprechende Maßnahmen zum Erreichen ausreichenden Schallschutzes [...] sollen im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan oder in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben und gegebenenfalls in den Plänen gekennzeichnet werden."

Die schalltechnischen Orientierungswerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags	6.00 - 22.00 Uhr
nachts	22.00 - 6.00 Uhr

und gelten entsprechend für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden tags bzw. 8 Stunden nachts.

3.2 TA Lärm

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) /4/ dient nach Nr. 1 Abs. 1 dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Sie gilt nach Nr. 1 Abs. 2 für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) /1/ unterliegen. Die unter den Buchstaben a bis h der TA Lärm genannten Anlagen, wie z. B. Sport- und Freizeitanlagen, landwirtschaftliche Anlagen, Schießplätze, Tagebaue, Baustellen, Seehafenumschlagsanlagen und Anlagen für soziale Zwecke sind vom Anwendungsbereich der TA Lärm grundsätzlich ausgenommen.

Maßgebliche Immissionsorte sind die Orte im Einwirkungsbereich einer Anlage, an denen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten sind.

Die maßgeblichen Immissionsorte liegen

- a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109-1 /6/;
- b) bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen;
- c) bei mit der zu beurteilenden Anlage baulich verbundenen schutzbedürftigen Räumen, bei Körperschallübertragung sowie bei der Einwirkung tieffrequenter Geräusche in dem am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raum.

Zur Beurteilung der von dem Betrieb des Feuerwehrgerätehauses nach der Umsetzung des Vorhabens in der Nachbarschaft hervorgerufenen Geräuschimmissionen werden auf Basis von Angaben der Gemeinde Issum /15/ die in Tabelle 2 aufgeführten, gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm herangezogen. Diese sind bei den aufgeführten Gebietskategorien identisch mit den in Kapitel 3.1 angegebenen schalltechnischen Orientierungswerten für Gewerbe-lärm nach Beiblatt 1 zu DIN 18005-1.

Tab. 2: Immissionsorte (IO) und Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm

Immissionsort (IO)	Gebietsart	Immissionsrichtwert [dB(A)]	
		tags	nachts
IO-1, Parkstraße 22, O, EG	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40
IO-2, Parkstraße 20, O, DG			
IO-3, Parkstraße 17, O, 1.OG			
IO-4, Veenstraße 26 A, N, DG			
IO-5, Am Moashof 11, W, 1. OG			
IO-6, Am Moashof 15, N, DG			

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags 6.00 - 22.00 Uhr
nachts 22.00 - 6.00 Uhr

und gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

In allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten, in reinen Wohngebieten sowie in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für folgende Zeiten die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. an Werktagen | 6.00 - 7.00 Uhr
20.00 - 22.00 Uhr |
| 2. an Sonn- und Feiertagen | 6.00 - 9.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
20.00 - 22.00 Uhr |

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf nach Nr. 4.2 in Verbindung mit Nr. 3.2.1 der TA Lärm auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Gemäß Nr. 7.1 der TA Lärm (Ausnahmeregelungen für Notsituationen) dürfen die Immissionsrichtwerte überschritten werden, soweit es u. a. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Bei seltenen Ereignissen, die an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten innerhalb eines Kalenderjahres und an nicht mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden pro Jahr auftreten, betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel außerhalb von Gebäuden nach Nr. 6.3 der TA Lärm

- | | |
|--------|---|
| tags | 70 dB(A) und |
| nachts | 55 dB(A) (gilt nicht für Industriegebiete). |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte

- in Gewerbegebieten am Tag um nicht mehr als 25 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 15 dB(A)
- in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstaben c bis g der TA Lärm (u. a. Mischgebiete, allgemeine und reine Wohngebiete) am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A)

überschreiten.

4 Emissionsdaten

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird zwischen dem Regelbetrieb (Übungen, Schulungen etc.) und dem Notfallbetrieb (Ausrücken der Einsatzfahrzeuge) unterschieden. Die uns zur Verfügung gestellte Betriebsbeschreibung in diesem Bericht in Kapitel 9.3 beigefügt.

4.1 Regelbetrieb

4.1.1 Allgemeines

Beim Regelbetrieb, der nach Angaben der Issumer Feuerwehr /17/ Tätigkeiten wie Besprechungen, Reinigung der Fahrzeughalle und sonstiger Räume sowie vereinzelte Einsatzfahrzeugbewegungen (Reparaturfahrten, Fahrzeugtausch, Tankfahrten, Fahrten zu Übungsdiensten) umfasst, sind im Wesentlichen folgende Geräuschquellen zu berücksichtigen:

- Pkw-Verkehr auf dem vorgesehenen Parkplatz (ca. 35 Stellplätze)
- Fahrverkehr, Stellvorgänge und Rangieren von Einsatzfahrzeugen
- Übungsbetrieb auf dem Übungshof
- Kurzzeitiger Probebetrieb von Aggregaten (z. B. Stromerzeuger) im Freien

Beim Öffnen und Schließen der Rolltore ist bei einer dem Stand der Technik entsprechenden Bauweise nicht mit relevanten Geräuschimmissionen zu rechnen.

Der Übungs- und Schulungsdienst für die aktive Wehr findet gemäß /17/ im 14-tägigen Rhythmus jeweils freitags zwischen etwa 19.30 Uhr und 21.30 Uhr statt. Übungen sind auch auf dem Feuerwehrgelände vorgesehen. Stromerzeuger sollen hier nur kurzzeitig für Wartungsarbeiten und Funktionsüberprüfungen eingeschaltet werden.

Sämtliche geräuschverursachende Vorgänge und Tätigkeiten beschränken sich bei Schulungen und Übungen somit auf den Tageszeitraum (6.00 - 22.00 Uhr).

In den folgenden Abschnitten sind die einzelnen Geräuschquellen näher beschrieben.

4.1.2 Pkw-Verkehr

Die Ermittlung der Geräuschemissionen der An- und Abfahrten der Feuerwehr-Bediensetzten erfolgt nach dem sog. zusammengefassten Verfahren (Normalfall) gemäß Abschnitt 8.2.1 der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt /13/, das sowohl die Emissionen aus dem Parksuchverkehr auf den Fahrgassen als auch die Emissionen aus dem Ein- und Ausparken in die einzelnen Stellplätze, also Rangieren, An- und Abfahren, Türenschnellen, berücksichtigt.

Mit dem nachfolgend beschriebenen vereinfachten Berechnungsverfahren lassen sich nach /13/ im Normalfall für alle von Parkplatzlärm beeinflussten Immissionsorte Beurteilungspegel "auf der sicheren Seite" berechnen.

Der flächenbezogene Schalleistungspegel eines Parkplatzes unter Berücksichtigung des Fahrverkehrs ergibt sich nach folgender empirischer Formel:

$$L_W'' = L_{W0} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{StrO} + 10 \cdot \lg(B \cdot N) - 10 \cdot \lg(S / 1m^2)$$

Dabei bedeuten:

- L_W'' Flächenbezogener Schalleistungspegel aller Vorgänge auf dem Parkplatz (einschließlich Durchfahranteil)
- L_{W0} Ausgangsschalleistungspegel für eine Bewegung/h auf einem P+R-Parkplatz
- K_{PA} Zuschlag für die Parkplatzart
- K_I Zuschlag für die Impulshaltigkeit (für das zusammengefasste Verfahren)
- K_D Schallanteil der durchfahrenden Kfz und des Parksuchverkehrs;
 $K_D = 2,5 \cdot \lg(f \cdot B - 9) \text{ dB(A)}$; $f \cdot B > 10$ Stellplätze; $K_D = 0$ für $f \cdot B \leq 10$
- f Stellplätze je Einheit der Bezugsgröße
- K_{StrO} Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen
- B Bezugsgröße (Anzahl der Stellplätze, Netto-Verkaufsfläche in m^2 o. a.)
- N Bewegungshäufigkeit (Bewegungen je Einheit der Bezugsgröße und Stunde)
- S Gesamt- bzw. Teilfläche des Parkplatzes

Im Sinne einer konservativen Betrachtung wird davon ausgegangen, dass die Fahrgassen des Parkplatzes gepflastert ausgeführt werden.

Im Einzelnen werden folgende Werte angesetzt:

- L_{W0} = 63 dB(A) als Ausgangsschalleistungspegel
- K_{PA} = 0 dB(A) für Besucher- und Mitarbeiterparkplätze
- K_I = 4 dB(A) für Besucher- und Mitarbeiterparkplätze
- B = ca. 35 Stellplätze
- f = 1,0 bei sonstigen Parkplätzen (P+R-Plätze, Mitarbeiterparkplätze)
- K_D = 3,5 dB(A)
- K_{StrO} = 1,0 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm
- $B \cdot N$ = 1 Bewegung pro Stellplatz tags außerhalb der Ruhezeiten (7.00 - 20.00 Uhr),
1 Bew. pro Stellpl. tags innerh. d. Ruhezeit. (6.00 - 7.00 Uhr u. 20.00 - 22.00 Uhr)
- S = 1.029 m^2

Die o. g. Pkw-Bewegungshäufigkeiten werden gleichmäßig auf die genannten Zeiträume verteilt. Es ergeben sich folgende (flächenbezogene) Schalleistungspegel:

tags außerhalb der Ruhezeiten (7.00 - 20.00 Uhr):

$$L_{WA,13h}'' = 45,7 \text{ dB(A)/m}^2 \quad \text{bzw.} \quad L_{WA,13h} = 75,9 \text{ dB(A)}$$

tagsüber innerhalb der Ruhezeiten (6.00 - 7.00 Uhr und 20.00 - 22.00 Uhr):

$$L_{WA,3h}'' = 52,1 \text{ dB(A)/m}^2 \quad \text{bzw.} \quad L_{WA,3h} = 82,3 \text{ dB(A)}$$

Im Nachtzeitraum (22.00 - 6.00 Uhr) finden im Regelbetrieb keine anlagenbezogenen Pkw-Bewegungen statt.

4.1.3 Einsatzfahrzeuge

Die Berechnung der Geräuschemission der vereinzelt zu Reparaturzwecken, Fahrzeugtausch, Betankungen oder Übungen ausfahrenden Einsatzfahrzeuge erfolgt analog zu den Ausführungen in Kapitel 4.1.2 dieser Untersuchung nach dem zusammengefassten Verfahren der Parkplatzlärmstudie. Dabei werden für zwei der an dem neuen Standort vorgesehenen vier Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr die Kennwerte für Lkw zugrunde gelegt (Löschfahrzeuge) und für zwei die Kennwerte für Pkw (Mannschaftstransportfahrzeuge). Im Einzelnen werden folgende Werte berücksichtigt:

L_{W0}	=	63 dB(A) als Ausgangsschalleistungspegel
K_{PA}	=	14 dB(A) für Lkw-Abstellplätze
	=	0 dB(A) für Besucher- und Mitarbeiterparkplätze
K_I	=	3 dB(A) für Lkw-Abstellplätze
	=	4 dB(A) für Besucher- und Mitarbeiterparkplätze
B	=	2 Stellplätze für Lkw
	=	2 Stellplätze für Pkw
f	=	1,0 bei sonstigen Parkplätzen (P+R-Plätze, Mitarbeiterparkplätze)
K_D	=	0 dB(A), da $f \cdot B \leq 10$
K_{StrO}	=	1,0 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm
$B \cdot N$	=	3 Bewegungen pro Stellplatz tags außerhalb der Ruhezeiten sowie
	=	3 Bewegungen pro Stellplatz tags innerhalb der Ruhezeiten
S	=	883 m ²

Es ergeben sich die nachfolgend aufgeführten (flächenbezogenen) Schalleistungspegel.

tags außerhalb der Ruhezeiten (7.00 - 20.00 Uhr):

Löschfahrzeuge

$$L_{WA,13h}'' = 48,2 \text{ dB(A)/m}^2 \quad \text{bzw.} \quad L_{WA,13h} = 77,7 \text{ dB(A)}$$

Mannschaftstransportfahrzeuge

$$L_{WA,13h}'' = 35,2 \text{ dB(A)/m}^2 \quad \text{bzw.} \quad L_{WA,13h} = 64,7 \text{ dB(A)}$$

tags innerhalb der Ruhezeiten (6.00 - 7.00 Uhr und 20.00 - 22.00 Uhr):

Löschfahrzeuge

$$L_{WA,3h}'' = 54,6 \text{ dB(A)/m}^2 \quad \text{bzw.} \quad L_{WA,3h} = 84,1 \text{ dB(A)}$$

Mannschaftstransportfahrzeuge

$$L_{WA,3h}'' = 41,6 \text{ dB(A)/m}^2 \quad \text{bzw.} \quad L_{WA,3h} = 71,1 \text{ dB(A)}$$

4.1.4 Kommunikationsgeräusche

Anhand der VDI-Richtlinie 3770 /12/ können die Geräuschemissionen sich mit unterschiedlicher Intensität unterhaltender Menschen berechnet werden. Auf dem Feuerwehrgelände ist im Wesentlichen im Bereich vor den südlichen Toren der Fahrzeughalle und um den Übungsturm bei Übungen mit Kommunikationsgeräuschen zu rechnen.

Während der bis zu zweistündigen Übungszeit im Tageszeitraum (davon bis zu andert-halb Stunden i. d. Rz.) wird davon ausgegangen, dass 40 Personen anwesend sind, von denen sich ein Anteil von 25 % permanent gleichzeitig in gehobener Sprechweise äußert.

Nach der VDI-Richtlinie 3770 beträgt der Schalleistungspegel für eine einzelne Person ($L_{WA, 1 Person}$) bei einer gehobenen Sprechweise 70 dB(A).

Der Gesamt-Schalleistungspegel für die o. g. Anzahl gleichzeitig sprechender Personen ergibt sich nach folgender Beziehung:

$$L_{WA,n Personen} = L_{WA,1 Person} + 10 \cdot \lg(n)$$

Um der Impulshaltigkeit, insbesondere bei Äußerungen weniger Personen, Rechnung zu tragen, ist nach /12/ von folgendem Zuschlag auszugehen:

$$\Delta L_I = 9,5 \text{ dB} - 4,5 \cdot \lg(n)$$

Dabei bezeichnet n die Anzahl der zur Immission wesentlich beitragenden Personen. Der so ermittelte Impulzzuschlag wird in der schalltechnischen Berechnung bereits emissionsseitig auf die Schalleistungspegel aufgeschlagen. Zur Berücksichtigung einer etwaigen erhöhten Störwirkung beim Mithören unerwünschter Informationen wird emissionsseitig über die Dauer der Übung (zwei Stunden) ein Zuschlag von 3 dB(A) in Ansatz gebracht.

Insgesamt ergibt sich für die Kommunikationsgeräusche somit folgender Emissionspegel (Quellhöhe 1,6 m für stehende Personen):

25 % von 40 Personen kommunizieren
permanent gleichzeitig in gehobener
Sprechweise

$$L_{WA} = 88,0 \text{ dB(A)}$$

4.1.5 Probelauf Stromerzeuger

In Einzelfällen werden auf dem Feuerwehrgelände kurzzeitig Probelläufe von Aggregaten (z. B. Stromerzeuger) durchgeführt.

Die üblicherweise bei Feuerwehr und Katastrophenschutz zum Einsatz kommenden Stromaggregate weisen in sieben Metern Entfernung üblicherweise Schalldruckpegel L_{pA} von 64 - 73 dB(A) auf /18/, was bei freier Schallausbreitung in den Halbraum einer Schalleistung L_{WA} von etwa 89 - 98 dB(A) entspricht. Konservativ wird im vorliegenden Fall somit folgender Schalleistungspegel in Ansatz gebracht:

Stromerzeuger $L_{WA} = 98 \text{ dB(A)}$

Die Einwirkzeit eines Probelaufs wird in den schalltechnischen Berechnungen mit einer Dauer von 60 Minuten innerhalb der Ruhezeit (während des Übungsbetriebs) berücksichtigt. Die Geräuschquelle wird vor den Toren der Fahrzeughalle positioniert.

4.1.6 Sonstiges

Die Installation stationärer Anlagen (z. B. Lüftungs- und/oder Heizungsanlagen), die ggf. geeignet sein könnten, in der Nachbarschaft relevante Geräuschimmissionen hervorzurufen, ist derzeit nicht vorgesehen. Bei einer diesbezüglich relevanten Änderung empfiehlt sich ggf. eine schalltechnische Überprüfung. Dies gilt auch, sofern insbesondere im Freibereich über das in der vorliegenden Untersuchung berücksichtigte Aggregat (vgl. z. B. Kapitel 4.1.5) hinaus gehende lärmrelevante Geräte wie beispielsweise Hochdruckreiniger und Pumpen eingesetzt werden sollen.

Die Errichtung einer Waschhalle ist nicht vorgesehen.

Der Einsatz von Martinshörnern ist während der Übungen nicht geplant.

4.2 Notfallbetrieb

Am vorgesehenen Standort des Gerätehauses sollen vier Fahrzeuge der Feuerwehr stationiert werden.

Das Einsatzgeschehen variiert üblicherweise stark, sodass die Einsatzfahrzeuge teilweise mehrere Tage am Stück nicht ausrücken, teilweise jedoch auch innerhalb weniger Tage mehrmals. Im Durchschnitt wurden in den Jahren 2014 bis 2018 etwa 30 Einsätze pro Jahr gefahren, davon vier im Nachtzeitraum.

4.2.1 Fahrzeugverkehr

Im Tageszeitraum sind für den Notfallbetrieb das An- und Abrücken der Einsatzkräfte sowie die Abfahrt und Rückkehr der Einsatzfahrzeuge zu berücksichtigen. Im Sinne eines konservativen Berechnungsansatzes wird von Einsätzen an Sonn- und Feiertagen ausgegangen.

Bei Notfalleinsätzen ist in der ungünstigsten Nachtstunde im "worst-case-Fall" die Anfahrt der Einsatzkräfte (worst-case-Ansatz: eine Bewegung pro Pkw-Stellplatz) sowie die Abfahrt sämtlicher Einsatzfahrzeuge innerhalb einer Stunde zu Grunde zu legen.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen erfolgt analog zu den Ausführungen in Kapitel 4.1.2 dieser Untersuchung nach dem sog. zusammengefassten Verfahren (Normalfall) gemäß Abschnitt 8.2.1 der Parkplatzlärmstudie.

Im Einzelnen werden folgende Werte in Ansatz gebracht:

L_{W0}	=	63 dB(A) als Ausgangsschalleistungspegel
K_{PA}	=	0 dB(A) für Besucher- und Mitarbeiterparkplätze 14 dB(A) für Lkw-Abstellplätze
K_I	=	4 dB(A) für Besucher- und Mitarbeiterparkplätze 3 dB(A) für Lkw-Abstellplätze
B	=	Pkw-Parkplatz: ca. 35 Stellplätze Fahrzeughalle: < 10 Stellplätze
f	=	1,0 bei sonstigen Parkplätzen (P+R-Plätze, Mitarbeiterparkplätze)
K_D	=	Pkw-Parkplatz: 3,5 dB(A)
K_{StrO}	=	1,0 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm
$B \cdot N$	=	tags: Pkw-Parkplatz: 2 Bew. pro Stellpl. innerh. d Ruhezeit an Sonn- u. Feiertagen Fahrzeughalle: je 4 Bewegungen von Lösch- und Mannschaftstransportfahrzeugen innerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen Ungünstigste Nachtstunde (z. B. 5.00 - 6.00 Uhr): Pkw-Parkplatz: 1 Bewegung pro Stellplatz Fahrzeughalle: je 2 Bewegungen von Lösch- und Mannschaftstransportfahrzeugen
S	=	Pkw-Parkplatz: 1.029 m ² Einsatzfahrzeuge: 530 m ²

Es ergeben sich folgende (flächenbezogene) Schalleistungspegel:

tags innerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen:

Pkw

$$L_{WA,7h}'' = 51,4 \text{ dB(A)/m}^2 \quad \text{bzw.} \quad L_{WA,7h} = 81,6 \text{ dB(A)}$$

Löschfahrzeuge

$$L_{WA,7h}'' = 51,3 \text{ dB(A)/m}^2 \quad \text{bzw.} \quad L_{WA,7h} = 78,6 \text{ dB(A)}$$

Mannschaftstransportfahrzeuge

$$L_{WA,7h}'' = 38,3 \text{ dB(A)/m}^2 \quad \text{bzw.} \quad L_{WA,7h} = 65,6 \text{ dB(A)}$$

ungünstigste Nachtstunde:

Pkw

$$L_{WA,1h}'' = 56,9 \text{ dB(A)/m}^2 \quad \text{bzw.} \quad L_{WA,1h} = 87,0 \text{ dB(A)}$$

Löschfahrzeuge

$$L_{WA,1h}'' = 56,8 \text{ dB(A)/m}^2 \quad \text{bzw.} \quad L_{WA,1h} = 84,1 \text{ dB(A)}$$

Mannschaftstransportfahrzeuge

$$L_{WA,1h}'' = 43,8 \text{ dB(A)/m}^2 \quad \text{bzw.} \quad L_{WA,1h} = 71,1 \text{ dB(A)}$$

4.2.2 Sonstiges

Wir gehen davon aus, dass die nach Einsätzen ggf. notwendige Wiedervorbereitung der Einsatzfahrzeuge für den nächsten Notfall üblicherweise innerhalb des Gebäudes stattfindet. Bei erforderlichen Tätigkeiten im Freibereich sollte die Kommunikation im Nachtzeitraum zum Schutz der Nachbarschaft auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

5 Ermittlung der Geräuschimmissionen

Die Schallausbreitungsberechnung erfolgt gemäß Nr. A.2.3 der TA Lärm als detaillierte Prognose nach DIN ISO 9613-2 /10/.

Der an einem Aufpunkt auftretende äquivalente Oktavband-Dauerschalldruckpegel bei Mitwind, $L_{FT}(DW)$, ist zu berechnen nach Formel (3) der DIN ISO 9613-2:

$$L_{FT}(DW) = L_W + D_C - A$$

Dabei bedeuten:

- $L_{FT}(DW)$ der Oktavband-Dauerschalldruckpegel bei Mitwind
- L_W der Oktavband-Schalleistungspegel der Schallquelle in Dezibel
- D_C die Richtwirkungskorrektur in Dezibel
- A die Oktavbanddämpfung in Dezibel, die während der Schallausbreitung von der Quelle zum Empfänger vorliegt

Die Oktavbanddämpfung A berechnet sich nach Formel (4) der DIN ISO 9613-2:

$$A = A_{div} + A_{atm} + A_{gr} + A_{bar} + A_{misc}$$

Dabei bedeuten:

- A_{div} die Dämpfung auf Grund geometrischer Ausbreitung
 - A_{atm} die Dämpfung auf Grund von Luftabsorption
 - A_{gr} die Dämpfung auf Grund des Bodeneffekts
 - A_{bar} die Dämpfung auf Grund von Abschirmung
 - A_{misc} die Dämpfung auf Grund verschiedener anderer Effekte
- $A_{misc} = A_{fol} + A_{site} + A_{hous}$
- mit: A_{fol} die Dämpfung von Schall durch Bewuchs
 A_{site} die Dämpfung von Schall durch ein Industriegelände
 A_{hous} die Dämpfung von Schall durch bebauten Gelände

Der äquivalente A-bewertete Dauerschalldruckpegel bei Mitwind, $L_{AT}(DW)$, ist durch Addition der einzelnen Quellen und für jedes Oktavband zu bestimmen nach Formel (5) der DIN ISO 9613-2:

$$L_{AT}(DW) = 10 \cdot \lg \left\{ \sum_{i=1}^n \left[\sum_{j=1}^n 10^{0,1 \cdot [L_{FT}(ij) + A_r(j)]} \right] \right\} \text{ dB}$$

Der A-bewertete Langzeit-Mittelungspegel $L_{AT}(LT)$ im langfristigen Mittel errechnet sich nach Gleichung (6) der DIN ISO 9613-2:

$$L_{AT}(LT) = L_{AT}(DW) - C_{met}$$

Dabei bedeuten:

C_{met} meteorologische Korrektur zur Bestimmung des Langzeitmittelungspegels:

$$C_{met} = 0 \quad \text{wenn } d_p \leq 10 \cdot (h_s + h_r)$$

$$C_{met} = C_0 \cdot [1 - 10 \cdot (h_s + h_r) / d_p] \quad \text{wenn } d_p > 10 \cdot (h_s + h_r)$$

mit

h_s Höhe der Quelle in Metern

h_r Höhe des Aufpunktes in Metern

d_p Abstand zwischen Quelle und Aufpunkt in Metern,
projiziert auf die horizontale Bodenebene

C_0 Faktor in Dezibel, abhängig von den örtlichen Wetterstatistiken für
Windgeschwindigkeit und -richtung sowie Temperaturgradienten

Die Ermittlung der meteorologischen Korrektur C_{met} erfolgt nach den Empfehlungen des LANUV NRW /21/ auf Basis einer langjährigen Windstatistik der meteorologischen Station Bocholt (Bezugszeitraum 1975 - 2004).

Die Berechnung der Geräuschemissionen erfolgt mit Hilfe der Schallimmissionsprognose-Software CadnaA /22/ unter Berücksichtigung der Zuschläge für die erhöhte Störwirkung von Geräuschen in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach Nr. 6.5 der TA Lärm. Hierbei werden Abschirmungen und Reflexionen von Gebäuden sowie Unebenheiten des Geländes berücksichtigt.

Die Eingabedaten und Berechnungsergebnisse für den Regelbetrieb sind in Kapitel 9.4 zusammengefasst.

6 Ergebnisse

6.1 Regelbetrieb

6.1.1 Beurteilungspegel

In Tabelle 3 sind die beim Regelbetrieb (Übungen, Schulungen etc.) in der Nachbarschaft zu erwartenden Beurteilungspegel den gebietsabhängigen Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 der TA Lärm bzw. den schalltechnischen Orientierungswerten nach Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 gegenübergestellt. Grundlage der schalltechnischen Berechnung sind die in Kapitel 4.1 beschriebenen Ausgangsdaten und Schalleistungspegel.

Es sind die gerundeten Beurteilungspegel für die von den Geräuschen am stärksten betroffenen Fenster der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen aufgeführt.

Tab. 3: Immissionsorte, Beurteilungspegel (Regelbetrieb) und schalltechnische Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte

Bez.	Lage (Adresse, Fassade, Geschoss)	Beurteilungspegel (Regelbetrieb)		Immissionsrichtwerte bzw. schalltechnische Orientierungswerte	
		[dB(A)]		[dB(A)]	
		tags	nachts	tags	nachts
IO-1	Parkstraße 22, O, EG	43	--	55	40
IO-2	Parkstraße 20, O, DG	49			
IO-3	Parkstraße 17, O, 1.OG	40			
IO-4	Veenstraße 26 A, N, DG	42			
IO-5	Am Moashof 11, W, 1. OG	43			
IO-6	Am Moashof 15, N, DG	42			

Den Werten in Tabelle 3 ist zu entnehmen, dass die prognostizierten Beurteilungspegel die zu Grunde gelegten Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm (zahlenmäßig identisch mit den schalltechnischen Orientierungswerten gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1) an den untersuchten Immissionsorten tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr) um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Aufgrund der vorgenannten Richtwertunterschreitung ist der verursachte Immissionsbeitrag mit Verweis auf Nr. 4.2 in Verbindung mit Nr. 3.2.1 der TA Lärm als nicht relevant anzusehen. Eine Ermittlung der auf die Immissionsorte einwirkenden Geräuschvorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, ist somit nicht erforderlich.

Im Nachtzeitraum (22.00 - 6.00 Uhr) gehen von dem geplanten Feuerwehrgerätehaus im Regelbetrieb keine Geräuschemissionen aus.

6.1.2 Maximalpegel durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen

Die Ermittlung der zu erwartenden Maximalpegel durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen erfolgt im Regelbetrieb für das Türenschiessen eines Pkw auf den Pkw-Stellplätzen für einen maximalen Schalleistungspegel nach /13/ von $L_{WA,max} = 98 \text{ dB(A)}$ im Bereich des jeweils in Bezug auf die einzelnen Immissionsorte nächstgelegenen Pkw-Stellplatzes. Darüber hinaus wird an der Zufahrt zur Hoerstgener Straße die Betätigung der Betriebsbremse eines Löschfahrzeugs mit einem in /14/ für Lkw-Betriebsbremsen angegebenen mittleren maximalen Schalleistungspegel von $L_{WA,max} = 108 \text{ dB(A)}$ angesetzt.

Tab. 4: Immissionsorte, Maximalwerte der Beurteilungspegel und Immissionswerte für kurzzeitige Geräuschspitzen (Regelbetrieb)

Bez.	Lage (Adresse, Fassade, Geschoss)	Maximalwerte der Beurteilungspegel		Immissionswerte für kurzzeitige Geräuschspitzen	
		[dB(A)]		[dB(A)]	
		tags	nachts	tags	nachts
IO-1	Parkstraße 22, O, EG	62	--	85	60
IO-2	Parkstraße 20, O, DG	65	--		
IO-3	Parkstraße 17, O, 1.OG	58	--		
IO-4	Veenstraße 26 A, N, DG	59	--		
IO-5	Am Moashof 11, W, 1. OG	62	--		
IO-6	Am Moashof 15, N, DG	59	--		

Der Gegenüberstellung der Werte in Tabelle 4 kann entnommen werden, dass der gemäß der TA Lärm in allgemeinen Wohngebieten tagsüber für kurzzeitige Geräuschspitzen geltende Immissionswert von 85 dB(A) (Richtwert am Tage zzgl. 30 dB) an allen Immissionsorten deutlich unterschritten wird.

Im Regelbetrieb gehen von dem Feuerwehrgerätehaus nachts keine Geräusche aus.

6.2 Notfallbetrieb

Unbeschadet der verwaltungsrechtlichen Frage, ob die in Zusammenhang mit Notfalleinsätzen verursachten Geräuschimmissionen nach den Regelungen der TA Lärm zu beurteilen sind, werden diese Regelungen hier hilfsweise herangezogen.

Den Werten in Tabelle 5 ist zu entnehmen, dass die prognostizierten Beurteilungspegel die zu Grunde gelegten Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm tagsüber an Sonn- und Feiertagen um mindestens 18 dB(A) unterschreiten und in der ungünstigsten Nachtstunde mindestens einhalten.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Martinshorn der Einsatzfahrzeuge nicht bereits auf dem Alarmhof, sondern erst auf der öffentlichen Straße im Bereich der Hoerstgener Straße eingeschaltet wird.

Tab. 5: Immissionsorte, Beurteilungspegel (Notfallbetrieb) bei Einsätzen ohne Martinshorn und schalltechnische Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte

Bez.	Lage (Adresse, Fassade, Geschoss)	Beurteilungspegel (Notfallbetrieb)		Immissionsrichtwerte bzw. schalltechnische Orientierungswerte	
		[dB(A)]		[dB(A)]	
		tags	nachts	tags	nachts
IO-1	Parkstraße 22, O, EG	30	33	55	40
IO-2	Parkstraße 20, O, DG	37	40		
IO-3	Parkstraße 17, O, 1.OG	31	34		
IO-4	Veenstraße 26 A, N, DG	32	35		
IO-5	Am Moashof 11, W, 1. OG	36	39		
IO-6	Am Moashof 15, N, DG	35	38		

In § 38 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) /3/ heißt es hierzu:

"(1) Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten. [...]"

Bei Notfalleinsätzen ist insbesondere bei Betätigung der Einsatzhörner an den Fahrzeugen - selbst wenn diese erst auf der öffentlichen Straße eingeschaltet werden - mit Lärmbelastungen in der näheren Umgebung zu rechnen. Gemäß Nr. 7.1 der TA Lärm (Ausnahmeregelungen für Notsituationen) dürfen die Immissionsrichtwerte jedoch überschritten werden, soweit es u. a. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Sollte bei dem Ausrücken der Rettungsfahrzeuge der Einsatz der Martinshörner bereits auf dem Alarmhof des Feuerwehrgerätehauses nötig sein, so kann auf Basis der zurückzulegenden Fahrstrecke davon ausgegangen werden, dass die Einwirkzeit der Martinshörner bei der Abfahrt in Summe insgesamt bei ca. 30 Sekunden liegt.

Gemäß DIN 14610 /9/ muss der A-bewertete Schalldruckpegel des Einsatzhorns in Richtung der größten Schallabstrahlung in einem Abstand von 3,5 m für jeden der beiden Einzelklänge mindestens 110 dB(A) betragen. Unter Berücksichtigung der Abstandskorrektur ergibt sich bei kugelförmiger Schallausbreitung der Schallleistungspegel L_{WA} des Einsatzhorns aus

$$L_{WA} = L_{pA} + 10 \cdot \lg(4 \cdot \pi \cdot r^2)$$

zu

$$L_{WA} = 132 \text{ dB(A)}.$$

Die somit rechnerisch resultierenden Beurteilungspegel unter Berücksichtigung des Einsatzes des Martinshorns beim Ausrücken bereits auf dem Alarmhof sind informativ in Tabelle 6 zusammengefasst.

Tab. 6: Immissionsorte, Beurteilungspegel (Notfallbetrieb) bei Einsätzen mit Martinshorn und schalltechnische Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte

Bez.	Lage (Adresse, Fassade, Geschoss)	Beurteilungspegel (Regelbetrieb)		Immissionsrichtwerte bzw. schalltechnische Orientierungswerte	
		[dB(A)]		[dB(A)]	
		tags	nachts	tags	nachts
IO-1	Parkstraße 22, O, EG	56	62	55	40
IO-2	Parkstraße 20, O, DG	60	66		
IO-3	Parkstraße 17, O, 1.OG	53	59		
IO-4	Veenstraße 26 A, N, DG	55	61		
IO-5	Am Moashof 11, W, 1. OG	57	63		
IO-6	Am Moashof 15, N, DG	56	62		

Tabelle 6 ist zu entnehmen, dass die prognostizierten Beurteilungspegel im Alarmfall mit Einsatzhorn auf dem Vorhabengrundstück die zu Grunde gelegten Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm an den untersuchten Immissionsorten sowohl tagsüber als auch nachts überschreiten.

Der nach Nr. 6.3 der TA Lärm für sog. seltene Ereignisse geltende Immissionsrichtwert von tagsüber 70 dB(A) wird selbst bei Einschalten des Martinshorns auf dem Alarmhof deutlich unterschritten.

Da die Rückkehr der Einsatzfahrzeuge, sowie die An- und Abfahrt der Einsatzkräfte in jedem Fall ohne Martinshorn stattfindet, ist eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nur beim Abfahren der Einsatzwagen unter Verwendung dieses Signals bereits auf dem Alarmhof zu erwarten.

6.2.2 Maximalpegel durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen

Die tagsüber sowie nachts im Notfallbetrieb zu erwartenden Maximalpegel durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen entsprechen zahlenmäßig prinzipiell den in Kapitel 6.1.2, Tabelle 4 für den Tageszeitraum ausgewiesenen Werten.

Hieraus ergibt sich, dass auch im Notfallbetrieb (ohne Einsatz des Martinshorns auf dem Alarmhof) tagsüber von einer Einhaltung des in allgemeinen Wohngebieten für kurzzeitige Geräuschspitzen geltenden Immissionshöchstwertes von 85 dB(A) auszugehen ist. Nachts wird der für seltene Ereignisse geltende Immissionshöchstwert von 65 dB(A) (Richtwert von 55 dB(A) zzgl. 10 dB) ebenfalls an allen Immissionsorten eingehalten.

Bei Einsatz des Martinshorns mit einem (maximalen) Schalleistungspegel von 132 dB(A) ist an den nächstgelegenen Immissionsorten im Einzelfall mit Maximalpegeln von bis zu rund 90 dB(A) zu rechnen. Analog zu Nr. 7.1 der TA Lärm (Ausnahmeregelungen für Notsituationen) ist eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte jedoch zulässig, soweit es u. a. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

6.3 Lärmschutzmaßnahmen

Zum Schutz der Nachbarschaft bzw. zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind folgende Schallschutzmaßnahmen umzusetzen:

- Der Regelbetrieb (Übungen, Schulungen etc.) ist so zu organisieren, dass im Nachtzeitraum (22.00 - 6.00 Uhr) keine Fahrzeugbewegungen von Einsatzfahrzeugen erforderlich sind.
- Sofern die Situation es zulässt, sollten Martinshörner nicht bereits auf dem Alarmhof, sondern erst auf der Hoerstgener Straße zum Einsatz kommen.
- Sofern beim tatsächlichen Betrieb weitere lärmrelevante Aggregate (z. B. Klimatechnik, Pumpen) zum Einsatz kommen sollen, die geeignet sind, in der Nachbarschaft einen relevanten Immissionsbeitrag zu leisten, empfiehlt sich ggf. eine schalltechnische Überprüfung.

6.4 Qualität der Ergebnisse

Gemäß Nr. A.2.6 der TA Lärm ist es erforderlich, mit dem Ergebnis einer Immissionsprognose Angaben zur Unsicherheit der berechneten Immissionspegel mitzuteilen. Eine wesentliche und durch das Berechnungsverfahren nicht beeinflussbare Unsicherheit resultiert aus der Unsicherheit bei der Ermittlung der Schalleistungspegel und bei der Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2.

Die Ausbreitungsrechnung wurde gemäß DIN ISO 9613-2 als detaillierte Prognose entsprechend Ziffer A.2.3 der TA Lärm unter Verwendung A-bewerteter Einzahlwerte sowie frequenzabhängiger Oktavspektren der Schalleistungspegel durchgeführt.

Insgesamt ist an den Immissionsorten aufgrund der konservativen Berechnungsansätze (Gleichzeitigkeit der Ereignisse, Verwendung des sog. zusammengefassten Verfahrens gemäß Kapitel 8.2.1 der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt) mit eher geringeren als den ausgewiesenen Beurteilungspegeln zu rechnen.

7 Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen

Nach Nr. 7.4 der TA Lärm sollen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist
und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) /2/ erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Der Beurteilungspegel für den Straßenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nach den RLS-90 /5/ zu berechnen.

Im vorliegenden Fall ist im Wesentlichen die Verkehrslärmsituation auf der Hoerstgener Straße zu betrachten, da das Gelände über diese Straße erschlossen wird.

Nach Angaben des Landesbetriebs Straßenbau NRW beträgt die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) auf dem relevanten Abschnitt der Hoerstgener Straße 3.620 Kfz/24h (Zähldaten 2015) /19/.

Eine erstmalige oder weitergehende Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bei gleichzeitiger Erhöhung der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht um rechnerisch mindestens 3 dB(A) ist somit nicht zu erwarten. Darüber hinaus erfolgt auf der Hoerstgener Straße eine gute Vermischung mit dem übrigen Verkehr.

Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen sind somit nicht erforderlich.

8 Grundlagen und Literatur

- | | | |
|------|------------------------------------|--|
| /1/ | BlmSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist |
| /2/ | 16. BlmSchV | Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist |
| /3/ | StVO | Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549) geändert worden ist |
| /4/ | TA Lärm | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist |
| /5/ | RLS-90
Ausgabe 1990 | Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen,
Ausgabe 1990 |
| /6/ | DIN 4109-1
Januar 2018 | Schallschutz im Hochbau
Teil 1: Mindestanforderungen |
| /7/ | DIN 18005-1
Juli 2002 | Schallschutz im Städtebau
Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung |
| /8/ | DIN 18005-1 Beiblatt 1
Mai 1987 | Schallschutz im Städtebau
Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung |
| /9/ | DIN 14610
Januar 2009 | Akustische Warneinrichtungen für bevorrechtigte Wegebewohner |
| /10/ | DIN ISO 9613-2
Oktober 1999 | Akustik: Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien
Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren |
| /11/ | VDI 2571
August 1976 | Schallabstrahlung von Industriebauten |

- /12/ VDI 3770 Emissionskennwerte von Schallquellen - Sport- und
September 2012 Freizeitanlagen

- /13/ Parkplatzlärmstudie - Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus
Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und
Tiefgaragen, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2007

- /14/ Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Heft 3 - Technischer Bericht
zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebs-
geländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbraucher-
märkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbraucher-
märkten, 2005

- /15/ Gemeinde Issum, Stadtplanungsamt: 2. Änderung des Bebauungsplanes
Issum-Sevelen Nr. 4 Teil 3 -Erholungsgebiet Sevelen- im Bereich der Hoerstge-
ner Straße/Parkstraße (Planzeichnung und textliche Festsetzungen,
Stand: März 2019) und Auszüge aus den angrenzenden Bebauungsplänen

- /16/ Gemeinde Issum: Standortuntersuchung für das Feuerwehrgerätehaus des
Löschzuges Sevelen, September 2017

- /17/ Feuerwehr Issum: Betriebsbeschreibung Sevelen vom 29.01.2019

- /18/ HO-MA Elektro Aggregate-Service GmbH, Berlin: Technische Angaben zu Feu-
erwehr-Stromerzeugern (u. a. Schalldruckpegel), Website des Herstellers

- /19/ Landesbetrieb Straßenbau NRW: Verkehrsbelastungsdaten 2015, Zählstelle
4504 1304, www.nwsib-online.nrw.de

- /20/ Ortstermin zur Aufnahme der örtlichen Gegebenheiten am 18.03.2019

- /21/ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Es-
sen: Empfehlungen zur Bestimmung der meteorologischen Dämpfung c_{met} ge-
mäß DIN ISO 9613-2, 2012

- /22/ DataKustik GmbH, Gilching: Schallimmissionsprognose-Software CadnaA,
Version 2019 (32 Bit)

9 Anhang

9.1 Digitalisierungsplan Regelbetrieb



Schalltechnische Untersuchung
 zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes
 und zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
 Issum-Sevelen Nr. 4 - Erholungsgebiet Sevelen -
 im Bereich Hoerstgener Straße / Parkstraße
 der Gemeinde Issum
 Bericht Nr. 3958.1/01

Auftraggeber:
 Gemeinde Issum
 Der Bürgermeister
 Herrlichkeit 7-9
 47661 Issum

DIGITALISIERUNGSPLAN REGELBETRIEB
 mit Darstellung der relevanten Geräuschquellen
 und der maßgeblichen Immissionsorte (IO)

- Objekte:
- + Punktquelle
 - Flächenquelle
 - Haus
 - Schirm
 -  Immissionspunkt


 Maßstab 1 : 750

Datum: 16.04.2019
 Datei: 3958-1-01_Regel_werktags.cna

CadnaA, Version 2019 (32 Bit)

9.2 Digitalisierungsplan Notfallbetrieb



Schalltechnische Untersuchung

zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes
und zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
Issum-Sevelen Nr. 4 - Erholungsgebiet Sevelen -
im Bereich Hoerstgener Straße / Parkstraße
der Gemeinde Issum

Bericht Nr. 3958.1/01

Auftraggeber:

Gemeinde Issum
Der Bürgermeister
Herrlichkeit 7-9
47661 Issum

DIGITALISIERUNGSPLAN NOTFALLBETRIEB

mit Darstellung der relevanten Geräuschquellen
und der maßgeblichen Immissionsorte (IO)

Objekte:

- + Punktquelle
- Linienquelle
- Flächenquelle
- Haus
- Schirm
- Immissionspunkt



Maßstab 1 : 750


Datum: 16.04.2019
Datei: 3958-1-01_Einsatz_SuF.cna

CadnaA, Version 2019 (32 Bit)

WENKER & GESING
Akustik und Immissionsschutz GmbH
Gartenstraße 8 - 48599 Gronau
Tel. 02562 / 70119-0 - www.wenker-gesing.de

9.3 Betriebsbeschreibung der Freiwilligen Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr



Gemeinde Issum

Betriebsbeschreibung Gerätehaus Sevelen

Grundinformationen

Einsatzfahrzeuge:
Der Löschzug Sevelen verfügt aktuell über 4 Einsatzfahrzeuge. Hierbei handelt es sich um 2 Löschfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und 2 Kleinfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t.

Feuerwehrangehörige
Aktuell verfügt der Löschzug Sevelen über ca. 40 aktive Feuerwehrangehörige (Einsatzkräfte).

Verkehrsflächen
Auf der der Wohnbebauung zugewandten Seite befindet sich lediglich die Alarmausfahrt für die Einsatzfahrzeuge und die Übungsfläche. Der Parkplatz für die Einsatzkräfte und dessen Zufahrt ist auf der von der Wohnbebauung abgewandten Seite angeordnet. Eine bauliche Verbindung zwischen Alarmausfahrt und Parkplatz wird durch eine Bepflanzung bzw. bauliche Anlage (Übungsturm) unterbrochen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die der Wohnbebauung zugewandte Fläche der Alarmausfahrt und der Übungsfläche nur für diese Zwecke benutzt wird und es zu keiner übermäßigen Lärmbelästigung durch Zu- und Abfahrt der Feuerwehrangehörigen kommt.

Einsätze

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	Durchschnitt
6.00-22.00 Uhr	14	18	30	32	34	25,6
22:00-06:00 Uhr	2	3	5	6	5	4,2

Die Anzahl der Feuerwehreinsätze ist in den letzten 5 Jahren stetig angestiegen, jedoch ist festzustellen, dass der Großteil der Einsätze tagsüber zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr anfällt.

Die nächtlichen Einsätze zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sind auf einem konstant niedrigen Niveau geblieben. Sie liegen im Durchschnitt bei 4,2 Einsätzen während der Nachtzeit.

Seite 2

Übungsdienst

Der Löschzug Sevelen trifft sich im 14-tägigen Rhythmus jeweils freitags in der Zeit von 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr zum Übungsdienst. Dieser Übungsdienst beinhaltet sowohl die theoretische Ausbildung innerhalb des Schulungsraumes als auch die praktische Ausbildung auf dem Übungshof bzw. an Übungsobjekten innerhalb des Gemeindegebietes.

Es ergeben sich somit durch den regelmäßigen Übungsdienst des Löschzuges Sevelen ca. 26 Übungsabende, wobei jedoch auch ein großer Teil dieser Übungsabende nicht auf der Übungsfläche durchgeführt werden.

Die Übungsfläche sowie der Übungsturm werden in der Regel nicht nach 22:00 Uhr benutzt.

Neben dieser regelmäßigen Ausbildung des Löschzuges Sevelen finden auch noch überörtliche Ausbildungen und Übungen im Rahmen der Modulausbildung bzw. überörtlichen Zusammenarbeit statt.

Auch diese Ausbildungsveranstaltungen finden in der Regel nur von montags bis samstags und maximal bis 22:00 Uhr statt.

Die Anzahl der Übungstage wird derzeit auf ca. 25-30 Übungstage geschätzt. Wobei hierin auch der rein theoretische Unterricht enthalten ist, bei dem die Übungsfläche nicht genutzt wird. Außerdem sind hierin Ausbildungsveranstaltungen am Samstag enthalten, die in der Regel zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr stattfinden.

Weiterhin kommt es durch den Besuch der Ausbildungsstätte des Kreises Kleve in Goch zu Fahrzeugbewegungen auf der Übungsfläche. Hierbei handelt es sich um eine Abfahrt vom Gerätehaus und eine Rückkehr nach Ausbildungsende. Diese 2 Fahrzeugbewegungen finden in der Regel auch vor 22:00 Uhr statt.

Sonstige Nutzung

Besprechungen und Fortbildungen Führungskräfte

Das Gerätehaus dient neben dem Einsatz- und direkten Übungsbetrieb auch als Örtlichkeit für Besprechungen und Fortbildungen der Führungskräfte des Löschzuges Sevelen und der Gesamtwehr Issum. Hierbei wird die Übungsfläche nicht benötigt. Bei diesen Veranstaltungen kommt es lediglich zu geringem Fahrzeugverkehr auf den Parkflächen, welche aufgrund der Anordnung auf der von der Wohnbebauung abgewandten Seite nicht zu einer Belästigung führen sollten.

Zentrale Atemschutzwerkstatt und Gerätewartung

Im Gerätehaus Sevelen gibt es eine zentrale Atemschutzwerkstatt für die Feuerwehr der Gemeinde Issum.

Durch den Betrieb dieser Atemschutzwerkstatt und auch durch die Wartung der vorhandenen Geräte kommt es zu einem geringfügigen Fahrzeugverkehr. Dieser findet in der Regel in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr statt. So dass es hierdurch zu keinen Belästigungen der Nachbarschaft während der Nachtzeit kommt.

Seite 3

Die Fahrzeuge und Geräte, welche im Feuerwehrgerätehaus Sevelen stationiert sind, sind in festgelegten Intervallen zu warten und zu prüfen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu einem geringfügigen Fahrzeugverkehr und Betrieb der Aggregate. Diese Tätigkeiten finden in der Regel in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr statt. So dass es hierdurch zu keinen Belästigungen der Nachbarschaft während der Nachtzeit kommt.

Issum, 29.01.2019



Karl Hans
(Wehrleiter)



Ludwig Boemans
(Löschzugführer)

9.4 Eingabedaten und Berechnungsergebnisse (Regelbetrieb)

Eingabedaten

Punktschallquellen

Bezeichnung	Schalleistung L_{WA}		Einwirkzeit			K_0 dB	Freq. Hz
	Tag	Nacht	Tag	Ruhe	Nacht		
	dB(A)	dB(A)	Min.	Min.	Min.		
Stromerzeuger	98,0	--	0	60	0	3	500

Flächenschallquellen

Bezeichnung	Schalleistung L_{WA}		Schalleistung L_{WA}''		L_{WA} / L_i		Einwirkzeit			K_0 dB	Frequenz Hz
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Typ	Wert	Tag	Ruhe	Nacht		
	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)		dB(A)	Min.	Min.	Min.		
Einsatzfahrzeuge, Kleintr. a. d. Rz.	64,7	--	35,2	--	Lw	L01	780	0	0	3	Oktaven
Einsatzfahrzeuge, Kleintr. i. d. Rz.	71,1	--	41,6	--	Lw	L01	0	180	0	3	Oktaven
Einsatzfahrzeuge, Lkw a. d. Rz.	77,7	--	48,2	--	Lw	L01	780	0	0	3	Oktaven
Einsatzfahrzeuge, Lkw i. d. Rz.	84,1	--	54,6	--	Lw	L01	0	180	0	3	Oktaven
Parkplatz, 35 SP, tags, a. d. Rz.	75,9	--	45,7	--	Lw	L01	780	0	0	3	Oktaven
Parkplatz, 35 SP, tags, i. d. Rz.	82,3	--	52,1	--	Lw	L01	0	180	0	3	Oktaven
Übungshof, Kommunikationsgeräusche, gehobene Sprechweise, tags	88,0	--	61,0	--	Lw	L02+3	30	90	0	3	Oktaven

Berechnungsergebnisse

Beurteilungspegel

Bezeichnung	Beurteilungspegel		Immissionsrichtwert		Relative Höhe m	Koordinaten		
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)		X m	Y m	Z m
IO-1, Parkstraße 22, O, EG	42,5	--	55	40	2,00	32321279,86	5708193,64	29,73
IO-2, Parkstraße 20, O, DG	48,8	--	55	40	4,50	32321273,24	5708162,86	32,02
IO-3, Parkstraße 17, O, 1.OG	40,3	--	55	40	4,50	32321264,32	5708088,35	32,41
IO-4, Veenstraße 26 A, N, DG	41,9	--	55	40	7,50	32321339,57	5708056,33	35,40
IO-5, Am Moashof 11, W, 1. OG	43,4	--	55	40	5,00	32321389,02	5708100,64	33,01
IO-6, Am Moashof 15, N, DG	42,1	--	55	40	6,50	32321423,00	5708107,29	34,49

Teil-Beurteilungspegel

Bezeichnung	IO-1		IO-2		IO-3		IO-4		IO-5		IO-6	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Einsatzfahrzeuge, Kleintr. a. d. Rz.	11,2	--	19,0	--	10,9	--	11,0	--	14,8	--	11,4	--
Einsatzfahrzeuge, Kleintr. i. d. Rz.	17,2	--	25,0	--	16,9	--	17,0	--	20,8	--	17,4	--
Einsatzfahrzeuge, Lkw a. d. Rz.	25,0	--	32,3	--	23,9	--	24,7	--	28,2	--	24,8	--
Einsatzfahrzeuge, Lkw tags, i. d. Rz.	31,0	--	38,3	--	29,9	--	30,7	--	34,2	--	30,8	--
Parkplatz, 35 SP, tags, a. d. Rz.	16,1	--	19,3	--	17,3	--	20,3	--	24,9	--	24,6	--
Parkplatz, 35 SP, tags, i. d. Rz.	22,1	--	25,3	--	23,3	--	26,3	--	30,9	--	30,6	--
Stromerzeuger	41,4	--	47,6	--	38,8	--	40,6	--	41,4	--	40,6	--
Übungshof, Kommunikationsgeräusche, gehobene Sprechweise, tags	33,3	--	39,6	--	32,1	--	32,6	--	34,9	--	32,7	--

Schallpegel

Bezeichnung	Oktavspektrum dB(A)										
	Bewertung	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	A
Pkw (L01)	A	--	46,4	58,0	50,5	55,0	55,1	55,5	52,8	46,6	63,0
Kommunikationsgeräusche, gehobene Sprechweise (L02)	A	--	46,1	53,5	59,2	65,6	64,6	62,7	58,0	--	70,0



Standortanalyse

Gemeinde Issum

Feuerwehrhaus Sevelen

Issum, den 06. April 2018

Auftraggeber: Gemeinde Issum
Projekt: Standortanalyse Feuerwehrhaus Sevelen
Datenstand: Februar 2018
Projektleitung: Dipl.-Ing. Manfred Unterkofler
Projektbearbeitung: Dipl.-Geogr. Andreas Pokorny

Anschrift: FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen,
Brand- und Katastrophenschutz mbH.
Kennedyallee 11
D-53175 Bonn
Telefon (0228) 91 93 90
Telefax (0228) 91 93 924
Internet www.forplan.com
E-Mail info@forplan.com

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Verzeichnis der Abbildungen.....	4
Verzeichnis der Tabellen.....	5
1 Einleitung.....	5
2 Übersicht der möglichen Grundstücke.....	6
3 Standortanalyse.....	9
3.1 Methodik Fahrzeitsimulation.....	9
3.2 Räumliche Erreichbarkeit Standort A	10
3.3 Räumliche Erreichbarkeit Standort B	14
3.4 Vergleich weiterer Kriterien	18
3.4.1 Erreichbarkeit der Einsatzorte	18
3.4.2 Erreichbarkeit der Risikoobjekte.....	19
4 Fazit.....	20

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

	Seite
Abb. 2.1	Übersicht der Standorte in der Ortschaft Sevelen 6
Abb. 3.1	4-Minuten-Fahrzeit-Isochrone bei Anfahrt mit Signal aus dem Standort A 12
Abb. 3.2	Darstellung der verfügbaren Einsatzkräfte am Standort A 13
Abb. 3.3	4-Minuten-Fahrzeit-Isochrone bei Anfahrt mit Signal aus dem Standort B 16
Abb. 3.4	Darstellung der verfügbaren Einsatzkräfte am Standort B 17

VERZEICHNIS DER TABELLEN

	Seite
Tab. 3.1	Räumliche Erreichbarkeit Standort A 10
Tab. 3.2	Personalverfügbarkeit Standort A..... 10
Tab. 3.3	Räumliche Erreichbarkeit Standort B 14
Tab. 3.4	Personalverfügbarkeit Standort B..... 14
Tab. 3.5	Erreichbarkeit der Einsatzorte 2015 - 2017 18
Tab. 3.6	Erreichbarkeit der Risikoobjekte..... 19
Tab. 4.1	Vergleich der möglichen Standorte 20

1 Einleitung

Im Jahr 2015 wurde ein Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Issum erstellt. Einer der zentralen Punkte dieses Planes war eine Beurteilung der beiden Feuerwehrhäuser. In diesen Bereich wurden Defizite festgestellt, welche zeitnah behoben werden sollten. Am Standort Issum wurde dies durch umfangreiche Umbaumaßnahmen am derzeitigen Standort erreicht. Für das Feuerwehrhaus Sevelen stellt sich, aus Platzgründen am derzeitigen Grundstück, die Frage nach einem Neubau an geeigneter Stelle.

Durch die Gemeinde und die Feuerwehr wurden zwei potentielle Grundstücke ausgewählt.

An beiden potenziellen Standorten können Feuerwehrgerätehäuser errichtet werden, die sämtliche im Brandschutzbedarfsplan festgestellten Mängel und Defizite für den bisherigen Standort Sevelen vollständig auflösen.

Im Rahmen dieser Standortanalyse soll detailliert geprüft werden, welches Grundstück für die Einsatzkräfte die bestmögliche Erreichbarkeit und eine maximale Abdeckung des südlichen Kommunalgebietes innerhalb der Hilfsfrist ermöglicht.

Folgende Parameter sind für die Beurteilung der Grundstücke maßgebend:

1. Maximale räumliche Erreichbarkeit bei einer Fahrzeit von 4 Minuten,
2. Bestmögliche Personalverfügbarkeit werktags 6:00 – 18:00 Uhr und zu sonstigen Zeiten bei einer Eintreffzeit am Standort von maximal 4 Minuten,
3. Möglichst geringe Ausrückzeit in Gruppenstärke
4. Bestmögliche Erreichbarkeit von Risikoobjekten
5. Bestmögliche Erreichbarkeit der Einsatzorte 2015 - 2017

Als rechtliche Grundlagen der Standortanalyse dienen:

- Hinweise des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen,
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015
- Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) als „Regel der Technik“.

2 Übersicht der möglichen Grundstücke



Abb. 2.1 Übersicht der Standorte in der Ortschaft Sevelen

In Abbildung 2.1 sind die beiden zu analysierenden Grundstücke für einen Neubau des Feuerwehrhauses, sowie der derzeitige Standort des LZ Sevelen, dargestellt. Es wurde auf ausreichend Grundstücksfläche geachtet, um ein den Vorgaben nach DIN und GUV entsprechendes Gebäude bauen zu können.

Das **derzeitige Feuerwehrhaus** liegt an der Nieuwerkerker Straße, zentral in der Ortschaft Sevelen. Aufgrund der Lage sind an diesem Standort keine Flächen zur Erweiterung vorhanden. Somit können die, im Brandschutzbedarfsplan festgestellten, Mängel ohne räumliche Verlagerung des Feuerwehrhauses nicht behoben werden. Außerdem sind auf der Dorfstraße geschwindigkeitsreduzierte Bereiche geplant. Die Dorfstraße stellt die Haupteinfahrt der Ortschaft Oernten und des östlichen Teils der Ortschaft Sevelen dar. Durch die Einrichtung eines "Verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches" werden die Fahrtzeiten der Einsatzkräfte aus dem Ortsteil Oernten und dem östlichen Teil der Ortschaft Sevelen zum Feuerwehrgerätehaus und auch die Ausrückzeit vom bisherigen Feuerwehrgerätehaus in Fahrtrichtung Oernten langfristig negativ beeinflusst.

Die beiden potenziellen neuen Standorte werden durch die Einrichtung der geschwindigkeitsreduzierten Bereiche nicht beeinflusst, da es sowohl für die Anfahrt der Feuerwehrmitglieder als auch für die Ausrückroute der Einsatzfahrzeuge ausreichend Zufahrtsmöglichkeiten zu allen Ortsteilen gibt, die von diesen Bereichen nicht betroffen sind.

Standort A liegt an der Hoerstgener Straße, nahe der Einmündung zur Parkstraße. Das Grundstück weist ausreichend Fläche auf und bietet die Möglichkeit, das Feuerwehrhaus bei Bedarf zu erweitern. Aufgrund der Lage an einer gut ausgebauten Hauptverkehrsverbindung ist eine gute räumliche Erreichbarkeit im Einsatzfall gewährleistet.

Standort B befindet sich ebenfalls an der Hoerstgener Straße und liegt rund 600m östlich von Standort A. Hier sind ebenfalls ausreichend Flächen vorhanden. Die östliche Lage ermöglicht eine schnelle Erreichbarkeit durch die Einsatzkräfte aus dem Ortsteil Oernten.

Kernpunkte der Standortanalyse sind die Erreichbarkeit der bebauten Flächen sowie die Erreichbarkeit der Standorte für die Einsatzkräfte.

Bebaute Flächen beinhalten sowohl die Aufenthaltsorte der Wohnbevölkerung sowie Gewerbe- und Industrieflächen. Somit bilden diese Bereiche den Schwerpunkt für zeitkritische Schadensereignisse und sollten möglichst zeitnah durch Einsatzkräfte zu erreichen sein. Laut Simulationssoftware betragen die relevanten Flächen im Süden des Gemeindegebietes rund 2,8km². Diese setzen sich aus den 5 Ortsteilen Vorst, Sevelen Oernten, Großholthuysen und Kleinholthuysen zusammen.

Zur Ermittlung der Personalverfügbarkeit wurden im Rahmen der Standortanalyse Wohnort und Arbeitsplatz sowie die zeitliche Verfügbarkeit jeder aktiven Einsatzkraft abgefragt. Die Aktualität dieser Daten soll ein möglichst realitätsnahes Ergebnis sicherstellen. Zur Festlegung der zu erwartenden Ausrückzeit wird von Gruppenstärke

bei einer Personalreserve von 100% ausgegangen. Eine Reserve von 200% ist in diesem Fall als überhöht anzusehen, da bereits vorab durch die Personalbefragung ermittelt wurde, wer in der Mehrzahl der Fälle im Einsatzfall zur Verfügung steht. Dementsprechend ist die theoretisch mögliche Eintreffzeit der 18 Funktion am potentiellen Standort maßgebend. Aufgrund der geringen Tagesverfügbarkeit kann dieser Wert nur für die Zeitkategorie „zu sonstigen Zeiten“ ermittelt werden.

Weitere Kriterien, welche für die Beurteilung der Grundstücke berücksichtigt werden, sind die Risikoobjekte sowie die Einsätze aus den Jahren 2015 bis 2017.

3 Standortanalyse

3.1 Methodik Fahrzeitsimulation

Zur Darstellung der räumlichen Erreichbarkeit der Gebietskörperschaft werden mit Hilfe eines Geoinformationssystems Fahrzeitsimulationen durchgeführt. Auf diese Weise lassen sich hausnummerngenau die Gebiete in der Gebietskörperschaft darstellen, die innerhalb einer definierten Fahrzeit von einem Standort für einen vorgegebenen Fahrzeugtyp erreichbar sind.

Die Grundlage für diese Fahrzeitsimulation bildet ein digitales Straßennetz der Gebietskörperschaft. Jede in diesem Netz existierende Straße ist dabei in einzelne Straßensegmente unterteilt, denen eine bestimmte Fahrgeschwindigkeit zugeordnet ist. Diese beruht auf Realdaten. D. h., die Fahrgeschwindigkeit für jedes einzelne Straßensegment wird auf Basis echter Fahrinformationen festgelegt. Die Segmentgeschwindigkeit wird halbjährlich aktualisiert. Gleichzeitig findet eine ständige Überprüfung und Verifizierung seitens der Forplan GmbH statt. Mittels vielzähliger Einstellungsmöglichkeiten können die Fahreigenschaften unterschiedlicher Fahrzeugtypen exakt simuliert werden. Beispielsweise bewirken Einstellungen in Gewicht oder Höhe, dass Unterführungen oder Brücken nicht berücksichtigt werden. Hierdurch lässt sich die hausnummerngenaue Erreichbarkeit der Gebietskörperschaft je Fahrzeugtyp (Mannschaftstransportwagen, Hubrettungsfahrzeug usw.) darstellen.

Es ist nicht auszuschließen, dass Einzelfahrten zu abweichenden Ergebnissen führen können. In diesem Zusammenhang spielen Bedingungen wie Straßenzustand, Witterung, Verkehrsaufkommen, Beladungszustand usw. eine wesentliche Rolle.

3.2 Räumliche Erreichbarkeit Standort A

Nachfolgend werden die Erreichbarkeit aus dem Standort A sowie die Personalverfügbarkeit auf Simulationsbasis analysiert. Es erfolgten Berechnungen für Fahrten mit und ohne Sondersignal um sowohl die Anfahrt zum Einsatzort als auch die Fahrt der Einsatzkräfte zum möglichen Feuerwehrhaus zu betrachten.

Abb. 3.1 stellt eine 4-Minute-Fahrzeit-Isochrone unter Sondersignal- und Wegerecht dar. Nachfolgende Tabelle zeigt die zu erwartende Erreichbarkeit des südlichen Gemeindegebietes.

Erreichbarkeit der bebauten Flächen - Standort A					
Standorte	bebaute Fläche	erreicht	%	nicht erreicht	%
Standort A	2,80 km ²	2,80 km ²	100,0%	0,00 km ²	0,0%

Tab. 3.1 Räumliche Erreichbarkeit Standort A

100 % der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Vorst, Sevelen, Oermten und Großholthuysen/Kleinholthuysen **können innerhalb einer Fahrzeit von 4 Minuten erreicht werden.** Bei den nicht abgedeckten Bereichen handelt es sich überwiegend um Wald- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, jedoch sind auch vereinzelte Bebauungen (z. B. Schönstattzentrum) und landwirtschaftliche Betriebe vorhanden.

Auch beim bisherigen Standort waren vereinzelte Bebauungen nicht im abgedeckten Bereich vorhanden (z. B. Schönstattzentrum). Für diese Objekte wurden bereits objektbezogene Einzelmaßnahmen, z. B. Anpassung der Alarm- und Ausrückordnung zur Kompensation betrachtet und sofern möglich veranlasst. So wird z. B. beim Schönstattzentrum der örtlich näher gelegene Löschzug Rheurdt im 1. Alarm mitalarmiert.

Zusätzlich reicht die Isochrone bis an den südlichen Rand der Ortschaft Issum. Somit sind im Einsatzfall auch für die Ortschaft Issum zeitnahe Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb der Hilfsfrist 2 gewährleistet

In Abb. 3.2 sind die Wohnorte und Arbeitsplätze der verfügbaren Einsatzkräfte dargestellt. Zusätzlich zeigt die PKW-Isochrone welche Einsatzkräfte den Standort in 4 Minuten erreichen können.

Tab. 3.2 stellt die maximale Personalverfügbarkeit dar. Zusätzlich wird „zu sonstigen Zeiten“ die Fahrzeit bis zum Eintreffen der 18 Einsatzkraft ermittelt.

Darstellung der Personalverfügbarkeit - Standort A			
Standort	werktags 6:00 - 18:00	Sonstige Zeiten	Schichtarbeiter
Standort A	6 EK	29 EK / 2,2 Minuten	10

Tab. 3.2 Personalverfügbarkeit Standort A

Basierend auf der Simulation können **werktags tagsüber** maximal **6 Einsatzkräfte** das Feuerwehrhaus erreichen. Zu **sonstigen Zeiten** beträgt der Wert **29 Aktive**. Zusätzlich befinden sich **10 Schichtarbeiter** innerhalb der PKW-Isochrone. Berücksichtigt man diese anteilig, kann auch werktags tagsüber eine Gruppe gebildet werden.

Die Fahrzeit bis zum Eintreffen von insgesamt **18 Einsatzkräften** am Standort beträgt **zu sonstigen Zeiten 2,2 Minuten**. Im Normalfall kann die planerische Ausrückzeit von 4 Minuten somit erreicht werden.

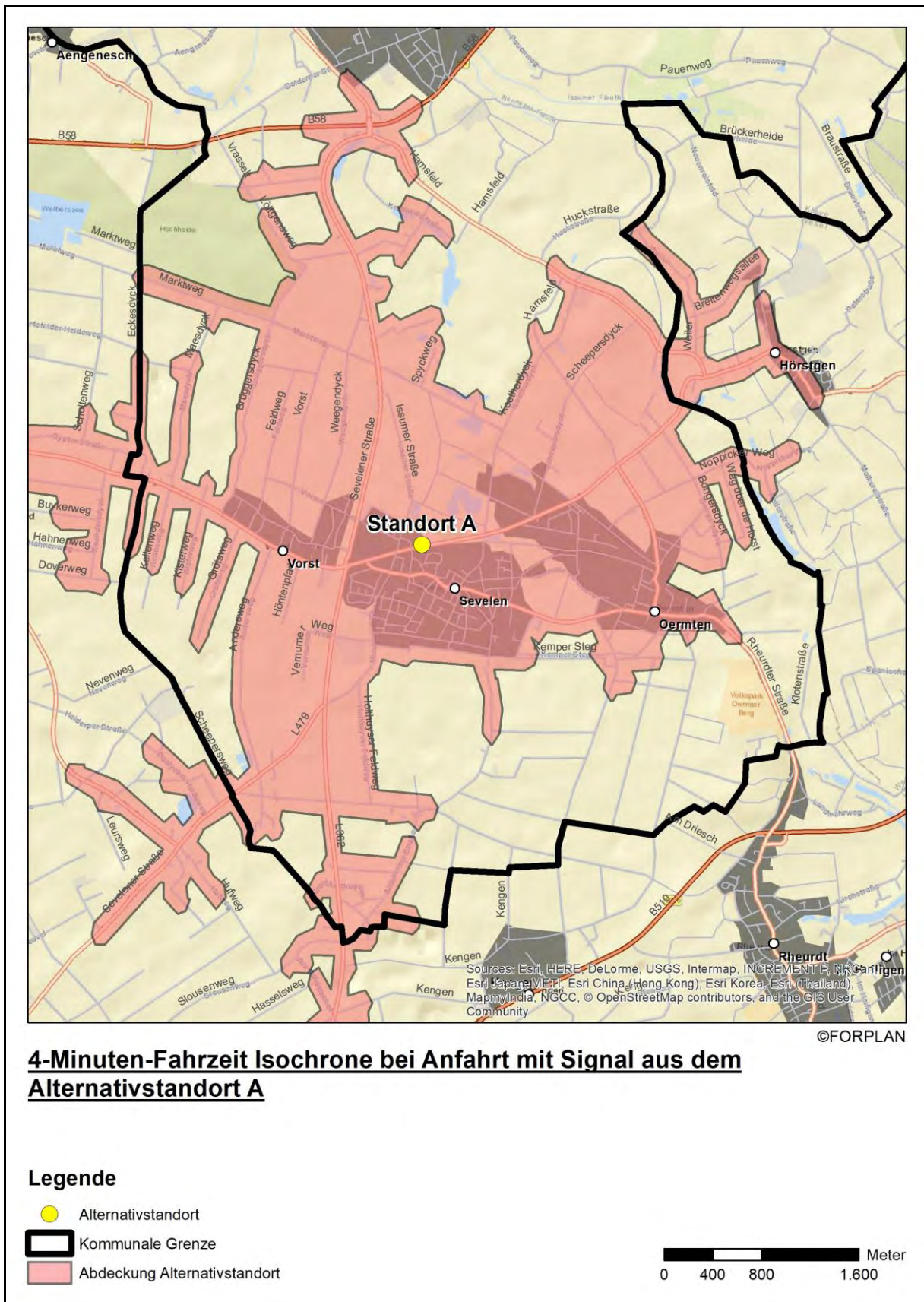


Abb. 3.1 4-Minuten-Fahrzeit-Isochrone bei Anfahrt mit Signal aus dem Standort A

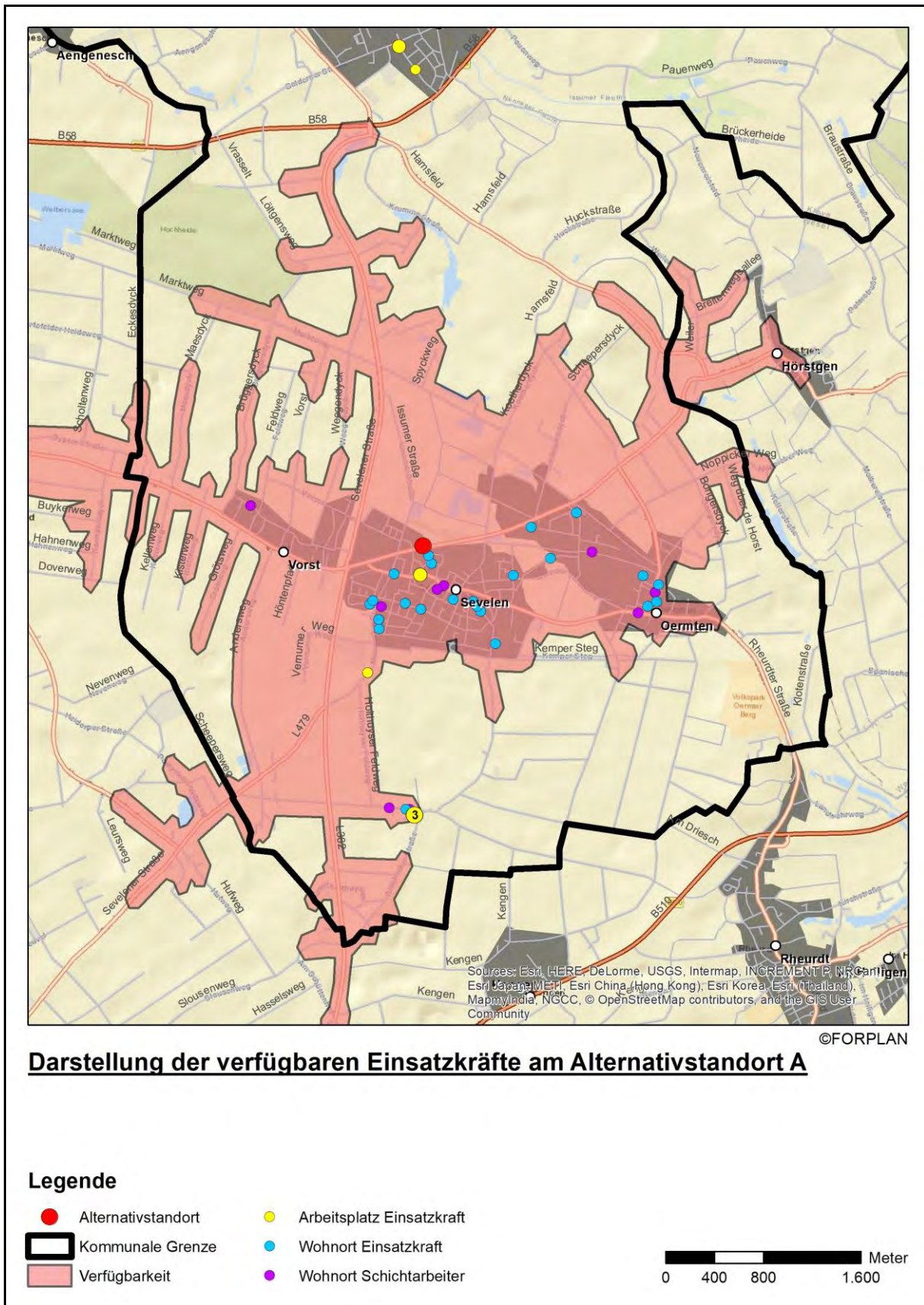


Abb. 3.2 Darstellung der verfügbaren Einsatzkräfte am Standort A

3.3 Räumliche Erreichbarkeit Standort B

Nachfolgend werden die räumliche Erreichbarkeit sowie die Personalverfügbarkeit durch den möglichen neuen Standort B analysiert.

Abb. 3.3 stellt eine 4-Minuten-Fahrzeit-Isochrone unter Sondersignal- und Wegerecht dar. Nachfolgende Tabelle zeigt Abdeckung der relevanten bebauten Flächen.

Erreichbarkeit der bebauten Flächen - Standort B					
Standorte	bebaute Fläche	erreicht	%	nicht erreicht	%
Standort B	2,80 km ²	2,80 km ²	100,0%	0,00 km ²	0,0%

Tab. 3.3 Räumliche Erreichbarkeit Standort B

Aus dem **Alternativstandort B** können ebenfalls **100 % der im Zusammenhang bebauten Flächen** der Ortsteile Vorst, Sevelen, Oermten und Großholthuysen/Kleinholthuysen **innerhalb einer Fahrzeit von 4 Minuten** erreicht werden. Bei den nicht abgedeckten Bereichen handelt es sich überwiegend um Wald- und Weideflächen, jedoch sind auch vereinzelte Bebauungen (z. B. Schönstattzentrum) und landwirtschaftliche Betriebe vorhanden.

Auch beim bisherigen Standort waren vereinzelte Bebauungen nicht im abgedeckten Bereich vorhanden (z. B. Schönstattzentrum). Für diese Objekte wurden bereits objektbezogene Einzelmaßnahmen, z. B. Anpassung der Alarm- und Ausrückordnung zur Kompensation betrachtet und sofern möglich veranlasst. So wird z. B. beim Schönstattzentrum der örtlich näher gelegene Löschzug Rheurdt im 1. Alarm mitalarmiert.

Im Norden reicht die Isochrone nicht ganz so weit an die Ortschaft Issum wie aus dem Standort A.

In Abb. 3.4 sind die Wohnorte und Arbeitsplätze der verfügbaren Einsatzkräfte dargestellt. Zusätzlich zeigt die PKW-Isochrone welche Einsatzkräfte den Standort in 4 Minuten erreichen können.

Tab. 3.4 stellt die maximale Personalverfügbarkeit sowie die Fahrzeit bis zum Eintreffen von 18 Einsatzkräften dar.

Darstellung der Personalverfügbarkeit - Standort B			
Standort	werktags 6:00 - 18:00	Sonstige Zeiten	Schichtarbeiter
Standort B	3 EK	26 EK / 2,4 Minuten	9

Tab. 3.4 Personalverfügbarkeit Standort B

Basierend auf der Simulation können **werktags tagsüber** nur **3 Einsatzkräfte** das Feuerwehrhaus erreichen. Zu **sonstigen Zeiten** beträgt der Wert **26 Aktive**. Zusätzlich befinden sich **9 Schichtarbeiter** innerhalb der PKW-Isochrone. Die anteilige Berücksichtigung dieser reicht nicht um verlässlich Gruppenstärke bilden zu können.

Die Fahrzeit bis zum Eintreffen von insgesamt **18 Einsatzkräften** am Standort beträgt **zu sonstigen Zeiten 2,4 Minuten**. Somit kann auch aus diesem Grundstück die planerische Ausrückzeit von 4 Minuten erreicht werden.

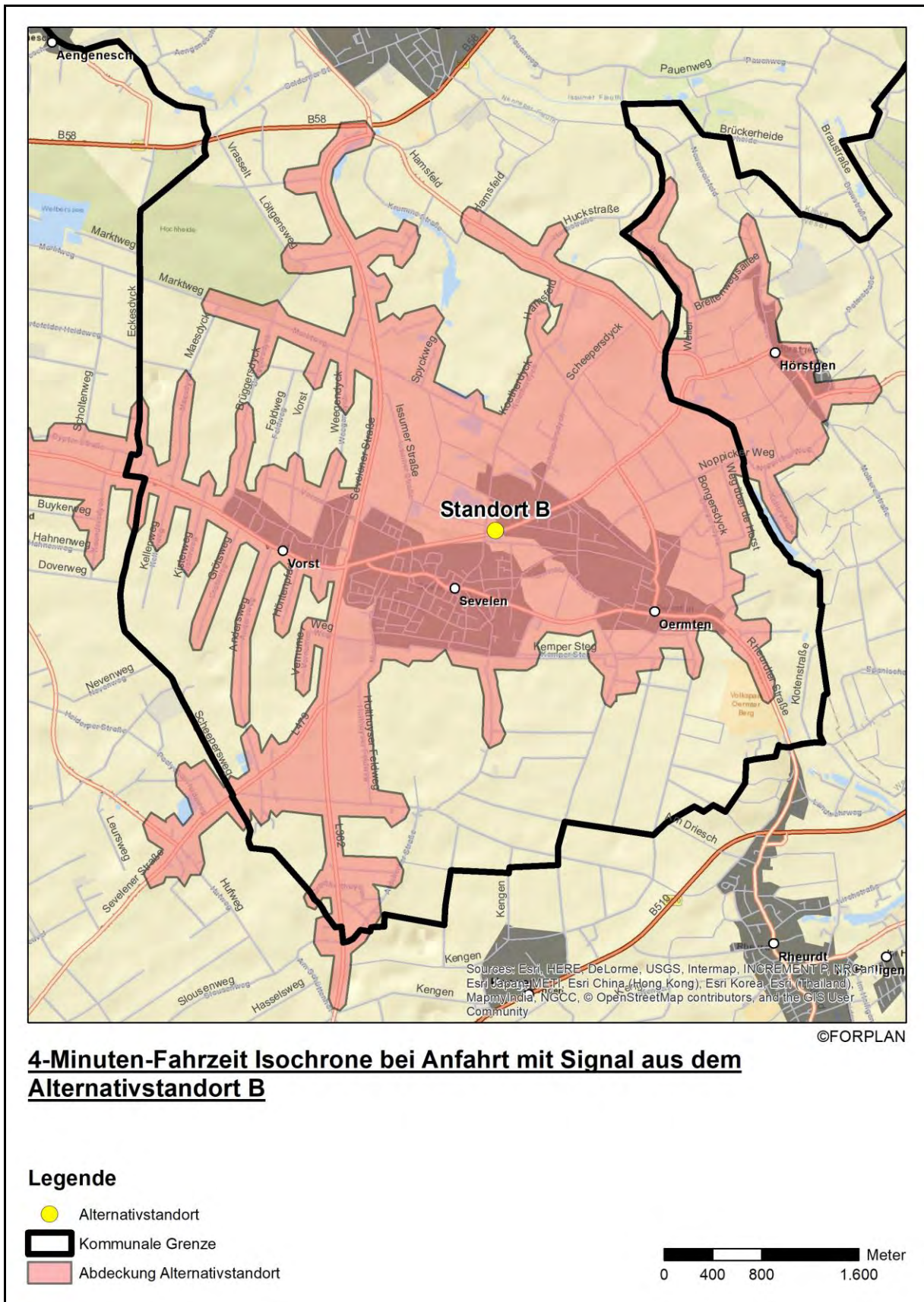


Abb. 3.3 4-Minuten-Fahrzeit-Isochrone bei Anfahrt mit Signal aus dem Standort B

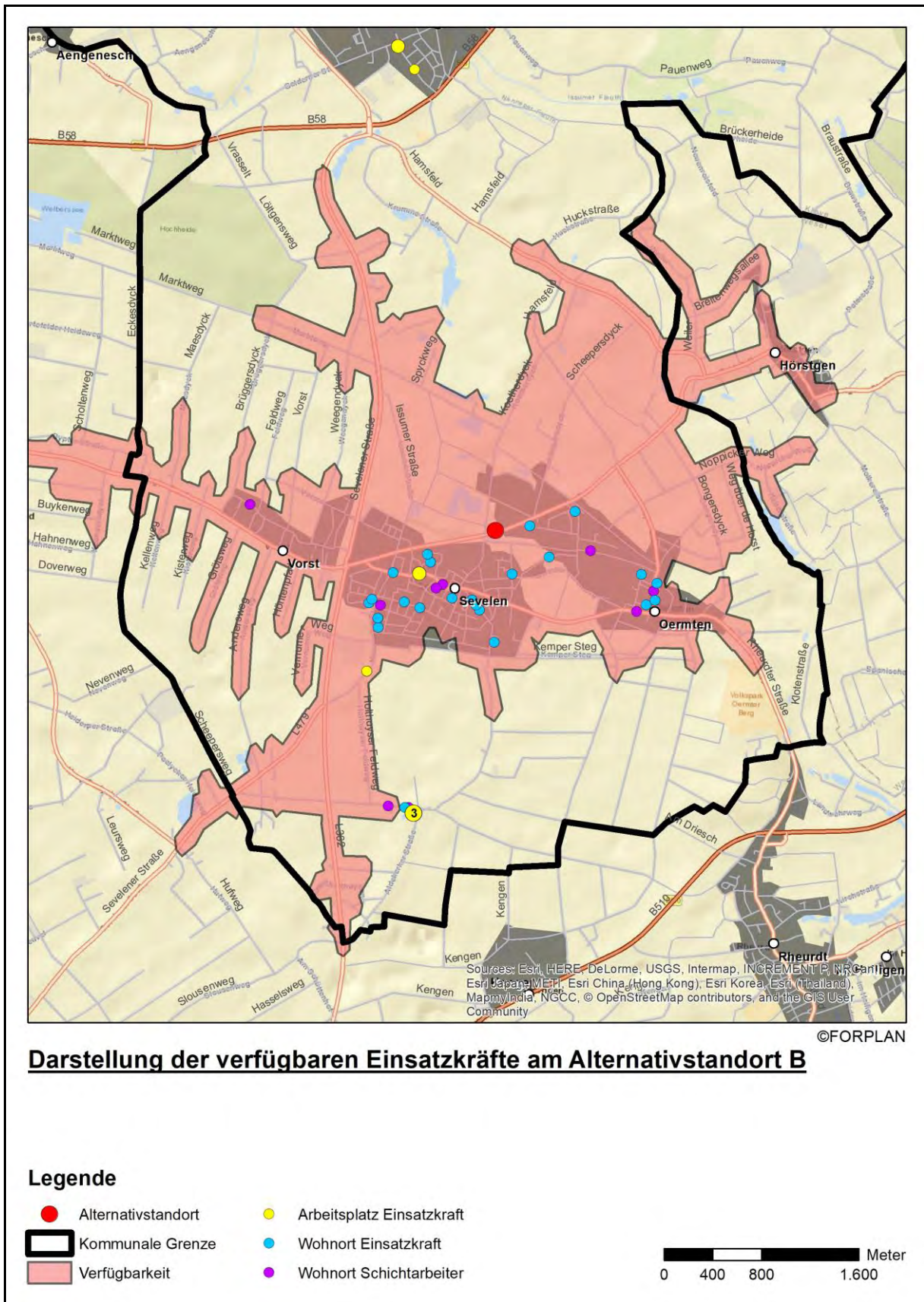


Abb. 3.4 Darstellung der verfügbaren Einsatzkräfte am Standort B

3.4 Vergleich weiterer Kriterien

Um ein möglichst umfangreiches Bild der unterschiedlichen Standortvarianten zu erhalten, werden in diesem Kapitel zusätzlich die Erreichbarkeit der Einsatzorte 2015 - 2017 sowie der Brandverhütungsschaupflichtigen Objekte betrachtet. Der derzeitige Standort des LZ Sevelen ist zu Vergleichszwecken in diesen Auswertungen ebenfalls berücksichtigt.

3.4.1 Erreichbarkeit der Einsatzorte

Die Daten für diese Analyse beruhen auf den Einsatzstatistiken der Jahre 2015 bis 2017. Insgesamt fanden in der Gemeinde Issum 174 Einsätze statt, die mit vollständigen Adressdaten versehen sind und berücksichtigt werden können. 69 dieser Einsatzorte liegen im Versorgungsbereich des LZ Sevelen.

Erreichbarkeit der Einsatzorte 2015 - 2017					
Standorte	Einsatzorte	erreicht	%	nicht erreicht	%
IST - Standort	69	65	94,2%	4	5,8%
Standort A	69	67	97,1%	2	2,9%
Standort B	69	69	100,0%	0	0,0%

Tab. 3.5 Erreichbarkeit der Einsatzorte 2015 - 2017

Aus dem **derzeitigen Standort** können **94,2%** der relevanten Einsätze innerhalb einer Fahrzeit von 4 Minuten erreicht werden.

Standort A erzielt einen Wert von **97,1%**. Aus dem **Standort B** können **100%** der Einsätze innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden.

3.4.2 Erreichbarkeit der Risikoobjekte

Risikoobjekte sind meist Gebäude von denen ein erhöhtes Einsatzrisiko ausgeht und die daher möglichst zeitnah von Einheiten der Feuerwehr erreicht werden sollten. Basierend auf den Daten des Brandschutzbedarfsplanes existieren in der Gemeinde Issum 130 solcher Objekte. 60 Risikoobjekte befinden sich im Versorgungsbereich des LZ Sevelen und bilden die Grundlage dieser Analyse.

Erreichbarkeit der Risikoobjekte					
Standorte	Objekte	erreicht	%	nicht erreicht	%
IST - Standort	60	48	80,0%	12	20,0%
Standort A	60	51	85,0%	9	15,0%
Standort B	60	47	78,3%	13	21,7%

Tab. 3.6 Erreichbarkeit der Risikoobjekte

Aus dem derzeitigen Standort können **48 Risikoobjekte** innerhalb von 4 Minuten erreicht werden. Dies entspricht einem Wert von **80%**.

Standort A erzielt einen Wert von **51 Risikoobjekten** bzw. **85%**. Die Verbesserung zum IST-Zustand beträgt 5%.

Bei Umsetzung von **Standort B** können erwartungsgemäß **47 Risikoobjekte** oder **78,3%** innerhalb der Hilfsfrist versorgt werden.

4 Fazit

Vergleich der möglichen Standorte						
Standort	Bebaute Fläche	Einsatzorte	Risikoobjekte	Einsatzkräfte werktags	Einsatzkräfte sonst. Zeiten	Ausrückzeit sonst. Zeiten
IST-Standort	97,5%	94,2%	80,0%	6	27	2,6 min
Standort A	100,0%	97,1%	85,0%	6	29	2,2 min
Standort B	100,0%	100,0%	78,3%	3	25	2,4 min

Tab. 4.1 Vergleich der möglichen Standorte

Tab. 4.1 stellt einen Vergleich zwischen den untersuchten Grundstücken nach den in Kapitel 3 beschriebenen Kategorien, dar.

Wie man erkennen kann, werden bei Umsetzung von **Standort A** die **besten Ergebnisse** erzielt. Die Werte dieses Grundstückes liegen durchwegs über bzw. auf dem gleichen Niveau mit den ermittelten Zahlen aus dem derzeitigen Standort. Laut Simulation können **100% der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** innerhalb der Hilfsfrist abgedeckt werden. Die Erreichbarkeiten der **Einsatzorte 2015-2017** und der **Risikoobjekte** liegen bei **97,1 %** bzw. **85,0%**. **Werktags zwischen 6:00 und 18:00** stehen bis zu **6 Einsatzkräfte** sowie maximal **10 Schichtarbeiter** innerhalb von 4 Minuten an diesem Standort zur Verfügung. Zu **sonstigen Zeiten** liegt dieser Wert bei möglichen **29 Aktiven**. Die **18. Einsatzkraft** erreicht laut Simulation nach ca. **2,2 Minuten** das Feuerwehrhaus. Somit kann die planerische Ausrückzeit von 4 Minuten im Idealfall unterschritten werden. Weiterhin gewährleistet der Standort A bei Einsätzen im Ortsbereich Issum eine zeitnahe Unterstützungsmöglichkeit innerhalb der Hilfsfrist 2.

Standort B erreicht ebenfalls eine **Abdeckung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** von **100%** bei 4 Minuten Fahrzeit. Die **Einsatzorte** aus den Jahren 2015-2017 könnten laut Simulation zu **100% versorgt** werden. Die **Erreichbarkeit der Risikoobjekte** beträgt **78,3%** innerhalb einer Eintreffzeit von 8 Minuten. Die Personalverfügbarkeit **werktags tagsüber** liegt lediglich bei **3 Einsatzkräften** sowie maximal **9 Schichtarbeiter**. **Zu sonstigen Zeiten** können bis zu **25 Einsatzkräften** das Feuerwehrhaus innerhalb von 4 Minuten erreichen. Bis zum Eintreffen der **18. Einsatzkraft** am Standort vergehen **rund 2,4 Minuten**. Somit könnte auch aus diesem Grundstück die planerische Ausrückzeit unterschritten werden.

Aus gutachterlicher Sicht stellt ein Neubau des Feuerwehrhauses am Standort A die bestmögliche Option dar.

Dieses Grundstück ermöglicht die kürzesten Ausrückzeiten für die Einsatzkräfte sowie die maximale räumliche Erreichbarkeit der Kommune.

Bonn, den 06. April 2018

FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft
für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz
m.b.H.



Dipl.-Ing. M. Unterkofler



GEMEINDE ISSUM

Standortuntersuchung für das Feuerwehrhaus
des Löschzuges Sevelen

September 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkungen	3
2. Gesetzliche Grundlagen und Regelwerke	3
3. Ist - Situation	3
3.1 Einsatzpersonal Löschzug Isum	3
3.2 Jugendfeuerwehr	4
3.3 Einsatzfahrzeuge / sonstige Fahrzeuge Gerätehaus Sevelen	4
4. Grundstücksbeschreibung Standort Nieukerker Straße 16	4
4.1 Flurkarte	4
4.2 Lage des Grundstücks	4
4.3 Bauplanungsrechtliche Situation	5
4.4 Erschließung	5
4.5 Nutzung	5
5. Gebäudebeschreibung Standort Nieukerker Straße 16	6
5.1 Grundriss EG und OG(Bestand)	6
5.2 Gebäudebeschreibung	6
6. Erweiterung des Standortes Nieukerker Straße	7
6.1 DIN 14092-1:2012-04	7
6.2 Stellplätze im bestehenden Gerätehaus	8
6.3 Durchfahrts- höhen und -breiten im Bestand	8
6.4 Verkehrswege / Zufahrt / Außenanlage	8
6.5 Entwicklungsmöglichkeiten am Standort Nieukerker Straße 16	9
6.5.1 Raumprogramm	9
6.5.2 Verkehrswege / Zufahrt / Außenanlage / Stellplätze	9
6.5.3 Fazit zum Umbau und zur Erweiterung des bestehenden Gebäudes	10
6.6 Neubau am Standort Nieukerker Straße 16	10
7. Verkauf von Grundstücksteilflächen Am Tapp	10
8. Neubau an einem anderen Standort	11
8.1 Allgemeines und Grundsätzliches zur Lage und zum Grundstück	11
8.2 Festlegung der Kreise	12
8.2.1 Standort: Nieukerker Straße	13
8.2.2 Standort: Hoerstgener Straße L287 (westlich Isummer Straße)	14
8.2.3 Standort: Hoerstgener Straße (östlich Parkstraße)	15
8.2.4 Standort: Koetherdyck / Hoerstgener Straße	16
8.2.5 Standort: Antoniusstraße	17
8.2.6 Standort Rheurder Straße (südlich Gewerbegebiet)	18
9. Zusammenfassung	19

1. Vorbemerkungen

In der 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes vom 21.04.2015 wird darauf hingewiesen, dass das Feuerwehrgerätehaus in Sevelen nur teilweise die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und der UVV (GUV-I 8554) erfüllt und mittelfristig (Umsetzungszeitraum 5-10 Jahre) eine deutliche Verbesserung der Gebäude- und Raumsituation herbeigeführt werden muss.

Neben der unzureichenden Stellplatzsituation für die Feuerwehrfahrzeuge in den Fahrzeughallen sind die Umkleidemöglichkeiten der Einsatzkräfte, die sich in der Fahrzeughalle ausrüsten, ausgereizt. Für weibliche Einsatzkräfte ist kein Umkleideraum vorhanden.

Es fehlen Lagermöglichkeiten, der Bereich der Werkstatt ist stark eingeschränkt und der Schulungsraum im bestehenden Gerätehaus ist zu klein. Für die Einsatzkräfte sind keine ausreichenden Parkmöglichkeiten vorhanden.

Der Rat hat im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Haushalt 2017 am 21.02.2017 die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob eine bedarfsgerechte Erweiterung des Gerätehauses am bestehenden Standort an der Nieukerker Straße möglich ist und dieses einem Neubau an anderer geeigneter Stelle im Ortsteil Sevelen gegenüberstellen.

2. Gesetzliche Grundlagen und Regelwerke

Diesem Konzept liegen die Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), der Landesbauordnung NRW (BauONRW), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der DIN 14092-1:2012-04 „Feuerwehrrhäuser - Teil 1: Planungsgrundlagen“, die Informationsschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (DGUV Information 205-008), die DGUV Information 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst Arbeitshilfen für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (bisher: BGI/GUV- I 8660) und die Verordnung für Arbeitsstätten (ArbStättV) zugrunde.

Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes vom 21.04.2015 findet bei dieser Untersuchung ebenfalls Berücksichtigung.

3. Ist – Situation

3.1 Einsatzpersonal Löschzug Sevelen – Stand: Juli 2017

Der Löschzug Sevelen, der das Gerätehaus in Sevelen, Nieukerker Straße 16 nutzt besteht derzeit aus 38 aktiven männlichen und keinen weiblichen Mitgliedern. Wochentags wird der Löschzug durch 2 und in absehbarer Zeit durch 3 weitere Einsatzkräfte aus anderen Löschzügen verstärkt.

3.2 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr verrichtet ihren Dienst im Gerätehaus in Issum. In Sevelen sind keine Räumlichkeiten für die Jugendfeuerwehr vorhanden und sollen auch nicht geschaffen werden.

3.3 Einsatzfahrzeuge / sonst. Fahrzeuge Gerätehaus Sevelen

	Fahrzeug	Erstzulassung	Länge	Breite	Höhe
1	HLF 20/16	2011	8400	2500	3400
2	LF 20/16	2006	8400	2500	3200
3	Gerätewagen	2003	5099	2024	2700
4	MTF	2009	5006	1974	2470

4. Grundstücksbeschreibung Standort Nieukerker Straße 16

4.1 Flurkarte



4.2 Lage des Grundstücks

Das Feuerwehrgerätehaus befindet sich im Kreuzungsbereich der Nieukerker Straße (Haupterschließungsstraße) und dem Burgweg (Anliegerstraße) in der Gemarkung Sevelen, Flur 12, auf dem Flurstück 596. Die dem Feuerwehrgerätehaus zugeordneten Stellplätze sind auf dem Flurstück 169, Flur 23 untergebracht.

4.3 Bauplanungsrechtliche Situation

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Issum ist dieser Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Lediglich ist Der Standort des Gerätehauses ist lediglich mit dem entsprechenden Planzeichen ausgewiesen.

Für das mit dem Gerätehaus bebaute Grundstück (Flst. 596) ist kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorhanden. Die Beurteilung von Vorhaben erfolgt gemäß § 34 BauGB und wird insbesondere durch die angrenzende Wohnbebauung mit dem Gebietscharakter -allgemeines Wohngebiet- geprägt. Das Stellplatzgrundstück (Flst. 169) liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans -Sevelen Nr. 16 -An der Mühle- und ist als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung dargestellt.

4.4 Erschließung

Das Feuerwehrgerätehaus ist über die ausgebauten Straßen Nieukerker Straße und Burgweg erschlossen und verfügt über öffentlichen Wasser-, Strom- und Gasanschluss. Die Entsorgung erfolgt über die gemeindliche Kanalisation.

4.5 Nutzung

Das gemeindeeigene Flurstück 868, bebaut mit dem Gerätehaus, der Gerätewartwohnung mit PKW Garage sowie einer Transformatorenstation hat eine Gesamtgröße von 1.097 m².

Durch die Feuerwehr wird von dieser Gesamtfläche ein Grundstücksteil von 591 m² genutzt, das sich wie folgt aufteilt:

1. Gerätehaus (Bruttogrundfläche)	283 m ²
2. Vorplatz und Außenanlage	<u>270 m²</u>
	553 m ²

Die im Zusammenhang mit der Wohnung genutzte Fläche beträgt 492 m².

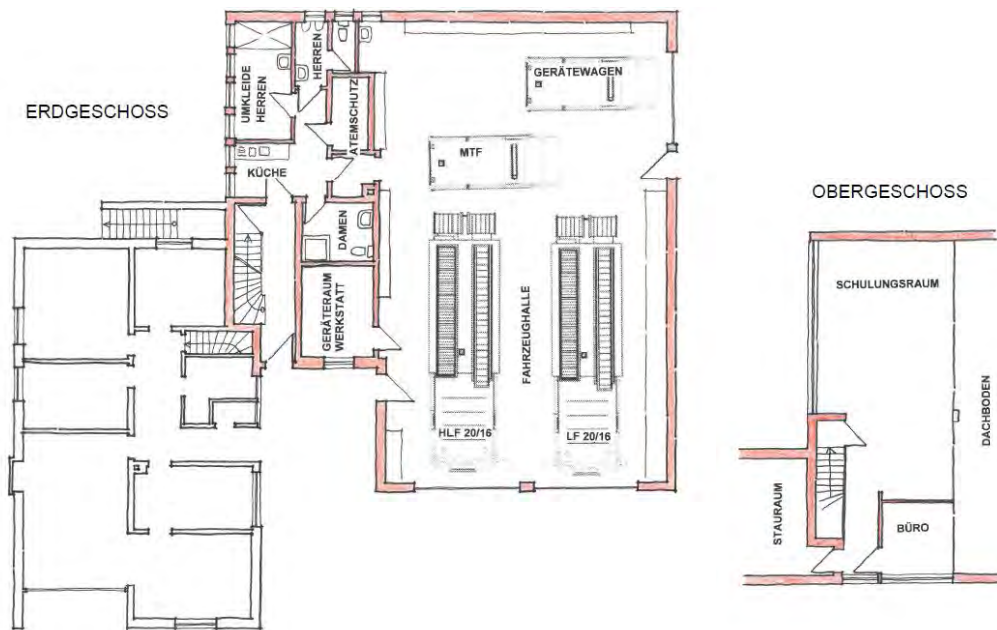
Einschließlich Zugang wird für die Transformatorenstation eine Fläche von 52 m² in Anspruch genommen.

Auf dem Grundstück Fl.23, Flst.169 mit einer Größe von 317 m² sind 9 Stellplätze für die Einsatzkräfte angelegt.

Somit beansprucht die Feuerwehr zurzeit im Bereich der Nieukerker Straße insgesamt Grundstücksflächen von 870 m².

5. Gebäudebeschreibung Gerätehaus Nieukerker Straße 16

5.1 Grundriss EG (Bestand)



5.2 Gebäudebeschreibung

Das Feuerwehrgerätehaus des Löschzuges Sevelen wurde 1969 einschließlich einer Gerätewartwohnung, die aktuell nicht mehr vorzuhalten ist, gebaut.

Für die Feuerwehr entstand ein Gebäude mit einer Nutzfläche von 183 m².

Die Wohnung hat eine Wohn-/Nutzfläche (einschl. Heizraum im KG mit 17,4 m²) von insgesamt 144 m²

Im Jahr 1990 wurde das Gerätehaus um eine Fahrzeughalle mit einer Nutzfläche von 69,5 m² ergänzt. 1997 wurde der Schulungsraum im 1. Obergeschoss erweitert. Der Umkleidebereich und die Waschräume wurden 2001 umgebaut. Die ehemalige Garage wurde zum Geräteraum und Sanitärbereich für Damen umgenutzt. Mit dem Umbau und der Erweiterung der Fahrzeughalle wurde 2004 der, auch heute noch bestehende Standard, hergestellt.

Der von der Feuerwehr genutzte Gebäudeteil hat zurzeit folgende Nutzflächen:

Kellergeschoss:

Lager	15,75 m ²
Geräte	17,41 m ²

Erdgeschoss:

Fahrzeughalle	190,77 m ²
Geräteraum (Werkstatt)	9,66 m ²
Damen-Du/WC	6,21 m ²
Atemschutzwerkstatt	3,86 m ²
Herren WC	4,89 m ²

Umkleide Herren	9,62 m ²
Teeküche	7,00 m ²
Flure	12,03 m ²
Obergeschoss:	
Schulungsraum	51,91 m ²
Büro	7,50 m ²
Treppenhaus	<u>0,97 m²</u>
	321,83 m ²

Das teilunterkellerte Feuerwehrgerätehaus ist 1969 in Massivbauweise errichtet worden. ist der zweigeschossige Teil unterkellert. Die Decken sind aus Stahlbeton. Die Außenwände sind als Hohlblocksteinhintermauerung mit Luftschicht und Klinkerverblendung ausgeführt. Die Geschossdecke ist aus Stahlbeton. Die 16° geneigte Dachkonstruktion, sowohl die der Fahrzeughalle, als auch die der Wohnung, ist mit Wellfaserzementplatten eingedeckt. Die ursprünglich einfachverglaste Holzfenster wurden im Zuge des Umbaus 2001 durch isolierverglaste Kunststofffenster ersetzt.

Der Fahrzeughallenanbau erfolgte 2004 mit massiv gemauerten Außenwänden und einer Dachkonstruktion in Stahlbauweise.

Zwei der im Zuge dieser Erweiterung eingebauten Sektionaltore (Ausfahrt zum Burgweg) haben eine Durchfahrtsbreite von 4,0 m und eine Durchfahrtshöhe von 4,0 m. Die Durchfahrtsbreite des dritten Tores (Ausfahrt zur Nieukerker Straße) beträgt 3,5 m bei einer Höhe von 4,0 m.

Das Gerätehaus wird gemeinsam mit der Wohnung über eine zentrale Gasheizung, die in einem Kellerraum installiert ist, beheizt. Der Heizkessel wurde 2012 erneuert.

6. Erweiterung des Standortes an der Nieukerker Straße

6.1 DIN 14092 -1:2012-04

Die DIN-Norm gilt für Gebäude der Feuerwehr, insbesondere Feuerwehrhäuser und legt allgemeine Planungsgrundlagen fest.

Hinsichtlich der Stellplätze gibt es in der DIN 14092 die Stellplatzgröße 1 mit den Maßen 4,5 m x 10,0 m und ist für Fahrzeuge bis 8,0 m Länge bemessen.

Die Maße der Stellplatzgröße 2 und 3 für eine Fahrzeuglänge bis 10,0 m betragen jeweils 4,5 m x 12,5 m. Sie unterscheiden sich in der Durchfahrtshöhe, die 4,0 m (Stellplatzgröße 1 und 2) bzw. 4,5 m (Stellplatzgröße 3) beträgt.

Aufgrund der nach StVZO (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) möglichen Fahrzeugbreiten von 2,55 m (Spiegel nicht enthalten) beträgt die Durchfahrtsbreite mindestens 3,6 m. Sie ist für die Stellplatzgröße 1-3 gleich.

Die DIN gibt für die Alarntore bei der Stellplatzgröße 1 und 2, die für die im Feuerwehrgerätehaus stationierten Fahrzeuge Anwendung findet, eine Durchfahrtsbreite von 3,6 m und eine Durchfahrtsbreite von 3,6 m vor.

In den DGUV-Information 205-008 -Sicherheit im Feuerwehrhaus- wird bei Neubaumaßnahmen und baulichen Veränderungen von Feuerwehrhäusern auf die Anwendung der Planungsgrundlagen und den Einbau von Toren entsprechend der DIN 14092 hingewiesen.

Auszug aus DIN 14092 Tabelle 1 – Raum und Flächenbedarf

1.1	Stellplatzgröße 1	4,5m x 10 m	Tor: Durchfahrtsbreite: 3,6 m, Durchfahrtshöhe: 4 m Vorgesehen für alle Feuerwehrfahrzeuge mit einer Länge kleiner gleich 8 m.
1.2	Stellplatzgröße 2	4,5 m x 12,5 m	Tor: Durchfahrtsbreite: 3,6 m, Durchfahrtshöhe: 4 m. Vorgesehen für alle Feuerwehrfahrzeuge mit einer Länge kleiner gleich 10 m.
1.3	Stellplatzgröße 3	4,5 m x 12,5 m	Tor: Durchfahrtsbreite: 3,6 m, Durchfahrtshöhe: 4,5 m. Vorgesehen für alle Feuerwehrfahrzeuge mit einer Länge kleiner gleich 10 m.

6.2 Stellplätze im bestehenden Gerätehaus

In der bestehenden Fahrzeughalle sind 4 Einsatzfahrzeuge auf drei Stellplätzen untergebracht. Zwei Einsatzfahrzeuge sind hintereinander aufgestellt. Ist bei einem technischen Defekt des 1. Fahrzeuges (Gerätewagen) nicht möglich. Das Ausrücken des 2. Fahrzeuges (MTF) ist bei einem technischen Defekt des 1. Fahrzeuges (Gerätewagen) nicht möglich.

Zwei Stellplätze erfüllen die Anforderungen an die Stellplatzgröße 2 nach DIN 14092 (4,5 m x 12,5 m). Der dritte Stellplatz entspricht der Stellplatzgröße 1 (4,5 m x 10,0 m).

Durch eingebaute Lagerregale, Rollcontainer und Spinde werden die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten.

6.3 Durchfahrts- höhen und –breiten im Bestand

Die vorhandenen Tore erfüllen mit einer Durchfahrtsbreite von 3,6 m die Anforderungen der Norm. Die erforderliche Durchfahrtsbreite von 3,6 m wird bei den beiden zum Burgweg orientierten Toren (4,0 m) erfüllt. Das dritte Tor (Stellplatz Gerätewagen, Stellplatzgröße 1) ist mit 3,5 m Breite etwas schmaler als die DIN-Anforderung mit 3,6 m.

6.4 Verkehrswege / Zufahrt / Außenanlage

Das Grundstück befindet sich im Kreuzungsbereich der Nieuwerkerker Straße und des Burgweges und ist über diese beiden Straßen erschlossen. Für die Einsatzkräfte stehen auf dem Gelände, nicht kreuzungsfrei (Begegnungsmöglichkeit zwischen eintreffenden Einsatzkräften und den ausrückenden Löschfahrzeugen), 2 Stellplätze

und 9 Stellplätze auf dem den beiden, zum Burgweg hin orientierten Ausfahrtstoren, gegenüberliegenden Parkplatz, zur Verfügung. Bei Einsätzen werden freie öffentliche Parkplätze entlang der Nieukerker Straße von den anrückenden Feuerwehrangehörigen genutzt.

6.5 Entwicklungsmöglichkeiten am Standort Nieukerker Straße 16

6.5.1 Raumprogramm

Auf dem Grundstück Nieukerker Straße 16 sieht die Verwaltung keine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklungsmöglichkeit.

Gegenüber den derzeit von der Feuerwehr genutzten Flächen von 322 m² wären unter Berücksichtigung der Umnutzung vorhandener Räume ca. 230 m² (Fahrzeughalle, Büro/Funkplatz, Werkstatt/Atenschutz, Umkleide H/Du. u. WC, Umkleide D/Du. u. WC, Lager, HAR/Notstrom, SW-Bereich, Nebenflächen) weitere Nutzfläche zu schaffen.

6.5.2 Verkehrswege / Zufahrt / Außenanlage / Stellplätze

Die Zahl der notwendigen Stellplätze für die Einsatzkräfte beträgt 29 und ergibt sich aus der Vorgabe der DIN 14092, dass die Anzahl der PKW Stellplätze mindestens gleich der Anzahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus untergebrachten Einsatzfahrzeuge sein sollte (HLF = 9; LF = 9; Gerätewagen = 3; MTF = 8).

Auf dem Grundstück wären, unter Berücksichtigung der am Burgweg vorhandenen 9 Stellplätzen weitere 20 anzulegen. Für die Stellplätze wird einschließlich der Zufahrten eine Fläche von rund 700 m² benötigt.

Nach der DIN 14092 muss die Aufstell- und Bewegungsfläche vor der Fahrzeughalle mindestens der, des hinter dem Tor liegenden Stellplatzes entsprechen. Das heißt, bei der Stellplatzgröße 1 muss die Tiefe des Stauraumes mindestens 10,0 m betragen, bei der Stellplatzgröße 2 ist eine Stauraumtiefe von 12,5 m vorzusehen.

Der zurzeit vorhandene Stauraum entspricht nicht den Vorgaben der Norm. Die Fläche vor den beiden Toren zum Burgweg hat eine Tiefe zwischen 9,5 m und 11,5 m. Bezogen auf die hier bestehenden Stellplätzen in der Fahrzeughalle (Stellplatzgröße 2) ist eine Tiefe von 12,5 m erforderlich.

Die Aufstell- und Bewegungsfläche vor dem Tor zur Nieukerker Straße hat eine Tiefe von etwa 4 m. Hier ist eine Tiefe von 10 m, bezogen auf den Stellplatz hinter dem Tor, vor der Halle, notwendig.

6.5.3 Fazit zum Umbau und zur Erweiterung des bestehenden Gebäudes

Unter der Voraussetzung, dass die Wohnung abgebrochen, die Garage entfernt und der Transformator umgesetzt wird, würden für die Nutzung, ausschließlich durch die Feuerwehr, folgende Flächen benötigt:

Bestandgebäudeteil	(Bruttogrundfläche)	283 m ²
--------------------	---------------------	--------------------

Erweiterungsgebäude	(Bruttogrundfläche)	ca. 265 m ²
Wohnung und Garage	(Bruttogrundfläche)	abzgl. 163 m ²
Fläche für 20 Stellplätze (einschl. Zufahrt)		ca. 700 m ²
Vorplatz		200 m ²
Übungsfläche (gem. DIN)		<u>min. 250 m²</u>
		1.535 m ²

Das Grundstück hat eine Größe von 1097 m². Diese Fläche reicht nicht aus, um ohne Berücksichtigung der im Gebäude und auf dem Grundstück zu verändernden Strukturen, durch eine Erweiterung der bestehenden, energetisch unzureichenden Bausubstanz, ein nachhaltiges zukunftsorientiertes Feuerwehrgerätehaus zu schaffen.

Weitere vorhandene Nachteile bzw. Defizite, wie fehlender Stauraum vor den Toren, insbesondere zur Nieukerker Straße und kreuzungsfreien Verkehr für eintreffende Einsatzkräfte und ausrückenden Einsatzfahrzeugen sind am bestehenden Standort durch Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen nicht auszugleichen.

6.6 Neubau am Standort Nieukerker Straße 16

Am bestehenden Standort Nieukerker Straße 16 reicht die Grundstückfläche von 1049 m² für einen zeit- und vorschriftsmäßigen Neubau mit vier Fahrzeugstellplätzen, ausreichenden Werkstatt- und Lagerräumen, Schulungs- und Sozialräumen nicht aus.

Die Möglichkeit der Erweiterung um eine weitere Fahrzeughalle ist aufgrund der fehlenden Grundstückfläche ausgeschlossen.

7. Verkauf der Flurstücke

Das Flurstückstück 596 kann nach Abbruch des Gerätehauses und der Wohnung sowie einem Gerätehausneubau an anderer Stelle in Sevelen Issum als Wohnbaugrundstück genutzt und vermarktet werden.

Hier im unbeplanten Innenbereich fügen sich Wohnbauvorhaben nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung, die durch die vorhandene Wohnbebauung geprägt ist, ein.

Da die Nieukerker Straße und der Burgweg endgültig hergestellt sind, fallen keine Erschließungskosten mehr an.

Der Wert des Grundstückes, genutzt durch die Feuerwehr und als Wohnhaus, beträgt nach der Bilanz im Mittel 100,- €/m².

Grundstückswert	1.045 m ² (1.097 m ² abzgl. 52 m ² Trafo) x 100,- €/m ²	104.500,- €
Verkaufserlös	1.045 m ² x 150,- €/m ²	<u>156.750,- €</u>
		52.250,- €

Gebäudebuchwert:

Gebäudeteil 1	25.924,- €
Hauptgebäude	34.518,- €
Erweiterung Halle	162.165,- €
Außenanlage	3.053,- €

Wohnhaus	20.166,- €
Garage	<u>3.303,- €</u>
	249.129,- €

Grundstücksverkauf	+ 52.250,- €
Buchwert Gebäude	- 249.129,- €
Abbruchkosten	<u>- 50.000,- €</u>
	- 246.879,- €

Sowohl für das Gerätehaus als auch für die Wohnung sind Sonderposten in Höhe von insgesamt 194.500,- € gebildet worden, die aufzulösen sind. Somit verbleiben 52.379,- € als Verlust.

Das Stellplatzgrundstück (Flst. 169) mit einer Größe 317 m² und die Teilfläche des Flurstücks 151 (öffentlicher Parkplatz) mit einer Größe von 79 m² haben insgesamt einen Restbuchwert von 28.725,- €. Mit einer Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans -Sevelen Nr. 16 -An der Mühle- könnte diese 396 m² große Fläche als Wohnbaugrundstück ausgewiesen und ein Verkaufserlös von rund 59.400,- € erzielt werden.

8. Neubau an einem anderen Standort

Für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit 5 Stellplätzen an einem anderen Standort in Sevelen ist eine Grundstücksfläche von ca. 3000 m² (abhängig vom Grundstückszuschnitt und der Erschließungssituation) erforderlich.

8.1 Allgemeines und Grundsätzliches zur Lage und zum Grundstück

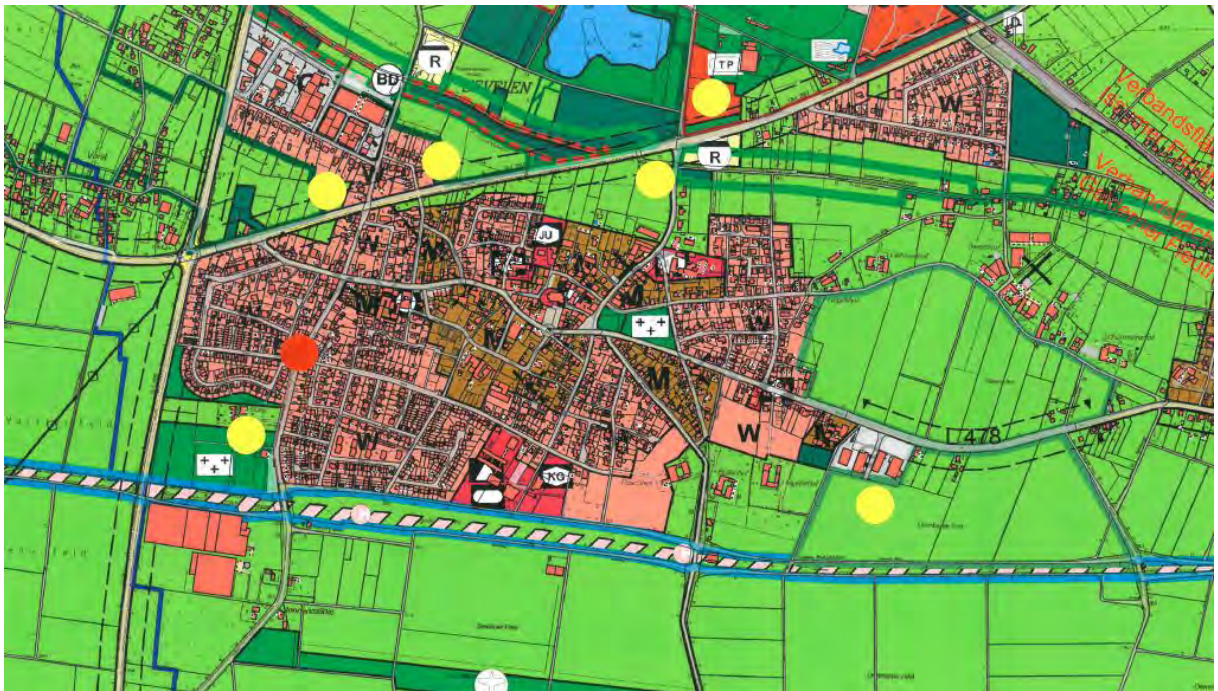
Die Lage eines Feuerwehrgerätehauses ist unter Berücksichtigung aller einsatztaktischen Erwägungen wie u. a.

- Hilfsfrist
- Verkehrsanbindung
- Verkehrssituation im Ort (Verkehrsberuhigung)
- städtebauliche Entwicklung
- Wohnort der Einsatzkräfte
- Aus-/Einpendler

auszuwählen.

Feuerwehrgerätehäuser sind Ausgangspunkt für alle Brand- und Hilfeleistungseinsätze. Die Lage ist unter Berücksichtigung verschiedener taktischer Überlegungen auszuwählen. Verkehrsanbindung und Hilfsfristerfüllung sind dabei wichtige Eckpunkte.

8.2 Festlegung der Kreise (Anfahrtsradien)



Standorte im FNP

Laut Brandschutzbedarfsplan wird eine Fahrzeitisochrone von 4 Minuten für die Einsatzfahrzeuge zugrunde gelegt. Diese Fahrzeitisochrone deckt nahezu das gesamte Gemeindegebiet ab.

Durch die Feuerwehr ist die Erstellung von Fahrzeitisochronen für die Anfahrt zum Gerätehaus nicht möglich, daher wurde hilfsweise auf Radien zurückgegriffen.

Unter Zugrundelegung der Vorgaben des Brandschutzbedarfsplanes verbleibt für die Anfahrt zum Feuerwehrgerätehaus eine Zeit von 4 Minuten.

Diese gliedert sich wie folgt auf:

2 Minuten für Empfang des Alarms, Rüstzeit, Verlassen des Aufenthaltsortes, Organisation eines Transportmittels

1 Minute Fahrzeit zum Feuerwehrgerätehaus

1 Minute Umkleiden für den Einsatz

Gemäß Brandschutzbedarfsplan ist von einer innerörtlichen Durchschnittsgeschwindigkeit von 40 km/h mit privaten PKW auszugehen.

Dies führt zu folgenden Radien:

1. Abmarsch = 670 m
2. Abmarsch = 4,02 km

8.2.1 Standort: Nieukerker Straße

Baurecht/Planungsrecht: FNP: Grünfläche gem. § 5(2) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Friedhof (als Erweiterungsfläche vorgesehen)

Bebauungsplan: kein Bebauungsplan, Beurteilung gemäß § 35 ggf. § 34 BauGB

Baurecht ist über verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu schaffen

Erschließung: unmittelbar von der Nieukerker Straße (Gemeindestraße)

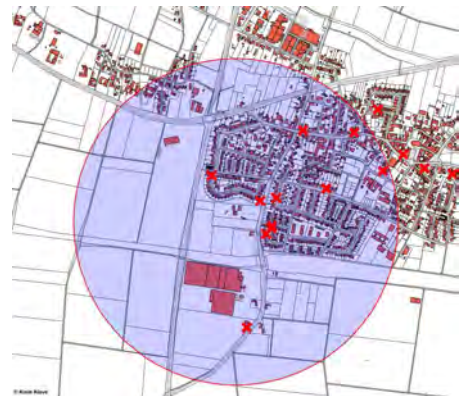
Eigentümer: privat

Grundstücksgröße: 7.056 m²

Nutzung: landwirtschaftlich als Ackerfläche

Verfügbare Einsatzkräfte im 1. Abmarsch: 11 (mit X im Plan dargestellt)

Verfügbare Einsatzkräfte im 2. Abmarsch: alle



Da für eine Erweiterung des Friedhofes weitere, im rückwärtigen Bereich liegende Flächen zur Verfügung stehen, kann dieses Grundstück als Feuerwehrstandort genutzt werden.

Der Grundstückszuschnitt, mit einer Grundstücksbreite an der Nieukerker Straße von 37,5 m lässt, bei optional geplanten fünf Stellplätzen für die Einsatzfahrzeuge und den hierfür erforderlichen Stauraum, einen kreuzungsfreien Verkehr der ausfahrenden Feuerwehrfahrzeuge, als auch der anrückenden Einsatzkräfte und somit einen gefahrlosen Betriebs- und Einsatzablauf, kaum zu.

8.2.2 Standort: Hoerstgener Straße L287 (westlich Issumer Straße)

Baurecht/Planungsrecht: FNP: Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5(2) Nr. 9 BauGB (Flst. 111 ist bewaldet)

Bebauungsplan: kein Bebauungsplan, Beurteilung gemäß § 35 BauGB

Baurecht ist über verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu schaffen

Erschließung: unmittelbar von der Hoerstgener Straße (Landesstraße L 287)

Eigentümer: privat

Grundstücksgröße: Flst. 110, 3.250 m²
Flst. 111, 2.875 m²

Nutzung: landwirtschaftlich als Grünland (Flst. 110)
landwirtschaftlich als Wald (Flst. 111)

Verfügbare Einsatzkräfte im 1. Abmarsch: 13 (mit X im Plan dargestellt)

Verfügbare Einsatzkräfte im 2. Abmarsch: alle



Das Grundstück kann nur von der Landesstraße aus erschlossen werden. Der Landesbetrieb Straßenbau weist in einer Stellungnahme zu den untersuchten Standorten darauf hin, dass, sofern eine direkte Anbindung an die Landesstraße vermieden werden kann, sollte dies vordringlich verfolgt werden.

Der Grundstückszuschnitt des im Landschaftsschutzgebiet liegenden Flurstücks 110, mit einer Grundstücksbreite an der L 287 von 38 m lässt, bei optional geplanten fünf Stellplätzen für die Einsatzfahrzeuge und den hierfür erforderlichen Stauraum, einen kreuzungsfreien Verkehr der ausfahrenden Feuerwehrfahrzeuge als auch der anrückenden Einsatzkräfte und somit einen gefahrlosen Betriebs- und Einsatzablauf kaum zu.

Daher ist eine Teilfläche des unmittelbar östlich angrenzenden bewaldeten Flurstücks 111 in die Standortplanung einzubeziehen.

8.2.3 Standort: Hoerstgener Straße (östlich Parkstraße)

Baurecht/Planungsrecht:	FNP:	Grünfläche § 5(2) Nr. 5 BauGB (Flst. 121) Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5(2) Nr. 9 BauGB (Flst. 123)
	Bebauungsplan:	Sevelen Nr. 4 –Erholungsgebiet Sevelen- Fläche für die Land- oder Forstwirtschaft

Baurecht ist über verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu schaffen

Erschließung:	unmittelbar von der Hoerstgener Straße (Landesstraße L 287)
Eigentümer:	privat
Grundstücksgröße:	Flst. 121, 2.410 m ² Flst. 123, 19.650 m ²
Nutzung:	landwirtschaftlich als Grünland

Verfügbare Einsatzkräfte im 1. Abmarsch: 11 (mit X im Plan dargestellt)

Verfügbare Einsatzkräfte im 2. Abmarsch: alle



Das an der Ortsrandbebauung liegende Grundstück kann nur von der Landesstraße aus erschlossen werden. Der Landesbetrieb Straßenbau weist in einer Stellungnahme zu den untersuchten Standorten darauf hin, dass, sofern eine direkte Anbindung an die Landesstraße vermieden werden kann, sollte dies vordringlich verfolgt werden.

Der Grundstückszuschnitt, mit einer Grundstücksbreite an der L 287 von 26,0 m lässt, bei optional geplanten fünf Stellplätzen für die Einsatzfahrzeuge und den hierfür erforderlichen Stauraum, einen kreuzungsfreien Verkehr der ausfahrenden Feuerwehrfahrzeuge als auch der anrückenden Einsatzkräfte und somit einen gefahrlosen Betriebs- und Einsatzablauf nicht zu. Daher ist eine Teilfläche des unmittelbar östlich angrenzenden, im Landschaftsschutzgebiet liegenden Flurstücks 123, das ebenfalls als Grünland genutzt wird, in die Standortplanung einzubeziehen.

8.2.4 Standort: Koetherdyck / Hoerstgener Straße

Baurecht/Planungsrecht: FNP: Sondergebiet gem. § 11 BauNVO-SO 11.6, Tagungshotel, freizeitorientierte Anlage im Sport- und Freizeitzentrum Sevelen

Bebauungsplan: Sevelen Nr. 4 –Erholungsgebiet Sevelen-Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Spielplatz Fläche für die Land- oder Forstwirtschaft

Baurecht ist über verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu schaffen

Erschließung: unmittelbar vom Koetherdyck (Gemeindestraße) und Hoerstgener Straße aus erschlossen

Eigentümer: privat

Grundstücksgröße: 11.333 m²

Nutzung: landwirtschaftlich als Ackerfläche

Verfügbare Einsatzkräfte im 1. Abmarsch: 11 (mit X im Plan dargestellt)

Verfügbare Einsatzkräfte im 2. Abmarsch: alle



Das Grundstück wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Bei Inanspruchnahme einer Teilfläche durch die Feuerwehr kann die aktuelle Nutzung auf dem Restgrundstück beibehalten werden. Durch die Ausfahrt über den Koetherdyck kann eine direkte neue Anbindung an die Landesstraße vermieden werden. Kreuzungsfrei wäre hier auch die Zufahrt für anrückende Kräfte von der Landesstraße aus möglich.

8.2.5 Standort: Antoniusstraße

Baurecht/Planungsrecht: FNP: Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5(2) Nr. 9 BauGB

Bebauungsplan: kein Bebauungsplan, Beurteilung gemäß § 35 BauGB

Baurecht ist über verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu schaffen

Erschließung: unmittelbar von der Antoniusstraße (Gemeindestraße) aus erschlossen

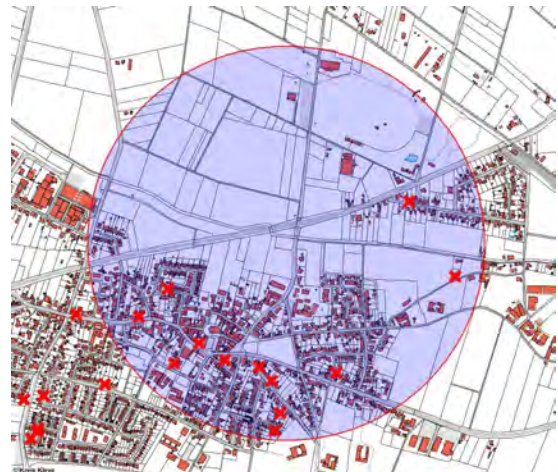
Eigentümer: privat

Grundstücksgröße: 2.250 m²

Nutzung: landwirtschaftlich als Ackerfläche

Verfügbare Einsatzkräfte im 1. Abmarsch: 12 (mit X im Plan dargestellt)

Verfügbare Einsatzkräfte im 2. Abmarsch: alle



Im Regionalplanentwurf ist dieser Bereich als zukünftige Wohnbaufläche vorgesehen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Issum soll dahingehend geändert werden. Diese Fläche sollte für die Wohnsiedlungsentwicklung in Sevelen freigehalten werden.

8.2.6 Standort Rheurder Straße (südlich Gewerbegebiet)

Baurecht/Planungsrecht: FNP: Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5(2) Nr. 9 BauGB

Bebauungsplan: kein Bebauungsplan, Beurteilung gemäß § 35 BauGB

Baurecht ist über verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu schaffen

Erschließung: von der Rheurder Straße über den Erschließungsstich für die Verbrauchermärkte

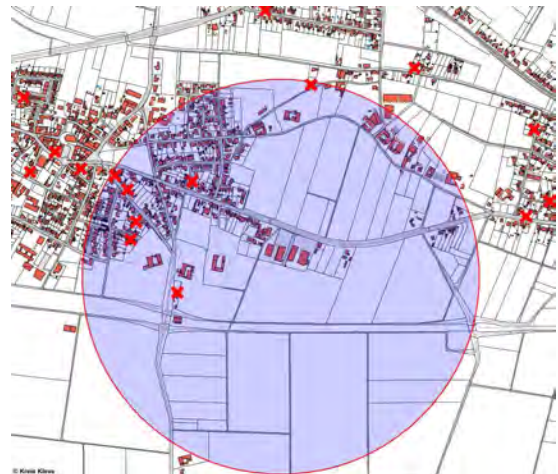
Eigentümer: privat

Grundstücksgröße: 57.459 m²

Nutzung: landwirtschaftlich als Ackerfläche

Verfügbare Einsatzkräfte im 1. Abmarsch: 7 (mit X im Plan dargestellt)

Verfügbare Einsatzkräfte im 2. Abmarsch: alle



Das Grundstück wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Bei Inanspruchnahme einer Teilfläche durch die Feuerwehr kann die aktuelle Nutzung auf dem Restgrundstück beibehalten werden

Die Lage hinter den Verbrauchermärkten lässt einen kreuzungsfreien Verkehr der ausfahrenden Feuerwehrfahrzeuge als auch der anrückenden Einsatzkräfte und somit einen gefahrlosen Betriebs- und Einsatzablauf nicht zu.

9. Zusammenfassung

Der bestehende Standort Nieuwerkerker Straße 16 kann weder durch Umbau und Erweiterung, noch durch einen Ersatzneubau so ertüchtigt werden, dass ein zeitgemäßes zukunftsorientiertes und normgerechtes Feuerwehrgerätehaus entstehen kann.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen diesen derzeitigen Standort aufzugeben und ein neues Gerätehaus an anderer Stelle zu planen.

Von den sechs untersuchten möglichen neuen Gerätehausstandorten in Sevelen bieten die Standorte 8.2.3 Hoerstgener Straße (östlich Parkstraße) und 8.2.4. Koetherdyck/Hoerstgener Straße aus einsatztaktischen Erwägungen der Feuerwehr die meisten Vorteile.

Es wird eine gute Erreichbarkeit der Standorte durch die Einsatzkräfte über die Landesstraßen aus Großholthuysen, Vorst und Oernten gesehen. Eine Durchfahrt durch die Sevelener Ortslage und die damit verbundene Gefährdung von Personen kann vermindert werden. Die Einsatzkräfte die in der Ortslage wohnen, haben eine gute Anbindung an die Standorte an der Hoerstgener Straße über die Issumer Straße, Parkstraße und Antoniusstraße.

Einsatzorte in der Sevelener Ortslage sind ebenso über diese Straßen, ohne das die Ortslage über die zukünftig teilweise verkehrsberuhigte Dorfstraße durchfahren werden muss, schnell erreichbar. Einsatzschwerpunkt in Sevelen ist das sich in unmittelbarer Nähe befindliche Altenheim Antonius-Haus in der Büllenstraße.

Bei Einsätzen im Ortsteil Issum und den anderen Ortsteilen sowie den Nachbarkommunen bieten die Standorte aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage Vorteile bei den Anfahrtszeiten.

Im Brandschutzbedarfsplan wird das Schutzziel 1 mit 9 Einsatzkräften in 8 Minuten an der Einsatzstelle angegeben. Bei allen untersuchten Standorten kann dieses Schutzziel, bei den favorisierten Standorten 13 bzw. 11 Einsatzkräfte im 1. Abmarsch, erfüllt werden.

Issum, 05.09.2017

Karl Hans Wehrleiter
Ludwig Boemans Löschzugführer Sevelen
Jürgen Happe